

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 6 (1906)

Anhang: Sammlung der eidgenössischen Erlasse

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n h a n g.

Sammlung

der

eidgenössischen Erlasse.



Schiedsvertrag
zwischen
der Schweiz und Österreich-Ungarn.

3. Dezember
1904.

Abgeschlossen am 3. Dezember 1904.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und
Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc.
und Apostolischer König von Ungarn,

als Mitunterzeichner der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Schlichtung internationaler Streitigkeiten;

in Erwägung, daß die hohen vertragschließenden Teile durch Artikel 19 dieser Konvention sich vorbehalten haben, Verträge abzuschließen, um alle Fragen schiedsgerichtlicher Beurteilung zuzuführen, die ihrer Ansicht nach derselben unterstellt werden können, haben beschlossen, den nachfolgenden Vertrag abzuschließen, und zu diesem Behufe als ihre Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen.)

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt haben:

3. Dezember
1904.

Artikel I.

Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den hohen vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch die Konvention vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten weder die vitalen Interessen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre der hohen vertragschließenden Teile und ebenso wenig die Interessen dritter Mächte berühren.

Artikel II.

In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschließenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedsgerichtshof anrufen, eine besondere Vereinbarung abschließen, die den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, welche für die Bildung des Schiedsgerichts und die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens festzusetzen sind.

Artikel III.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

Er soll während fünf Jahren, vom fünfzehnten Tage nach Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

In doppelter Ausfertigung vollzogen zu Wien, den 3. Dezember
3. Dezember 1904.

(L. S.) **Walter Deucher.**

(L. S.) **Goluchowski.**

Note. Die Ratifikationen des vorstehenden Vertrages sind am 17. Oktober 1905 zwischen Herrn Minister du Martheray, schweizerischem Gesandten, und dem Herrn Grafen Goluchowski, Minister des kaiserlichen Hauses und des Äußern, in Wien ausgewechselt worden.

6. Oktober
1905.

Bundesgesetz
über
die Schweizerische Nationalbank.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des revidierten Art. 39 der Bundes-
verfassung vom 29. Mai 1874;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
13. Juni 1904,

beschließt:

I. Allgemeines.

Art. 1. Der Bund überträgt das ausschließliche Recht
zur Ausgabe von Banknoten einer nach den Vorschriften
dieses Gesetzes unter dem Namen

„Schweizerische Nationalbank“
„Banque nationale suisse“
„Banca nazionale svizzera“

zu errichtenden, mit dem Rechte der juristischen Persönlichkeit
versehenen, zentralen Notenbank, die unter seiner Mit-
wirkung und Aufsicht verwaltet wird.

Art. 2. Die Nationalbank hat die Hauptaufgabe, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. Sie hat ferner den Kassenverkehr des Bundes, soweit er ihr übertragen wird, unentgeltlich zu übernehmen.

6. Oktober
1905.

Art. 3. Die Nationalbank hat ihren rechtlichen und administrativen Sitz in Bern, wo die Generalversammlungen der Aktionäre, die Sitzungen des Bankrates und in der Regel auch diejenigen des Bankausschusses stattzufinden haben.

Der Sitz des Direktoriums ist in Zürich.

Die Städte Bern und Zürich haben der Nationalbank je einen für die Unterbringung der nötigen Lokale geeigneten Bauplatz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder einen entsprechenden Geldbetrag zu bezahlen.

Art. 4. Die Nationalbank ist berechtigt, in Bern und Zürich und nach eingeholter Vernehmlassung der Kantonsregierungen auch an den andern bedeutenden Verkehrsplätzen der Schweiz, Zweiganstalten zu errichten und für die übrigen Plätze Agenturen zu schaffen.

Besteht ein Widerspruch zwischen einem Kanton und der Nationalbank betreffend Errichtung einer Zweiganstalt oder Agentur, so entscheidet der Bundesrat endgültig.

Ein Kanton oder Halbkanton, der eine Zweiganstalt nicht hat, kann verlangen, daß eine Agentur auf seinem Gebiet errichtet werde.

Auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierungen sind solche Agenturen den Kantonalbanken zu übertragen.

Die Nationalbank ist befugt, bestehende Banken mit ähnlichem Geschäftskreis im Wege freier Verständigung käuflich zu erwerben und unter Liquidation der nicht geeigneten Geschäfte als Zweiganstalten zu betreiben.

6. Oktober
1905.

Art. 5. Das Grundkapital der Nationalbank beträgt fünfzig Millionen Franken. Es ist eingeteilt in hunderttausend auf den Namen lautende Aktien von fünfhundert Franken.

Das Aktienkapital muß am Tag der Geschäftseröffnung vollständig gezeichnet und zur Hälfte (25,000,000 Franken) einbezahlt sein. Die Einzahlung des Restes hat auf den von der Bankverwaltung sechs Monate im voraus bekannt zu gebenden Zeitpunkt zu erfolgen.

Aktionäre, welche mit der Leistung geforderter Einzahlungen säumig sind, haben Verzugszinse zu sechs Prozent zu bezahlen und können, nachdem die gesetzlich vorgesehenen drei Aufforderungen durch eingeschriebene Briefe erfolglos an sie erlassen worden sind, ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Teilzahlungen verlustig erklärt werden.

An Stelle der auf diese Weise ausfallenden werden neue Aktien ausgegeben.

Art. 6. Das Grundkapital der Nationalbank wird aufgebracht wie folgt:

Zwei Fünftel werden den Kantonen oder an deren Stelle den Kantonalbanken im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung zur Zeichnung vorbehalten.

Ein Fünftel wird den bisherigen Emissionsbanken im Verhältnis ihrer effektiven Notenemissionen pro 31. Dezember 1904 zur Zeichnung vorbehalten.

Im Falle des Überganges einer Emissionsbank an die Nationalbank hat der betreffende Kanton ein Vorkaufsrecht an den im Besitze der Emissionsbank befindlichen Aktien zum Tageskurse.

Die letzten zwei Fünftel, sowie ein allenfalls auf den, den Kantonen und Emissionsbanken zugewiesenen Quoten

verbleibender ungezeichneter Rest, werden zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt. 6. Oktober 1905.

Art. 7. Für die Zulassung zur Zeichnung und für den späteren Besitz von Aktien der Nationalbank sind nachstehende Bedingungen maßgebend:

Nur Schweizerbürger oder solche in der Schweiz domizierte Firmen und juristische Personen oder Korporationen, welche ihr Hauptdomizil in der Schweiz haben, werden zur Subskription zugelassen oder können in der Folge als Eigentümer in die Aktienregister eingetragen werden.

Bei Zuteilung der Aktien sind in erster Linie die kleineren Zeichnungen zu berücksichtigen, so daß jedem Subskribenten mindestens eine Aktie zugeteilt wird.

In der nämlichen Weise ist auch bei späteren Kapitalerhöhungen zu verfahren.

Art. 8. Das Grundkapital der Nationalbank kann durch Beschuß der Generalversammlung erhöht werden (Art. 41, Ziffer 4, und Art. 42). Der Beschuß bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung, welche ebenfalls festzustellen hat, wie das neue Aktienkapital aufgebracht werden soll.

Art. 9. Die Übertragung der Aktien der Nationalbank geschieht durch Indossament.

Jede Übertragung bedarf der Genehmigung durch den Bankausschuß. Erfolgt diese nicht einstimmig, so ist der Entscheid des Bankrates einzuholen.

Im Fall der Genehmigung läßt der Bankausschuß den Übergang der Aktie in das am Sitz der Nationalbank in Bern geführte Aktienregister eintragen und auf dem Aktientitel vormerken.

6. Oktober Mit der Eintragung ins Aktienregister wird der Übergang der Aktie der Nationalbank gegenüber rechtsgültig und es gehen Rechte und Pflichten des früheren Besitzers der Aktie auf den neuen Erwerber über.
1905.

Art. 10. Als Aktionäre anerkennt die Nationalbank nur solche Personen, die im Aktienregister eingetragen sind; insbesondere sind nur diese stimmberechtigt.

Sie anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Entsteht an einer Aktie ein Miteigentumsverhältnis, so haben die mehreren Miteigentümer einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 11. Die Aktien der Nationalbank tragen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und des Präsidenten des Direktoriums in Faksimiledruck, ausserdem die handschriftlich beigesetzte Kontroll-Unterschrift des mit der Führung des Aktienregisters betrauten Beamten.

Art. 12. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig durch Absendung eingeschriebener Briefe an die letzte im Aktienregister eingetragene Adresse derselben und durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Für Bekanntmachungen im Sinne von Art. 665 und 669 des Obligationenrechtes wird das Schweizerische Handelsamtsblatt als offizielles Publikationsorgan bezeichnet.

Einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Absendung eingeschriebener Briefe an die Aktionäre genügt für die Ankündigung von Dividenden-Zahlungen.

Art. 13. Die Nationalbank und ihre Zweiganstalten dürfen in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden.

Vorbehalten bleiben die kantonalen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Handänderungsgebühren, sowie betreffend Stempelsteuer auf Wechseln und andern Verpflichtungen. Von letzterer sind nur befreit die von der Nationalbank ausgehenden Akten, inbegriffen die von ihr erteilten Quittungen, sowie die auf sie gezogenen Bankmandate und Checks (Art. 830—837 O. R.).

6. Oktober
1905.

Art. 14. Die Vorschriften des sechsundzwanzigsten Titels des schweizerischen Obligationenrechtes über Aktiengesellschaften finden auf die Nationalbank insoweit Anwendung, als für ihre Organisation und Verwaltung in den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht besondere Vorschriften enthalten sind.

II. Geschäftskreis der Nationalbank.

Art. 15. Die Nationalbank ist als reine Noten-, Giro- und Diskontobank nur zum Betrieb folgender Geschäfte befugt:

1. Ausgabe von Banknoten nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
2. Diskontierung von Wechseln auf die Schweiz mit längstens dreimonatlicher Verfallzeit und mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften. Hierbei sind die Wechsel aus dem landwirtschaftlichen Geschäftsverkehr, denen eine Handelsoperation zu Grunde liegt, den übrigen Wechseln gleichgestellt.
3. An- und Verkauf von Wechseln und Checks auf fremde Länder, deren Geldumlauf auf metallener Grundlage beruht. Die Verfallzeit der Wechsel darf drei Monate nicht überschreiten, und sie müssen mit mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Unterschriften versehen sein.
4. Gewährung von verzinslichen Darleihen auf nicht länger als drei Monate gegen Hinterlegung von Wert-

6. Oktober 1905. schriften und Schuldkunden (Lombardverkehr). Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen.

5. Annahme von Geldern in unverzinslicher Rechnung und von Barschaft des Bundes und der unter seiner Aufsicht stehenden Verwaltungen auch in verzinslicher Rechnung.

6. Giro- und Abrechnungsverkehr, Mandate und Inkassi.

7. Erwerbung von zinstragenden, auf den Inhaber lautenden, leicht realisierbaren Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder auswärtiger Staaten, jedoch nur zum Zwecke vorübergehender Anlage von Geldern.

8. Kauf und Verkauf von Edelmetallen in Barren und Münzen für eigene und für fremde Rechnung, sowie Belehnung solcher.

9. Ausgabe von Gold- und Silber-Zertifikaten.

10. Annahme von Wertschriften und Wertgegenständen zur Aufbewahrung und zur Verwaltung.

11. Kommissionsweise Entgegennahme von Anmeldungen auf Anleihen des Bundes und der Kantone, die zur Zeichnung aufgelegt sind, jedoch unter Ausschluß jeder Mitwirkung bei der festen Übernahme solcher Anleihen.

Art. 16. Die Nationalbank ist verpflichtet:

1. Überall da, wo sie Zweiganstalten hat, für Rechnung des Bundes und seiner Verwaltungen kostenfrei Zahlungen anzunehmen und bis auf die Höhe des Bundesguthabens Zahlungen zu leisten.

2. Soweit es verlangt wird, die dem Bund gehörenden und die unter seiner Verwaltung stehenden Wertschriften und Wertgegenstände unentgeltlich zur Aufbewahrung oder Verwaltung zu übernehmen.

Art. 17. Die Nationalbank hat regelmäßig den Prozentsatz, zu welchem sie diskontiert und verzinsliche Darleihen gewährt, öffentlich bekannt zu geben. Sie hat ihre Jahres-

rechnungen, sowie wöchentliche Ausweise über den Stand ihrer Aktiven und Passiven zu veröffentlichen.

6. Oktober
1905.

III. Ausgabe, Einlösung und Deckung der Banknoten. Deckung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Art. 18. Die Nationalbank ist berechtigt, nach Bedürfnis des Verkehrs und unter den durch dieses Gesetz aufgestellten Bedingungen Banknoten auszugeben, für welche einzig und allein sie die Verantwortlichkeit trägt.

Die Anfertigung, Ablieferung, Einziehung und Vernichtung der Banknoten erfolgt unter der Kontrolle des eidgenössischen Finanzdepartementes.

Art. 19. Die Noten werden in Abschnitten von 50, 100, 500 und 1000 Fr. ausgegeben.

Der Bundesrat kann in außerordentlichen Fällen die Ausgabe von Banknoten in Abschnitten von 20 Fr. vorübergehend bewilligen.

Art. 20. Der ganze Gegenwert der in Umlauf befindlichen Noten soll in gesetzlicher Barschaft oder in Gold in Barren, zum Marktwerte gerechnet, oder in fremden Goldmünzen, in schweizerischen Diskontowechseln und Wechseln auf das Ausland vorhanden sein.

Die Metallreserve muß zum mindesten 40 % der in Umlauf befindlichen Noten betragen; die Wechsel müssen immer zwei von einander unabhängige Unterschriften tragen.

Art. 21. Die Nationalbank ist ferner verpflichtet, den Gegenwert aller kurzfristigen Schulden jederzeit in schweizerischen Diskontowechseln, in Wechseln auf das Ausland, in gesetzlicher Barschaft, fremden Goldmünzen oder Goldbarren gedeckt zu halten.

6. Oktober Als kurzfällig gelten diejenigen Schulden, welche innert
1905. zehn Tagen fällig oderforderbar sind.

Art. 22. Die Nationalbank ist zur Einlösung ihrer Noten zum Nennwert in gesetzlicher Barschaft verpflichtet:

- a. an ihrem Sitz in Bern in jedem Betrag sofort auf Vorweisung;
- b. an ihren Zweiganstalten und Agenturen, soweit deren Barbestände und eigene Geldbedürfnisse es gestatten, jedenfalls aber innert der Frist, die ausreicht, das fehlende Bargeld von der Zentralkasse kommen zu lassen.

Bei den Zweiganstalten und Agenturen ist der Einlösungsdiensst den Bedürfnissen des Platzes entsprechend einzurichten.

Art. 23. Die Nationalbank ist verpflichtet, ihre Noten jederzeit zum Nennwert an Zahlung sowohl als auch zur Bildung von Guthaben anzunehmen.

Ebenso sind die eidgenössischen öffentlichen Kassen pflichtig, die Noten der Nationalbank zum Nennwert an Zahlung anzunehmen.

Eine weitergehende Rechtsverbindlichkeit für die Annahme der Noten der Nationalbank kann, außer bei Notlage in Kriegszeiten, nicht ausgesprochen werden.

Art. 24. Beschädigte Noten hat die Nationalbank zum vollen Nennwert einzulösen, sofern der Inhaber einen Teil der Note vorweist, der größer ist als die Hälfte, oder, falls er einen weniger großen Teil vorweist, den Nachweis leistet, daß der andere Teil der Note zerstört ist.

Für vernichtete oder verlorene Noten Ersatz zu leisten, ist sie nicht verpflichtet.

Art. 25. Abgenutzte oder beschädigte Noten dürfen von der Nationalbank, ihren Zweiganstalten oder Agenturen nicht wieder ausgegeben werden.

IV. Rechnungsstellung, Reingewinn, Reservefonds.

6. Oktober
1905.

Art. 26. Die Rechnungen der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Sie werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

Die Aufstellung der Jahresbilanzen hat nach den Grundsätzen des Obligationenrechtes zu geschehen.

Art. 27. Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresertrag der Bank wird eine Quote von 10 %, in keinem Falle jedoch mehr als fünfhunderttausend Franken für ein Jahr, dem Reservefonds überwiesen.

Sodann wird eine Dividende bis auf 4 % auf das einbezahlte Aktienkapital ausgerichtet.

Der verbleibende Reingewinn wird wie folgt verteilt:

1. die Kantone erhalten die ihnen nach Art. 28 zugedachten Entschädigungen;
2. ein alsdann noch weiter verbleibender Überschuß fällt unter Vorbehalt des Art. 29 zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Kantonen zu. Die Verteilung an letztere hat im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung nach Maßgabe der letzten Volkszählung zu geschehen.

Art. 28. Die von der Nationalbank gemäß Art. 27, Alinea 3, an den Bund zu Handen der Kantone zu entrichtende jährliche Entschädigung setzt sich zusammen:

- a. aus fünfzig Rappen pro hundert Franken der am 31. Dezember 1904 auf dem Gebiet eines jeden Kantons bewilligt gewesenen Notenemission;
- b. aus dreißig Rappen pro Kopf der für die einzelnen Kantone durch die letzte Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung.

6. Oktober
1905.

Während der dreijährigen Rückzugsperiode der alten Noten (Art. 86 dieses Gesetzes) wird die unter lit. *a* vorgesehene Entschädigung nicht von der Emissionssumme, sondern nur von dem Betrage der zur Vernichtung an die Kontrollbehörde abgelieferten Noten und nur vom Zeitpunkte der Ablieferung an berechnet. In bar einbezahlte Fehlbeträge werden den abgelieferten Noten gleichberechnet. Erst am Ende der dreijährigen Rückzugsperiode gelangen die fünfzig Rappen pro hundert Franken der bewilligt gewesenen Emissionssumme ganz zur Auszahlung.

Mit dem sechsten vollen Geschäftsjahr der Nationalbank, d. h. mit dem dritten normalen Betriebsjahr nach der Rückzugsperiode der alten Noten beginnt in der Berechnung der Entschädigung an die Kantone folgende Änderung. Die auf der Notenemission berechnete Quote wird jährlich um fünf Rappen verringert und die nach der Wohnbevölkerung um fünf Rappen erhöht, so daß mit dem fünfzehnten vollen Geschäftsjahr der auf der Emission zu berechnende Teil der Entschädigung ganz wegfällt. Vom fünfzehnten Geschäftsjahr an ist jedem Kanton nur noch die Entschädigung von achtzig Rappen pro Kopf der Bevölkerung zu leisten.

Die definitive Festsetzung des jedem Kanton jährlich zukommenden Entschädigungsbetrages erfolgt durch den Bundesrat.

Art. 29. Reicht der Ertrag der Nationalbank in einem Jahre nicht aus, um die den Kantonen zukommenden Entschädigungen vollständig leisten zu können, so hat für den Ausfall die Bundeskasse in Form von Vorschüssen aufzukommen. Derartige Vorschüsse werden dem Bunde samt Zins, berechnet à $3\frac{1}{2}\%$ per Jahr, zurückvergütet, sobald die Reinerträge der Bank dies gestatten. Bis die Ansprüche des Bundes für die geleisteten Vorschüsse getilgt

sind, darf die in Art. 27, Abs. 3, Ziffer 2, vorgesehene weitere Verteilung nicht stattfinden. 6. Oktober 1905.

Art. 30. Zur Deckung allfälliger Verluste am Grundkapital wird ein Reservefonds angelegt und so lange geäufnet, bis er 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Reservefonds bildet einen Teil des Betriebskapitals der Bank.

Ist der Reservefonds, nachdem er seine Maximalhöhe von 30 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat, zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen worden, so sind die Einlagen in denselben neuerdings aufzunehmen, bis der Fonds wieder 30 % des einbezahlten Grundkapitals beträgt.

V. Organe der Nationalbank.

Art. 31. Die Organe der schweizerischen Nationalbank sind:

a. Für die Aufsicht und Kontrolle:

- Die Generalversammlung der Aktionäre,
- Der Bankrat,
- Der Bankausschuß,
- Die Lokalkomitees,
- Die Revisionskommission.

b. Für die Leitung:

- Das Direktorium,
- Die Lokaldirektionen.

1. Die einzelnen Organe.

a. Die Generalversammlung der Aktionäre.

Art. 32. Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder im Aktienbuch eingetragene Aktionär oder ein Jahrgang 1906. II

6. Oktober von ihm gehörig bevollmächtigter anderer Aktionär berechtigt.
1905.

Sämtliche auf einen Namen eingetragene Aktien dürfen nur durch Eine Person vertreten sein.

Der Bankrat wird die nötigen Vorschriften über die Form der Vertretungsvollmacht erlassen.

Art. 33. Die Generalversammlung wird wenigstens drei Wochen vor dem Versammlungstag vom Präsidenten des Bankrates einberufen.

Dieser kann auch in Fällen, welche er als dringlich erachtet, die Frist bis auf acht Tage herabsetzen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Auf die Tagesordnung sind auch Anträge zu setzen, welche dem Bankrat vor Erlass der Einladung von mindestens zehn Aktionären schriftlich eingereicht werden.

Über Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung figurieren, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hiervon ist jedoch ausgenommen die Beschußfassung über den in einer Generalversammlung selbst gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschußfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 34. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Bankrates, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident oder nötigenfalls ein anderes vom Bankrat bezeichnetes Mitglied des Bankausschusses.

Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung jeweilen für die Dauer derselben durch das absolute Mehr der Anwesenden in offener Abstimmung gewählt. Die Mitglieder des Bankrates sind als Stimmenzähler nicht wählbar.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmenzählern zu unterzeichnen sind.

6. Oktober
1905.

Auszüge aus diesen Protokollen sind durch das Präsidium und ein weiteres Mitglied des Bankrates zu beglaubigen.

Den Protokollführer bestellt der Bankrat.

Art. 35. Es wird eine Präsenzliste geführt, welche Namen und Domizil der in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Aktionäre und die Zahl der von ihnen vertretenen Aktien enthält.

Die Präsenzliste ist von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und den Stimmzählern zu unterzeichnen.

Handelt es sich um Fassung von Beschlüssen, für deren Gültigkeit das Gesetz die Aufstellung einer Urkunde vorschreibt, so ist zur Abfassung einer solchen ein öffentlicher Notar zu den Verhandlungen beizuziehen.

Art. 36. Die Aktionäre haben das Begehren um Ausstellung von Zutrittskarten zur Generalversammlung wenigstens drei Tage vor dem Versammlungstag bei den Zweiganstalten oder bei den Agenturen anzumelden. Die Ausstellung von Zutrittskarten erfolgt sodann auf Grund der Eintragungen im Aktienregister.

Art. 37. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, sobald mindestens dreißig Aktionäre anwesend sind, welche zusammen wenigstens zehntausend Aktien repräsentieren.

Kommt auf die erste Einladung hin eine beschlußfähige Generalversammlung nicht zu stande, so ist sofort eine neue Generalversammlung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlußfähig ist. Vorbehalten bleibt Art. 42 dieses Gesetzes.

6. Oktober Art. 38. Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, jedoch darf kein Privataktionär mehr als hundert Stimmen abgeben.

Art. 39. Art. 42 dieses Gesetzes vorbehalten, faßt die Generalversammlung Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder fünf anwesende Aktionäre es beantragen. Die Wahl der von der Generalversammlung zu ernennenden Mitglieder des Bankrates, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner der Revisionskommission hat durch geheime Abstimmung zu geschehen.

Art. 40. Alljährlich, und zwar spätestens im Monat April, findet die ordentliche Generalversammlung statt zur Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, sowie zur Beschlußfassung über die Verwendung des Reinewinns gemäß Art. 27 und 28.

Vor der Beschlußfassung ist der schriftliche Bericht der Revisionskommission zu verlesen.

Die vorbehaltlose Abnahme der Rechnung gilt als Entlastung für die mit der Verwaltung beauftragten Gesellschaftsorgane hinsichtlich ihrer Geschäftsführung während der Rechnungsperiode.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Bankrat oder die Revisoren es für notwendig erachten.

Außerdem müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung, oder wenn Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Grundkapitals ausmachen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 41. Außer den in Art. 40, Alinea 1, aufgezählten Gegenständen, welche durch die jährliche ordentliche Generalversammlung zu erledigen sind, kommen der Generalversammlung noch folgende weitere Befugnisse zu:

6. Oktober
1905.

1. Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates.
2. Wahl der Revisionskommission.
3. Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Nationalbank, welche der Bankrat der Generalversammlung von sich aus zum Entscheid vorlegt, oder welche gemäß Art. 40, fünfter Absatz, an letztere gebracht werden.
4. Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bundesversammlung.
5. Antragstellung an den Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung betreffend Abänderungen dieses Gesetzes.
6. Beschlußfassung über Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft, spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Privilegiums (Art. 76, Al. 4), ersteres unter Beobachtung der der Nationalbank für die Ausübung des Banknotenmonopols gezogenen Grenzen.
7. Beschlußfassung über die Erwerbung bestehender Banken (Art. 4, Alinea 5).

Art. 42. Erhöhungen des Grundkapitals, sowie Anträge an den Bundesrat auf Abänderung dieses Gesetzes können von der Generalversammlung nur dann beschlossen werden, wenn mindestens ein Viertel, und Erneuerung oder Auflösung der Gesellschaft gemäß Art. 41, Ziffer 6, nur dann, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Aktien vertreten ist.

Kommt eine beschlußfähige Versammlung auf die erste Einladung hin nicht zu stande, so ist auf einen neuen, mindestens dreißig Tage späteren Termin eine zweite Ge-

6. Oktober neralversammlung einzuberufen, in welcher, auch wenn die
1905. im ersten Absatz geforderte Anzahl von Aktien abermals
nicht vertreten sein sollte, die dort vorgesehenen Schluß-
nahmen doch gefaßt werden können. Hierauf ist in der
Einladung zur zweiten Generalversammlung hinzuweisen.

Zu einem gültigen Beschuß auf Erneuerung oder Auf-
lösung der Gesellschaft nach Ablauf der Privilegiumsdauer
ist erforderlich, daß derselbe mit mindestens zwei Dritteln
sämtlicher abgegebenen Stimmen gefaßt wird.

b. Der Bankrat.

Art. 43. Der Bankrat besteht aus vierzig für die Dauer
von vier Jahren gewählten Mitgliedern, von denen fünfzehn
durch die Generalversammlung der Aktionäre und fünfund-
zwanzig durch den Bundesrat zu ernennen sind. Unter
einem Jahr ist die Zeitdauer vom Schluß einer ordentlichen
Generalversammlung bis zum Schluß der nächsten ordent-
lichen Generalversammlung zu verstehen.

Art. 44. Die Mitglieder des Bankrates müssen in der
Schweiz angesessene Schweizerbürger sein. Bei seiner Be-
stellung sollen, neben dem fachmännischen Elemente, der
Handel, die Industrie, das Gewerbe und die Landwirtschaft
berücksichtigt werden.

Art. 45. Die Wahl der vierzig Mitglieder des Bank-
rates geschieht in folgender Weise:

Zuerst ernennt der Bundesrat den Präsidenten und den
Vizepräsidenten.

Sodann wählt die Generalversammlung fünfzehn Mit-
glieder und gibt dem Bundesrat Kenntnis von den getrof-
fenen Wahlen. Alsdann schreitet der Bundesrat zur Wahl
der übrigen dreiundzwanzig Mitglieder, wovon höchstens
fünf der Bundesversammlung und fünf den Kantonsregierungen
angehören dürfen.

Bei der Wahl dieser dreiundzwanzig Mitglieder soll insbesondere auf eine angemessene Vertretung der wichtigern Bank-, Industrie- und Handelszentren Rücksicht genommen werden. Die Mitglieder des Bankrates sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

6. Oktober
1905.

Art. 46. Dem Bankrat liegt die allgemeine Beaufsichtigung des Geschäftsganges und der Geschäftsführung der Nationalbank ob.

Er hat über alle Angelegenheiten der Nationalbank zu entscheiden, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich andern Gesellschaftsorganen zur Erledigung überwiesen sind.

Im besondern fallen ihm folgende Geschäfte zu:

1. Wahl von fünf Mitgliedern des Bankausschusses;
2. die Bestellung der Lokalkomitees;
3. die Aufstellung unverbindlicher Vorschläge zu Handen des Bundesrates für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen.
4. die Prüfung und endgültige Bereinigung der vom Bankausschusse zusammen mit dem Direktorium ausgearbeiteten, dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreitenden Reglemente, Geschäftsberichte und aufgestellten Jahresrechnungen;
5. die Aufstellung von Vorschriften betreffend die Übertragung von Aktien (Art. 9);
6. die Festsetzung der Besoldungen nach Maßgabe von Art. 64;
7. die Feststellung und Vorberatung der Anträge an die Generalversammlung;
8. alle Schlußnahmen, welche Geschäftsabschlüsse von über fünf Millionen oder Taxationen der Kreditfähigkeit von Kunden der Bank im Betrag von über drei Millionen Franken betreffen.

6. Oktober
1905.

Handelt es sich um Geschäftsabschlüsse oder Kredit-taxationen in einem Betrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals, so kann der Bankrat nur mit Zustimmung von mindestens dreißig Mitgliedern gültig beschließen. Die gleiche Zahl von Mitgliedern ist nötig für jede neue Eröffnung eines Kredites, sofern der Gesamtkredit die obige Summe übersteigt.

In allen andern Fällen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

Art. 47. Über die Verhandlungen des Bankrates ist ein Protokoll zu führen, das nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Bankrat.

Art. 48. Alle vom Bankrat ausgehenden Erlasse und Dokumente sollen die Unterschrift des Präsidenten des Bankrates und eines Mitgliedes des Direktoriums tragen.

Art. 49. Den Mitgliedern des Bankrates ist jederzeit der Rücktritt gestattet, doch ist dem Bankrate von dieser Absicht drei Monate vorher Mitteilung zu machen.

Sind durch die Generalversammlung gewählte Mitglieder des Bankrates zu ersetzen, so hat dies in der nächsten ordentlichen Generalversammlung nach Eintreten der Vakanz zu geschehen. Ist jedoch die Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder auf zwölf zurückgegangen, so muß zur Vornahme der Ersatzwahlen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Sind durch den Bundesrat gewählte Mitglieder zu ersetzen, so trifft diese Behörde die Ersatzwahlen sobald wie möglich.

Die Ersatzwahlen erfolgen je für den Rest der laufenden Amtsdauer.

Die periodischen Erneuerungswahlen haben sich nach den hiervor für die Bestellung des Bankrates gegebenen Vorschriften zu vollziehen.

6. Oktober
1905.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Art. 50 Der Bankrat versammelt sich wenigstens einmal vierteljährlich; er kann aber auch durch das Präsidium oder auf Verlangen von zehn Mitgliedern zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

Zu gültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Können die Mitglieder des Bankrates nicht in beschlußfähiger Anzahl besammelt werden, so ist das Präsidium befugt, Mitglieder der Lokalkomitees als Ersatzmänner einzuberufen. Dabei hat ein angemessener Wechsel stattzufinden.

c. Der Bankausschuß.

Art. 51. Ein für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode bestellter Bankausschuß von sieben Mitgliedern übt als Delegation des Bankrates die nähere Aufsicht und Kontrolle über die Leitung der Bank aus.

Dieser Ausschuß wird gebildet aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Bankrates und fünf weiteren durch den Bankrat zu ernennenden Mitgliedern. Ein Kanton darf nicht durch mehr als ein Mitglied im Ausschusse vertreten sein.

Der Bankrat bezeichnet überdies drei Ersatzmänner, welche in Verhinderungsfällen die einzelnen Ausschußmitglieder zu vertreten haben.

Die Sitzungen des Bankausschusses richten sich nach dem Bedürfnis und haben wenigstens einmal im Monat stattzufinden.

In Fällen, welche das Präsidium als besonders dringlich oder aber als nicht so wichtig erachtet, um die Ein-

6. Oktober berufung einer außerordentlichen Sitzung zu rechtfertigen,
1905. sind Beschußfassungen auf dem Zirkularwege zulässig. Alle
solche Zirkularbeschlüsse sind in der nächsten Sitzung einer
nachträglichen Diskussion zu unterstellen und dem Protokoll
einzuverleiben.

Art. 52. Dem Bankausschuß liegt die Vorberatung aller vom Bankrat zu erledigenden Geschäfte ob. Er wirkt begutachtend mit bei der Festsetzung des offiziellen Diskontosatzes und des Zinsfußes für Darleihen.

Geschäfte oder Kredittaxationen, deren Betrag im Einzelfalle die Summe von einer Million übersteigt und welche nach Maßgabe von Art. 46, Ziffer 8, nicht dem Bankrate zur Beschußfassung zu unterbreiten sind, unterliegen seiner Genehmigung.

Der Bankausschuß hat dem Bankrat zu Handen des Bundesrates unverbindliche Vorschläge für die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen einzureichen.

Der Bankausschuß wählt auf unverbindliche Vorschläge des Direktoriums sämtliche Beamte der Nationalbank mit einer Besoldung von über viertausend Franken, insoweit deren Wahl nicht dem Bundesrate zusteht. Handelt es sich um Beamte von Zweiganstalten, so hat der Bankausschuß vor der Wahl die Vorschläge sowohl der betreffenden Lokalkomitees als der Lokaldirektionen einzuholen. Stimmen die Vorschläge dieser zwei Organe mit denen des Direktoriums überein, so sind die Vorschläge für den Bankausschuß bindend.

Der Bankausschuß erteilt auf den unverbindlichen Vorschlag des Direktoriums die Prokura:

- a. bei den Abteilungen des Direktoriums;
- b. bei den Zweiganstalten auf Vernehmlassung sowohl der betreffenden Lokalkomitees als der Lokaldirektionen.

d. Die Lokalkomitees.

6. Oktober
1905.

Art. 53. Die Aufsicht über die Zweiganstalten wird von Lokalkomitees ausgeübt. Sie bestehen je nach der Bedeutung des Platzes aus 3—4 Mitgliedern, welche vom Bankrate vorzugsweise aus den namhaften Kaufleuten und Industriellen des Platzes und dessen Umgebung für eine Amts dauer von vier Jahren ernannt werden.

Den Lokalkomitees steht eine gutachtliche Äußerung bei Bestellung der Lokaldirektionen zu. Bei Wahlen von Beamten ihrer Zweiganstalt mit Besoldungen von über vier tausend Franken haben sie dem Bankausschuß unverbindliche Vorschläge einzureichen.

Mitglieder des Bankrates, welche am Orte einer Zweiganstalt ihren Wohnsitz haben, sind als Mitglieder des Lokalkomitees wählbar.

Aus der Gesamtzahl der Mitglieder eines Lokalkomitees bezeichnet der Bankausschuß einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Lokalkomitees versammeln sich nach Bedürfnis; sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

e. Die Revisionskommission.

Art. 54. Die Generalversammlung wählt alljährlich in ihrer ordentlichen Sitzung für das folgende Jahr die Revisionskommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Wählbar sind auch Nichtaktionäre. Die Revisionskommission hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Von diesem Berichte ist jeweilen auch dem Bundesrate Kenntnis zu geben.

Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit in den gesamten Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht

6. Oktober zu nehmen, immerhin unter Beobachtung der in Art. 61
1905. enthaltenen Vorschriften.

f. Das Direktorium.

Art. 55. Das Direktorium ist die eigentlich geschäftsleitende und ausführende Behörde; ihm liegen unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 46 und 52 dieses Gesetzes, sowie gemäß der Dienstanweisungen und Reglemente alle Verrichtungen zur Verwirklichung der Aufgaben und Zwecke der Nationalbank ob, insbesondere setzt es nach Einholung der Gutachten des Bankausschusses und der Ansichten der Direktoren der hauptsächlichsten Zweiganstalten den offiziellen Diskonto und den Zinsfuß für Darlehen fest.

Das Direktorium wählt die Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, soweit dieselben nicht durch den Bundesrat oder den Bankausschuß zu ernennen sind.

Das Direktorium vertritt die schweizerische Nationalbank nach außen; es ist die den sämtlichen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung, sowie die den Lokaldirektionen unmittelbar vorgesetzte Stelle.

Art. 56. Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei in Zürich und eines in Bern wohnen.

Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundesrat auf unverbindlichen Vorschlag des Bankrates für die Amts dauer von sechs Jahren ernannt.

Der Bundesrat wählt aus der Mitte des Direktoriums dessen Präsidenten und Vizepräsidenten.

Die Geschäfte werden auf drei Departemente verteilt. Das Departement für das Diskontogeschäft und den Giroverkehr und dasjenige für die Kontrolle haben ihren Sitz in Zürich, dasjenige für die Leitung der Notenemission, für die Verwaltung der Barvorräte und für den Geschäftsverkehr mit der Bundesverwaltung und den Bundesbahnen hat seinen Sitz in Bern.

Bei der Verwaltung ihrer Departemente haben die einzelnen Direktoren die Beschlüsse und Weisungen des Direktoriums zur Ausführung zu bringen.

6. Oktober
1905.

Die näheren Bestimmungen über die in diesem Artikel vorgesehene Ausscheidung der Geschäfte werden durch eine Verordnung des Bundesrates, die von der Bundesversammlung zu genehmigen ist, festgesetzt.

g. Die Lokaldirektionen.

Art. 57. Die Lokaldirektionen bestehen aus einem Direktor und einem Subdirektor, welche vom Bundesrate auf den unverbindlichen Vorschlag des Bankrates und auf die Vernehmlassung der betreffenden Lokalkomitees hin für eine Amts dauer von sechs Jahren ernannt werden. Ihnen ist die verantwortliche Leitung und Geschäftsführung der Zweiganstalten gemäß der vom Direktorium zu erteilenden Weisungen und nach Maßgabe der Reglemente übertragen.

Den Lokaldirektionen liegt die Wahl der Beamten und Angestellten der Zweiganstalten ob, soweit dieselben nicht durch den Bankausschuß zu ernennen sind. Ihnen sind sämtliche Beamte und Angestellte der betreffenden Zweiganstalt unmittelbar unterstellt.

2. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 58. Die Mitglieder der Lokalkomitees, der Revisionskommission, des Direktoriums und der Lokaldirektionen müssen in der Schweiz domizierte Schweizerbürger sein.

Art. 59. Mitglieder der Bundesversammlung, der kantonalen Regierungen und des Bankrates können weder dem Direktorium noch den Lokaldirektionen angehören.

Art. 60. Zur verbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank ist die Kollektivunterschrift zweier zur Füh-

6. Oktober
1905. rung der Unterschrift berechtigt erklärter Personen erforderlich. Das Nähere wird innert dem Rahmen von Art. 52, fünfter Absatz, durch Reglement bestimmt.

Art. 61. Sämtliche Mitglieder der Bankbehörden, sowie alle Beamten und Angestellten der Nationalbank sind zu strenger Verschwiegenheit über die geschäftlichen Beziehungen der Bank zu ihren Kunden verpflichtet.

Art. 62. Alle fixbesoldeten Beamten und Angestellten der Nationalbank haben die Eigenschaft von Bundesbeamten und sind als solche der Bundesgesetzgebung über die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden und Beamten unterstellt.

Die Mitglieder des Direktoriums und der Lokaldirektionen, sowie alle übrigen Beamten und Angestellten können durch motivierten Beschuß der Behörde, von der sie ernannt sind, abberufen werden.

Art. 63. Ein auf Vorlage des Bankrates durch den Bundesrat zu genehmigendes Reglement wird die Kompetenzen der Bankbehörden und ihre Beziehungen unter einander feststellen, die Besoldungs-Minima und -Maxima normieren, sowie die Geschäftsführung überhaupt regeln.

Die Feststellung der Besoldungs-Minima und -Maxima bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Art. 64. Innerhalb der durch das Reglement aufgestellten Besoldungs-Minima und -Maxima werden die Besoldungen der sämtlichen Beamten und Angestellten der Nationalbank auf unverbindlichen Vorschlag des Bankausschusses und des Direktoriums durch den Bankrat festgestellt.

Die Ausrichtung von Tantiemen ist überall ausgeschlossen.

VI. Mitwirkung und Aufsicht des Bundes bei der Verwaltung der Bank.

6. Oktober
1905.

Art. 65. Die durch Art. 39 der Bundesverfassung dem Bunde übertragene Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung der Nationalbank vollzieht sich:

1. durch die vom Bundesrate zu wählende Vertretung in den Bankbehörden;
2. durch die Wahl des Direktoriums und der Lokaldirektionen;
3. durch die dem Bundesrate vorbehaltene Genehmigung der Reglemente, des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
4. durch die Berichterstattung des Bundesrates an die Bundesversammlung;
5. durch die dem eidgenössischen Finanzdepartement unterstellten speziellen Organe, deren Ernennung dem Bundesrate ausschließlich zukommt und deren Funktionen durch das Gesetz über die Organisation des eidgenössischen Finanzdepartements festgestellt werden.

VII. Strafbestimmungen.

Art. 66. Wer falsche Banknoten anfertigt, um sie als echte zu verwenden, wird mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Art. 67. Wer echte Banknoten mit einem höhern Wert bezeichnet, um sie mit diesem höhern Werte in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 68. Wer falsche oder verfälschte Banknoten wissentlich als echt oder unverfälscht in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

6. Oktober
1905.

Wer falsche oder verfälschte Banknoten als echte in Empfang genommen hat und sie nach erkannter Unechtheit wieder in Verkehr bringt, ist mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldbuße bis zu 5000 Franken zu bestrafen.

Art. 69. Wer Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen, die zur Fälschung oder Verfälschung von Banknoten bestimmt sind, anfertigt oder anschafft, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 70. Wer den Banknoten ähnliche Drucksachen oder Abbildungen zu Ankündigungen, Reklamen oder Scherzen anfertigt oder verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 71. Falsche oder verfälschte Banknoten sind zu vernichten, ebenso die zu deren Herstellung verwendeten oder bestimmten Stiche, Platten, Clichés oder andere Formen.

Art. 72. Wer entgegen der Vorschrift des revidierten Artikels 39 der Bundesverfassung Banknoten oder andere gleichartige Geldzeichen ausgibt, wird mit Gefängnis bis auf ein Jahr oder mit einer Geldbuße bestraft, welche dem Fünffachen des Nennwertes der unbefugt ausgegebenen Schulscheine gleichkommt, zum mindesten aber Fr. 5000 beträgt.

Art. 73. Die Bestimmungen der Art. 66 bis 72 finden auch Anwendung in bezug auf Gold- und Silber-Zertifikate (Art. 15, Ziffer 9).

Art. 74. Die in den Artikeln 66—73 dieses Gesetzes angedrohten Strafen sind auch auf Handlungen anwendbar, welche auf fremdem Gebiete verübt werden. Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes

über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

6. Oktober
1905.

Die Beurteilung der Straffälle unterliegt der Bundesstrafgerichtsbarkeit.

VIII. Dauer des Privilegiums der Nationalbank.

Art. 75. Die Dauer des Privilegiums der Nationalbank für die Ausgabe von Banknoten ist auf zwanzig Jahre, vom Tage der Eröffnung der Bank an gerechnet, festgesetzt.

Art. 76. Die Entscheidung über Erneuerung oder Nichterneuerung des Privilegiums der Nationalbank, sowie über die eventuelle Übernahme derselben durch den Bund, erfolgt auf dem Wege der Bundesgesetzgebung.

Für den Fall, daß der Bund das Privilegium erneuern will, soll die Dauer des erneuerten Privilegiums je zehn Jahre betragen.

Für den Fall, daß der Bund das Privilegium nicht erneuern will, behält er sich das Recht vor, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, die Nationalbank mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, auf Grund einer gegenseitigen Einverständnis oder im Streitfall durch Entscheid des Bundesgerichts aufgestellten Bilanz.

Wenn die Generalversammlung die Auflösung beschließt (Art. 41, Ziffer 6), so kann der Bund die Nationalbank in gleicher Weise übernehmen.

Art. 77. Im Falle des Überganges der Nationalbank an den Bund werden die Aktien zum Nennwerte, zuzüglich 4 % für die Dauer der Liquidation zurückbezahlt.

Der Reservefonds wird, soweit er nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch genommen werden muß, in folgender Weise verteilt:

6. Oktober
1905. ein Drittel dem Bunde zu Handen der neuen Notenbank,
ein Drittel den Kantonen nach Maßgabe der Bevölkerung,
ein Drittel den Aktionären.

Der sich weiter ergebende Überschuß an Aktiven geht
in das Eigentum der neuen Notenbank des Bundes über.

IX. Erledigung von Rechtsstreitigkeiten.

Art. 78. Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz:

- a. alle aus der Notenemission entstehenden privatrechtlichen Streitigkeiten;
- b. Streitigkeiten zwischen Bund, Kantonen und übrigen Eigentümern von Aktien der Nationalbank unter sich oder mit der Nationalbank betreffend den Reingewinn oder Liquidationsertrag;
- c. Streitigkeiten betreffend Feststellung der Bilanz bei Übergang der Nationalbank an den Bund (Art. 76, Alinea 3).

Alle andern Rechtsstreitigkeiten gegen die Nationalbank finden auf dem ordentlichen Prozeßwege ihre Erledigung.

X. Übergangsbestimmungen.

Art. 79. Nach Inkraftterklärung dieses Gesetzes wird der Bundesrat die Kantone und die Emissionsbanken anfragen, in welchem Umfange sie an der Beschaffung des Grundkapitals der Nationalbank gemäß Art. 6 teilnehmen wollen.

Der Bundesrat wird den Zeitpunkt für die Subskription auf die den Privaten vorbehaltenen zwei Fünftel des Grundkapitals bestimmen.

Art. 80. Nach erfolgter Zeichnung des Grundkapitals ernennt der Bundesrat gemäß Art. 45 den Präsidenten und Vizepräsidenten des Bankrates.

Nach geleisteter erster Einzahlung auf das Grundkapital werden sodann die Aktionäre durch das eidgenössische Finanzdepartement zur konstituierenden Generalversammlung einberufen, die durch den Chef dieses Departements, als Vertreter des Bundesrates, geleitet wird und welche die ihr nach Art. 41, 43 und 45 zustehende Wahl von fünfzehn Mitgliedern des Bankrates vornimmt.

6. Oktober
1905.

Art. 81. Sobald der Bundesrat seinerseits den Bankrat durch die Wahl von weitern dreiundzwanzig Mitgliedern auf die vorgeschriebene Zahl von vierzig Mitgliedern ergänzt haben wird, ist dieser zur Bestellung des Bankausschusses einzuberufen.

Art. 82. Der Bankausschuß hat seine Funktionen, soweit möglich, sofort aufzunehmen. Insbesondere hat er dem Bundesrat innert kürzester Frist Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums zu unterbreiten.

Art. 83. Nach erfolgter Ernennung von mindestens zwei Mitgliedern des Direktoriums hat der Bankrat, gestützt auf die von demselben vorgelegten und vom Bankausschusse begutachteten Vorschläge, alle zur weitern Organisation und zur Geschäftseröffnung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Mit Ausnahme der durch den Bundesrat einzufordernden ersten Einzahlung sind die weitern Kapitaleinzahlungen auf die gezeichneten Aktien durch den Bankrat, nach vorher eingeholter Genehmigung durch den Bundesrat, anzuordnen.

Die während der Organisationsperiode entstehenden Ausgaben werden, unter Vorbehalt der Zurückerstattung, vorschußweise vom Bunde bestritten.

Art. 84. Die Nationalbank gilt mit der Eintragung in das Handelsregister als konstituiert. Sie kann ihre Geschäfte beginnen, sobald

6. Oktober
1905.

1. das Grundkapital zu wenigstens der Hälfte einbezahlt ist;
2. die Zentralverwaltung und Zweiganstalten auf mindestens vier schweizerischen Bankplätzen organisiert sein werden.

Auf diesen Zeitpunkt sind auch die weitern in diesem Gesetze vorgesehenen Wahlen von Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten vorzunehmen.

Die erste Amts dauer der bereits gewählten Aufsichtsbehörden, Beamten und Angestellten, sowie der übrigen Organe der Nationalbank beginnt mit diesem Zeitpunkt.

Art. 85. Vom Tag der Inkraftterklärung dieses Gesetzes an ist der Bundesrat ermächtigt, alle Begehren um Neu-Emissionen oder um Vermehrung bisheriger Emissionen von Banknoten auf Grundlage des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 abzuweisen.

Art. 86. Der Rückzug der Noten der bisherigen Emissionsbanken hat vom Tage der Geschäftseröffnung der Nationalbank an in längstens drei Jahren in der Weise zu geschehen, daß jede Emissionsbank verpflichtet ist, mit Ende eines jeden Vierteljahres mindestens ein Zwölftel des am Eröffnungstage der Nationalbank ausgewiesenen Nominalbetrages ihrer effektiven Notenemission zur Vernichtung einzuliefern, einen allfälligen Fehlbetrag aber in bar einzuzahlen.

Wenn jedoch der Betrag der im Laufe eines Vierteljahres von einer Emissionsbank eingelieferten Noten ein Zwölftel übersteigt, so wird der Überschuss auf Rechnung der folgenden Vierteljahre vorgetragen.

Die Einlieferung der zu vernichtenden Noten geschieht an die vom Bunde zu bestellende Kontrollbehörde, die allfällige Einzahlung in bar an die Nationalbank.

6. Oktober
1905.

Die Nationalbank wird den bisherigen Emissionsbanken die Liquidation ihres Notengeschäftes und den Rückzug der Banknoten durch Gewährung von Vorschüssen auf Wertpapiere und Schuldurkunden im Sinne von Art. 15, Ziffer 4, nach Möglichkeit erleichtern.

Art. 87. Auf den letzten Einlieferungstermin hat jede Emissionsbank der Nationalbank ein spezifiziertes Verzeichnis ihrer noch ausstehenden Noten einzureichen. Diese übernimmt für sich und ihre eventuellen Rechtsnachfolger die nachträgliche Einlösung noch während eines Zeitraumes von dreißig Jahren, von diesem Termin an gerechnet. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Gegenwert der nicht zur Einlösung vorgewiesenen Noten dem eidgenössischen Invalidenfonds.

Gegenüber Banken, welche den Gegenwert ihrer noch ausstehenden Noten vor Ablauf des Endtermins einliefern, übernimmt die Nationalbank schon vom Tage dieser Einlieferung an die unbedingte Verpflichtung zur Einlösung.

Art. 88. Soweit nicht diese Übergangsbestimmungen Abänderungen des Bundesgesetzes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten vom 8. März 1881 bedingen, bleiben das letztere und die betreffenden Vollziehungsverordnungen und Reglemente für die Kontrollbehörde und für die bisherigen Emissionsbanken solange in Wirksamkeit, bis die letztern sich von allen ihren Verpflichtungen gegenüber den Noteninhabern befreit haben.

Art. 89. Die Nationalbank und ihre sämtlichen Zweiganstalten werden während der Rückzugsperiode die Noten der bisherigen Emissionsbanken an Zahlung nehmen und die Einlösung dieser Noten innert einer Frist von drei Tagen unentgeltlich vermitteln, solange diese Emissionsbanken ihre eigenen Noten pünktlich einlösen und der Nationalbank Gegenrecht halten.

6. Oktober Art. 90. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage
1905. der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874,
 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und
 Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu
 veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben
 festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 6. Oktober 1905.

Der Präsident: **E. Isler.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 6. Oktober 1905.

Der Präsident: **Schobinger.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 11. Oktober 1905 öffentlich
bekannt gemachte Bundesgesetz ist in die eidgenössische
Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 16. Januar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Vollziehungsverordnung17. Januar
1906.

zum

**Bundesgesetz vom 25. Juni 1903, betreffend die
Unterstützung der öffentlichen Primarschule.**

Der schweizerische Bundesrat,
 in Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903,
 betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule,
 auf Antrag seines Departements des Innern,
 beschließt:

Erster Abschnitt.**Grundsätzliche Bestimmungen.**

Art. 1. Den Kantonen werden gemäß Art. 27^{bis} der Bundesverfassung zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten Beiträge geleistet.

Art. 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur für die öffentliche staatliche Primarschule mit Einschluß der Ergänzungss- und obligatorischen Fortbildungsschule verwendet werden gemäß den besondern Zweckbestimmungen von Art. 2 des Gesetzes.

Art. 3. Die öffentliche staatliche Primarschule im Sinne von Art. 27, Absatz 2, der Bundesverfassung und von Art. 2

17. Januar 1906. des Gesetzes umfaßt alle Anstalten und Abteilungen der der staatlichen Leitung und Beaufsichtigung unterstellten Volkschule, insoweit sie einen organischen Bestandteil der obligatorischen Primarschule bilden.

Dabei sind inbegriffen :

- a. die obligatorischen Ergänzungsschulen (Repetier-, Wiederholungs- und Übungsschulen);
- b. die Mädchenarbeitsschule der obligatorischen Primar- und Fortbildungsschulstufe, sofern die weiblichen Arbeiten für diese Stufe obligatorisch erklärt sind;
- c. die Handarbeitsschulen für Knaben, sofern Kantone oder Gemeinden diesen Unterricht als obligatorisches Fach erklärt haben.

Im übrigen ist für die nähere Bestimmung des Begriffes und Umfanges der obligatorischen staatlichen Primarschule die Schulgesetzgebung der Kantone maßgebend.

Art. 4. Unter die Wirkungen des Bundesgesetzes fallen auch alle öffentlichen staatlichen Schulen und Anstalten für die Erziehung anormaler bildungsfähiger Kinder (wie Anstalten für Geistesschwache, Taubstumme, Epileptische und Blinde) oder verwahrloster Kinder, beides während der Dauer der Schulpflicht.

Art. 5. Wenn Einrichtungen, Veranstaltungen, Anschaffungen u. s. w. neben der Primarschulstufe noch andern Schulstufen oder andern sonstigen Zwecken dienen, so ist die Verwendung des Bundesbeitrages nur in dem Maße zulässig, als dieselben für die Zwecke der Primarschule im Sinne des Bundesgesetzes bestimmt sind.

Zweiter Abschnitt.

Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 6. Die Verwendung des Bundesbeitrages hat sich nach den in Art. 2 des Bundesgesetzes aufgestellten Zweck-

bestimmungen und den nachstehenden Vollziehungsvorschriften zu richten.

17. Januar
1906.

1. Errichtung neuer Lehrstellen.

- Art. 7. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für:
- a. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung mit Anstellung einer neuen Lehrkraft;
 - b. die Errichtung einer selbständigen Schule oder Schulabteilung, auch wenn ihre Leitung einem schon im Amte stehenden Lehrer zu seinen übrigen Verpflichtungen übertragen wird;
 - c. die Bestellung einer neuen Lehrkraft für die Führung einer Mehrzahl von Abteilungen der öffentlichen Primarschule im Sinne von Art. 3 dieser Verordnung.

2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern.

Art. 8. Der Beitrag darf nur Verwendung finden für solche Schulhäuser, die für die öffentliche, staatliche Primarschule bestimmt sind. Dabei kommt auch der Bau oder wesentliche Umbau von Lehrerwohnungen in Betracht, gleichviel ob diese Wohnungen mit dem Schulhaus verbunden oder davon abgetrennt sind.

Wenn im Schulhaus noch Abteilungen anderer Schulstufen Unterkunft finden oder wenn dasselbe auch andern Gemeindezwecken zu dienen hat, so hat die kantonale Regierung aus der Gesamtsumme der Baukosten den Betrag auszuscheiden, welcher auf die obligatorische staatliche Primarschule entfällt.

Die nämliche Ausscheidung muß in ähnlichen Fällen auch bezüglich der Lehrerwohnungen vorgenommen werden.

Art. 9. Als Grundlage für die Ausmittlung der für den Bundesbeitrag in Betracht fallenden Bausumme gilt die von den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung,

17. Januar
1906. beziehungsweise von der Gemeindeversammlung genehmigte Baurechnung. Dabei sind von der Gesamtsumme der Baukosten in Abzug zu bringen:

- a. Ausgaben für Erwerbung von Land, soweit dasselbe nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird, z. B. von Gärten oder Pflanzland als Bestandteil der Lehrerbesoldung;
- b. Ausgaben für Erstellung von Räumlichkeiten, welche für andere als Schulzwecke bestimmt sind;
- c. Ausgaben für Gratifikationen jeder Art und für Schulhauseinweihung;
- d. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit dieselben nicht weiter öffentlichen staatlichen Primarschulzwecken dienen;
- e. freiwillige Beiträge aus andern öffentlichen Gütern;
- f. für den Bauzweck gespendete Geschenke und Legate.

Art. 10. Als wesentlicher Umbau gelten Bauarbeiten, die eine wesentliche Veränderung des Grund- oder Aufisses des Gebäudes zur Folge haben, oder welche eine wesentliche Verbesserung der Baute in schulhygienischer Beziehung bedeuten.

Art. 11. Bei künftigen Schulhausbauten kann der Bundesbeitrag auch für jährliche Teilzahlungen verwendet werden.

3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten.

Art. 12. Die Bestimmungen der Art. 8—11 finden für die Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen sinngemäße Anwendung.

Art. 13. Die Verwendung der Bundesbeiträge für die Anschaffung von Turngeräten ist zulässig, gleichviel ob es

sich um allgemeine oder individuelle Geräte (Stäbe, Keulen etc.) und ob es sich um die erstmalige Ausrüstung oder Reparaturen und Ergänzungen handle.

17. Januar
1906.

4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien.

Art. 14. Aus dem Bundesbeitrage dürfen bestritten werden Ausgaben für die Heranbildung von Lehrkräften für die Primarschule in folgenden eigenen Anstalten und Kursen :

- a. staatlichen Lehrerseminarien;
- b. pädagogischen Abteilungen der Kantonsschulen;
- c. Hochschulkursen mit geschlossenem Lehrgang;
- d. öffentlichen staatlichen Kursen, welche die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für die Primarschule zum Zwecke haben.

Art. 15. Insbesondere fallen in Betracht Ausgaben, die an diesen Anstalten für die Lehrerbesoldungen, für die Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und für Stipendien an die Lehramtskandidaten Verwendung finden.

Kantone, welche ihre Primarlehramtskandidaten in staatlichen Lehrerbildungsanstalten anderer Kantone ausbilden lassen, dürfen die an jene verabreichten Stipendien aus dem Bundesbeitrag bestreiten.

Nicht zu berücksichtigen sind Ausgaben: für die Verwaltung im allgemeinen, für allfällige mit den Anstalten verbundene Internate, Konvикte oder Gutsbetriebe, überhaupt Ausgaben, die nicht mit dem Zwecke der Heranbildung und Ausbildung von Lehrkräften für die Primarschule in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhange stehen.

Art. 16. Die Kantone sind berechtigt, den Bundesbeitrag auch für die Zwecke der fachlichen oder methodi-

17. Januar
1906. schen Ausbildung der Primarlehrerschaft in besonderen Fortbildungskursen oder Wiederholungskursen zu verwenden, und zwar sowohl zur Durchführung der Kurse im allgemeinen, als auch für Beiträge an diejenigen patentierten Lehrer und Lehrerinnen, denen die zuständige kantonale Erziehungsbehörde die Teilnahme gestattet oder welche sie dazu einberuft.

Art. 17. Die Ausgaben für den Bau von Lehrerseminarien fallen in Betracht, soweit es sich dabei um Neubauten, größere Umbauten oder wesentliche bauliche Verbesserungen von staatlichen Lehrerbildungsanstalten und ihrer Annexe (Laboratorien, Turnräumlichkeiten etc.) handelt. Dabei finden die Vorschriften von Art. 8—11 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten.

Art. 18. Unter diese Kategorie fallen alle Arten der Aufbesserung der Besoldungen der Primarlehrerschaft durch die Kantone und die Gemeinden, sei es durch Erhöhung der Grundgehalte, durch Bewilligung oder Aufbesserung schon bestehender Dienstalterszulagen, freiwillige Gemeindezulagen, Aussetzung und Erhöhung von Ruhe- und Altersgehalten, oder durch Zuwendungen an Pensions-, Alters-, Ruhegehalts-, Hülfs-, Vikariats-, Witwen- und Waisenkassen.

Vorbehalten bleiben mit bezug auf die Leistungen an die vorgenannten Lehrerkassen die besondern Bestimmungen von Art. 24 dieser Verordnung.

6. Beschaffung von Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln.

Art. 19. Als Schulmobilier im Sinne dieser Verordnung gilt das gesamte Mobiliar, welches zur zweckentsprechenden

Ausrüstung des Lehrzimmers in Rücksicht auf seine allgemeine und besondere Zweckbestimmung dient; ebenso gehören dazu die dem Klassenunterricht dienenden allgemeinen Lehrmittel.

17. Januar
1906.

7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen.

Art. 20. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler durch die Kantone und Gemeinden ist nur unter der Bedingung statthaft, daß diese Abgabe völlig unentgeltlich oder zu erheblich ermäßigtem Preise geschieht.

Je nach der Gesetzgebung des Kantons bestimmen die kantonalen Behörden oder die Gemeinde, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich oder zu ermäßigtem Preise an die Schüler abzugeben seien.

Dabei ist den Kantonen beziehungsweise Gemeinden gestattet, zu entscheiden, ob die Schüler beim Austritt oder beim Übertritt an eine andere Schule Material und Lehrmittel zurückzugeben haben oder nicht.

8. Nachhilfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Art. 21. Wenn von Gemeinden oder Korporationen, mit oder ohne Zuschuß seitens des Kantons, Ausgaben für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder der Primarschulstufe gemacht werden, so kann aus dem Bundesbeitrag zur Förderung dieser Bestrebungen finanzielle Nachhilfe eintreten.

Subventionsberechtigt sind namentlich die Ausgaben zum Zwecke allgemeiner Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder, sodann besondere Veranstaltungen, wie Ferienkolonien, Kurkolonien, Ferienmilchkuren, Ferien-

17. Januar horte für primarschulpflichtige Knaben und Mädchen, Kinder-
1906. horte etc.

9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Art. 22. Die Ausgaben für Spezial- und Nachhülfeklassen auf der Stufe der Primarschule werden ohne weiteres als Primarschulausgaben betrachtet.

Die Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht ist nur dann subventionsberechtigt, wenn sie in zweckentsprechenden öffentlichen staatlichen Erziehungsanstalten (Art. 4 der Verordnung) geschieht.

Die Verwendung des Bundesbeitrages für den Bau von öffentlichen staatlichen Anstalten für die Erziehung von Schwachsinnigen ist statthaft.

Dritter Abschnitt.

Besondere Bedingungen betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages.

Art. 23. Es ist dem Ermessen der Kantone anheimgestellt zu bestimmen, für welche Zwecke innerhalb der Schranken des vorstehenden zweiten Abschnittes sie den Bundesbeitrag verwenden wollen.

Wenn ein Kanton den Bundesbeitrag ganz oder teilweise den Gemeinden überläßt, so hat er gleichzeitig zu bestimmen, zu welchen Zwecken, und in welchem Betrage für jeden einzelnen Zweck, die Gemeinden den Bundesbeitrag verwenden sollen.

Die Kantone sind dem Bunde gegenüber dafür verantwortlich, daß die Gemeinden den Bundesbeitrag, soweit er ihnen überlassen wird, gemäß den Vorschriften des vorstehenden zweiten Abschnittes verwenden.

Art. 24. Die Verwendung des Bundesbeitrages zur Ansammlung von Fonds und die Übertragung eines Subventionskredites auf ein folgendes Jahr sind unzulässig.

17. Januar
1906.

Von dieser Bestimmung sind Aufwendungen ausgenommen, welche zur Anlegung und Aufnung von Unterstützungskassen, Witwen- und Waisenstiftungen, Pensions-, Alters- und Ruhegehaltskassen, Vikariatskassen, u. s. w. bestimmt sind.

Diese Ausnahme erstreckt sich nur auf diejenigen Institutionen, welche für die Lehrerschaft der öffentlichen staatlichen Primarschule dienen. Sind diese Institutionen für die Lehrerschaft verschiedener Schulstufen oder Schulgruppen gemeinsam bestimmt, so wird die Zuwendung nur anerkannt, wenn der Kanton den Nachweis leistet, daß der Beitrag aus Bundesmitteln tatsächlich nur für die Primarlehrer verwendet wird (Art. 5).

Art. 25. Die Verwendung des Bundesbeitrages soll in der Regel im Rechnungsjahre erfolgen, für das er nachgesucht wurde.

Über die Zulässigkeit einer Ausnahme von dieser Regel entscheidet der Bundesrat endgültig.

Vierter Abschnitt.

Die Rechnungsausweise.

Art. 26. Die Ausrichtung der Bundesbeiträge an die Kantone zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarunterrichtes obliegenden Pflichten erfolgt auf Grund der von ihnen einzureichenden Rechnungsausweise.

Art. 27. Diese Rechnungsausweise der Kantone und Gemeinden sind durch die kantonalen Regierungen bis spätestens Ende Juli des folgenden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einzureichen.

17. Januar
1906.

Das eidgenössische Departement des Innern prüft die Ausweise und stellt dem Bundesrat betreffend ihre Genehmigung und die Ausrichtung des Bundesbeitrages Bericht und Antrag.

Art. 28. Als Rechnungsausweise gelten und sind einzureichen:

1. ein Bericht über die Verwendung des Bundesbeitrages durch den Kanton, beziehungsweise über die Verteilung des Bundesbeitrages an die Gemeinden;
2. eine Zusammenstellung der Einzelverwendung des Bundesbeitrages nach den gesetzlich zulässigen Zweckbestimmungen; und
3. die erforderlichen amtlichen Rechnungsauszüge, aus denen ersichtlich ist, wie viel Staat und Gemeinde für das Primarschulwesen im Rechnungsjahre ausgegeben haben.

Art. 29. Kann durch die Prüfung der Rechnungsausweise, sowie durch die bei den Kantonsregierungen eingeholte Auskunft nicht genügende Klarheit über die Verwendung des Bundesbeitrages gewonnen werden, so wird der Bundesrat die Originalbelege, sowie alle weitere Auskunft einverlangen, welche er nach Lage der Sache für notwendig erachtet.

Art. 30. Die kantonalen Regierungen sind dem Bunde für die Richtigkeit der geleisteten Rechnungsausweise verantwortlich.

Art. 31. Die Auszahlung des Bundesbeitrags an den Kanton findet nach der Genehmigung der Rechnungsausweise durch den Bundesrat statt.

Aus besondern Gründen können ausnahmsweise Vorschüsse auf den Bundesbeitrag gewährt werden.

Fünfter Abschnitt.

17. Januar

1906.

Vergleichende Kontrolle der kantonalen Leistungen.

Art. 32. Für die nach Art. 3 des Gesetzes vorgesehene Kontrolle der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1898—1902 gelten folgende Grundsätze:

In Gemeinden, wo die Ökonomie des gesamten Schulwesens zentralisiert und die Verwaltung einheitlich ist, hat eine ziffermäßige Ausscheidung der auf das Primarschulwesen entfallenden Quote der Ausgaben stattzufinden. Wo dies nicht möglich ist, soll die Ausscheidung durch gewissenhafte Schätzung vorgenommen werden.

Als ordentliche Leistungen werden alle direkten und indirekten Verwendungen für die Primarschulen, Ergänzungs- und obligatorischen Fortbildungsschulen betrachtet, welche die Leistungsfähigkeit eines regelmäßigen ordentlichen Schulbetriebes zu erhalten oder zu erhöhen geeignet sind und die während einer Reihe von Jahren regelmäßig oder doch periodisch in den Rechnungen wiederkehren.

Im einzelnen gilt folgendes:

- a. Staatsbeiträge sind von den Gemeindeausgaben in Abzug zu bringen;
- b. Naturalleistungen an die Lehrer sind nach ihrem wahren Geldwert in Rechnung zu stellen;
- c. Ausgaben für Schulhausbauten und Reparaturen, sowie Amortisationen und Zinse für Bauschulden sind als ordentliche Leistungen zu behandeln, sofern sie aus den ordentlichen Budgetkrediten des Staates oder der Gemeinden bestritten werden;
- d. von den Verwaltungsausgaben der Kantone und Gemeinden für die Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens, ebenso von andern Auslagen, welche

17. Januar
1906.

sich nicht ausschließlich, sondern nur teilweise auf die in Art. 2, Absatz 1, des Bundesgesetzes erwähnten Schulanstalten beziehen, ist als ordentliche Leistung eine nach den Verhältnissen festzusetzende proportionale Quote aufzunehmen.

Sechster Abschnitt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 33. Bei Schulhausbauten im Sinne von Art. 8, 10 und 12, die seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule, bereits erstellt sind, kann der Bundesbeitrag mit ausdrücklicher Genehmigung des Bundesrates ausnahmsweise zur Amortisation der Bauschuld verwendet werden.

Art. 34. In Zweifels- oder Streitfällen über die Anwendung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung entscheidet der Bundesrat endgültig.

Art. 35. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss16. Februar
1906.

betreffend

**Abänderung von Artikel 4, II, a der Extrapostordnung
der schweizerischen Postverwaltung.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Der Artikel 4, II, a der Extrapostordnung der schweizerischen Postverwaltung, vom 14. November 1899, wird abgeändert und erhält folgende neue Fassung:

- a. für jedes Pferd und jeden Kilometer Entfernung 45 Ct. Bei Bergfahrten wird für jeden Kilometer Steigung ein Zuschlag von 45 Ct. berechnet. Als Minimum für die regelmässige Lieferung kommt die Taxe für 7 km. Entfernung, somit Fr. 3.15 für jedes Pferd, zur Erhebung.

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1906 in Kraft.

Bern, den 16. Februar 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



10. März
1906.

Verordnung

betreffend

Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 3, Absatz 3, des Bundesgesetzes
über den Bau und Betrieb der schweizerischen Nebenbahnen
vom 21. Dezember 1899 (A. S. n. F. XVIII, 42, und
E. A. S. XVI, 188),

in Anwendung der Art. 14, 29 und 31 des Eisenbahn-
gesetzes,

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschließt:

I. Bau der Bahnen.

Spurweite.

Art. 1.

1. Für die normalspurigen Nebenbahnen gilt die staatliche Verordnung über die technische Einheit im Eisenbahn-

wesen. Die Spurweite dieser Bahnen soll daher in geraden Strecken, zwischen den inneren Kanten der Schienenköpfe gemessen, $1,435\text{ m}$ betragen.

10. März
1906.

2. Für schmalspurige Nebenbahnen beträgt die Spurweite in Geraden in der Regel 1 m . Kleinere Spurweiten werden nur bei besonderen Verhältnissen ausnahmsweise zugelassen.

3. Benachbarte Nebenbahnen, welche ein zusammenhängendes Netz bilden, oder deren späterer Zusammenschluß vorausgesehen werden kann, sind von Anfang an mit gleicher Spurweite zu bauen.

4. In Kurven ist die Spurweite in der Regel zu vergrößern; die Vergrößerung soll indessen 30 mm nicht übersteigen.

Neigungs- und Richtungsverhältnisse.

Art. 2.

Längsneigung.

1. Bei Adhäsionsbahnen sind Neigungen in offener Strecke über 70 \% nur unter besonderen von der Aufsichtsbehörde zu stellenden Bedingungen zulässig. In Stationen mit Verschiebedienst kann für Geleise, welche in das Liniengefälle führen, bis auf 3 \% , in Stationen ohne Verschiebedienst und in Haltestellen von Straßenbahnen so hoch gegangen werden, als die Adhäsionsverhältnisse der betreffenden Betriebsmittel noch ein sicheres Anfahren gestatten.

2. Neigungsbrüche sind durch Bogen von genügend großen Krümmungsradien auszurunden.

10. März
1906.

Art. 3.

Krümmungen.

1. Als Minimalradien sind in der Regel zulässig
bei Normalspurbahnen

in Hauptgeleisen	150 m
in Nebengeleisen	100 m
- bei Meterspurbahnen für Zugsbetrieb mit mehr
als 2 Anhängewagen 40 m

2. In Krümmungen von Bahnen auf eigenem Unterbau soll der äußere Schienenstrang um so viel höher als der innere gelegt werden, daß von den Rädern ein tunlichst geringer Angriff auf die Schienen ohne zu große Mehrbelastung des inneren Stranges ausgeübt wird.

Die Überhöhung soll auf möglichst große Länge, wenigstens auf das 300fache ihres Betrages auslaufen.

3. In offener Bahn sind Kurven mit kleineren Radien als 350 m bei Normal- und 200 m bei Meterspurbahnen durch geeignete Übergangskurven mit den Geraden so zu vermitteln, daß der Verlauf der Krümmung demjenigen der Überhöhung entspricht. Entgegengesetzte Kreisbögen bedürfen einer Zwischengeraden von mindestens solcher Länge, daß in ihr die anliegenden Hälften beider Übergangskurven Platz finden.

Zwischen Gegenkurven ohne Übergangskurven soll eine gerade Strecke von mindestens solcher Länge liegen, daß in derselben die beiden Überhöhungsrampen Platz finden.

4. Auf Straßenbahnen darf in Anpassung an das Straßenprofil in Kurven eine Änderung der Überhöhung und in geraden Strecken eine Querneigung stattfinden.

Auf Zahnrad-, Seil- und Straßenbahnen können Übergangskurven und Zwischengeraden wegbleiben.

Lichtraumverhältnisse.10. März
1906.

Art. 4.

1. Für normalspurige Nebenbahnen gilt bezüglich der Umgrenzung des lichten Raumes die staatliche Verordnung über das Lichtraumprofil.

2. Bei schmalspurigen Nebenbahnen unterliegt die Festsetzung der Umgrenzungslinie des lichten Raumes für jeden einzelnen Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wobei auf allfälligen Zusammenschluß benachbarter Bahnen Rücksicht zu nehmen ist.

3. Für Schmalspurbahnen, auf welchen Wagen der Normalspurbahnen mittelst besonderer Fahrzeuge, wie Roll-schemel, befördert werden, ist das Lichtraumprofil der Normalspurbahnen, in der Höhenlage von der Untertangente des Radlaufkreises des auf dem Rollschemel stehenden Normalbahnwagens an, einzuhalten.

4. In offener Bahn sollen Leitungsstangen, Signale, Neigungszeiger u. dgl., sowie Geländer auf Brücken und Stützmauern mindestens $0,60\text{ m}$, Barrieren 1 m außerhalb des Begrenzungsprofils des Rollmaterials stehen und Parallelgeleise mindestens einen Axenabstand von $0,50\text{ m}$ mehr als die Breite dieses Profils haben.

Remisentore sollen mindestens $0,35\text{ m}$ Abstand von der Umgrenzung der Fahrzeuge freilassen.

5. Auf Bahnstrecken mit Straßenbenützung ist zwischen der äußeren Flucht der Wagen und kurzen Hindernissen, wie Stangen, Pfosten, Bäumen, Hausecken u. dgl., ein Lichtraum von mindestens $0,60\text{ m}$ und bei längeren Hindernissen, wie Häusern, Mauern, Geländern, festen Einfriedungen u. dgl., ein solcher von mindestens 1 m zu wahren. Trottoir-Randsteine sollen von der äußeren Flucht der Wagen mindestens $0,30\text{ m}$ abstehen.

10. März
1906.

6. In Krümmungen ist mit bezug auf die Stellung des Lichtraumprofils, sowie auf die Horizontalmaße desselben, der Geleiseüberhöhung, der Spurerweiterung und den seitlichen Ausladungen mittlerer und äußerster Teile der Wagen Rechnung zu tragen.

Unterbau.

Art. 5.

Bahnbettung.

1. Bei Normalspurbahnen soll die Breite der Schotterkrone mindestens $3,00\text{ m}$ und die Gesamthöhe des Schotterbettes unterhalb der Schienen mindestens $0,30\text{ m}$ betragen. Bei Meterspurbahnen können diese Maße auf $2,40\text{ m}$ und $0,25\text{ m}$ herabgesetzt werden.

2. Auf felsigem Untergrund sind obige Minimalmaße der Höhe des Schotterbettes um $0,05\text{ m}$ zu vermehren.

Art. 6.

Dämme und Einschnitte.

1. Die Planumbreite darf nicht weniger als $4,20\text{ m}$ bei Normalspurbahnen und $3,60\text{ m}$ bei Meterspurbahnen betragen.

2. Die der Überhöhung entsprechende Querneigung soll schon im Unterbauplatum angebracht werden.

3. Sämtliche Einschnitte sind beiderseits mit genügend tief unter Bahnplatum reichenden Gräben zu versehen.

4. Die Breite der Einschnitte mit Felswänden oder Futtermauern ist bei Normalspurbahnen in Planumhöhe, Gräben inbegriffen, auf wenigstens $4,80\text{ m}$ festzusetzen. Bei Schmalspurbahnen soll diese Breite mindestens die um $1,60\text{ m}$ vermehrte Breite des Begrenzungsprofils des Rollmaterials betragen.

Bei langen und tiefen Felseinschnitten sind die obigen Breiten je nach der Natur des Gesteins und den klimatischen

Verhältnissen wenigstens auf der Bergseite entsprechend zu vermehren.

10. März
1906.

5. Vertikale Einschnittswände und Halbgalerien sind nur bei sehr kompaktem Gestein zulässig. Einschnittswände von weniger als $\frac{1}{3}$ Anzug dürfen eine Höhe von 10 m über Planum nicht übersteigen. Auf dieser Höhe ist eine genügende Berme zu erstellen und von dort an die Neigung der Böschung zu ermäßigen.

Art. 7.

Mauern.

1. Der Abstand der äußern Kante von Stützmauern von der Bahnaxe darf, in Planumhöhe gemessen, nicht weniger als 2,10 m bei Normalspurbahnen, 1,80 m bei Meterspurbahnen betragen.

Bei bloßen Schottereinfassungsmauern dürfen diese Maße auf 1,80 und 1,50 m in Schwellenhöhe vermindert werden.

Kleinere Querdimensionen sind zulässig bei Steindämmen und Viadukten der Seil- und Zahnradbahnen.

2. Stütz- und Futtermauern mit vertikaler Sichtfläche sind möglichst zu vermeiden.

3. Stützmauern aus Trockenmauerwerk unter der Bahn sollen mindestens $\frac{1}{3}$ Anzug erhalten.

4. Stützmauern unter der Bahn sind, wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, mit Geländern zu versehen.

Art. 8.

Brücken und Durchlässe.

1. Brücken unter der Bahn sind aus Eisen, Stein, oder Beton (mit oder ohne Armierung) zu erstellen.

10. März
1906.

Holzkonstruktionen sind nur bei unwichtigen Überfahrtsbrücken zulässig.

2. Für die Festigkeitsberechnungen eiserner Brücken ist die jeweilen in Kraft stehende Brückenverordnung maßgebend. Festigkeitsberechnungen für Brücken aus Holz, Beton, armiertem Beton oder Stein sind unter Annahme derselben Verkehrslasten, welche die genannte Verordnung aufstellt, und mit Rücksicht auf die Festigkeit der verwendeten Materialien durchzuführen.

Über die zur Dimensionierung maßgebende Festigkeit der Materialien sind auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Prüfungsausweise beizubringen.

3. Offene Durchlässe sind tunlichst zu vermeiden.

4. Schiefe eiserne Brücken sollen normalen Fahrbahnabschluß erhalten.

5. Eiserne Brücken von mehr als 20 m Länge sind entweder mit Fangschienen, welche eine Entgleisung verhindern, oder mit Leitschienen, welche entgleisten Rädern von der größten auf betreffender Bahn vorkommenden Reifenbreite Raum zum Durchlaufen lassen, nebst dichtem Schwellenbelag (wenn nicht Schotterbettung vorhanden) zu versehen. Im dichten Schwellenbelag sind immerhin zur Verminderung von Brandgefahr Lücken von 0,08 bis 0,12 m zwischen den Schwellen zu belassen.

6. Balkenbrücken von mehr als 20 m Länge sollen Rollenauflager erhalten.

7. Die in Stationen oder deren unmittelbarer Nähe gelegenen Brücken, sowie alle Brücken von 20 m Länge und darüber sind auf die ganze Bahnbreite einzudecken und beidseitig mit Geländern zu versehen.

8. Bei Brücken auf Zahnstangenstrecken und Seilbahnen ist ein seitlicher Gehsteg anzubringen.

Art. 9.

10. März
1906.

Tunnel.

1. Tunnel haben das Lichtraumprofil, in Kurven nach Art. 4 schief gestellt und erweitert, mit mindestens 0,20 m Spielraum durchzulassen.

2. Nischen sind beidseitig in regelmäßigen Abständen von höchstens 50 m, je in demselben Widerlager gemessen, anzubringen.

Art. 10.

Niveauübergänge.

1. Die Zahl der Niveauübergänge ist möglichst zu beschränken.

Namentlich ist die Anlage von Niveauübergängen über Stationsgeleise wo tunlich zu vermeiden.

2. Schiefe Übergänge von Fahrstraßen sollen mit der Bahnaxe keinen spitzeren Winkel als 30° bilden.

Art. 11.

Schutzbauten.

1. Abgesehen von Ufersicherungen bei Fluß- und Bachkorrekturen ist der Bahnkörper gegen Gefährdung durch Auskolkungen, Wellenschlag, Überschwemmungen, Bodenrutschungen, Steinfälle, Schneewehen, Lawinen und Schneerutschungen, sowie gegen Fall von einzelnen Bäumen möglichst zu sichern.

2. Inwieweit in Wäldern auf Anlage eines der Höhe des Baumwuchses entsprechenden freien Schutzstreifens Bedacht zu nehmen ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

10. März
1906.

Oberbau.

Art. 12.

1. Die Länge der Querschwellen soll nicht weniger als 2,40 m bei Normalspurbahnen, 1,80 m bei Meterspurbahnen betragen.

Auf Straßenstrecken können diese Längen auf 2,20 und 1,60 m vermindert werden.

Bei Eisenschwellen sind Kopfabschlüsse erforderlich.

2. Weichholzschwellen sind mit Unterlagsplatten zu versehen.

3. Die Schienen der Normalspurbahnen sind axeinwärts mit $\frac{1}{20}$ gegen die Senkrechte zur Schwelle und diejenigen der Schmalspurbahnen entsprechend der Konizität der Radreifen geneigt zu stellen.

In den Weichenstrecken, ferner überhaupt auf solchen Bahnen, welche entsprechend eingerichtete Fahrzeuge mit cylindrischen Radreifen und genügende Schienenbefestigung gegen starken Seitendruck besitzen, kann diese Schieneneigung unterbleiben.

4. Die Festigkeitsberechnung des Oberbaues soll bei gegebenem größtem Raddruck der eigenen Fahrzeuge und gegebener Materialfestigkeit unter Berücksichtigung ruhender Belastung und der Elastizität der Bettung eine mindestens 5fache Sicherheit gegen Bruch ergeben, wobei eine Abnützung im Betrieb bis auf 4fache Sicherheit zulässig ist.

Für Normalspurbahnen ist im Hinblick auf den Übergang von Güterwagen der Hauptbahnen der Raddruck auf mindestens 7 t festzusetzen.

Über die Qualität der Materialien sind vor Verwendung Prüfungsausweise beizubringen.

5. Die Konstruktion einer Zahnstange muß derart sein, daß die Zahnräder niemals gänzlich den Eingriff in die Zahnstange verlieren können.

10. März
1906.

6. Die Zahnstange soll für den aus dem größten Zugsgewicht und der Maximalsteigung berechneten Zahndruck eines ruhenden Zuges eine mindestens 6fache Sicherheit gegen Bruch, beziehungsweise Deformation bis zum Aufhören des Zahneingriffs, bieten, was durch Qualitätsproben des verwendeten Materials und Festigkeitsversuche an fertigen Stücken nachzuweisen ist.

7. Für Zahnstangenstrecken mit Winterbetrieb ist auf die Möglichkeit leichter Reinhaltung der Zahnstange von Schnee und Eis schon beim Bau Rücksicht zu nehmen.

Stationen.

Art. 13.

1. Der Axenabstand der mit Personenzügen befahrenen Stationsgeleise soll auf Normalspurbahnen mindestens $4,20\text{ m}$ betragen, auf Schmalspurbahnen 1 m mehr als die Breite des Begrenzungsprofils des Rollmaterials.

Zwischen den übrigen Geleisen kann dieser Axenabstand um je $0,20\text{ m}$ vermindert werden.

Der Axenabstand von Geleisen, zwischen welchen regelmäßig ein- und ausgestiegen wird, ist so zu bemessen, daß zwischen den beidseitigen Wagen ein lichter Raum von mindestens 2 m erhalten bleibt.

2. Die Ausweichgeleise sollen lang genug sein, um die bei mäßig gesteigertem Verkehr vorkommenden größten Zugslängen aufnehmen zu können.

Die Grenzpunkte der Nutzlänge, wo der Axenabstand von sich kreuzenden oder in einer Weiche zusammenlaufenden Geleisen auf das Maß der um $0,35\text{ m}$ vermehrten

10. März
1906. Wagenprofilbreite abgenommen hat, sind bei Bahnen auf eigenem Unterbau mit Profilmärkten zu bezeichnen.

3. Zur Ermöglichung von Handmanövern sollen die Endweichen mit ihrer Spitze um eine Strecke von 15 m bei Normalspurbahnen, 10 m bei Schmalspurbahnen auf der horizontalen oder bis 3 % geneigten Stationsgeleisestrecke innerhalb des Beginns der Ausrundung anliegender Neigungsbrüche liegen.

Nur bei erheblichen Schwierigkeiten dürfen ausnahmsweise die Endweichen in stärkere Neigungen als 3 % gelegt werden.

4. Stationen mit unmittelbar angrenzender Gefällstrecke sind mit geeigneten Mitteln zur Verhinderung des Entlaufens von Wagen beim Manövrieren auszurüsten.

5. Die von Linienzügen spitz befahrenen Weichen, welche weder verriegelt noch bei der Fahrt der Züge von Hand gehalten werden, sind mit geeigneten Verschlüssen zu versehen.

6. Allfällige Ein- und Aussteigeperrons können in der einfachsten Weise hergestellt werden. Immerhin ist der als Ein- und Aussteigeplatz benutzte Raum zwischen den Gleisen mit feinem Material bis auf Schienenoberkante einzukiesen.

7. Stumpengeleise sind an ihrem Ende mit einem genügenden Abschluß zu versehen.

8. Die Stationen und Haltestellen sind in angemessener Weise mit dem bestehenden öffentlichen Straßennetz zu verbinden. Mehr als eine Zufahrtstraße wird in der Regel nicht verlangt.

Die Zufahrtstraßen dürfen, soweit der zu erwartende Stationsverkehr es gestattet, in bezug auf Breite, Neigungs-

und Richtungsverhältnisse und Bauart nach den in der Gegend üblichen Normen erstellt werden.

10. März
1906.

Hochbauten.

Art. 14.

1. Die Hochbauten können auf das Notwendigste eingeschränkt und in einfacher Bauart erstellt werden.
2. Stationen mit Ausweich- und Gütergeleisen bedürfen, sei es in eigenem oder gemietetem Hause, eines Dienstbüros und eines Warteraumes mit Sitzen, Heizung und Beleuchtung und ohne Wirtschaft, je nach Bestimmung der Station auch eines Güterraums und einer Güterrampe, in allen Fällen eines Aborts und eines tunlich nahen Bezuges von Trink- und Brauchwasser.
3. Wichtige Haltestellen sollen mindestens eine gedeckte Schirmhütte erhalten, ausgenommen bei Straßenbahnen mit enger Fahrtenfolge im Innern von Ortschaften.
4. Der Abstand der Aufnahmsgebäude und zugehörigen Nebengebäude von der Axe des nächsten Geleises muß mindestens die um 2,00 m vermehrte halbe Breite des Rollmaterials betragen.
5. Wenn ein Rampengeleise zugleich als Ausweichgeleise für Personenwagen fahrende Züge benutzt wird, so muß zwischen der Rampe und dem Rollmaterial ein Lichtraum von mindestens 0,60 m bestehen.

Signale.

Art. 15.

1. Soweit Stations- und Streckensignale zur Anwendung kommen, sind die Vorschriften des allgemeinen Reglements über den Signaldienst der schweizerischen Normalbahnen maßgebend.

10. März
1906.

2. Abschlußsignale sind in der Regel nur vor Anschlußstationen und Stationen mit besonders ungünstigen Einfahrtverhältnissen erforderlich. Sie sollen automatische Vorrichtungen zur Rückstellung durch den Zug erhalten und, sofern sie von der Station aus nicht sichtbar sind, mit Kontrollapparaten versehen sein, welche dem diensttuenden Beamten die Stellung der Signale anzeigen.

Die Riegelung der Abschlußsignale mit den bei der Einfahrt spitz befahrenen und feindlichen Weichen kann bei besonderen Verhältnissen, namentlich bei Abzweigungen, verlangt werden.

3. Orientierungs- und Ausfahrtssignale werden in der Regel nicht verlangt, Rangier-, Block- und Glockensignale nur unter besondern Verhältnissen.

4. Weichesignale sind zu erstellen bei den Endweichen der Stationen und bei den von Personenzügen spitz befahrenen inneren Weichen.

5. Bei allen Weichen in offener Bahn sind Weichesignale erforderlich, im Falle unübersichtlicher Lage auch vorgeschobene Abschlußsignale; beides kann jedoch ersetzt werden durch einen Sicherheitsverschluß, dessen Einrichtung in jedem Fall der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt. Sicherung solcher Weichen gegen unzeitige Einfahrten aus den anschließenden Gleisen durch solidarisch verbundene Geleisesperren oder Ablenkweichen bleibt füreden Einzelfall vorbehalten.

6. Neigungszeiger sind bei Gefällen von 10 ‰ und darüber anzubringen.

7. Distanzzeichen sollen alle Hektometer angeben.

8. Als Verständigungsmittel der Stationen genügt unter einfachen Verhältnissen das Telephon. Wo Kreuzungen und mithin auch Verlegungen solcher vorkommen, ist im allgemeinen der Schreibtelegraph erforderlich.

9. Auf Straßenbahnen können Stations- und Strecken-
signale, sowie Neigungszeiger und Distanzzeichen im all-
gemeinen wegbleiben. Dagegen ist bei solchen Bahnen für
angemessene Beleuchtung des Streckenendes zu sorgen.

10. März
1906.

Bahnabschluß.

Art. 16.

1. Auf Nebenbahnen mit durchgehender Bremsung der
Züge und auf solchen ohne durchgehende Bremsung, aber
mit höchstens 30 km Fahrgeschwindigkeit werden im all-
gemeinen keine Barrieren und Einfriedungen verlangt.

Indessen kann mit Rücksicht auf die Sicherheit des
Bahn- und Straßenverkehrs die Erstellung von Barrieren
und Einfriedungen von der Aufsichtsbehörde gefordert
werden, wo besondere örtliche Verhältnisse, wie starker
Bahn- oder Straßenverkehr, große Gefälle, verdeckte Lage
der Übergänge, Bahneinschnitte mit steilen Mauern, allge-
meiner Weidgang, Parallelstraßen in Bahnhöhe oder ob Ein-
schnitten u. s. w. dazu Anlaß geben.

Bei elektrischen Bahnen mit Kontaktschiene im Hand-
bereich soll der Bahnabschluß ein möglichst vollständiger sein.

2. Bei Zugbarrieren sind Drahtzüge von mehr als
500 m Länge tunlichst zu vermeiden.

Fern bediente Zugbarrieren sind, wo die örtlichen Ver-
hältnisse es gestatten, so weit vom Geleise abzurücken,
daß etwa eingeschlossene Fuhrwerke Platz zum Ausweichen
finden. Sie sollen so eingerichtet sein, daß sie am Ort ge-
öffnet werden können.

3. Barrieren in Ortschaften oder in der Nähe von
Häusergruppen, sowie an stark benutzten Übergängen sind
zu verdichten.

4. Vor allen Übergängen sind Tafeln mit einem Auszug
aus dem Bahnpolizeigesetz anzubringen.

10. März
1906.

Bei unbewachten Übergängen von Bahnen auf eigenem Unterbau sind Warnungen mit der gut sichtbaren Aufschrift „Achtung auf den Zug“ beidseitig etwa 10 m außerhalb der Bahngrenze an Straße oder Weg anzubringen.

Solche Warnungen sind ebenfalls erforderlich bei Einmündung von Seitenwegen auf Land-Straßenbahnen.

5. Etwa 200 m vor unbewachten und wenig übersichtlichen Übergängen ist in der Anfahrtsrichtung rechts neben der Bahn je eine weiß angestrichene Tafel anzubringen, bei welcher der Lokomotiv- oder Motorwagenführer ein Signal mittels Dampfpfeife oder anderem Alarmmittel zu geben hat.

6. Vom Publikum zu bedienende Barrieren sind bei öffentlichen Übergängen nicht zulässig, ausgenommen die in Weidebezirken gebräuchlichen, sich selbst schließenden Drehtore (sogenannte Schletzgitter).

7. Drehkreuze sind nur in folgenden Fällen zulässig:
bei öffentlichen Fahrstraßenübergängen über einspurige Bahnen neben unbewachten und fern bedienten Barrieren, soweit sie schon bestehen und für den Verkehr notwendig sind, und solange die Umstände nicht eine andere Bedienungsart notwendig machen;

bei öffentlichen Fußwegübergängen über einspurige Bahnen, wo diese Übergänge wenig begangen und von Wärterposten weit entfernt und daher nicht mit bedienten Barrieren versehen sind;

bei Privatübergängen über ein- und mehrspurige Bahnen.

II. Bau der Betriebsmittel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17.

1. Für die Bauart desjenigen Rollmaterials, welches auf die Hauptbahnen übergehen soll, sind die staatlichen Vor-

10. März
1906.

schriften, sowie die vom Verband schweizerischer Eisenbahnverwaltungen herausgegebenen Normen für das Rollmaterial maßgebend.

2. In bezug auf das Material, das nicht auf die Hauptbahnen überzugehen bestimmt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde mit Rücksicht auf die Eigenart jeder Bahn und auf die Möglichkeit des Überganges auf andere Nebenbahnen. Die Schaffung unnötig vieler verschiedener Rollmaterialtypen ist zu vermeiden. Jedenfalls ist in der Ausrüstung des Betriebsmaterials (Radsätze, Kuppelungen, Achsbüchsen, Brems- und Heizschlauchverbindungen, Kuppelungsboxen für elektrische Leitungen für Beleuchtung und Heizung u. s. w.) möglichste Einheit anzustreben.

3. Bezüglich des Wagensystems für die Personbeförderung bilden Wagen mit Durchgang und Übertrittsbrücken die Regel. Ausnahmen können bewilligt werden bei Bahnen, deren Züge nur aus einem Motor- und höchstens 2 Beiwagen bestehen.

4. Schalengußräder können an Fahrzeugen, welche nur auf der eigenen Linie verkehren, zugelassen werden; immerhin entscheidet darüber in jedem einzelnen Falle die Aufsichtsbehörde.

5. Die Breite der Radreifen soll in der Regel betragen:

bei 1435 mm Spurweite mindestens 130 mm

„ 1000—750 mm „ „ 110 „

Diese Maße können reduziert werden bei Zahnradbahnen und Land-Straßenbahnen unter Einschränkung der Spurerweiterung auf höchstens 15 mm bis auf 90 mm

bei städtischen Straßenbahnen „ „ 75 „

6. Der Spielraum der Spurkränze, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, soll auf normalspurigen Bahnen bei der vorgeschriebenen Spurweite mindestens

10. März
1906.

10 mm und bei größter Abnutzung der Spurkränze nicht über 25 mm, auf schmalspurigen Bahnen mindestens 5 mm und bei größter Abnutzung nicht über 20 mm betragen.

Für nichtführende Mittelräder von Fahrzeugen mit 3 oder mehr in gemeinsamem Rahmen gelagerten Achsen ist, sofern sie überhaupt mit Spurkränzen versehen sind, ein größerer Spielraum zulässig.

7. An die Bremseinrichtungen muß die Anforderung gestellt werden, daß die Züge, beziehungsweise Wagen, auf allen Gefällen der Bahn mit Sicherheit angehalten werden können.

Handbremsen müssen so eingerichtet sein, daß die Bremsen beim Drehen der Kurbel nach rechts (d. h. im Sinne des Uhrzeigers) angezogen werden.

8. Sämtliche Fahrzeuge müssen mit den erforderlichen Signallaternenstützen versehen sein.

Lokomotiven.

Art. 18.

Lokomotiven der Adhäsionsbahnen.

1. Alle Abmessungen der Lokomotiven müssen innerhalb der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Umgrenzungslinie für das Rollmaterial bleiben.

2. Für jede Lokomotive wird nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit festgesetzt, welche mit Rücksicht auf die Betriebssicherheit nicht überschritten werden darf. Diese Höchstgeschwindigkeit ist am Führerstand dauerhaft und augenfällig anzuschreiben.

3. Die Lokomotiven sind mit Zug- und Stoßvorrichtungen zu versehen, welche für Fahrgeschwindigkeiten über 15 km elastisch einzurichten sind.

4. An der Stirnseite der Lokomotiven und an der Rückseite von Tendern und Tendermaschinen müssen Bahnräumer angebracht sein. Bei Straßenbahnen können nötigenfalls besondere Schutzvorrichtungen verlangt werden.

10. März
1906.

5. Jede Dampflokomotive muß besitzen:

- a. 2 voneinander unabhängige Speisevorrichtungen, von denen jede für sich im stande sein muß, während der Fahrt das nötige Wasser in den Kessel zu liefern, und von denen eine auch bei Stillstand der Lokomotive arbeitsfähig ist;
- b. 2 voneinander unabhängige Vorrichtungen zur sichern Erkennung des Wasserstandes im Kessel, von denen wenigstens die eine der übliche Zeiger mit Glas ist, versehen mit einer die richtige Beobachtung des Wasserstandes nicht hindernden soliden Schutzvorrichtung. Der festgesetzte niedrigste Wasserstand ist am Wasserstandsapparat in unveränderlicher Weise deutlich zu markieren;
- c. ein Manometer im Führerstand zur Beobachtung der Dampfspannung im Kessel mit einem den größten zulässigen Druck bezeichnenden roten Strich auf dem Zifferblatt;
- d. am Kessel über dem Feuerloch einen runden Kupferschild, auf welchem die Kesselnummer und der zulässige Druck in Atmosphären verzeichnet sind. In der Verkleidung des Kessels ist eine passende Öffnung zum Sichtbarmachen des Schildes auszusparen;
- e. besondere Manometer für Heizung und Bremsen;
- f. eine Einrichtung zum Anbringen des Prüfungsmanometers;
- g. 2 Sicherheitsventile, deren Belastung nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann, und welche so eingerichtet sind, daß die Ventile vom gespannten

10. März
1906.

- Dampf nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt;
- h.* eine Dampfpfeife oder eine andere Alarmvorrichtung;
 - i.* eine Handbremse auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse;
 - k.* einen registrierenden Geschwindigkeitsmesser;
 - l.* eine Sandstreuvorrichtung.
6. Die Schlammhähne der Dampflokomotiven sind mit Schalldämpfern zu versehen.
7. Jede Dampflokomotive soll Vorrichtungen besitzen, welche den Auswurf von glühenden Kohlen aus dem Aschenkasten und dem Schornstein möglichst verhüten.
8. Jede Lokomotive muß die Bezeichnung der Bahnangehörigkeit und eine Ordnungsnummer tragen.

Art. 19.

Lokomotiven der Zahnradbahnen.

An die Zahnradlokomotiven werden, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, dieselben Anforderungen gestellt, wie für Adhäsionslokomotiven, außerdem die folgenden:

1. Wenn bei Zahnradlokomotiven zwecks Sicherung eines unveränderlichen Zahneingriffs die Abfederung steif gemacht oder ganz weggelassen wird, so muß durch andere Einrichtungen (Ausgleichhebel) dafür gesorgt werden, daß eine richtige Radlastverteilung — auch bei unebenem Geleise — gewährleistet wird.
2. Die Lokomotiven der Zahnradbahnen sollen in der Regel folgende Bremseinrichtungen erhalten:
 - a.* eine Regulierbremse (Luftkompressions- oder elektrische Bremse);
 - b.* 2 voneinander unabhängige Zahnradbremsen (Klotz- oder Bandbremsen), von denen jede für sich allein

den vollen Zug auf dem Maximalgefälle anhalten kann;

10. März
1906.

- c. wenn das Gefälle 12 % übersteigt: eine Einrichtung, welche, auf eine der beiden Zahnradbremsen wirkend, das Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet;
- d. die Einrichtung für eine durchgehende automatische Bremse, wenn die Lokomotive bei der Bergfahrt an der Spitze des Zuges steht.

Wagen.

Art. 20.

Wagen der Adhäsionsbahnen.

1. Alle Abmessungen der Wagen müssen innerhalb der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Umgrenzungslinie für das Rollmaterial bleiben.

2. Personen- und Güterwagen müssen abgefedert sein. Die Abfederung kann sich bei kleinen Fahrgeschwindigkeiten auf den Wagenkasten beschränken, wenn für eine richtige Verteilung der Radlasten gesorgt ist.

3. Alle Wagen sind mit Zug- und Stoßvorrichtungen zu versehen, welche für Fahrgeschwindigkeiten über 15 km elastisch sein müssen.

4. Bei 3achsigen Wagen muß für die Mittelachse, wenn deren Räder mit Spurkränzen versehen sind, eine dem kleinsten vorkommenden Krümmungsradius entsprechende Verschiebbarkeit angeordnet werden.

5. Alle Wagen, mit Ausnahme der Langholzwagen, sofern nicht die Vorschriften über Bremsbesetzung es auch bei diesen nötig machen, müssen, auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse, mit einer Handbremse versehen sein, welche mindestens auf 2 Achsen, bei Bahn-

10. März 1906. gefallen über 25 % und bei Straßenbahnen aber auf alle Achsen wirken soll. Für die Bedienung der Bremsen sind Bremsplattformen oder Bremshütten vorzusehen.

Das Bremsgestänge muß so angeordnet sein, daß ein gleichmäßiger Andruck aller Bremsklötze gesichert ist (Ausgleichbremse).

6. Ob Aborte in Personen- oder Gepäckwagen anzubringen sind, entscheidet unter Berücksichtigung der Eigenart der Bahn die Aufsichtsbehörde.

7. Von der Anbringung von Arrestantenzellen und Hundekästen kann in der Regel Umgang genommen werden. In besonderen Fällen entscheidet die Aufsichtsbehörde.

8. Alle Personenwagen müssen mit Beleuchtungs-, Heizungs- und Ventilationseinrichtungen, sowie mit Vorkehrern gegen den Zutritt der Sonne ausgerüstet sein.

Bei offenen Wagen (Sommerwagen) fällt die Heizung weg.

Über das Erfordernis von Abteilungen für Nichtraucher entscheidet von Fall zu Fall die Aufsichtsbehörde.

9. Über die zur Beförderung der Postsachen nötigen Einrichtungen in Personen- und Gepäckwagen hat sich die Bahnverwaltung mit der eidg. Postverwaltung zu verständigen.

10. Alle Wagen müssen mit den üblichen Bezeichnungen versehen sein (Bahnangehörigkeit, Serienbezeichnung, Ordnungsnummer, Radstand, Tara, Platzzahlen bezw. Tragkraft u. s. w.).

Bei den Wagen der städtischen Straßenbahnen genügt die Bezeichnung der Bahnangehörigkeit, der Ordnungsnummer und der Platzzahlen.

11. Bei der Konstruktion der Personenwagen sind die staatlichen Vorschriften betreffend Einrichtung der Eisenbahnwagen zum Militärkrankentransport zu berücksichtigen.

Für die Eignung der offenen Güterwagen zum Transport von Kriegsführwerken (gemäß dem Reglement über Militärtransporte auf den schweiz. Eisenbahnen und Dampfschiffen) sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a. An den hochbordigen Güterwagen sind Seitentüren von nicht unter 1,80 m Lichtweite anzubringen.
- b. Bei allen übrigen offenen Güterwagen sind die Seitenwände ganz abnehmbar oder in Scharnieren umlegbar anzuordnen.
- c. Bei Güterwagen, welche für Militärzwecke in Frage kommen, sollen die Bodenrippen nicht höher gehalten werden, als erforderlich, um ein Hebeisen oder ein Bindetau bequem unter der Ladung einführen zu können.

Über allfällige motivierte Gesuche um Enthebung von der Erfüllung dieser Vorschriften wird die Aufsichtsbehörde entscheiden.

12. An allen Wagen der städtischen Straßenbahnen und an den Motorwagen der Land-Straßenbahnen sind Schutzzvorrichtungen anzubringen, welche das Überfahren von Personen zu verhüten bestimmt sind.

Art. 21.

Wagen der Zahnradbahnen.

Für die Wagen der Zahnradbahnen gelten, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, dieselben Bestimmungen, wie für Wagen von Adhäsionsbahnen, außerdem die folgenden:

1. Jeder Wagen einer reinen Zahnradbahn muß mit einer Zahnradbremse versehen sein; bei gemischem Adhäsions- und Zahnradbetrieb muß jeder Wagen mit einer Adhäsions- und einer Zahnradbremse versehen sein.
2. Wenn die Lokomotive bei der Bergfahrt an der Spitze des Zuges steht, so müssen sämtliche Wagen für durch-

10. März
1906.

10. März gehende automatische Bremsung, sowohl auf Zahnräder als
1906. auf Adhäsionsräder wirkend, eingerichtet sein.

3. Für normalspurige Zahnradbahnen, auf welche Güterwagen der Hauptbahnen übergehen, werden besondere Bestimmungen von Fall zu Fall vorbehalten.

Art. 22.

Wagen der Drahtseilbahnen.

Für die Wagen der Drahtseilbahnen gelten, soweit zutreffende Verhältnisse bestehen, die für Wagen von Adhäsionsbahnen unter Ziffern 1—4, 8—11 des Art. 20 aufgestellten Bestimmungen, außerdem die folgenden:

1. Die Wagen derjenigen Drahtseilbahnen, bei welchen die Regulierung der Fahrt vom Wagenführer besorgt wird (z. B. beim Betrieb mit Wasserübergewicht), müssen mit nachfolgenden Bremseinrichtungen versehen sein:

- a. einer Handbremse, von beiden Plattformen aus bedienbar;
- b. einer automatischen Seilbruchbremse, welche auch als Notbremse bei intaktem Seil benutzt werden kann;
- c. einer Einrichtung, welche, auf eine der beiden vorgenannten Bremsen wirkend, das Überschreiten der höchstzulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet (Geschwindigkeitsbremse).

2. Bei Drahtseilbahnen mit Betrieb durch einen stationären Motor sind die Wagen nur mit den unter 1 a und b genannten Bremsen zu versehen.

Art. 23.

Wagen der elektrischen Bahnen.

Die Wagen der elektrischen Bahnen haben außer den für Wagen von Adhäsionsbahnen aufgestellten Bestimmungen noch den folgenden zu genügen:

10. März
1906.

1. Die elektrischen Einrichtungen in Motor- und Anhängewagen müssen den bestehenden Vorschriften über Erstellung und Instandhaltung elektrischer Bahnen entsprechen.

2. Diejenigen Wagenräume, welche zum Transport feuergefährlicher Waren benutzt werden, müssen bezüglich ihrer Einrichtungen den für elektrische Bahnen gültigen Bestimmungen des schweizerischen Transportreglements entsprechen.

3. Jeder elektrische Motorwagen muß auch neben sonst vorhandener durchgehender Bremse eine von beiden Endplattformen aus bedienbare Handbremse und ein elektrisches Bremsmittel besitzen.

4. Jeder Fahrtschalter muß so eingerichtet sein, daß mit demselben von beiden Endplattformen aus vor- und rückwärts gefahren und elektrisch gebremst werden kann.

5. Jeder elektrische Motorwagen soll besitzen:

- a. eine gut funktionierende Sandstreuvorrichtung;
- b. eine Heizung (sogenannte Sommerwagen hiervon ausgenommen);
- c. die erforderlichen Beleuchtungs- und Signallampen samt Reservebeleuchtung;
- d. ein Alarmmittel (Horn, Glocke oder dergleichen);
- e. bei städtischen Straßenbahnen eine durchgehende Läutevorrichtung;
- f. einen registrierenden Geschwindigkeitsmesser.

Für Bahnen, bei welchen die größte Fahrgeschwindigkeit 25 km nicht übersteigt, wird es in der Regel als ausreichend erachtet, wenn auf jeder Linie des Netzes stets wenigstens ein solcher Geschwindigkeitsmesser regelmäßig im Betrieb ist.

6. Spannungs- und Strommeßinstrumente sind auf den Führerständen anzubringen an Motorwagen, welche Züge von einem Gesamtgewicht von mehr als 25 Tonnen führen.

10. März 1906. 7. Der Stand des Motorführers ist von dem für das Publikum bestimmten Raum abzuschranken.

Mechanische Einrichtungen der Drahtseilbahnen.

Art. 24.

1. Auf der Maschinenstation einer mit stationärem Motor betriebenen Drahtseilbahn müssen folgende Einrichtungen vorhanden sein :

- a. eine Handbremse ;
- b. eine automatische Abstell- und Bremsvorrichtung, welche ein Anprallen der Wagen an die Buffer verhütet, falls der Maschinist das rechtzeitige Abstellen des Triebwerkes versäumt ;
- c. eine Einrichtung, welche das Überschreiten der höchst zulässigen Fahrgeschwindigkeit selbsttätig verhütet ;
- d. ein Geschwindigkeitsmesser ;
- e. ein Distanzenzeiger, welcher die Stellung der Wagen auf der Linie erkennen lässt ;
- f. nebst einer Signal- und Telephonverbindung zwischen den Stationen, eine Einrichtung, mittelst welcher die Kondukteure während der Fahrt Signale an den Maschinisten geben können.

Bei ganz kurzen, gut übersichtlichen Seilbahnen kann diese letztere Einrichtung, sowie die Telephonverbindung weggelassen werden.

2. Für die Dimensionierung der Drahtseile von Drahtseilbahnen sind die Bestimmungen der jeweilen gültigen Verordnung betreffend die Kabel der Seilbahnen maßgebend.

III. Unterhalt der Betriebsmittel.

10. März
1906.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25.

1. Das Betriebsmaterial soll fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten auch mit der größten vorschriftsgemäß zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können.

2. Neue oder umgebaute Lokomotiven und Wagen dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem dies von der Aufsichtsbehörde gestattet worden ist. Demgemäß ist von deren beabsichtigter Inbetriebsetzung der Aufsichtsbehörde rechtzeitig Kenntnis zu geben, damit sie die Untersuchung dieses Materials, eventuell in Verbindung mit nötig erachteten Probefahrten, nach Gutfinden anordnen kann.

3. Sollen an einem Fahrzeuge einer schweizerischen Bahnverwaltung wesentliche Änderungen oder Umbauten vorgenommen werden, so ist dazu, nötigenfalls unter Beilage bezüglicher Zeichnungen, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Lokomotiven.

Art. 26.

1. Lokomotiven, die auf Hauptlinien übergehen, sind den Bestimmungen der jeweilen geltenden Verordnung über Unterhalt des Rollmaterials der schweizerischen Hauptbahnen unterworfen. Für solche Lokomotiven dagegen, welche nicht oder nur ausnahmsweise auf Hauptbahnen übergehen, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Lokomotiven samt Tender sollen, außer den sorgfältig auszuführenden laufenden Reparaturen, gründlichen perio-

10. März
1906.

dischen Revisionen je nach einer Leistung von 75 000 km, spätestens jedoch nach 3 Jahren unterzogen werden. Dabei sind die Achsen herauszunehmen und genau auf Anbrüche zu untersuchen. Triebwerk, Steuerung, Regulator, Kessellagernituren, Zug- und Stoßapparate und die Bremsen sind vollständig zu demontieren und gründlich zu reparieren.

Außer diesen periodischen sind Revisionen vorzunehmen, wenn der Zustand der Lokomotiven und Tender es erfordert.

Bei jedem Anlaß, welcher die Notwendigkeit einer gründlichen Untersuchung und Reparatur erkennen oder voraussetzen läßt, wie nach Entgleisungen, Zusammenstößen u. dgl., sind die betroffenen Teile der Lokomotiven zur Untersuchung zu demontieren. Gestaltet sich eine derartige Untersuchung zur eigentlichen Revision entsprechend den obigen Vorschriften, so beginnt damit eine neue Revisionsperiode.

Das vollständige Datum der letzten vorgenommenen Revision, bei neuen Lokomotiven dasjenige der Inbetriebsetzung, soll beidseitig außen am Führerstand deutlich angegeschrieben sein.

Der Aufsichtsbehörde ist über die ausgeführten Revisionen nach Ablauf jedes Jahres ein Verzeichnis der Revisionsdaten und der zurückgelegten Kilometer nach vorgeschriebenem Formular einzureichen.

2. Die Zahnradlokomotiven sind alljährlich zu revidieren und im Anschluß hieran einläßlichen Bremsproben zu unterwerfen, deren Resultate in einem Bremsbuche einzutragen sind. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Kontrollproben zu verlangen.

3. Die Sicherheitsventile und das Manometer eines jeden Lokomotivkessels sind durch Vergleich mit einem Kontrollmanometer alle 3 Monate auf ihre Richtigkeit zu prüfen, wobei die Sicherheitsventile gründlich zu reinigen und wieder zu plombieren sind.

Über die Revisionen der Sicherheitsventile und Manometer ist eine schriftliche Kontrolle zu führen.

10. März
1906.

4. Eine Kesseldruckprobe ist vorzunehmen:

- a. bei neuen Kesseln vor deren Dienstbeginn, in der Regel beim Erbauer des Kessels in Gegenwart je eines Vertreters der Aufsichtsbehörde, sowie der Bahnverwaltung, für welche der Kessel bestimmt ist;
- b. nach jeder wichtigen Umänderung und Reparatur, wie gänzlichem oder teilweisem Ersatz der Feuerbüchse, eines oder mehrerer Schüsse des Langkessels, Anbringen eines größern Flicks u. s. w., sowie nach erheblichen Unfällen, überhaupt in allen Fällen, in welchen eine wesentliche Verletzung des Kessels vorausgesetzt werden kann, und nach jeder inneren Revision.

Dabei sind die Kessel nach Wegnahme der Verkleidung durch Wasserdruck zu probieren. Der Probendruck muß den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen.

Die Pressung soll so lange anhalten, als erforderlich ist, um alle Teile des Kessels genau zu untersuchen. Der Druck soll mittelst eines Kontrollmanometers konstatiert werden.

Zugleich ist das gewöhnliche Manometer des Kessels zu prüfen.

Zeigen sich erhebliche Mängel, wie bleibende Formveränderungen, starkes Rinnen, Risse u. s. w., so sollen diese Mängel beseitigt werden, worauf eine neue Probe anzutragen ist.

Der bei der Untersuchung als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck ist auf dem Kessel, sowie auf dem Manometer deutlich zu markieren und am Führerstand augenfällig anzuschreiben.

10. März
1906.

5. Für im Ausland erstellte neue Kessel kann die Aufsichtsbehörde die Bescheinigung der durch eine amtlich ermächtigte Person dort vorgenommenen Druckprobe als genügend anerkennen oder einen ihrer Beamten zur Probe abordnen.

6. Spätestens 8 Jahre nach Inbetriebsetzung des Kessels ist von einem Sachverständigen der Bahnverwaltung eine innere Revision des Kessels, nach Wegnahme aller Siederöhren und gründlicher Reinigung des Kesselinnern, vorzunehmen. Nach spätestens je 6 Jahren ist die innere Revision zu wiederholen, ebenso in jedem Falle, wenn die Siederöhren entfernt worden sind.

Anläßlich der periodischen Lokomotivrevision, welche zwischen zwei Kesselrevisionen fällt, ist der Kessel der betreffenden Lokomotive von seiner Verkleidung zu entblößen und einer äußeren Revision ohne Druckprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Revision sind in dem Lokomotivbuch einzutragen.

7. Wo besondere Verhältnisse es als angezeigt erscheinen lassen, können auch in der Zwischenzeit innere Untersuchungen und Druckproben von der Bahnverwaltung angeordnet oder von der Aufsichtsbehörde verlangt werden.

Als Ausgangspunkt für eine neue Revisionsperiode gilt das Datum der Indienstnahme des Kessels nach der letzten Revision.

8. Gebrauchte, aus dem Ausland bezogene Lokomotivkessel sind vor der Verwendung einer den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entsprechenden inneren Revision und Druckprobe zu unterwerfen.

9. Behufs Feststellung der Identität ist jeder Lokomotivkessel an einer gut sichtbaren Stelle mit einer Nummer zu bezeichnen, welche weder entfernt noch geändert werden kann, ohne merkliche Spuren zurückzulassen.

10. Über jede Untersuchung und Prüfung eines Lokomotivkessels wird nach einem von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Formular ein Protokoll in erforderlicher Zahl gefertigt.

10. März
1906.

Die Protokolle, von denen ein Exemplar der Aufsichtsbehörde zuzustellen ist, sind von dem Delegierten dieser Behörde und dem Vertreter der Bahnverwaltung zu unterzeichnen.

Die Bahnverwaltung hat der Aufsichtsbehörde wenigstens 4 Tage zum voraus anzuseigen, wann und wo eine Kesseldruckprobe oder innere Revision stattfinden soll.

11. Über jede Lokomotive, resp. über jeden Kessel sind seitens der Bahnverwaltung in den Lokomotivbüchern Aufschreibungen zu führen, die enthalten sollen:

Den Namen des Erbauers, sowie das Datum der Inbetriebsetzung der Lokomotive, der Kessel und der Feuerbüchsen;

die jährlich — eventuell vor und nach der Lokomotivrevision, resp. der Kesselprobe — durchlaufenen Kilometer;

die Resultate der am Kessel vorgenommenen Proben und inneren Revisionen;

die an der Lokomotive und deren Kessel vorgenommenen Reparaturen, Änderungen u. s. w., wenn nötig mit erläuternden Skizzen;

besondere Vorkommnisse, Unfälle u. s. w.

Wagen.

Art. 27.

1. Wagen, die auf Hauptbahnen übergehen, sind den Bestimmungen der jeweilen geltenden Verordnung über Unterhalt des Rollmaterials der schweizerischen Hauptbahnen unterworfen.

2. Wagen, die nicht auf Hauptbahnen übergehen, sind, außer den sorgfältig auszuführenden laufenden Reparaturen,

10. März
1906.

gründlichen periodischen Revisionen zu unterziehen, bei welchem Anlasse die Wagen ab den Achsen zu heben und letztere genau auf Anbrüche u. dgl. zu untersuchen, sowie die Zug- und Stoßapparate und die Bremsen vollständig zu demontieren sind.

Die Dampfheizungseinrichtungen sind anlässlich dieser Revisionen oder vor Beginn der jeweiligen Heizperiode mit 7 Atmosphären Überdruck zu erproben.

Die periodische Revision ist vorzunehmen:

- a. für Personen-, Gepäck- und Bahnpostwagen alle 2 Jahre;
- b. für Güterwagen alle 3 Jahre.

Außerdem sind die Wagen aller Gattungen bei jedem Anlaß zu revidieren, der die Notwendigkeit einer gründlichen Untersuchung und Reparatur erkennen oder voraussetzen läßt, wie nach Entgleisungen, Zusammenstößen u. dgl. Mit einer derartigen Revision beginnt eine neue Revisionsperiode.

Das vollständige Datum der letzten Revision, resp. dasjenige der Indienstsetzung soll beidseitig an den Wagen deutlich angeschrieben sein.

3. Die Wagen der Zahnrad- und Seilbahnen sind alljährlich zu revidieren und im Anschluß hieran einlässlichen Bremsproben zu unterziehen, deren Resultate in einem Bremsbuche einzutragen sind. Die Aufsichtsbehörde behält sich vor, Kontrollproben zu veranlassen und denselben beizuwöhnen.

4. Der Aufsichtsbehörde ist von allen Bahnverwaltungen nach Ablauf eines jeden Jahres auf vorgeschriebenem Formular ein Verzeichnis der Revisionsdaten der Personen-, Gepäck- und Bahnpostwagen einzureichen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Wagen der städtischen Straßenbahnen.

Mechanische Einrichtungen der Drahtseilbahnen.10. März
1906.

Art. 28.

1. Die mechanischen Einrichtungen der Drahtseilbahnen sind periodisch gründlichen Revisionen zu unterziehen.

2. Die Überwachung der Drahtseile im Betriebe und die bezüglichen periodischen Mitteilungen darüber an die Aufsichtsbehörde haben nach Maßgabe der jeweilen gültigen staatlichen Verordnung betreffend die Kabel der Seilbahnen zu erfolgen.

IV. Äusserer Betriebsdienst.**Dienstpersonal.**

Art. 29.

1. Zum Betriebsdienst darf niemand verwendet werden, der nicht körperlich und geistig gesund ist, sich nicht vorher über die seine Dienstverrichtungen betreffenden Vorschriften genaue Kenntnis verschafft und diese durch Probepraxis und Prüfung nachgewiesen hat.

Die Angestellten sind durch fortgesetzte Instruktion, Belehrung und periodische Prüfung auf der Höhe ihrer Aufgabe zu erhalten.

2. Weiblichen Personen kann bei geeigneten Verhältnissen der Barrierendienst und der Verkehrs- und allfällige Signaldienst auf Haltestellen und kleinen Stationen anvertraut werden.

Bahnunterhalt.

Art. 30.

1. Die zur Bahn gehörenden Anlagen sind jederzeit in einem die nötige Sicherheit gewährenden Zustande zu erhalten, so daß die Bahn, mit Ausnahme der in Ausbesse-

10. März
1906.

rung befindlichen Strecken, welche dann zum Langsamfahren zu signalisieren sind, mit der größten vorschriftsgemäß zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr befahren werden kann.

2. Die Verwaltungen derjenigen Bahnen, deren Betrieb über den Winter eingestellt wird, haben spätestens 8 Tage vor der beabsichtigten Wiedereröffnung im Frühjahr der Aufsichtsbehörde davon Kenntnis zu geben und sich nach Maßgabe der in Kraft stehenden Verordnung betreffend die Eröffnung des Betriebs der Spezialbahnen im Frühjahr über die Betriebsbereitschaft auszuweisen.

Bahnbewachung.

Art. 31.

1. Außer der regelmäßigen Bewachung der mit Barrieren versehenen öffentlichen Übergänge kann bei gewissen, einigermaßen gefährdeten Übergängen Beleuchtung verlangt werden.

2. Die Bahnstrecken auf eigenem Unterbau müssen mindestens einmal an jedem Tag behufs Untersuchung ihres ordnungsmäßigen Zustandes begangen werden, und es ist zu diesem Zwecke ein besonderer Gang während des Tages anzurufen, falls der jedenfalls zu machende Gang vor dem ersten Morgenzug in die Dunkelheit fällt.

Die Zahnstangenstrecken müssen, je nach den örtlichen Verhältnissen, mindestens 2—3 mal täglich begangen und untersucht werden; die erste Begehung hat unter allen Umständen vor der Durchfahrt des ersten Zuges, beziehungsweise der ersten Lokomotive, stattzufinden.

Über die Wärterbegehungen ist ein graphischer Marschplan aufzustellen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. In Fällen drohender Gefahr (Hochwasser, Steinschlag, Lawinen u. s. w.) sind besondere Anordnungen zu treffen.

10. März
1906.

4. Die gegen die Spitze zu befahrenden Weichen der Stationen sind, wenn nicht verriegelt, bei den Zügen zu bedienen oder verschlossen zu halten.

Alle auf offener Strecke gelegenen Weichen sind entweder mit Sicherheitsverschluß zu versehen oder bei jedem Zuge zu bedienen.

Ausgenommen von diesen beiden Bestimmungen sind die automatischen Weichen der Straßenbahnen.

5. Alle für den Tagesdienst als erforderlich betrachteten Signale sind bei Nachtdienst zu beleuchten.

Beleuchtung und Heizung der Warteräume und Personenwagen.

Art. 32.

1. Die Warteräume sind während der Zeit, in der das Publikum berechtigt ist, sich darin aufzuhalten, bei Dunkelheit zu beleuchten und von Anfang Oktober bis Ende April zu heizen, wofür die staatliche Verordnung maßgebend ist.

2. Auf Zwischenstationen mit geringem Verkehr und auf Haltestellen kann die Beleuchtung und Heizung der Warteräume unterlassen werden, sofern die Diensträume des Vorstandes gleichzeitig für die Aufnahme der Reisenden genügen.

Auf Haltestellen ohne Personal wird Heizung nicht verlangt.

3. Besetzte Personenwagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, und zwar auch beim Durchfahren der Tunnel, wenn dasselbe länger als 2 Minuten dauert.

10. März
1906.

Für die Heizung der Personenwagen gilt die einschlägige staatliche Verordnung.

Zusammensetzung der Züge.

Art. 33.

1. Die Lokomotive oder der Motorwagen soll in der Regel den Zug ziehen. Ausnahmen sind bei Adhäsionsbahnen mit großen Steigungen und bei Zahnradbahnen gestattet. In diesen Fällen soll die Spitze des Zuges durch einen Wärter besetzt sein, der, sofern er nicht direkt auf die Lokomotive wirken kann, mit einem akustischen Signalmittel ausgerüstet ist.

Auf Straßenbahnen ist ein Schieben von Beiwagen nur unter besonderen jeweilen von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Bedingungen zulässig.

2. Ein Schutzwagen zwischen der Lokomotive und dem ersten besetzten Personenwagen kann in der Regel wegbleiben, wenn der Zug durchgehende Bremsen hat oder nur aus höchstens 16 Wagenachsen besteht oder wenn der erste, der Zugslokomotive zugekehrte Personenwagenabteil unbesetzt bleibt.

Fahrgeschwindigkeit auf Adhäsionsbahnen.

Art. 34.

1. Die Maximalfahrgeschwindigkeit der Züge darf für Bahnen auf eigenem Unterbau nach der Gestaltung der Strecke folgende Zahlen in Kilometern pro Stunde nicht übersteigen :

In Gefällen %	oder in Kurven mit Radien m	Maximalgeschwindigkeit von Zügen mit ohne durchgehende Bremse	10. März 1906.
		km km	

für *Normalspurbahnen*:

0 bis 15	bis herab auf 200	50	45
über 15 „ 25	unter 200 bis 180	45	40
„ 25 „ 40	„ 180 „ 150	40	35
„ 40 „ 50	„ 150 „ 130	35	30
„ 50 „ 60	„ 130 „ 120	30	25
„ 60 „ 70	„ 120 „ 100	25	20

für *Schmalspurbahnen*:

0 bis 15	bis herab auf 200	45	40
über 15 „ 25	unter 200 bis 160	40	35
„ 25 „ 40	„ 160 „ 120	35	30
„ 40 „ 50	„ 120 „ 90	30	25
„ 50 „ 60	„ 90 „ 60	25	20
„ 60 „ 70	„ 60 „ 40	20	18

Für fallende und zugleich gekrümmte Strecken ist die kleinere der aus diesen Tabellen hervorgehenden Zahlen maßgebend.

Sofern auf bestehenden Nebenbahnen größere Maximalgeschwindigkeiten als die bisher gestatteten eingeführt werden wollen, ist hierfür eine besondere Bewilligung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Wenn mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse die Aufsichtsbehörde eine Verminderung der vorstehenden Geschwindigkeiten als nötig erachtet, wird sie nach Anhörung der Bahnverwaltung die zulässigen Höchstbeträge festsetzen.

10. März
1906.

Für Gefälle über 70% oder Kurvenradien unter den angeführten Grenzen werden von der Aufsichtsbehörde jeweilen besondere, den Verhältnissen angepaßte Vorschriften aufgestellt.

2. Die Maximalgeschwindigkeit der Züge oder Einzelwagen, welche öffentliche Straßen befahren (Straßenbahnen), darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

in engen Stadt- und Dorfstraßen	12 km
durch Ortschaften und geeignete Stadtstraßen .	15 "
durch Häusergruppen und geeignete Straßen an	
der Peripherie der Städte	20 "
auf offener Landstraße	25 "

Für Gefällstrecken werden diese Zahlen wie folgt abgeändert:

in Gefällen über 30% bis 50%	15 km
auf offener Landstraße	20 "
in Gefällen über 50% bis 70%	12 "
auf offener Landstraße	15 "
in Gefällen über 70% bis 90%	10 "
auf offener Landstraße	12 "
in Gefällen über 90%	8 "

In Kurven mit kleinerem Radius als 75 m darf die Maximalgeschwindigkeit in keinem Fall mehr als 20 km betragen.

Verminderungen, welche durch örtliche Verhältnisse oder durch kantonale oder kommunale Pflichtenhefte bedingt werden, bleiben vorbehalten.

3. Züge, welche geschoben werden, ohne daß sich an ihrer Spitze eine führende Lokomotive befindet, dürfen höchstens mit einer Geschwindigkeit von 25 km fahren.

4. Für die Aufstellung des Fahrplans ist eine um 10% reduzierte mittlere Geschwindigkeit in Rechnung zu setzen

und der Aufenthalt bei Kreuzungen und regelmäßigen Haltestellen zu berücksichtigen.

10. März
1906.

Bei elektrischen Bahnen sind außerdem der Aufstellung des Fahrplans die Leistungskurven der Motoren zu Grunde zu legen unter Wahrung der in Ziffern 1 und 2 festgesetzten Geschwindigkeiten.

5. Wird bei einem Zuge mit durchgehender Bremse letztere unterwegs unbrauchbar, so muß die Fahrgeschwindigkeit nach Maßgabe der unter Ziffer 1 angeführten Tabellen vermindert, und der Zug unter Besetzung der Handbremsen nach Vorschrift der Bremstabelle (Art. 35) befördert werden. Bei ungenügendem Bremspersonal ist entweder die Zugslast zu reduzieren oder die Fahrgeschwindigkeit weiter zu ermäßigen.

Zahl und Bedienung der Bremsen auf Adhäsionsbahnen.

Art. 35.

1. Personenzüge müssen mit durchgehender selbstwirkender Bremse versehen sein, wenn das Gefälle der Bahn 15 % übersteigt oder wenn das Gebiet von öffentlichen Straßen mitbenutzt wird.

2. Bei Bahnen auf eigenem Unterbau sollen in jedem Zug außer den Bremsen von Lokomotiven, Tendern und Motorwagen mindestens so viele Bremsen bedient sein, als zur Bremsung der in nachfolgender Tabelle für die bezeichneten Gefälle und Geschwindigkeiten angegebenen Teile der Gesamtzahl der Wagenachsen erforderlich sind.

10. März
1906.*Prozentzahl gebremster Wagenachsen.*

Gefälle % oo	Geschwindigkeit km/Stunde							
	15	20	25	30	35	40	45	50
0	5	5	6	8	12	17	22	27
5	6	7	9	12	16	22	27	32
10	10	11	13	17	21	27	32	38
15	14	15	18	22	26	32	38	45
20	18	20	23	27	32	38	45	
25	23	25	29	33	38	45	51	
30	28	31	35	40	45	52		
35	34	38	42	47	52	60		
40	41	45	49	54	60	68		
45	48	52	57	62	68			
50	56	60	65	70	77			
55	64	69	74	79				
60	73	78	83	89				
65	82	88	93					
70	92	98	100					

3. Bei Zügen oder Einzelwagen der Straßenbahnen sind folgende Prozentzahlen des gebremsten Zugsgewichtes, Lokomotiven oder Motorwagen inbegriffen, erforderlich:

Land-Straßenbahnen.

Gefälle %	0	5	10	15	20	25	30	35
Prozentzahl des gebremsten Zugsgewichtes	36	40	44	48	52	56	60	64
Gefälle %	40	45	50	55	60	65	70	
Prozentzahl des gebremsten Zugsgewichtes	68	73	78	83	88	94	100	

*Städtische Straßenbahnen.*10. März
1906.

Gefälle %	0—20	über 20—40	über 40
Prozentzahl des gebremsten			
Gewichtes	60	70	100

4. Achsen leerer Güterwagen werden nur halb gezählt, Achsen von Personen- und Gepäckwagen immer ganz.

Wenn zufolge dieser Tabellen sich Bruchteile gebremster Wagen ergeben, so sind dieselben auf ganze Wagen zu erhöhen.

5. Die gebremsten Achsen sollen möglichst gleichmäßig im Zuge verteilt sein.

6. Auf Steigungen über 20 % bei Bahnen auf eigenem Unterbau und über 10 % bei Straßenbahnen soll der Schlußwagen mit einer bedienten Bremse versehen sein oder einen in das durchgehende Bremssystem einbezogenen Bremsapparat besitzen, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn ein Wagen ohne brauchbare Bremse wegen einer Beschädigung nicht zwischen anderen Wagen eingereiht werden kann.

Zugsbegleiter auf Adhäsionsbahnen.**Art. 36.**

1. Die Zahl der Zugsbegleiter, außer Lokomotivführer und Heizer, kann bis auf 1 Mann hinabgehen, soll aber jedenfalls so viel Personal umfassen, als bei Defektwerden der durchgehenden Bremse zur Führung des Zuges mit 15 km Geschwindigkeit mittels der Handbremse nach den Tabellen in Art. 35, Ziffern 2 und 3, erforderlich wäre.

10. März
1906.

2. Zur Bedienung der Dampflokomotive kann 1 Mann genügen, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:
- a. durchgehende automatische Bremsung im ganzen Zug;
 - b. leichter Übertritt vom Zug auf die Lokomotive während der Fahrt;
 - c. Geschwindigkeit nicht über 25 km/Stunde;
 - d. Gefälle nicht über 20 ‰;
 - e. übersichtliche Bahn mit günstigen Abschlußverhältnissen.

Die Bewilligung der Aufsichtsbehörde ist in jedem Falle einzuholen.

Betriebsreglemente.

Art. 37.

Die Betriebsreglemente sind entweder für einzelne Nebenbahnen oder für Gruppen gleichartiger Bahnen in Anlehnung an die Reglemente der Hauptbahnen und mit Berücksichtigung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen, im übrigen gemäß der Eigenart der Unternehmungen aufzustellen. Sie unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

V. Allgemeine Bestimmungen.

Anwendung der Verordnung.

Art. 38.

1. Die Gültigkeit dieser Verordnung erstreckt sich nur auf solche Nebenbahnen, deren Maximalfahrgeschwindigkeit bei Normalspur 50 km und bei Schmalspur 45 km in der Stunde nicht übersteigt.

Nebenbahnen mit größerer Fahrgeschwindigkeit sind dagegen in bau- und betriebstechnischer Hinsicht der größeren Geschwindigkeit entsprechend auszurüsten und zu betreiben.

10. März
1906.

2. Bezuglich der baulichen Verhältnisse gilt diese Verordnung nur für neu zu erstellende Bahnen und größere Umbauten bestehender Linien, sowie für neu zu beschaffendes Rollmaterial.

3. Für Straßenbahnen gelten die Vorschriften des Kapitels „Unterbau“ nur bezüglich Festigkeit der Brücken nach Art. 8, Ziffer 2, diejenigen der übrigen Kapitel insoweit sie sinngemäß anwendbar und nicht durch besondere Bemerkungen in den einzelnen Artikeln ausgeschlossen sind.

Wo städtische und Land-Straßenbahnen nicht denselben Bestimmungen unterworfen sind, wird über die Zugehörigkeit der einzelnen Unternehmungen zur einen oder zur anderen Klasse von der Aufsichtsbehörde entschieden.

4. Die Anwendung der Betriebsvorschriften von Hauptbahnen ist auch auf Nebenbahnen zulässig, sofern deren bauliche Verhältnisse denjenigen der betreffenden Hauptbahnen entsprechen.

5. Sofern nach Maßgabe dieser Vorschriften die baulichen Verhältnisse bestehender Nebenbahnen eine Änderung der bisherigen Betriebsreglemente erforderlich machen, sind diese mit der gegenwärtigen Verordnung in Übereinstimmung zu bringen.

Die Vorlage entsprechender Änderungen oder neuer Reglemente an das Eisenbahndepartement hat von seiten der beteiligten Verwaltungen spätestens innert Jahresfrist nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

Ausnahmefälle.

Art. 39.

1. Mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse eines Bahnunternehmens können von der Aufsichtsbehörde auf

10. März begründetes Gesuch der Bahnverwaltung Abweichungen von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

2. Auch kann die Aufsichtsbehörde jederzeit die ihr für die Sicherheit und Regelmäßigkeit des Betriebes notwendig scheinenden besonderen Verfügungen treffen.

Besondere Bahnsysteme und Betriebsarten.

Art. 40.

Die besonderen Einrichtungen und deren Bedienung für Nebenbahnen aller Art werden, soweit sie nicht schon in dieser Verordnung erwähnt sind, von Fall zu Fall behandelt.

Inkrafttreten.

Art. 41.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1906 in Kraft. Daneben bleiben die bisher über die schweizerischen Eisenbahnen erlassenen Verordnungen und Bundesratsbeschlüsse, soweit sie mit dieser Verordnung nicht in Widerspruch stehen, in sinngemäßer Anwendung auch für Nebenbahnen gültig.

Bern, den 10. März 1906.

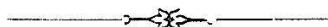
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluß19. März
1906.

betreffend

teilweise Aenderung des Artikels 32 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht

1. eines Berichtes und Antrages der Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen, vom 6. März 1906;
 2. eines Berichtes und Antrages des Eisenbahndepartements,
- b e s c h l i e ß t :**

1. In teilweiser Abänderung des Artikels 32 der Vollziehungsverordnung vom 7. November 1899 zum Bundesgesetz vom 15. Oktober 1897 betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen (A. S. n. F. XVII, 393; E. A. S. XV, 750) wird die Zahl der Vertreter der Kantone in den Kreiseisenbahnräten II und III festgesetzt wie folgt:

Für Kreis II: Neuenburg 1, Bern 4, Solothurn 2, Baselstadt 3, Basellandschaft 1, Aargau 1, Luzern 2, Nidwalden 1, Obwalden 1.

Für Kreis III: Baselstadt 1, Basellandschaft 1, Solothurn 1, Aargau 3, Zürich 4, Schaffhausen 1, St. Gallen 1, Glarus 1, Schwyz 1, Zug 1, Luzern 1.

2. Dieser Beschuß tritt auf 1. April 1906 in Kraft.

Bern, den 19. März 1906.

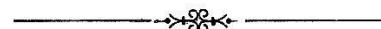
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



31. März
1906.

Bundesbeschluss

über

die Abgabe inländischer Wasserkräfte ins Ausland.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
4. Dezember 1905,
beschliesst:

1. Die Abgabe von elektrischer Energie, welche aus inländischer Wasserkraft gewonnen wird, ins Ausland bedarf der bundesrätlichen Bewilligung. Staatsverträge sind vorbehalten.
2. Das Gesuch ist der Kantonsregierung einzureichen, die es mit ihrem Gutachten versehen an den Bundesrat weiterleitet.
3. Der Bundesrat wird die Bewilligung erteilen, insoweit die Wasserkraft nicht im Inland Verwendung findet.
4. Die Bewilligung wird auf eine bestimmte Dauer erteilt, welche nicht mehr als zwanzig Jahre beträgt, und kann auf Gesuch des Inhabers abgeändert oder erneuert werden.

Für die Änderungs- oder Erneuerungsgesuche finden die Bestimmungen von Art. 2 und 3 ebenfalls Anwendung.

31. März
1906.

5. Jede Bewilligung kann vom Bundesrat aus Gründen des öffentlichen Wohles während ihrer Dauer jederzeit gegen Entschädigung widerrufen werden. Für die Feststellung der Entschädigung ist im Streitfall das Bundesgericht zuständig.

6. Die Beschlüsse des Bundesrates gemäß Art. 3, 4 und 5 sind endgültig.

7. Die Steuerhoheit und die Wasserrechtsgesetzgebung der Kantone bleiben, innert der Schranken der Bundesverfassung und dieses Bundesbeschlusses, gewahrt.

8. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

9. Die Gültigkeit dieses Bundesbeschlusses wird auf drei Jahre beschränkt.

10. Er wird nach Maßgabe von Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung als dringlich erklärt und tritt sofort in Kraft.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1906.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. März 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

31. März
1906.

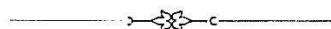
Der schweizerische Bundesrat beschließt:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 2. April 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschuß

30. März
1906.

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung
der Artikel 33 und 34 der Staatsverfassung
des Kantons Bern vom 4. Juni 1893 (Wahl des
Regierungsrates durch das Volk).**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1906 betreffend die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung der Artikel 33 und 34 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893;

in Anbetracht:

dass die abgeänderten Artikel nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung widerstreitet;

dass die abgeänderten Artikel in der Volksabstimmung vom 4. März 1906 von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen worden sind;

in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

Den abgeänderten Artikeln 33 und 34 der Staatsverfassung des Kantons Bern wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

30. März
1906.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 28. März 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 30. März 1906.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. April 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Beitritt von Eritrea29. März
1906.

zu den

**internationalen Uebereinkommen betreffend den
Austausch von Briefen und Schachteln mit
Wertangabe und betreffend den Dienst der
Einzugsmandate.**

Mit Note vom 19. März 1906 meldet die italienische Gesandtschaft in Bern den Beitritt der italienischen Kolonie Eritrea zu den Washingtoner-Übereinkommen d. d. 15. Juni 1897 betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe und betreffend den Dienst der Einzugsmandate, vom 1. April 1906 an.

Bern, den 29. März 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Den genannten Übereinkommen sind bisher folgende Staaten beigetreten:

a. Übereinkommen betreffend den Austausch von Briefen und Schachteln mit Wertangabe: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Grossbritannien mit Britisch Indien, Ceylon und den britischen Kolonien Barbados, Bermudas, Jamaika, Falklands-Inseln, Gambien, Hongkong, Lagos, St. Helena, Trinidad, Britisch Guyana, Neufundland, Straits-Settlements, Leewards-Inseln, Cypern, Malta, Süd-Nigeria, Mauritius, Seychellen, Sierra-Leone, Goldküste, Grenada, Sta. Lucia, St. Vincent und Britisch Honduras, ferner Österreich-Ungarn, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark und dänische Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande und Niederländisch Indien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden, Schweiz, Tunis und Türkei;

b. Übereinkunft betreffend den Einzugsmandatdienst: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Österreich-Ungarn Belgien, Chile, Kreta, Cuba, Ägypten, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande und Niederländisch Indien, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Schweden, Schweiz und Tunis.



6. April
1906.

Bundesratsbeschuß

betreffend

Abänderung von Art. 28, lit. b, der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1905 über den Postcheck- und Giroverkehr.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschließt:

Lit. b von Art. 28 der Vollziehungsverordnung vom 3. November 1905 über den Postcheck- und Giroverkehr wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

b. bei Auszahlungen:

bei Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux 5 Ct. für je 400 Fr. oder einen Bruchteil von 400 Fr. für jede Rückzahlung;

bei Übertragungen von Checks von einer Rechnung auf die andere (Giro) 10 Ct. für jede Übertragung;

bei Anweisungen auf Poststellen 5 Ct. für jede Auszahlung, zuzüglich die Gebühr, welche für Rückzahlungen am Schalter der Checkbureaux erhoben wird.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1906 in Kraft.

Bern, den 6. April 1906.

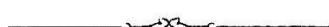
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss27. April
1906.

betreffend

**Ergänzung der Anlage V zum Transportreglement
der schweizerischen Eisenbahn- und Dampf-
schiffunternehmungen.**

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

§ 58, Position XLIX b, der Anlage V zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen wird in der Weise ergänzt, dass Acetylith unter die nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände eingereiht wird. Diese Position lautet nun wie folgt:

XLIX b.

Calcium-Carbid und Acetylith (Calcium-Carbid, imprägniert) müssen in luftdicht verschlossenen eisernen Gefässen verpackt sein. Andere Stoffe dürfen in die Gefässe nicht beigepackt werden.

Bern, den 27. April 1906.

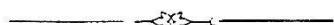
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Übersetzung.

4. März
1906.

Übereinkommen

zwischen

der Schweiz und Italien betreffend den Postdienst auf
der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola und
im internationalen Bahnhof Domodossola.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in der Absicht, den Postdienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola und im internationalen Bahnhof Domodossola durch ein Übereinkommen zu ordnen, in Ausführung der Art. 2 und 15 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon und den Betrieb der Strecke Iselle-Domodossola, vom 2. Dezember 1899, und der Art. 20 und 21 des Weltpostvertrags, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn G. B. Piota, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Herrn Grafen G. Guicciardini, Abgeordneten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form 24. März befundenen Vollmachten, sich über folgende Artikel geeinigt 1906. haben:

Art. 1.

Soweit im gegenwärtigen Übereinkommen nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten im Postverkehr zwischen der Schweiz und Italien in allen Teilen die Bestimmungen der Verträge, Übereinkommen und Ausführungsreglemente des Weltpostvereins, ferner des Postvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 8. August 1861 mit seinen Nachträgen und Ausführungsreglementen, soweit dieser Vertrag und seine Nachträge und Ausführungsreglemente nicht durch die Vereinbarungen des Weltpostvereins ersetzt worden sind.

Art. 2.

1. Zwischen dem Gebiete der Schweiz und dem Gebiete von Italien findet durch Vermittlung der beiderseitigen Postanstalten über die Simplonlinie ein geregelter Austausch der im unmittelbaren gegenseitigen wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Brief- und Paketpostsendungen statt.

2. Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Brief- und Paketpostsendungen Sorge zu tragen. Insbesondere sollen für die Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Beförderungsgelegenheiten benutzt werden.

Art. 3.

1. Die Übergabe der zwischen der Schweiz und Italien auszuwechselnden, mit der Simplonbahn zu befördernden Brief- und Paketpostsendungen findet in Domodossola statt.

2. Die schweizerische Postverwaltung errichtet und unterhält zu diesem Zwecke auf dem internationalen Bahnhof in Domodossola eine Postagentur.

3. Die erforderlichen Lokale für diese Postagentur werden der schweizerischen Postverwaltung von den italienischen Eisenbahnen gemäss Art. 3 des Simplon-Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

24. März
1906.

Art. 4.

1. Die Übergabe erfolgt in Domodossola:
 - a. für die Briefpostsendungen: von den schweizerischen Bahнопosten oder von der schweizerischen Postagentur im internationalen Bahnhof in Domodossola direkt an die italienischen Bahнопosten oder an das italienische Postamt in Domodossola und umgekehrt;
 - b. für die Postpakete: von der schweizerischen Postagentur im internationalen Bahnhof in Domodossola an das italienische Postamt daselbst und umgekehrt;
 - c. für die Fahrpoststücke; von der schweizerischen Postagentur im internationalen Bahnhof in Domodossola an die italienische Bahnverwaltung daselbst und umgekehrt auf Grund einer zu treffenden Vereinbarung.

2. Die Übergabe der Postsendungen an die italienischen Bahнопosten, das italienische Postamt und die italienischen Eisenbahnen im Bahnhof Domodossola erfolgt durch schweizerisches Personal.

Die Übergabe der Postsendungen an die schweizerischen Bahнопosten und an die schweizerische Postagentur im Bahnhof Domodossola erfolgt durch italienisches Personal.

3. Die die Übergaben besorgenden Angestellten haben Dienstabzeichen zu tragen.

4. Die Poststücke und Fahrpoststücke sollen in Domodossola gegenseitig täglich wenigstens zweimal übergeben werden.

Art. 5.

Die Übergabe der Postsendungen erfolgt auf Grund von Übergangsfrachtzetteln, die in zwei Doppeln ausgefertigt werden. Das eine Doppel gehört dem übernehmenden Teil, während das andere Doppel, vom Übernehmer gehörig quittiert, der Anstalt zurückzugeben ist, welche die Sendungen überliefert hat. Mit der unbeanstandeten Übernahme der Sendungen erlischt die Verantwortlichkeit der übergebenden Anstalt.

Art. 6.

Die übrigen Poststellen und die Bahнопosten, welche zum Austausch von Briefsendungen und von Frachtkartenschlüssen für Postpakete mit der Simplonbahn in Verbindung zu setzen sind, werden im gegenseitigen Einverständnis der beiderseitigen

Postverwaltungen bezeichnet. Letztere bestimmen im weitern, 24. März in Berücksichtigung der Fahrtordnung der Eisenbahnzüge und Postkurse, sowie der Diensterfordernisse, die Abfertigungszeiten und die Zusammensetzung der Briefsendungen und Frachtkartenschlüsse für Postpakete.

Was den Austausch von Frachtkartenschlüssen für Fahrpoststücke anbelangt, so werden sich hierüber die Verwaltung der italienischen Bahnen und die schweizerische Postverwaltung verständigen.

Art. 7.

Die beiderseitigen Postverwaltungen räumen sich gegenseitig das Recht des Transits von Postsendungen des inneren Verkehrs ein. Der Transit hat in geschlossenen Kartenschlüssen zu erfolgen. Für Briefpostsendungen und für Poststücke kann jedoch ausnahmsweise und soweit es sich um eine geringe Anzahl von Sendungen handelt, auch von der Überlieferung im Einzeltransit Gebrauch gemacht werden.

Art. 8.

Der Postdienst auf der Eisenbahn zwischen Brig und Domodossola wird durch die schweizerische Postverwaltung besorgt.

Für die Beförderung von Briefsendungen durch das Fahrpersonal der Eisenbahn sorgt ebenfalls die schweizerische Postverwaltung.

Art. 9.

1. Briefpostsendungen des inneren Verkehrs werden gegenseitig unentgeltlich befördert.

2. Für die Beförderung der Paketpostsendungen, welche zwischen den an der Linie Domodossola-Iselle gelegenen italienischen Postanstalten ausgewechselt werden, durch schweizerisches Personal, auf der genannten Linie vergütet die italienische Postverwaltung der schweizerischen Postverwaltung 7 Rappen für jedes Paket.

Wenn jedoch eine Begleitung von Zügen auf der Strecke Domodossola-Iselle-Domodossola durch Postpersonal einzigt zur Bedienung der italienischen Stationen notwendig wird, so vergütet die italienische Postverwaltung der schweizerischen Verwaltung die effektiven Kosten dieser Begleitung. Indessen ist es der italienischen Verwaltung anheimgestellt, die Begleitung

24. März solcher Züge durch eigenes Personal ausführen zu lassen, in 1906. welchem Falle dann jede Entschädigung an die schweizerische Verwaltung wegfällt.

3. Die beiderseitigen Postverwaltungen behalten sich vor, die in Ziffer 2 erwähnten Vergütungen im gemeinsamen Einverständnis in einen festen Jahresbetrag umzuwandeln und diesen, nach gegenseitiger Verständigung, entsprechend den Schwankungen des Verkehrs abzuändern.

4. Eine weitere Entschädigung beansprucht die schweizerische Postverwaltung für die Besorgung des Postdienstes auf der Eisenbahn zwischen Iselle-Domodossola von der italienischen Verwaltung nicht.

5. Die italienischen Verwaltungen verzichten ihrerseits gegenüber der schweizerischen Postverwaltung auf jede Entschädigung für die Beförderung der schweizerischen Bahnpostwagen samt ihrer Ladung und des schweizerischen Begleitpersonals auf der italienischen Strecke. Das Manövriren und das Remisieren der Bahnpostwagen in Domodossola und nötigenfalls auch auf den andern Stationen wird ebenfalls unentgeltlich besorgt.

6. Der Austausch der Postsendungen auf den Stationen findet an den Bahnpostwagen statt.

7. Die Kosten für die Beförderung zwischen dem Bahnhofe und der Postanstalt des gleichen Ortes oder zwischen mehreren Bahnhöfen des gleichen Ortes untereinander trägt diejenige Verwaltung, auf deren Gebiet die Bahnhöfe gelegen sind.

Art. 10.

1. Die Briefeinwürfe der schweizerischen Bahnposten und Landpostkurse, die ihre Fahrt auf italienisches Gebiet ausdehnen, sind auf allen Stationen, ohne Rücksicht auf deren Staatszugehörigkeit, dem Publikum zur Benutzung offen zu halten.

2. Zur Frankierung der aufgegebenen Briefpostgegenstände müssen Wertzeichen des Postgebietes verwendet werden, zu dem die Station gehört, und es findet der Tarif dieses Postgebietes Anwendung.

3. Das schweizerische Postpersonal darf auf dem fremden italienischen Gebiet keinerlei Privatkorrespondenzen direkt an das Publikum bestellen.

Art. 11.

24. März
1906.

1. Die Bahnpostwagen und die Abteilungen der Eisenbahnwagen, die zum Transport von Postsendungen und zur Besorgung des internationalen Postdienstes zwischen der Schweiz und Italien dienen, können durch die Vorsteher der italienischen und der schweizerischen Zollämter untersucht werden. Die Untersuchung darf aber nur an den Endstationen in Domodossola und Brig vorgenommen werden.

2. Die zollamtliche Untersuchung kann nur im Beisein der Postbeamten des zu untersuchenden Bahnpostwagens oder des die Sendungen begleitenden Angestellten stattfinden. Sie soll in der Weise vorgenommen werden, dass durch sie weder die Postgeschäfte leiden, noch eine Verspätung der Züge verursacht wird.

3. Die Vorsteher der Zollämter können die Vorweisung der Frachtzettel oder Stundenpässe, auf welchen die Postsendungen verzeichnet sind, verlangen, dagegen dürfen sie in keinem Falle verschlossene und etikettierte Postsendungen öffnen.

Art. 12.

1. Die Regierung des Königreichs Italien gestattet der schweizerischen Eidgenossenschaft die Ausführung eines regelmässigen Postwagenkurses für die Beförderung von Briefen, Paketen und Reisenden und deren Gepäck zwischen den schweizerischen Ortschaften an der Simplonstrasse und der italienischen Eisenbahnstation Iselle.

2. Die schweizerische Postverwaltung lässt den Postkurs vollständig auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit durch einen von ihr zu bezeichnenden Unternehmer betreiben. Sie bestimmt allein die Zahl der Fahrten, die Fahrzeiten und die Bespannung.

3. Bei jedem Postkurs wird dem Begleiter beim Abgang ein Stundenpass mit Angabe des Namens des Begleiters, der Zahl der zu befördernden Sendungen, der Namen der mitfahrenden Reisenden und der eingenommenen Reisenden- und Gepäcktaxen, des Tages und der Stunde des Abgangs, sowie der von einer Postanstalt zur andern bewilligten Fahrzeit mitgegeben. Die Endpostanstalt des Kurses hat die genaue Zeit der Ankunft der Post, die Anzahl der empfangenen Sendungen und die Gründe etwaiger Verspätungen auf dem Stundenpass zu ver-

24. März zeichnen. Der Stundenpass wird sodann, gehörig ausgefüllt, an 1906. die Abgangs-Postanstalt zurückgesandt.

Art. 13.

1. Für den Einschrieb der Postreisenden und ihres Gepäckes, für die Abfertigung der Postkurse der Simplonstrasse, für die Besorgung des Umlades der Postsendungen des inneren schweizerischen Verkehrs am Bahnhof und für die Besorgung der dienstlichen Verrichtungen überhaupt, die sich für die schweizerischen Posten daselbst ergeben, errichtet und unterhält die schweizerische Postverwaltung auf dem Bahnhof in Iselle eine Postagentur.

2. Die italienische Eisenbahnverwaltung liefert der schweizerischen Postverwaltung im Bahnhof Iselle unentgeltlich ein Lokal für die Einrichtung dieser Agentur.

Art. 14.

1. Den Paketpostsendungen von den schweizerischen Ortschaften an der Simplonroute nach der Schweiz und weiter durch die Schweiz und umgekehrt gewährt die italienische Regierung zoll- und gebührenfreien Transit durch das italienische Gebiet.

2. Die Pakete werden soweit als möglich in Säcke verpackt, die zu verschliessen und mit dem Siegel oder der Plombe der abfertigenden Poststelle oder Bahnpost zu versehen sind. Eignet sich ein Gegenstand nicht zur Aufnahme in einen Sack, so wird er einzeln befördert.

3. Der Umlad der Postsendungen vom Postwagen der Simplonstrasse in den Bahnpostwagen und umgekehrt am Bahnhof Iselle erfolgt durch schweizerisches Personal.

4. Das schweizerische Begleitpersonal der Postwagen wird sich den Anordnungen der Organe des italienischen Zolles zum Zwecke der Untersuchung der Wagen und der Sendungen fügen. Diese Anordnungen dürfen aber nicht derart sein, dass die Kurse oder Sendungen durch sie in der Beförderung aufgehalten werden. Kein verschlossener und etikettierter Postgegenstand darf geöffnet werden.

Die Organe des italienischen Zolles haben das Recht, den Postwagen auf dem italienischen Gebiet zu begleiten.

5. Die Paketsendungen aus den schweizerischen Ortschaften an der Simplonstrasse nach Italien und weiter durch Italien und umgekehrt erhalten ihre Zollbehandlung ohne Ausnahme in Domodossola.

6. Die vom italienischen Zoll vorgeschriebenen Formalitäten für die im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Transporte sind von den schweizerischen Posten zu erfüllen.

Art. 15.

Die Regierung des Königreichs Italien enthebt die schweizerische Eidgenossenschaft in Gemässheit von Art. 5 des Postvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 8. August 1861 von der Bezahlung jeder Staatssteuer für den Betrieb des in Ziffer 1 des Art. 12 erwähnten Postkurses und für das Wagen- und Pferdematerial, das zu diesem Betrieb erforderlich ist. In Anwendung des nämlichen Prinzips enthebt die Regierung des Königreichs Italien die schweizerische Eidgenossenschaft auch von jeder Staatssteuer für den Betrieb der in Art. 3, Ziffer 2, und in Art. 13 erwähnten schweizerischen Postagenturen und für die zu diesem Betrieb gehörenden Materialien und Einrichtungen. Für das gesamte, zum Betrieb der genannten Postagenturen und des Postkurses gehörende Material, das von der Schweiz in Italien eingeführt wird, gewährt die italienische Regierung auch Zollfreiheit.

Art. 16.

Die Zollbehandlung der durch die schweizerischen Posten beförderten Sendungen findet im Bahnhof Domodossola statt, und zwar auch für die Sendungen der zwischen Brig und Domodossola gelegenen Ortschaften.

Art. 17.

Die italienischen Behörden werden den Beamten und Angestellten der schweizerischen Posten in der Ausübung ihrer Funktionen den nämlichen Schutz angedeihen lassen wie den Organen der italienischen Postverwaltung.

Art. 18.

Die Beamten und Angestellten der schweizerischen Posten, die in Domodossola und Iselle, sowie auf der Route Iselle-Do-

24. März modossola in dienstlicher Verwendung stehen, sind in allem, 1906. was den Dienst und die Disziplin anbetrifft, ausschliesslich den schweizerischen Behörden unterstellt.

Art. 19.

Die oben bezeichneten Beamten und Angestellten, sowie die Glieder ihrer Familien dürfen zu keinem Militärdienst und zu keiner andern persönlichen Leistung zu gunsten des italienischen Staates angehalten werden.

Art. 20.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationen sollen in Rom so bald als möglich ausgetauscht werden.

Es tritt in Kraft mit dem Tage des Austausches der Ratifikationen und behält seine Wirksamkeit bis nach Ablauf eines Jahres vom Tage an, an welchem es vom einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile gekündet worden sein wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Doppelt ausgefertigt in Rom am 24. März 1906.

(L. S.) sig. **G. B. Pioda.**

(L. S.) sig. **Guicciardini.**

*Übersetzung.***Übereinkommen**24 März
1906.

zwischen

der Schweiz und Italien betreffend den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in der Absicht, den Zolldienst auf der Simplonlinie zwischen Brig und Domodossola, in Vollziehung der Art. 2 und 15 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle-Domodossola, durch besondere Übereinkunft zu ordnen, haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn G. B. Pioda, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Herrn Grafen F. Guicciardini, Abgeordneten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben:

24. März
1906.

Art. 1.

Die Simplonbahn von der Grenze bis Domodossola wird als Zollstrasse betrachtet.

Die Personen- und Güterzüge können unter Beobachtung der vereinbarten Vorschriften auf dieser Strasse frei verkehren, sowohl nachts als am Tage und an Feier- wie an Werktagen.

Art. 2.

Den italienischen Zollämtern in Domodossola, Preglia, Varzo und Iselle und dem schweizerischen Zollamt in Domodossola werden diejenigen Befugnisse und Kompetenzen eingeräumt, welche in Art. 2 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 festgesetzt sind; den beidseitigen Verwaltungen steht jedoch jederzeit das Recht zu, diese Befugnisse im allgemeinen Verkehrsinteresse zu erweitern.

Art. 3.

Die Bahnhöfe in Domodossola, Preglia, Varzo und Iselle, sowie die Bahnstrecke von der Grenze bis Domodossola sind der Überwachung der italienischen Zollverwaltung unterstellt.

Die schweizerischen Zollbehörden können ihr Personal beauftragen, die Bahnzüge auf dieser Strecke zu begleiten und die zollamtliche Behandlung desjenigen Gepäckes vorzunehmen, welches die von den Stationen Preglia, Varzo und Iselle nach der Schweiz sich begebenden Reisenden mit sich tragen. Das nämliche Recht steht den italienischen Zollbehörden zu für die Strecke Iselle-Brig.

Die Bahnverwaltungen werden dem mit der Begleitung beauftragten Personal freie Fahrt gewähren.

Art. 4.

Das Zollpersonal beider Staaten hat nicht nur das Recht, im Umkreise des Bahnhofes von Domodossola die Magazine und Lagerplätze der zur Einfuhr in das eigene Land bestimmten Waren zu beaufsichtigen, sondern es hat in Ausübung seines Dienstes auch das Zutrittsrecht zu allen andern Magazinen und Lagerplätzen, welche im Umkreise des genannten Bahnhofes liegen, und es kann dasselbe den vom Bahnpersonal vorzunehmenden Operationen des Ausladens, Verladens und des Abwägens beiwohnen.

24. März
1906.

Art. 5.

Die Zollämter beider Staaten in Domodossola besorgen ihren Dienst und die bezüglichen Verrichtungen gemäss den Gesetzen und Verordnungen des eigenen Landes, wobei sie behufs Beschleunigung der Abfertigungen alle zolldienstlichen Erleichterungen und Vereinfachungen gewähren, welche tunlich sind.

Speditionen dringlicher Natur, der Transitverkehr und die einfache Ausfuhr aus Italien nach der Schweiz werden den Gegenstand ihrer ganz besondern Vorsorge bilden.

Art. 6.

Die schweizerischen Zollbureaux in Domodossola können äusserlich mit entsprechender Aufschrift und mit dem schweizerischen Wappenshilde gekennzeichnet werden.

Das Personal derselben kann die durch das Reglement vorgeschriebene Uniform und Bewaffnung tragen, mit Ausnahme des Gewehrs, welches nur bei Begleitung der Züge oder zur Bewachung der Waren und der Kasse zur Nachtzeit getragen werden darf.

Art. 7.

Dem schweizerischen Zolldienste steht das Recht zu, in den Fällen und in der Weise, wie dies in den schweizerischen Gesetzen vorgesehen ist, strafrechtlich gegen jede Verletzung der schweizerischen Zollvorschriften vorzugehen, welche im Bahnhofe von Domodossola oder auf der Bahnstrecke zwischen diesem Bahnhofe und der Grenze begangen werden sollte.

Die schweizerischen Behörden, denen das schweizerische Zollamt in Domodossola unterstellt ist, sind berechtigt, Untersuchungen behufs Feststellung solcher Übertretungen vorzunehmen, erfolgte Beschlagnahmen zu bestätigen und die Übertretungen selbst nach den schweizerischen Gesetzen abzuurteilen.

Auf Ansuchen der genannten schweizerischen Behörden verpflichtet sich die italienische Behörde:

1. Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen;
2. amtliche Besichtigungen und Durchsuchungen durchzuführen und deren Ergebnis zu bescheinigen;
3. den Beklagten die Vorladungen und Erkenntnisse der schweizerischen Behörden zu behändigen.

24. März
1906.

Art. 8.

Das italienische Zollamt und das schweizerische Zollamt in Domodossola haben auf Ansuchen sich gegenseitig mittelst der ihnen zur Verfügung stehenden bewaffneten Macht Beistand zu leisten, ohne dass dafür der Verwaltung des Staates, in dessen Interesse der Beistand geleistet wird, irgendwelche Kosten überbunden werden dürfen.

Art. 9.

In den Fällen, in denen die Revision des Reisendengepäcks und die bezüglichen zollamtlichen Verrichtungen nicht vorher, unterwegs oder nachher stattfinden, haben diese Verrichtungen gleichzeitig durch die Zollämter der beiden Staaten in dem hierfür bestimmten gemeinschaftlichen Saale des Bahnhofes von Domodossola und sofort nach Ankunft der Züge stattzufinden, so dass die Weiterbeförderung der Reisenden und ihres Gepäcks mit dem gleichen Zuge erfolgen kann.

Art. 10.

Auf Ansuchen der Bahnverwaltung oder der Reisenden kann die Revision des eingeschriebenen Gepäcks einem hierzu ermächtigten Zollamte im Innern des betreffenden Staates vorbehalten werden. Dem Gepäck sind in diesem Falle die notwendigen, durch das zuständige Zollamt in Domodossola auszustellenden zollamtlichen Begleitpapiere beizugeben.

Art. 11.

Behufs Vornahme der in die Kompetenz der Zollämter beider Staaten in Domodossola fallenden Verrichtungen sollen die Waren aus der Hand der einen Zollverwaltung in die Hand der andern übergehen ohne Vermittlung von Speditoren oder andern Vermittlern, mit einziger Ausnahme der nötigen Beihilfe des Bahnpersonals, welchem allein auch die Vermittlung bei allen andern in die Kompetenz der italienischen Zollämter fallenden Amtsverrichtungen zugestanden wird, und unter Vorbehalt der in Art. 10 des internationalen Übereinkommens von Bern, vom 14. Oktober 1890, über den Transport auf Eisenbahnen, enthaltenen Bestimmungen.

Die zollamtliche Revision der Fahrpoststücke (einzeln beförderten Warenstücke in Eilfracht) ist zuerst vom Personal

des Staates, aus welchem sie austreten, und sodann von dem- 24. März
jenigen des Staates, in welchen sie überreten sollen, vorzu- 1906.
nehmen.

Art. 12.

Die an den Wagen und einzelnen Kolly angebrachten Verbleiungen, Vorlegeschlösser etc., welche die Sicherung der in Domodossola auf Rechnung der beiden Staaten zollamtlich zu behandelnden Waren bezwecken, dürfen vom Personal des Ausgangszollamtes nur in Gegenwart desjenigen des andern Staates entfernt werden, welch letzteres gegebenenfalls seinerseits sofort die abgenommenen Verbleiungen, Schlosser etc. zu ersetzen hat.

Art. 13.

Die aus der Schweiz mit Bestimmung nach Italien eintreffenden Züge müssen von Ladlisten begleitet sein, in welchen die Anzahl der eingeschriebenen Gepäckstücke und die in jedem Wagen verladenen Frachtstücke verzeichnet sind.

Beim ersten Halt auf italienischem Gebiet müssen diese Ladlisten mit allen andern vorgeschriebenen Begleitpapieren dem italienischen Zollpersonal, welches mit der Begleitung des Zuges bis Domodossola betraut ist, übergeben werden.

Die verschiedene Warengattungen enthaltenden Stückgüter, welche in ein und demselben Wagen verladen sind, können in den vorgenannten Ladlisten summarisch vorgemerkt werden; in diesem Falle ist jedoch die Bahnverwaltung verpflichtet, dem zuständigen Zollamte zur Vornahme der Zollbehandlung Ergänzungslisten zu verabfolgen, in welchen die in jedem einzelnen Wagen enthaltenen Waren beschrieben sind.

Die genannten Ladlisten müssen in Form und Anzahl den Vorschriften derjenigen Zollverwaltung entsprechen, der sie dienen sollen.

Die Zollformalitäten betreffend diejenigen Waren, welche mit aus der Schweiz kommenden Zügen in Domodossola anlangen, sind durch die italienischen Bahnen zu erfüllen, nachdem die Übergabe seitens der schweizerischen Bahnen erfolgt ist.

Art. 14.

Alle nach der Schweiz abgehenden Züge sollen von Ladlisten begleitet sein, in welchen sämtliche mitgeführten Waren

4. März verzeichnet sind. Diese Ladlisten müssen unverzüglich mit 1906. allen Begleitpapieren dem Zollamt in Brig ausgehändigt werden.

Diesen Zügen ist im fernern ein Verzeichnis der vom italienischen Zolle verbleiten Wagen mitzugeben, und das schweizerische Zollamt in Brig hat auf dem Verzeichnisse, unter Beiseitung des Datumstempels, den Eingang dieser Wagen in die Schweiz zu bescheinigen. Das Verzeichnis ist sodann der Bahn zurückzugeben, welche dasselbe dem italienischen Zollamt abzuliefern hat.

Die als Stückgut nach der Schweiz gehenden Waren müssen von italienischen Ausfuhrzollscheinen begleitet sein.

Auf Verlangen des italienischen Zolles wird das schweizerische Zollamt auf diesen Scheinen seinen Datumstempel beisetzen, wie dies für das Verzeichnis der verbleiten Wagen vorgesehen ist.

Sowohl der italienischen als der schweizerischen Zollverwaltung steht es frei, jederzeit zu verlangen, dass ihr Wagen oder getrennte Wagenabteile zur Verfügung gestellt werden für Waren und Gepäckstücke, welche auf den Zwischenstationen von Preglia, Varzo und Iselle auszuladen sind oder auf den genannten Stationen mit Bestimmung nach der Schweiz eingeladen werden müssen.

Art. 15.

Die italienische Herkunft der Waren und Gepäckstücke, welche in Iselle, Varzo und Preglia in die aus der Schweiz kommenden Züge verladen werden, ist durch besonderes Dokument des italienischen Zolles zu bescheinigen.

Art. 16.

Die Zollbehandlung der von den Postverwaltungen beförderten Sendungen erfolgt im Bahnhofe in Domodossola, und zwar ist dies auch für diejenigen Sendungen der Fall, welche die Postbureaux in Preglia, Varzo und Iselle betreffen.

Art. 17.

Von der Ankunft im internationalen Bahnhofe in Domodossola an bis zum Abgang unterliegen das zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmte Gepäck und diejenigen Waren, deren Abfertigung eventuell durch den schweizerischen Zolldienst an

Ort und Stelle vorgenommen wird, den schweizerischen Zoll- 24. März
vorschriften, soweit es die Kontrolle, das Abladen, Verladen 1906.
und die Überwachung betrifft, immerhin unter Berücksichtigung
der Interessen der italienischen Zollverwaltung.

Art. 18.

Die durch jedes der Zollämter der beiden Staaten ausgeübte Aufsicht über die Magazine und Warenlagerungsplätze im Bahnhofe Domodossola bezweckt nur die Wahrung der fiskalischen Interessen der beiden Staaten und vermindert in keiner Weise die Verantwortlichkeit der Bahnverwaltungen für die Sicherheit der Waren den Eigentümern und Adressaten gegenüber.

Art. 19.

Die Verwaltung der italienischen Eisenbahnen ist verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die der Zollbehandlung unterworfenen Waren, Reisenden und deren Gepäckstücke nur durch diejenigen Zugänge in den Bahnhöfen in Domodossola, Preglia, Varzo und Iselle ein- und austreten können, welche im zolldienstlichen Interesse beider Staaten hierfür bestimmt werden.

Art. 20.

Die Bahnverwaltungen sind gehalten, die lokalen Zollämter beider Staaten rechtzeitig von allen gewöhnlichen oder aussergewöhnlichen Änderungen in den Fahrplänen der Personen- und Warenzüge, sowie vom Ablassen eines jeden Extrazuges zu benachrichtigen.

Art. 21.

Den Bahnverwaltungen und den sie vertretenden Bahnbüros liegt es ob, unter eigener Verantwortlichkeit zu verhindern, dass irgendwelche Waren oder Gepäckstücke den Bahnhof verlassen, ohne vorherige Erfüllung sowohl der italienischen, als auch der schweizerischen Zollformalitäten.

Im Falle der Ausserachtlassung dieser Vorschrift unterliegen die genannten Verwaltungen den gesetzlichen Strafbestimmungen beider Staaten.

24. März Ebenso haben die Bahnverwaltungen unter eigener Ver-
1906. antwortlichkeit darüber zu wachen, dass die mit spezieller Be-
stimmung in den besondern Lokalen eingelagerten Waren aus
diesen Lokalen zwecks anderweitiger Bestimmung nicht ohne
die ausdrückliche Einwilligung der beteiligten Zollämter ent-
fernt werden können.

Art. 22.

Die italienischen Behörden werden den schweizerischen Zollbeamten und -angestellten in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen den gleichen Schutz gewähren wie den italienischen Zollbeamten und -angestellten.

Art. 23.

Die in Domodossola im Dienst stehenden schweizerischen Zollbeamten und -angestellten sind in bezug auf Dienst und Disziplin ausschliesslich der schweizerischen Behörde unterstellt.

Die genannten Beamten und Angestellten und die Glieder ihrer Familien sind zu keinerlei Militärdienst oder andern persönlichen Leistung zu gunsten des italienischen Staates verpflichtet.

Art. 24.

Die auf der Strecke Domodossola-Iselle oder im internationalen Bahnhof Domodossola im Dienst stehenden Beamten und Angestellten sämtlicher schweizerischen Verwaltungen, sowie deren Familien, geniessen anlässlich ihrer ersten Niederlassung Befreiung von Zoll- und andern Gebühren für ihre Möbel, Effekten und alle Haushaltungsgegenstände, welche bereits gebraucht sind.

Im fernern sind bei ihrem Eingange nach Italien von Zoll- und andern Gebühren befreit: die Uniformen des gesamten Personals der schweizerischen Verwaltungen, die Waffen der in Domodossola stationierten schweizerischen Grenzwächter, sowie alle Mobilien, Werkzeuge, Geräte, Formulare u. s. w., welche für sämtliche auf der Bahnstrecke zwischen Domodossola und Iselle und im Bahnhofe in Domodossola errichteten schweizerischen Bureaux notwendig sind.

Die Brennstoffe, das Schmiermaterial, die Ersatzstücke für Rollmaterial und Lokomotiven, welche für den Betrieb (inbe-

griffen Beleuchtung, Heizung und Reinigung) und die Führung der Züge auf der Strecke von Domodossola nach der italienisch-schweizerischen Grenze erforderlich sind, sind italienischerseits ebenfalls von jeder Zoll- oder anderu Gebühr befreit.

Art. 25.

Das vorliegende Übereinkommen ist zu ratifizieren, und der Austausch der Ratifikationen hat baldmöglichst in Rom stattzufinden.

Dieselbe tritt mit dem Tage des Ratifikationsaustausches in Kraft und bleibt gültig bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem dessen Kündigung von seiten des einen oder andern der beiden vertragschliessenden Teile erfolgen sollte.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom in doppelter Ausfertigung, den 24. März 1906.

(L. S.) sig. **G. B. Pioda.**

(L. S.) sig. **Guicciardini.**

Übersetzung.

18. Jan.
1906.

Übereinkommen

zwischen

der Schweiz und Italien, betreffend Regelung des Telegraphen- und Telephondienstes in dem internationalen Bahnhof Domodossola.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

vom Wunsche geleitet, den Telegraphen- und Telephondienst in dem internationalen Bahnhof Domodossola zu ordnen, haben zu diesem Zwecke, in Ausführung des Artikels 15 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 zwischen der Schweiz und Italien, betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle-Domodossola, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn G. B. Pioda, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und

Seine Majestät der König von Italien:

18. Jan.
1906.

Seine Exzellenz Herrn Marquis A. di San Giuliano, Senator des Königreiches, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben :

Art. 1.

Die italienische Telegraphenverwaltung errichtet auf dem internationalen Bahnhof in Domodossola ein öffentliches Telegraphenbureau und eine öffentliche Telephonstation.

Art. 2.

Das öffentliche Telegraphenbureau wird in den Telegraphendraht Nr. 19/42, Brig-Domodossola-Novara, eingeschaltet, während die öffentliche Telephonstation vermittelst einer Telephoneschleife an die Telephonzentralstation in Brig angeschlossen wird.

Für den Fall, dass in Domodossola eine Telephonzentralstation errichtet wird, hat diese Telephoneschleife als Telephonverbindung zwischen den beiden Telephonzentralen in Brig und in Domodossola zu dienen und wird dann die öffentliche Telephonstation auf dem internationalen Bahnhofe in Domodossola mit der Zentralstation dieses Ortes verbunden.

Art. 3.

Die Kostenverteilung für den Bau und Unterhalt dieser internationalen Telegraphen- und Telephondrähte auf die beiden Staaten wird durch ein Spezialabkommen zwischen dem Post- und Eisenbahndepartemente der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Post- und Telegraphenministerium des Königreiches Italien geordnet.

Art. 4.

Die Privatkorrespondenz des öffentlichen Telegraphenbureaus ist dem Telegraphentarife des Königreiches Italien unterworfen; für die Privatkorrespondenz der öffentlichen Telephonstation gilt das provisorische Abkommen zwischen Italien und der Schweiz vom 20. April / 7. Mai 1904.

18. Jan.
1906.

Art. 5.

Die für die Dienste auf dem Bahnhofe Domodossola und auf der Strecke von Brig nach Domodossola verwendeten schweizerischen und italienischen Beamten und Angestellten der Posten und Telegraphen, der Polizei, der Gesundheits- und Tierarztpolizei und des Zolles haben das Recht, in Dienstangelegenheiten die Telegraphen und Telephone der beiden Staaten und diejenigen der Eisenbahnen auf der Strecke von Brig nach Domodossola unentgeltlich zu benutzen. In der Regel sollen diese Telegramme indessen auf den Drähten des öffentlichen Telegraphen befördert werden.

Art. 6.

Die Eisenbahntelegraphenbureaux der Strecke von Brig nach Domodossola sollen Privattelegramme weder übermitteln noch empfangen. Diese Telegramme sollen durch die öffentlichen Bureaux der beiden Staaten gehen, gemäss der für den internationalen privaten Telegraphenverkehr aufgestellten allgemeinen Regel.

Art. 7.

1. Ausnahmsweise und wenn man sich des nächstgelegenen öffentlichen Telegraphen nicht in nützlicher Weise bedienen kann, sind die Eisenbahntelegraphenbureaux von Brig bis Domodossola ermächtigt, auf den Bahndrähten Privattelegramme zu übermitteln und zu empfangen:

- a. im Falle von Nachforschung nach verirrtem oder verlorenem Gepäck;
- b. im Falle von Zugsverspätungen oder in Angelegenheit betreffend Reisende, welche irrig gefahren sind;
- c. im Falle von Nachforschung nach verlorenen Eisenbahnbillets;
- d. für Bestellung von Kollektivbillets;
- e. in schweren Krankheits- oder Unglücksfällen.

2. Diese Privattelegramme müssen an eine der Dienststellen, die auf dem Gebiete des einen oder andern der Bahnhöfe von Brig und Domodossola eingerichtet sind, adressiert werden.

Ausserhalb der beiden Bahnhöfe werden keine Privattelegramme bestellt.

3. Die Privattelegramme werden gemäss den in den beiden 18. Jan.
Ländern in Kraft bestehenden Vorschriften taxiert. Die Taxen 1906.
verbleiben den Verwaltungen, welche sie erhoben haben, solange
das Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien vom
29. Juli 1879 in Kraft besteht; nach der Kündigung des ge-
nannten Übereinkommens werden sie gemäss den Bestimmungen
des internationalen Telegraphenreglements den beiderseitigen Ver-
waltungen in Rechnung gestellt.

Schlussartikel.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen baldmöglichst in Rom ausgewechselt werden.

Es tritt am Tage der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft und bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem es von dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile gekündet wird.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterschrieben und besiegelt.

Geschehen in Rom, in doppelter Ausfertigung, den 18. Januar 1906.

(L. S.) sig. **G. B. Pioda.**

(L. S.) sig. **A. di San Giuliano.**

Übersetzung.

18. Jan.
1906.

Übereinkommen

zwischen der

Schweiz und Italien zur Regelung des Polizeidienstes in
dem internationalen Bahnhof Domodossola.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

von der Absicht geleitet, in Ausführung von Art. 15 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle-Domodossola vom 2. Dezember 1899 den Polizeidienst in dem internationalen Bahnhof Domodossola und auf der Simplonlinie von der schweizerischen Grenze bis Domodossola durch eine Übereinkunft zu regeln, haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn G. B. Pioda, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und

Seine Majestät der König von Italien:

18. Jan.
1906.

Seine Exzellenz den Marquis A. di San Giuliano, Senator des Königreichs, Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Der Polizeidienst in dem internationalen Bahnhofe von Domodossola wird je nach den Bedürfnissen des Dienstes im Einverständnis zwischen den schweizerischen und italienischen Polizeibehörden ausgeübt, wobei im übrigen die Hoheitsrechte Italiens vorbehalten bleiben.

Art. 2.

Die Fremdenpolizei, sowie alle Feststellungen der Identität von Personen, auf welche seitens der beiden Staaten oder von andern fremden Staaten gefahndet wird, werden im Bahnhofe von Domodossola vorgenommen; es soll daraus weder eine Ver-spätung noch Störung des Zugsverkehrs entstehen.

Art. 3.

Die Polizeibeamten der beiden Staaten übergeben sich gegenseitig im Innern des Bahnhofes Domodossola diejenigen Individuen, welche gemäss den bestehenden Verträgen von einem der beiden Staaten heimgeschafft, ausgewiesen oder ausgeliefert werden.

In gleicher Weise verfahren sie gegenüber denjenigen Individuen, welche ihnen von einem andern Staate behufs Zuführung an die Schweiz oder an Italien oder zum Zwecke der blossen Heimschaffung übergeben werden.

Fremde Vaganten, die behufs Instradierung nach ihrem Heimatlande durch das Gebiet des einen der beiden Staaten transportiert werden müssen, werden nur unter der Bedingung übernommen, dass der abschiebende Staat sich verpflichtet, die Transportkosten zu tragen und diejenigen Individuen, die am Bestimmungsorte wegen ihrer Eigenschaft als Fremde oder aus irgend einem andern Grunde zurückgewiesen werden, wieder aufzunehmen.

18. Jan. Bettler schweizerischer oder italienischer Herkunft, welche
 1906. im Bahnhof Domodossola oder zwischen dieser Station und der Grenze aufgegriffen werden, können ohne weitere Förmlichkeit in ihr Land zurückgeführt werden.

Art. 4.

Mit Ausnahme der im vorstehenden Artikel erwähnten Bettler sollen die von der schweizerischen an die italienische Polizei und umgekehrt übergebenen Individuen von einem Transportbefehl begleitet sein, ähnlich demjenigen, welcher nach Massgabe des Übereinkommens für die Stationen Chiasso und Luino festgestellt worden ist.

Dieser Transportbefehl soll enthalten:

1. das Signalement des übergebenen Individuums;
2. den Grund seiner Übergabe (Angabe der Verbrechen oder Vergehen);
3. die Behörde, an welche der Transportierte abgeliefert werden soll;
4. Ort, Tag und Stunde der Übergabe.

Wenn die Polizei der die Auslieferung bewilligenden Regierung hinsichtlich des Beschuldigten spezielle Vorsichtsmassregeln als notwendig erachtet, so soll dies im Transportbefehl besonders angegeben werden.

Art. 5.

Wenn ein von der schweizerischen Behörde der italienischen Behörde oder umgekehrt zum Transport übergebenes Individuum von den Beamten, an die es abgeliefert werden soll, aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist es an diejenige Grenzbehörde zurückzuführen, von welcher der Transportbefehl ausgegangen ist. Diese ist verpflichtet, das Individuum wieder zu übernehmen und dem andern Staate alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Art. 6.

Wenn die schweizerischen Polizeibeamten auf italienischem Gebiet einen Verbrecher entdecken, so sollen sie sofort den italienischen Polizeibeamten hiervon Kenntnis geben, um diese in den Stand zu setzen, zur Verhaftung zu schreiten.

Art. 7.

18. Jan.
1906.

Der Transport der Individuen, die der schweizerischen Polizei in Domodossola übergeben werden, wird bis an die Landesgrenze durch die schweizerischen Polizeibeamten ausgeführt. Die italienische Polizeibehörde ist berechtigt, den Transport bis an die Grenze zu überwachen, und soll ihre Unterstützung gewähren, wenn solche verlangt wird.

Die italienische Polizeibehörde ist gleichfalls berechtigt, den Transport aller Individuen, die von der schweizerischen Polizei der italienischen in Domodossola übergeben werden sollen, während der Eisenbahnfahrt auf italienischem Gebiete, von der Grenze bis nach Domodossola, zu überwachen.

Art. 8.

Wenn es das öffentliche Interesse erheischen sollte, so kann die italienische Regierung verlangen, dass die schweizerischen Polizeibeamten zeitweise jede Tätigkeit einstellen und sich auf ihr eigenes Gebiet zurückziehen. Von einer solchen Verfügung wird die italienische Regierung der schweizerischen unverzüglich Mitteilung machen.

Art. 9.

Unter Vorbehalt der Vorschriften in Art. 9 und 13 des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899 wird der öffentliche Sicherheitsdienst in den Zügen der Linie Domodossola-Iselle durch die italienischen und schweizerischen Polizeibehörden von jeder selbständig ausgeübt.

Art. 10.

Die Überwachung der Linie und der Bahnhöfe von Domodossola bis zur Landesgrenze im Simplontunnel geschieht ausschliesslich durch die italienischen Behörden.

Art. 11.

Die unterm 11. November 1884/12. Januar 1885 zwischen der Schweiz und Italien ausgetauschte Erklärung ist auf den in der gegenwärtigen Übereinkunft vorgesehenen Polizeidienst anwendbar.

18. Jan.

Schlussartikel.

1906.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Rom ausgetauscht werden.

Es tritt am Tage der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft und bleibt vollziehbar bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage hinweg, an welchem es von dem einen oder andern der hohen vertragschliessenden Teile gekündigt worden ist.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigefügt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in Rom, den
18. Januar 1906.

(L. S.) **G. B. Piola.**

(L. S.) **A. di San Giuliano.**

Uebersetzung.

Übereinkommen

24. März
1906.

zwischen

der Schweiz und Italien betreffend den Dienst der Gesundheits- (Epidemien- und Viehseuchen-) Polizei im internationalen Bahnhof Domodossola.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

und

Seine Majestät der König von Italien,

in der Absicht, den Dienst der Gesundheits- (Epidemien- und Viehseuchen-) Polizei im internationalen Bahnhof Domodossola und auf der Bahnlinie von der Schweizergrenze bis Domodossola durch ein Übereinkommen zu ordnen, in Ausführung des Art. 15 des Übereinkommens zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle-Domodossola, vom 2. Dezember 1899, haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn G. B. Pioda, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner Majestät dem König von Italien, und

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz Herrn Grafen F. Guicciardini, Abgeordneten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, folgende Artikel vereinbart haben:

24. März
1906.

§ 1.

Sanitarische Untersuchung der Reisenden und ihres Gepäcks.

Art. 1.

Die von den beiden Staaten angeordneten sanitärischen Untersuchungen der Reisenden und des Reisegepäcks, welche auf der Simplonlinie von der Schweiz nach Italien oder von Italien nach der Schweiz befördert werden, sind in dem hierfür bestimmten Gebäude im internationalen Bahnhof Domodossola vorzunehmen.

Art. 2.

Jeder der beiden Vertragsstaaten hat das Recht, auf seine Kosten im Bahnhof einen Arzt zu halten, um den vorgenannten Dienst zu leiten.

Art. 3.

Das Dienstpersonal in der Desinfektionsanstalt kann von den beiden Regierungen gemeinschaftlich ernannt werden; in diesem Falle werden die Kosten je zur Hälfte getragen. Andernfalls wird jeder Staat auf seine Kosten für eigenes Personal sorgen.

Art. 4.

Die Räume der Desinfektionsanstalt stehen dem schweizerischen und dem italienischen Arzt in gleicher Weise zur Verfügung.

Die Kompetenz der Ärzte richtet sich nach dem Reiseziel der Passagiere und des Gepäcks.

Die Benutzung der Desinfektionsapparate und andern Desinfektionseinrichtungen soll im Einverständnis der beiden Ärzte derart geregelt werden, dass die Sanitätsmaßnahmen möglichst rasch durchgeführt und Verspätungen der Züge vermieden werden können.

Art. 5.

Die Kosten der Desinfektionen und der Inbetriebsetzung der betreffenden Apparate (Kohlen, Chemikalien etc.) sind von dem Staate zu tragen, dessen Arzt die Massnahmen angeordnet hat.

Art. 6.

24. März
1906.

Das in der Desinfektionsanstalt befindliche Krankenzimmer ist zur Aufnahme oder vorläufigen sofortigen Isolierung derjenigen Reisenden bestimmt, welche der schweizerische oder der italienische Arzt, innerhalb seiner Kompetenz, als an einer kontagiösen-epidemischen Krankheit leidend oder derselben verdächtig erkannt und welche er für nötig erachtet hat zurückzubehalten.

Wenn sich die Verbringung der erkrankten Reisenden in ein Absonderungshaus als notwendig erweist, so ist die Orts-sanitätsbehörde durch den Arzt davon in Kenntnis zu setzen. Letztere ist alsdann verpflichtet, die Kranken so rasch als möglich und mit den erforderlichen Vorsichtsmassnahmen in das zunächst gelegene Absonderungshaus zu transportieren und für die notwendige ärztliche Behandlung und Verpflegung zu sorgen.

Art. 7.

Die Kosten der Isolierung der genannten Personen in dem Krankenzimmer der Desinfektionsanstalt (Behandlung, Nahrung, Medikamente, Krankenwart etc.) und des Transports nach dem Absonderungshaus fallen zu lasten desjenigen Staates, dessen Arzt diese Massnahmen, im Interesse seines Landes, angeordnet hat.

Für die Tragung der Kosten der Verpflegung im Absonderungshaus, welche von den isolierten Personen nicht selbst bezahlt werden können, sind die Bestimmungen der bestehenden Konventionen über die Verpflegung armer Kranken massgebend.

§ 2.

Veterinärpolizei.

Art. 8.

Die Ausübung des polizeilichen grenztierärztlichen Dienstes hinsichtlich des Viehes, der Fleischwaren und sonstigen tierischen Produkte, welche auf der Simplonlinie aus der Schweiz nach Italien oder aus Italien nach der Schweiz befördert werden, hat auf den Quais und in den zu diesem Zweck bestimmten Gebäulichkeiten im internationalen Bahnhof Domodossola stattzufinden. Die Einladequais werden auch für die mit dem Viehtransport zusammenhängenden bahndienstlichen Verrichtungen benutzt.

24. März

1906.

Art. 9.

Jeder der beiden Vertragsstaaten wird auf seine Kosten in diesem Bahnhof einen oder mehrere Tierärzte halten, denen die Aufgabe obliegt, den Dienst nach den Gesetzen und Vorschriften zu leiten, welche hierüber im eigenen Lande massgebend sind.

Die Kompetenz dieser Beamten richtet sich nach dem Bestimmungsort des Viehes, der Fleischwaren und der sonstigen tierischen Produkte.

Art. 10.

Diese Tierärzte sind berechtigt, nach Massgabe des Art. 9 die sanitarische Untersuchung der den internationalen Bahnhof in Domodossola transitierenden Sendungen von Vieh, Fleischwaren und sonstigen tierischen Produkten, sowie die Untersuchung der Wagen, in denen der Transport erfolgt, vorzunehmen.

Die Tierärzte des einen der Vertragsstaaten sind nicht berechtigt, bei den Dienstverrichtungen zu intervenieren, welche die Tierärzte des andern Staates im Rahmen ihrer Befugnisse vornehmen.

Art. 11.

Weil das aus Italien auszuführende Vieh nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 26. Juli 1902, Nr. 276, vor der Ausfuhr aus dem Königreich durch einen italienischen Tierarzt untersucht werden muss, wird beschlossen, dass, um Zeit zu gewinnen, die beiden Untersuchungen, die italienische und die schweizerische, durch die Tierärzte der beiden Staaten gleichzeitig vorgenommen werden.

Art. 12.

Wenn anlässlich der in den Art. 10 und 11 vorgesehenen Untersuchungen eine infektiöse oder eine kontagiöse Tierkrankheit konstatiert oder vermutet wird, ist von demjenigen Tierarzt, der diese Feststellung gemacht hat, ein Protokoll aufzunehmen. In diesem Protokoll sind anzugeben: die festgestellte oder vermutete Krankheit, die Herkunft der Tiere, ihr Signalement, Name und Vorname des Absenders und des Transportführers, die Nummern der Ursprungszeugnisse und alle andern nennenswerten Umstände.

Derjenige Tierarzt, welcher das Protokoll aufgenommen 24. März hat, soll gleichen Tages eine Abschrift davon dem Tierarzt des 1906. andern Staates zustellen.

Art. 13.

Werden anlässlich der in den Art. 10 und 11 vorgesehenen Untersuchungen ein oder mehrere erwiesene oder verdächtige Fälle einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit festgestellt, so müssen die kranken oder verdächtigen Tiere, sowie alle andern Tiere, welche im gleichen Wagen befördert worden sind, sofern der Transport aus der Schweiz stammt, unverzüglich nach Brig zurückgewiesen werden; sind die Tiere italienischer Herkunft, so müssen sie unter Beobachtung aller zur Verhinderung der Seucheverbreitung geeigneten Vorsichtsmassregeln sofort nach der Absonderungsstallung übergeführt werden.

Im Falle des Ausladens müssen der oder die Wagen, in denen die Tiere sich befanden, gleichzeitig nach der Desinfektionsanlage des Bahnhofs befördert und dort einer vollständigen Desinfektion unterworfen werden. Ebenfalls zu desinfizieren sind die Ladequais, der benutzte Untersuchungsplatz, der innerhalb der Bahnhofsanlage von den Tieren begangene Weg, die beweglichen Ladebrücken, die Gerätschaften und alle andern beim Transport und beim Ausladen benutzten Gegenstände.

Art. 14.

Die Durchführung der Desinfektionen und der übrigen in Art. 13, Alinea 2, erwähnten Massregeln, sowie die Leitung der Absonderungsstallung sind unter dessen Verantwortlichkeit dem italienischen Tierarzt übertragen.

Art. 15.

Nach der Schweiz bestimmte Sendungen von Gross- und Kleinvieh, welche ab den zwischen Domodossola und der Grenze beider Länder liegenden Stationen zur Spedition gelangen, sind vor ihrem Abtransport durch die in Domodossola stationierten Tierärzte zu untersuchen.

24. März
1906.

§ 3.

**Räume und Einrichtungen für den Sanitätsdienst
(Epidemien) und den Veterinärpolizeidienst.**

Art. 16.

Gemäss Art. 3, Alinea 1, des Übereinkommens vom 2. Dezember 1899, wird die schweizerische Bundesregierung der italienischen Regierung die Hälfte der Zinse zu 5 % des Kapitals vergüten, welches für die dem Sanitätsdienst (Epidemien) bestimmten Einrichtungen verwendet worden ist.

Die schweizerische Bundesregierung wird ebenfalls der italienischen Regierung die Hälfte der Kosten für den Unterhalt der Beleuchtung und die Heizung derjenigen Räume vergüten, welche für den Sanitätsdienst (Epidemien und Epizootien) bestimmt sind.

Die Kosten für die Einrichtung, die Beleuchtung und die Heizung des von den schweizerischen Tierärzten benutzten Büros fallen zu lasten der schweizerischen Bundesregierung.

§ 4.

Art. 17.

Das gegenwärtige Übereinkommen ist zu ratifizieren und die Ratifikationen sind in Rom sobald als möglich auszutauschen.

Es tritt am Tage des Austausches der Ratifikationen in Kraft und bleibt ausführbar bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem es von der einen oder andern der hohen Vertragsparteien gekündigt worden ist.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterschrieben und besiegelt.

Geschehen in Rom in doppelter Ausfertigung den vierundzwanzigsten März 1906.

(L. S.) sig. **G. B. Pioda.**

(L. S.) sig. **Guicciardini.**

Bundesratsbeschluss28. Juni
1906

betreffend

die Zollbehandlung spanischer Erzeugnisse.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902, betreffend den schweizerischen Zolltarif,

in Erwägung:

dass die mit Spanien gepflogenen Unterhandlungen über den Abschluss eines neuen Handelsvertrages noch zu keiner Verständigung geführt haben;

dass die spanische Regierung zu einer neuen Verlängerung des am 29. August 1905 abgeschlossenen provisorischen Handelsübereinkommens nicht geneigt ist, und dass deshalb in Spanien vom 1. Juli an ein für wichtige schweizerische Exportartikel in prohibitiver Weise erhöhter Tarif zur Anwendung gelangen wird,

beschliesst:

- Vom 1. Juli 1906 an werden die aus Spanien herstammenden Waren bei der Einfuhr in die Schweiz folgenden Zollansätzen unterworfen:

28. Juni	Nr.	per 100 kg.
1906.	38. Mandeln	Fr. 30
	89. Fische, getrocknet, gesalzen, mariniert, geräuchert oder anderswie zubereitet: in Gefässen aller Art von 3 kg. Gewicht und darunter	" 80
	117. Wein und Weinmost in Fässern: Natur- wein	" 30
	NB. Weine mit mehr als 12 Grad Alko- holgehalt unterliegen für jeden wei- tern Grad einer Monopolgebühr von 80 Rappen und einem Zollzuschlag von Fr. 1 per 100 kg.	
	228. Korkholz: verarbeitet, Sohlen, Stöpsel, etc.	" 50
	Alle andern Waren	{ Ansätze des Generaltarifs.
	2. Sendungen aus Spanien, die am 30. Juni in der Schweiz anlangen und vor Mitternacht unter schweizerische Zollkontrolle treten, geniessen noch die Ansätze des Ge- brauchstarifs.	
	3. Für die hiervor namentlich aufgeführten Waren- gattungen sind bei der Einfuhr aus andern Staaten als Spanien nach Massgabe besonderer Vorschriften der Ober- zolldirektion Ursprungszeugnisse beizubringen.	
	4. Das eidgenössische Finanz- und Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.	

Bern, den 28. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

25. Juni
1906.

über

die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März
1885 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das
forstliche Versuchswesen;

nach Einsicht eines nachbezüglichen Antrages des eid-
genössischen Departements des Innern,

verordnet:

Art. 1. Die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen steht unter der Aufsicht und Oberleitung einer Kommission, welche der Bundesrat je nach Umständen aus 5 oder 7 Mitgliedern (Art. 3 des zitierten Bundesbeschlusses) zusammensetzt. Dieser gehören der Präsident des schweiz. Schulrates und der eidgenössische Oberforstinspektor von Amts wegen an; die übrigen Mitglieder, von denen drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen sein müssen, werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

25. Juni
1906.

Zwei von den aus den Kantonen erwählten Mitgliedern sind nach einer Amts dauer für die Dauer von wenigstens 5 Jahren nicht mehr wählbar.

Den Vorsitz führt der Präsident des schweizerischen Schulrates.

Art. 2. Die Aufsichtskommission versammelt sich in der Regel jährlich 2 Mal; in der Zwischenzeit werden die notwendig abzuwandelnden Geschäfte nach Anhörung des Anstaltsvorstandes vom Präsidenten des Schulrates besorgt.

Art. 3. Der Aufsichtskommission steht zu:

- a. Die Feststellung der jährlichen Arbeitspläne, die Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte.
- b. Der Vorschlag für das ordentliche Jahresbudget der Anstalt.

Beides zu Handen des Bundesrates.

c. Die Anordnung der Publikation der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse.

d. Das Vorschlagsrecht zu Handen des Bundesrates für die Wahl des Vorstandes, des Adjunkten und des Assistenten. (Art. 4.)

e. Die Wahl des Gehülfen für Besorgung des Forstgartens.

Weiter nötige Arbeitshülfe wird vom Vorstande, beziehungsweise vom Adjunkten oder Assistenten bestellt.

f. Die Aufstellung von Instruktionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat.

Art. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Bundesrate hierfür bezeichneten Fachlehrer der Forstschule übertragen. Dieser wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

25. Juni
1906.

Dem Vorstande stehen zur Seite:

- a. Ein Adjunkt mit forstlicher und ein Assistent mit chemischer und botanischer Bildung.
- b. Der Gehülfe für Besorgung des Forstgartens.
- c. Die erforderlichen Arbeitsgehülfen.

Art. 5. Die übrigen Professoren der Forstschule können um ihre Mithilfe angegangen werden, soweit dies mit ihren nächsten Pflichten gegen die Schule verträglich erscheint.

Die schweizerische agrikulturchemische Anstalt in Zürich, die Samenkontrollstation und die eidgenössische Materialprüfungsanstalt stehen der forstlichen Versuchsanstalt im Sinne der bestehenden Reglemente zur Benutzung offen. Zu allfälligen Aufträgen von seiten der Zentralanstalt ist möglichst eine Zeit zu wählen, zu welcher die genannten Institute nicht ohnehin mit Arbeiten überhäuft sind.

Art. 6. Dem Vorstande der Versuchsanstalt liegt ob:

- a. Die gesamte unmittelbare Leitung der Anstalt.
- b. Die Aufstellung der Arbeitspläne zu Handen der Aufsichtskommission und des Entwurfes des Jahresberichtes.
- c. Die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er unterbreitet zu diesem Zwecke der Aufsichtskommission rechtzeitig den Entwurf des Voranschlages und sorgt dafür, dass die Ausgaben sich streng innerhalb der bewilligten Kredite bewegen.
- d. Der Verkehr mit den Mitarbeitern, den Waldbesitzern und ihren Beamten und mit anderen Versuchsanstalten.
- e. Die Überwachung der Ausführung des Arbeitsprogrammes, die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsresultate, sowie Antragstellung an die Kommission bezüglich der Publikationen. (Art. 3 c.)

25. Juni
1906.

- f. Die Antragstellung an die Kommission betreffend den Wahlvorschlag für den Adjunkten und den Assistenten (Art. 3 d) und betreffend die Wahl des Gehülfen für Besorgung des Forstgartens. (Art. 3 e.)*
- g. Die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisation der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände.*

Art. 7. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Vorstand nach Massgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departments des Innern durch die Kasse des eidgenössischen Polytechnikums verabfolgt.

Art. 8. Die Mitglieder der Kommission werden für die Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 (Amtl. Samml. n. F. III, 623) entschädigt. Die Besoldungen und Taggelder des Vorstandes, des Adjunkten und des Assistenten bestimmt der Bundesrat auf Antrag der Aufsichtskommission.

Die Honorierung besonderer Hülfssarbeiter, ferner die Entschädigung für ausserordentliche Betätigungen der Forstbeamten an den Versuchen, sowie des Gehülfen zur Besorgung des Forstgartens setzt die Aufsichtskommission fest; im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Die Taglöhne für die gewöhnlichen Arbeiten im Walde werden durch den Vorstand der Anstalt, resp. durch dessen Adjunkten und Assistenten, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Art. 9. Das Departement des Innern wird mit dem
Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Durch dieselbe
wird die gleichartige vom 1. Juni 1886 (A. S. n. F. IX, 39)
aufgehoben.

25. Juni
1906.

Bern, den 25. Juni 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



5. Dezember
1905.

Bundesgesetz

betreffend

den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchs- gegenständen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
28. Februar 1899;
in Ausführung des Art. 69^{bis} der Bundesverfassung,
beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes unterliegen:

- a. der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genussmittel);
- b. der Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können.

Art. 2.

8. Dezember
1905.

Die Beaufsichtigung findet im Innern der Kantone und an der Landesgrenze statt.

A. Kantonale Aufsicht.

Art. 3.

Die Aufsicht in den Kantonen wird unter Leitung der Regierung ausgeübt durch:

1. die kantonalen Aufsichtsbehörden;
2. den Kantonschemiker;
3. die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
4. die örtlichen Gesundheitsbehörden;
5. die Fleischschauer.

Art. 4.

Jeder Kanton hat für die chemische, physikalische und bakteriologische Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen eine Untersuchungsanstalt (kantonales Laboratorium) einzurichten und zu unterhalten.

Immerhin können sich mehrere Kantone über die gemeinschaftliche Benützung einer Untersuchungsanstalt verständigen.

Größere Ortschaften dürfen mit Genehmigung der kantonalen Regierung eine eigene Untersuchungsanstalt (Gemeindelaboratorium) einrichten und unterhalten.

Die Leitung jeder Untersuchungsanstalt ist einem Lebensmittelchemiker (Kantons- oder Gemeindechemiker) zu übertragen.

Mit den bakteriologischen Untersuchungen können besondere Fachmänner beauftragt werden.

8. Dezember Die Kantone können die Untersuchungsanstalten ermächtigen, auch andere als die in diesem Artikel vorgesehenen Untersuchungen auszuführen.

Art. 5.

Die Kantone haben die nötige Zahl von Lebensmittelinspektoren einzusetzen.

Die Obliegenheiten der Lebensmittelinspektoren werden von den Kantonen unter Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Sie können ganz oder teilweise dem Kantonschemiker oder andern hierzu befähigten Beamten der kantonalen Untersuchungsanstalt übertragen werden.

Art. 6.

Die Kantone haben für die Einsetzung örtlicher Gesundheitsbehörden für jede Gemeinde oder für mehrere zu diesem Zwecke vereinigte Gemeinden zu sorgen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt.

Sie können einzelne Mitglieder oder besondere Beamte mit der Vornahme von Inspektionen oder mit der Vorprüfung von Lebensmitteln betrauen (Ortsexperten).

Art. 7.

In jeder Gemeinde ist eine ständige Fleischschau einzurichten. Der nämliche Fleischschauer kann für mehrere benachbarte Gemeinden ernannt werden.

Die Fleischschau soll, wenn möglich, einem patentierten Tierarzte übertragen werden. Jedem Fleischschauer ist ein Stellvertreter beizugeben.

Der Fleischschau ist jedes Schlachttier unterworfen, dessen Fleisch zum Verkauf bestimmt ist oder in Wirt-

schaften, Kostgebereien und Pensionen verwendet werden soll.

8. Dezember
1905.

Wenn kranke Tiere geschlachtet werden, soll in jedem Fall eine Fleischschau stattfinden.

Die Kantone sind befugt, die Fleischschau auf alles zum Genuss bestimmte Fleisch auszudehnen.

Die örtlichen Gesundheitsbehörden sorgen für eine regelmässige Aufsicht über Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl., welche eingeführt oder feilgeboten werden.

Der Bundesrat wird auf dem Verordnungswege nähere Bestimmungen über das Schlachten und die Fleischschau, sowie über die Untersuchung der Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fische, Wildbret u. dgl. aufstellen.

Art. 8.

Für die von den Untersuchungsanstalten ausgeführten Untersuchungen und für die Fleischschau gelten die von den Kantonen oder Gemeinden aufgestellten Tarife. Die Tarife der Untersuchungsanstalten sind der Genehmigung des Bundesrates zu unterbreiten.

Die Untersuchung der von den Aufsichtsorganen amtlich übermittelten Proben geschieht unentgeltlich, unter Vorbehalt der Art. 19 und 48.

Art. 9.

Die kantonalen Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten die Eigenschaft von Beamten der gerichtlichen Polizei.

Der Bundesrat stellt die Anforderungen fest, denen die Lebensmittelchemiker, die Lebensmittelinspektoren und die Fleischschauer zu genügen haben.

8. Dezember 1905. Die Kantone veranstalten Instruktionskurse für die Lebensmittelinspektoren, die Ortsexperten und die Fleischschauer.

Art. 10.

Der Bund gewährt Beiträge von 50 %:

- a. an die Erstellungs- und Einrichtungskosten neuer, sowie an die Kosten des Umbaues und der Erweiterung bestehender Untersuchungsanstalten, sofern die Pläne vom Bundesrat genehmigt worden sind;
- b. an die Unterhaltungs- und Betriebskosten der Untersuchungsanstalten, inbegriffen die Kosten der bakteriologischen Untersuchungen;
- c. an die Besoldungen der Chemiker und des Personals der Untersuchungsanstalten und an die Besoldungen der Lebensmittelinspektoren;
- d. an die Kosten der kantonalen Instruktionskurse.

Art. 11.

Die Aufsichtsorgane haben die Befugnis, die Räumlichkeiten, Apparate, Gefäße und Vorrichtungen, welche zur Herstellung, Gewinnung, Behandlung, Aufbewahrung und zum Verkauf der der Beaufsichtigung unterstellten Waren und Gegenstände dienen, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehre geöffnet sind, behufs Feststellung ihres Zustandes zu besichtigen.

Sie sind berechtigt, von den vorgefundenen Waren oder Rohmaterialien nach einer Vorprüfung oder auch ohne eine solche Proben zum Zwecke der Untersuchung zu entnehmen.

Das Recht der Beaufsichtigung erstreckt sich auch auf die Waren und Gegenstände, welche an öffentlichen Orten oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden.

8. Dezember
1905.

Art. 12.

Die Entnahme, Verpackung, Versiegelung, Bezeichnung und Versendung der Proben wird durch ein bundesrätliches Reglement geordnet.

Dem Besitzer ist eine Empfangsanzeige für die mitgenommenen Proben mit Angabe ihres Wertes auszustellen und auf Verlangen eine amtlich verschlossene Probe zurückzulassen.

Wenn es sich herausstellt, daß die Ware nicht zu beanstanden ist, so kann der Eigentümer Vergütung des Wertes der Proben beanspruchen.

Art. 13.

Abgesehen von den Fällen, welche in die Kompetenz der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fallen, werden die Proben mit einem schriftlichen Bericht der zuständigen Untersuchungsanstalt übermittelt, welche der auftraggebenden Amtsstelle von dem Untersuchungsresultat in kürzester Frist Kenntnis gibt.

Eine Verordnung des Bundesrates stellt die technischen Befugnisse der Lebensmittelinspektoren und der Ortsexperten fest.

Art. 14.

Gibt die Untersuchung keinen Anlaß zur Beanstandung, so ist dies dem Besitzer mitzuteilen.

Im andern Fall ist der zuständigen Behörde unter Beilage des Untersuchungsberichtes unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten.

8. Dezember
1905.

Art. 15.

Bei unzulässiger Beschaffenheit von Räumlichkeiten, Apparaten oder Gerätschaften ist schriftliche Anzeige an die zuständige Behörde zu erstatten.

Art. 16.

Bevor die zuständige Behörde auf Grund der Anzeige ihre Verfügungen trifft oder die Anzeige an den Richter weiterleitet, hat sie dem Beteiligten Kenntnis von der gegen ihn erstatteten Anzeige zu geben.

Dem Beteiligten steht das Recht zu, innert fünf Tagen nach Empfang der Mitteilung Einsprache zu erheben und eine Oberexpertise zu verlangen.

Innerhalb der nämlichen Frist kann auch gegen die Befunde oder Verfügungen eines Fleischschauers Einsprache erhoben und eine Oberexpertise verlangt werden.

Art. 17.

Wird das Ergebnis einer von einem Ortsexperten oder einem Lebensmittelinspektor ausgeführten Untersuchung (Art. 13) angefochten, so ist die Oberexpertise dem Kantons- oder Gemeindechemiker zu übertragen.

Art. 18.

Handelt es sich um Einsprachen gegen Befunde und Verfügungen von Fleischschauern oder gegen Befunde und Gutachten betreffend Räumlichkeiten, Apparate und Gerätschaften, so ist eine Oberexpertise durch Sachverständige anzuordnen.

Bildet das Gutachten eines Kantons- oder Gemeindechemikers den Gegenstand der Einsprache, so sind amtliche Lebensmittelchemiker oder sonstige anerkannte Sach-

verständige mit der Vornahme der Oberexpertise zu be- 8. Dezember
trauen. 1905.

Dem Beteiligten ist gestattet, bei den in diesem Artikel erwähnten Oberexpertisen einen Experten zu bezeichnen, in welchem Falle drei Experten zu ernennen sind.

Art. 19.

Fällt die Oberexpertise zu ungunsten des Einsprechers aus, so sind ihm die Kosten derselben ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Eine zweite administrative Oberexpertise ist unzulässig.

Art. 20.

In den Fällen, wo der ungünstige Befund oder das ungünstige Untersuchungsergebnis nicht bestritten wird oder durch die Oberexpertise bestätigt worden ist, trifft die zuständige Behörde ihre weiteren Verfügungen.

Art. 21.

Die infolge der Vorprüfung oder der Untersuchung beanstandeten Waren können durch die Aufsichtsorgane mit Beschlag belegt werden, auch im Falle einer Einsprache. Die Beschlagnahme ist sofort vorzunehmen, wenn die Waren augenscheinlich gesundheitsschädlich, verdorben oder gefälscht sind.

Sie können in amtliche Verwahrung genommen werden.

Ist eine Aufbewahrung mit Rücksicht auf ihre Natur unmöglich, so sind sie in geeigneter Weise zu verwerten oder nötigenfalls zu zerstören.

Das Interesse der Beteiligten ist dabei nach Möglichkeit wahrzunehmen.

Art. 22.

Die beanstandeten Apparate und Gerätschaften können ebenfalls mit Beschlag belegt werden.

8. Dezember
1905.

Art. 23.

Über die Beschlagnahme und allfällige weitere Maßnahmen (Art. 21 und 22) ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 24.

Die Kantone haften für den aus einer ungerechtfer- tigten Beschlagnahme seitens ihrer Aufsichtsorgane ent standenen Schaden, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Fehlbaren.

B. Eidgenössische Aufsicht.

Art. 25.

Auf dem schweizerischen Gesundheitsamt wird eine besondere Abteilung errichtet, welcher im wesentlichen folgende Aufgaben zukommen:

1. Besorgung der für die Ausführung des Gesetzes notwendigen technischen und experimentellen Vorarbeiten;
2. Abgabe von Gutachten und Berichten zu Handen der Bundesbehörde und Besorgung weiterer ihr von derselben zugewiesenen Arbeiten auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene;
3. Sammlung und Nachprüfung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschungen auf dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Ergänzung durch eigene Arbeiten.

Art. 26.

Die Aufsicht an der Landesgrenze wird ausgeübt:

1. durch die Zollämter,
2. durch die Grenztierärzte.

Den wichtigeren Zollämtern können besondere Sach verständige zugeteilt werden.

Art. 27.

Der Bund wird die nötigen Instruktionskurse für die mit der Aufsicht betrauten Beamten der Zollämter und die den letztern zugeteilten Sachverständigen veranstalten.

8. Dezember
1905.

Art. 28.

Die Zollämter kontrollieren auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern die aus dem Ausland eingehenden Waren, welche den Bestimmungen des Gesetzes unterliegen, mit Ausnahme der transitierenden Sendungen.

Sie sind verpflichtet, von denjenigen Waren, welche auf eine Vorprüfung hin oder aus irgend einem andern Grunde verdächtig erscheinen oder deren Untersuchung von der eidgenössischen Sanitätsbehörde verlangt wird, Proben zu entnehmen. Im letztern Fall werden die Proben an die von der Sanitätsbehörde angegebene Adresse gesandt.

Die Probeentnahme ist auf dem Frachtbrief anzumerken oder, wo kein solcher vorhanden ist, in anderer Weise zu beurkunden. Sie darf weder eine Schädigung der Ware noch eine Verzögerung ihres Weitertransportes verursachen.

Eine Verordnung wird das Nähere über das bei der Kontrolle der Waren und bei der Entnahme und Versendung der Proben zu beobachtende Verfahren feststellen.

Art. 29.

Der kleine Grenzverkehr im Sinne der Bestimmungen der Art. 7, lit. o, und 17 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902 *) ist von der Kontrolle nach Art. 28 hiervor befreit.

Art. 30.

Die Zollämter übermitteln die Proben, welche sie aus irgend einem Verdachtgrunde erhoben haben, sogleich der

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. XXI, Seite 65.

8. Dezember vom Kanton des Bestimmungsortes bezeichneten Untersuchungsanstalt unter Angabe der Adresse des Empfängers, der Art und Größe der Sendung und des Verdachtgrundes.

Die Untersuchungsanstalt nimmt unverzüglich die Untersuchung vor und teilt das Resultat unter Beilage des von dem Zollamt erhaltenen Berichts der kantonalen Aufsichtsbehörde mit. Letztere gibt ihrerseits dem Empfänger der Ware davon Kenntnis und trifft die erforderlichen Maßnahmen.

Das definitive Ergebnis der Untersuchung soll seitens der kantonalen Aufsichtsbehörde auch dem eidgenössischen Departement des Innern für sich und zu Handen des Zolldepartements mitgeteilt werden.

Art. 31.

Für eine durch Entnahme der Probe verursachte Beschädigung der Ware oder erhebliche Verzögerung ihres Weitertransportes ist durch den Bund Vergütung zu leisten.

Art. 32.

Der Eigentümer oder Empfänger einer Ware kann verlangen, daß das Zollamt diejenigen Sendungen, von welchen Proben zur Untersuchung erhoben worden sind, versiegelt oder plombiert. Die Kosten trägt der Gesuchsteller.

Art. 33.

Die Zollämter sind verpflichtet, der zuständigen Untersuchungsanstalt (Art. 30, Abs. 1) von dem Ergebnis der Untersuchungen, welche zum Behufe der Klassifikation einer Ware vorgenommen worden sind, Kenntnis zu geben, insofern dies für die kantonale Aufsicht von Interesse ist. Wenn immer möglich, soll der Untersuchungsanstalt gleichzeitig eine Probe der Ware übermittelt werden.

Art. 34.

Fleisch und Fleischwaren, welche vom Auslande her in die Schweiz eingeführt werden, sind auf den schweizerischen Zollstellen und in den schweizerischen Niederlagshäusern durch die Grenztierärzte zu untersuchen.

Eine Verordnung bestimmt das bei diesen Untersuchungen zu beobachtende Verfahren.

Diese Verordnung wird bestimmen, inwieweit Fische, Wildbret, Geflügel und andere einer raschen Verderbnis ausgesetzte Lebensmittel von der Grenzkontrolle ausgenommen werden sollen (Art. 7, Abs. 6 und 7).

Art. 35.

Augenscheinlich verdorbene Waren können an der Grenze zurückgewiesen werden.

II. Strafbestimmungen.

Art. 36.

Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Lebensmittel nachmacht oder verfälscht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Buße bis Fr. 2000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Art. 37.

Wer nachgemachte, verfälschte, verdorbene oder im Wert verringerte Lebensmittel feilhält oder sonst in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, unverdorben oder vollwertig wären,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Buße bis zu Fr. 2000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Buße bis zu Fr. 500 bestraft.

8. Dezember
1905.

8. Dezember
1905.

Art. 38.

Wer Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände so herstellt oder behandelt, daß ihr Genuß oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist,

wer gesundheitsschädliche oder lebensgefährliche Lebensmittel oder Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände feilhält oder sonst in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung vorsätzlich begeht, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und Buße bis zu Fr. 3000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis zu Fr. 1000 oder bloß mit Gefängnis oder Buße bestraft.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des gemeinen Strafrechtes über Verbrechen gegen die Gesundheit oder das Leben.

Art. 39.

Wer Waren und andere Gegenstände, die nach Vorschrift der Art. 21 und 22 mit Beschlag belegt sind, vorsätzlich zerstört, verändert oder durch irgend ein Mittel der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 40.

Wer vorsätzlich die Ausführung der Kontrolle durch die zuständigen Aufsichtsbeamten verhindert oder erschwert, wird mit Gefängnis (Haft) bis zu einem Monat oder mit Buße bis zu Fr. 500 bestraft.

Art. 41.

Wer vorsätzlich den in Ausführung von Art. 54 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird, wenn die

Bestimmungen der Art. 36, 37 und 38 nicht gegen ihn anwendbar sind, mit Gefängnis (Haft) bis zu drei Monaten oder mit Buße bis zu Fr. 1000 bestraft.

8. Dezember
1905.

Wenn er die Übertretung in fahrlässiger Weise verübt hat, so ist er mit Buße bis zu Fr. 500 zu bestrafen.

Art. 42.

Bei Beurteilung von Verbrechen oder Übertretungen im Sinne dieses Gesetzes finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnittes des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 4. Februar 1853, Anwendung.

Art. 43.

Im Rückfall kann der Richter die angedrohten Strafen bis auf das Doppelte erhöhen.

Rückfall liegt dann vor, wenn jemand, der durch rechtskräftiges Urteil der Übertretung von Art. 36—41 schuldig erklärt wurde, innert drei Jahren nach Erlöschen seiner Strafe eine solche Übertretung wieder begeht.

Art. 44.

Als Zusatz zu den durch Art. 38 vorgesehenen Strafen spricht die zuständige Behörde die Konfiskation der Waren und der Gegenstände und Apparate aus, welche zur Verübung des Verbrechens gedient haben. In den Fällen der Art. 36, 37 und 41 ist die Konfiskation ebenfalls zulässig.

Die Konfiskation kann auch erfolgen im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens.

Art. 45.

Die konfiszirten gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Lebensmittel und Gebrauchs- oder Verbrauchs-

8. Dezember 1905. gegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht tunlich ist. Die übrigen konfiszierten Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Buße, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuß wird zurückerstattet.

Art. 46.

Hat der Täter die auf Grund der Art. 36, 37, 38 und 41 zu bestrafende Handlung in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von einem bis zu fünfzehn Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 47.

In den Fällen der Art. 36, 37, 38 und 41 kann der Richter, sofern das öffentliche Interesse es erfordert, die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatt des Kantons und gegebenenfalls in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen,

- a. wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat,
- b. wenn grobe Fahrlässigkeit vorliegt und der Täter schon wiederholt bestraft worden ist.

Im Falle der Freisprechung ordnet der Richter auf Verlangen des Beschuldigten die Publikation des Urteils auf Kosten des Staates an.

Art. 48.

Der Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 49.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Bußen fallen den Kantonen zu.

8. Dezember
1905.

Art. 50.

Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist, oder am Wohnort des Angeschuldigten. In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Das Verfahren ist an dem Orte durchzuführen, an welchem es zuerst eröffnet wurde.

Das Verfahren gegen Gehülfen oder Begünstiger findet zu gleicher Zeit und vor dem nämlichen Richter statt wie dasjenige gegen den Haupturheber.

Art. 51.

Wenn ein Vergehen in mehreren Kantonen begangen wurde, so hat derjenige Kanton, in welchem das Verfahren zuerst eröffnet wurde, das Recht, die Stellung und nötigenfalls die Auslieferung aller Mitschuldigen aus andern Kantonen behufs gemeinsamer Beurteilung zu verlangen oder diese Kantone zur Zusicherung des Urteilsvollzugs zu von anlassen.

Wenn ein Täter mehrere zusammenhängende Delikte in verschiedenen Kantonen verübt hat, so soll über ihn nach eben diesen Grundsätzen in einem und demselben Verfahren entschieden werden.

Art. 52.

Das Bundesgericht entscheidet als Staatsgerichtshof über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung von Art. 50 und 51 ergeben.

8. Dezember
1905.

Art. 53.

Wenn Übertretungen, welche unter Art. 37, 38 und 41 fallen, von geringer Bedeutung sind, so wird der Fehlbare mit einer Buße von höchstens Fr. 50 bestraft.

Die Ahndung dieser Übertretungen kann nach Maßgabe der kantonalen Gesetzgebung durch eine Verwaltungsbehörde erfolgen.

III. Schlussbestimmungen.

Art. 54.

Der Bundesrat erläßt die nötigen Vorschriften zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Täuschung im Verkehr mit den Waren und Gegenständen, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen.

Er wird verordnen, daß die Lebensmittel sowohl im Groß- als im Kleinverkehr so bezeichnet werden, daß eine Täuschung über ihre Natur und ihre Herkunft nicht möglich ist.

Er wird dafür sorgen, daß alle Zusätze als solche deklariert werden müssen mit Ausnahme derjenigen, welche zu der notwendigen oder allgemein gebräuchlichen Behandlung gehören und welche für die einzelnen Lebensmittel festgesetzt werden sollen.

Der Bundesrat wird auch bestimmen, daß die Fabrikation von Lebensmittelsurrogaten und deren gewerbsmäßige Mischung mit natürlichen Lebensmitteln der Beaufsichtigung unterworfen wird und daß diese Surrogate und ihre Mischungen beim Verkauf eine Bezeichnung tragen, welche eine Verwechslung mit Naturprodukten verhindert.

Er kann die Herstellung und den Verkauf von Mischungen natürlicher Lebensmittel mit Surrogaten, durch welche eine Täuschung des Käufers stattfindet, untersagen, sofern letztere auf keine andere Weise zu verhüten ist.

Art. 55.

8. Dezember
1905.

Der Bundesrat stellt Bestimmungen auf über die anzuwendenden Untersuchungsmethoden und die Grundsätze in der Beurteilung der Untersuchungsobjekte.

Art. 56.

Die Ausführung dieses Gesetzes und der bündesrätlichen Erlasse mit Ausnahme der Grenzkontrolle liegt den Kantonen ob.

Die kantonalen Vollziehungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die gebrannten Wasser.

Die Kantonsregierungen erstatten dem Bundesrat alljährlich Bericht über die Ausführung des Gesetzes und die dabei gemachten Beobachtungen.

Art. 57.

Der Bundesrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierzu erforderlichen Maßnahmen.

Art. 58.

Die Bestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Art. 59.

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung des Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

8. Dezember Also beschlossen vom Ständerate,
1905.

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Gigandet.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 8. Dezember 1905.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende unterm 3. Januar 1906 öffentlich bekannt gemachte und in der Volksabstimmung vom 10. Juni abhin angenommene Bundesgesetz *) ist in die eidgenössische Gesetzesammlung aufzunehmen. Der Beginn seiner Wirksamkeit wird später festgesetzt werden.

Bern, den 3. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1906, Band I, Seite 1, bezw.
Band IV, Seite 119.



Transport - Reglement

6. Juli
1906.

der

schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunter- nehmungen vom 1. Januar 1894.

Berichtigungs- und Ergänzungsblatt V.

(Vom schweizerischen Bundesrat genehmigt am 6. Juli 1906.)

Gültig vom 1. August 1906 an.

A. Abänderung und Ergänzung des § 58 der Anlage V. Bedingungsweise zum Transport zugelassene Güter.

- I. Position XIII *a* wird gestrichen.
- II. Position XXXVa wird ergänzt wie folgt:
- a. Im Eingang ist nach Ziffer 6 (Patronen aus Dynamit etc.) folgende neue Ziffer 7 einzuschalten:
„7. Fertige Metallpatronen für Feldgeschütze.“.
- b. In lit. „A. Verpackung“ ist am Schlusse beizufügen:

„Zu 7.

1. Die Patronen dürfen weder mit Zündhütcchen in den Kartuschkülsen, noch mit Zündern in den Geschossen versehen sein, sondern müssen an Stelle der Zündhütcchen und Zünder Zinkverschlusschrauben enthalten.

6. Juli
1906.

2. Die Patronen sind in gut gearbeitete, dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Holzkisten so fest zu verpacken, dass eine Bewegung während der Beförderung ausgeschlossen ist.

3. Sämtliche Nägel und Schrauben der Kisten müssen aus Eisendraht hergestellt sein.

4. Die Kisten sind mit Handhaben und mit der deutlichen gedruckten oder schablonierten Aufschrift „Metallpatronen für Feldgeschütze“ zu versehen.

5. Jeder Sendung ist eine von einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die gute Beschaffenheit und Lagerbeständigkeit, sowie über die sichere Festlegung der in den Patronen enthaltenen Spreng- und Schiessmittel beizugeben.

6. Jede nicht an die Abteilungen der eidg. Kriegsmaterialverwaltung adressierte Sendung ist mit einer Ein- bzw. Durchfuhrbewilligung dieser Behörde zu versehen.“

III. Position XXXVc wird ergänzt wie folgt:

a. Nach „Sicherheitssprengstoffen Street“ ist einzuschalten:

„*Telsit A* (Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver);
 „*Telsit C* (Gemenge aus Ammonsalpeter und Dinitrotoluol);“.

b. Nach „Ungefrierbarem Gelatine-Westfalit“ ist einzuschalten:

„*Urit* (Gemenge aus Chilisalpeter und Dinitrotoluol);“.

IV. Der erste Satz der Position XLIX b erhält folgende abgeänderte Fassung:

„*Calcium-Carbid* und *Acetylith* (Calcium-Carbid, imprägniert) müssen in luftdicht verschlossene eiserne Gefässe verpackt sein.“

V. Im alphabetischen Verzeichnis der in der Anlage V benannten Güter sind folgende Änderungen vorzunehmen:

6. Juli
1906.

1. Es ist nachzutragen:

- a. Unter dem Buchstaben „**A**“ vor „Äther aller Art“:
„Acetylith (Calcium-Carbid, imprägniert) . . . XLIX b“.
- b. Unter dem Buchstaben „**M**“
an Stelle von „Metallpatronen“:
„Metallpatronen für Handfeuerwaffen. . . . XXXVI A“
vor „Metallpräparate, giftige, etc.“:
„Metallpatronen, fertige, für Feldgeschütze . . . XXXV a 7“.
- c. Unter dem Buchstaben „**P**“
nach „Patronen, fertige, für Handfeuerwaffen (Metallpatronen)“:
„Patronen (Metall-), fertige, für Feldgeschütze XXXV a 7“
nach „Patronen aus Street'schen Sicherheitssprengstoffen“:
„Patronen aus Telsit A XXXV c
Patronen aus Telsit C XXXV c
Patronen aus Urit XXXV c“.
- d. Unter dem Buchstaben „**T**“, nach „Talg etc.“:
„Telsitpatronen XXXV c“.
- e. Unter dem Buchstaben „**U**“:
„Uritpatronen XXXV c“.

2. Es ist zu streichen:

- a. Unter dem Buchstaben „**K**“:
„Kali, übermangansaures (Kaliumpermanganat) XIII a“.
- b. Unter dem Buchstaben „**U**“:
Übermangansaures Kali (Kaliumpermanganat) . XIII a“.

B. Abänderung der Anlage XI. Kantonale Feiertage.

I. Die Angaben für *Basel-Land* haben zu lauten wie folgt:

6. Juli
1906.

„*Basel-Land*: Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November), gültig ausschliesslich für die Stationen Aesch, Ettingen, Oberwil und Therwil;
für die übrigen Stationen: keine weitern Feiertage.“

II. Die Angaben für *Aargau* sind zu ändern wie folgt:

Im ersten Absatz ist der Name der Station Rheinfelden zu streichen und nach diesem Absatz folgende Bestimmung einzuschalten:

„Allerheiligen (1. November), gültig für die Station Rheinfelden;“.



Bundesbeschluss

27. Juni
1906.

zur

Ratifikation des Beitritts der Schweiz zu der am 5. März 1902 abgeschlossenen internationalen Konvention über die Behandlung des Zuckers.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
22. Juni 1906,

beschliesst:

Art. 1. Dem Beitritt der Schweiz zu der internationalen Konvention vom 5. März 1902 über die Behandlung des Zuckers wird nach Massgabe des in Brüssel unterzeichneten Protokolls die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

27. Juni
1906.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 3. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Übersetzung.**Internationale Konvention**27. Juni
1906.

über

die Behandlung des Zuckers, vom 5. März 1902.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reichs; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland und der britischen Lande überm Meer, Kaiser von Indien; Seine Majestät der König von Italien; Ihre Majestät die Königin der Niederlande; Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, haben, von dem Wunsche geleitet, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der einzelnen Länder auszugleichen und anderseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern, und in der Erwägung, dass diese beiden Ziele nur durch Abschaffung der Prämien und durch Begrenzung des Überzolles erreicht werden können, beschlossen, zu diesem

27. Juni 1906. Zwecke eine Konvention zu schliessen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt: etc. etc., welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, vom Tage des Inkrafttretens der gegenwärtigen Konvention ab die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten und indirekten Prämien aufzuheben und während der ganzen Dauer dieser Konvention keine solche Prämien einzuführen. Für die Anwendung dieser Bestimmung werden die zuckerhaltigen Erzeugnisse, wie Zuckerwerk, Schokolade, Biskuits, eingedickte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, welche in erheblichem Verhältnisse künstlich zugesetzten Zucker enthalten, dem Zucker gleichgestellt.

Unter den vorstehenden Absatz fallen alle Vorteile, welche sich für die verschiedenen Klassen von Erzeugern aus der fiskalischen Gesetzgebung der Staaten direkt oder indirekt ergeben, insbesondere:

- a. die im Falle der Ausfuhr gewährten direkten Vergütungen,
- b. die der Erzeugung gewährten direkten Vergütungen,
- c. die vollständigen oder teilweisen Abgabebefreiungen, welche ein Teil der hergestellten Erzeugnisse geniesst,
- d. die Vorteile aus Ausbeuteüberschüssen,
- e. die Vorteile aus zu hohen Rückvergütungen,
- f. die Vorteile aus jedem Überzolle, der den im Artikel 3 festgesetzten Betrag überschreitet.

Art. 2. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten dem Niederlageverfahren zu unterwerfen und unausgesetzt bei Tag und Nacht durch fiskalische Beamte bewachen zu lassen.

27. Juni
1906.

Zu diesem Zwecke müssen die Anstalten so eingerichtet sein, dass sie gegen die heimliche Fortschaffung von Zucker volle Gewähr bieten, und die Beamten müssen zu sämtlichen Anstalträumen Zutritt haben.

Für einen oder mehrere Abschnitte der Fabrikation müssen Kontrollbücher geführt und der fertige Zucker muss in besonderen Räumen gelagert werden, die jede wünschenswerte Gewähr für die Sicherheit bieten.

Art. 3. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, den Überzoll, das heisst den Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Zölle oder Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, auf höchstens 6 Franken für 100 Kilogramm bei raffiniertem Zucker und solchem Zucker, der diesem gleichgestellt werden kann, und auf höchstens 5,₅₀ Franken bei anderem Zucker zu bemessen.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf den Betrag der Einfuhrzölle in denjenigen Ländern, die Zucker nicht erzeugen; sie gilt ferner nicht für die Nebenerzeugnisse der Herstellung oder Raffinierung von Zucker.

Art. 4. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, Zucker, der aus Ländern stammt, welche für die Erzeugung oder die Ausfuhr Prämien bewilligen, bei der Einfuhr in ihr Gebiet mit einem besonderen Zolle zu belegen.

Dieser Zoll darf hinter dem Betrage der im Ursprungslande bewilligten direkten oder indirekten Prämien nicht zurückbleiben. Die hohen Mächte behalten sich, jede für sich, das Recht vor, die Einfuhr prämierten Zuckers zu verbieten.

27. Juni
1906.

Zur Berechnung des Betrags der Vorteile, die sich etwa aus dem im Artikel 1 unter *f* bezeichneten Überzoll ergeben, wird vom Betrage dieses Überzolls die im Artikel 3 festgesetzte Ziffer abgezogen: die Hälfte des Restes wird als die Prämie angesehen, mit der Massgabe, dass die durch den Artikel 7 eingesetzte ständige Kommission das Recht hat, die so berechnete Ziffer auf Antrag eines Vertragsstaats zu berichtigen.

Art. 5. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich gegenseitig, Zucker, der aus den Vertragsstaaten oder aus denjenigen ihrer Kolonien oder Besitzungen stammt, welche keine Prämien gewähren, und für welche die Verpflichtungen des Artikels 8 gelten, zum niedrigsten Satze ihres Einfuhtarifs zuzulassen.

Rohrzucker und Rübenzucker dürfen nicht verschiedenen Zöllen unterworfen werden.

Art. 6. Spanien, Italien und Schweden bleiben von den in den Artikeln 1, 2 und 3 festgesetzten Verpflichtungen so lange befreit, als sie keinen Zucker ausführen.

Diese Staaten verpflichten sich, ein Jahr — oder womöglich schon früher —, nachdem die ständige Kommission den Fortfall der vorgenannten Bedingung festgestellt hat, ihre Gesetzgebung über die Behandlung des Zuckers mit den Bestimmungen dieser Konvention in Einklang zu bringen.

Art. 7. Die hohen vertragschliessenden Teile kommen überein, eine ständige Kommission mit der Aufgabe einzusetzen, die Ausführung der Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention zu überwachen.

Die Kommission besteht aus Delegierten der verschiedenen Vertragsmächte, und es wird ihr eine ständige Geschäftsstelle beigegeben. Die Kommission wählt ihren Vor-

sitzenden: sie hat ihren Sitz in Brüssel und tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

27. Juni
1906.

Die Delegierten haben die Aufgabe:

- a. festzustellen, ob in den Vertragsstaaten keine direkten oder indirekten Prämien für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt werden;
- b. festzustellen, ob die im Artikel 6 bezeichneten Staaten nach wie vor die dort vorgesehene besondere Bedingung erfüllen;
- c. das Bestehen von Prämien in den Nichtvertragsstaaten festzustellen und behufs Anwendung des Artikels 4 ihren Betrag zu berechnen;
- d. über Streitfragen Gutachten abzugeben;
- e. Anträge auf Zulassung zum Verbande zu prüfen, welche von den an der gegenwärtigen Konvention nicht beteiligten Staaten gestellt werden.

Die ständige Geschäftsstelle soll Nachrichten aller Art über die Zuckergesetzgebung und die Zuckerstatistik nicht nur der Vertragsstaaten, sondern auch der übrigen Staaten sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen.

Um die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen zu sichern, werden die hohen vertragsschliessenden Teile die in ihren Ländern jetzt oder künftig in Kraft befindlichen Gesetze, Verordnungen und Anweisungen über die Zuckerbesteuerung, sowie die auf den Gegenstand dieser Konvention bezüglichen statistischen Nachrichten auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung mitteilen, welche sie ihrerseits der Kommission übermitteln wird.

Jeder der hohen vertragsschliessenden Teile kann in der Kommission durch einen Delegierten oder durch einen Delegierten und durch Hülfsdelegierte vertreten sein.

Österreich und Ungarn werden jedes für sich als vertragsschliessender Teil angesehen.

27. Juni
1906.

Der erste Zusammentritt der Kommission wird in Brüssel, auf Veranlassung der belgischen Regierung, und zwar wenigstens drei Monate vor dem Inkrafttreten dieser Konvention stattfinden.

Die Kommission hat nur die Aufgabe der Feststellung und Prüfung. Sie erstattet über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht, den sie an die belgische Regierung richtet. Diese teilt ihn den beteiligten Staaten mit und veranlasst, wenn einer der hohen vertragschliessenden Teile dies beantragt, den Zusammentritt einer Konferenz, welche über die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse oder Massnahmen entscheiden wird.

Die unter *b* und *c* bezeichneten Feststellungen und Berechnungen sind jedoch für die Vertragsstaaten bindend; sie erfolgen durch Mehrheitsbeschluss, wobei jeder Vertragsstaat über eine Stimme verfügt, und treten spätestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten in Kraft. Falls einer der Vertragsstaaten gegen eine Kommissionsentscheidung Berufung einlegen will, muss er innerhalb von acht Tagen, nachdem ihm die Entscheidung bekannt gemacht worden ist, eine neue Beschlussfassung der Kommission beantragen; diese tritt schleunigst zusammen und gibt ihre endgültige Entscheidung innerhalb eines Monats nach Einlegung der Berufung ab. Die neue Entscheidung erlangt spätestens zwei Monate, nachdem sie gefällt ist, bindende Kraft. Dasselbe Verfahren findet bei der unter *e* vorgesehenen Prüfung der Zulassungsanträge statt.

Die Kosten, welche sich aus der Einrichtung und der Tätigkeit der ständigen Geschäftsstelle und der Kommission ergeben, werden von allen Vertragsstaaten getragen und nach einem von der Kommission festzustellenden Plane unter sie verteilt, abgesehen von der Besoldung oder Entschädigung der Delegierten, welche von den betreffenden Ländern zu zahlen ist.

27. Juni
1906.

Art. 8. Die hohen vertragschliessenden Teile übernehmen für sich selbst und für ihre Kolonien und Besitzungen, mit Ausnahme der britischen Selbstverwaltungskolonien und Britisch-Ostindiens, die Verpflichtung, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass prämiierter Zucker, der durch das Gebiet eines Vertragsstaats durchgeführt worden ist, auf dem Bestimmungsmarkte die Vorteile dieser Konvention geniesst. Die ständige Kommission wird in dieser Hinsicht die nötigen Vorschläge machen.

Art. 9. Die Staaten, welche sich an der gegenwärtigen Konvention nicht beteiligt haben, werden auf ihren Antrag und nach Zustimmung der ständigen Kommission zum Beitritte zugelassen.

Der Antrag ist auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung zu richten, die es gegebenen Falles übernehmen wird, den Beitritt allen übrigen Regierungen mitzuteilen. Der Beitritt bringt ohne weiteres die Übernahme aller Verpflichtungen und die Zulassung zu allen Vorteilen der gegenwärtigen Konvention mit sich und wird von dem 1. September ab wirksam, der auf die Absendung der von der belgischen Regierung an die übrigen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung folgt.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll mit dem 1. September 1903 in Kraft treten.

Sie soll von diesem Tage an fünf Jahre lang gelten und, falls keiner der hohen vertragschliessenden Teile seine Absicht, die Wirkungen der Konvention aufhören zu lassen, der belgischen Regierung zwölf Monate vor Ablauf des genannten fünfjährigen Zeitraums kundgegeben haben wird, noch ferner ein Jahr und so fort, von Jahr zu Jahr, in Kraft bleiben.

27. Juni
1906.

Falls einer der Vertragsstaaten die Konvention kündigt, wirkt diese Kündigung nur für ihn; die übrigen Staaten behalten bis zum 31. Oktober des Kündigungsjahrs das Recht zu erklären, dass sie vom 1. September des darauf folgenden Jahres ab, ebenfalls ausscheiden wollen. Wenn einer dieser letzteren Staaten für gut befindet, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, wird die belgische Regierung binnen drei Monaten den Zusammentritt einer Konferenz in Brüssel veranlassen, welche über die zu ergreifenden Massnahmen beschliessen wird.

Art. 11. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention finden auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der hohen vertragschliessenden Teile Anwendung. Ausgenommen sind jedoch die britischen und die niederländischen Kolonien und Besitzungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Artikeln 5 und 8.

Die Stellung der britischen und der niederländischen Kolonien und Besitzungen bestimmt sich im übrigen nach den in das Schlussprotokoll aufgenommenen Erklärungen.

Art. 12. Die Ausführung der in der gegenwärtigen Konvention enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen ist, soweit nötig, durch die Erfüllung der in der Verfassung eines jeden Vertragsstaats festgesetzten Förmlichkeiten und Vorschriften bedingt.

Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen am 1. Februar 1903, oder womöglich schon früher, im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Brüssel niedergelegt werden.

Es besteht Einverständnis, dass die gegenwärtige Konvention nur dann rechtsverbindlich wird, wenn sie wenigstens von denjenigen Vertragsstaaten ratifiziert wird, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des Artikels 6 fallen.

Falls einer oder mehrere dieser Staaten innerhalb der vorgesehenen Frist die Ratifikationsurkunde nicht niedergelegt haben sollten, wird die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der übrigen Vertragsstaaten darüber herbeiführen, ob die gegenwärtige Konvention unter ihnen allein in Kraft gesetzt werden soll.

27. Juni
1906.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Konvention unterzeichnet.

Geschehen in Brüssel, in einer Ausfertigung, am
5. März 1902.

27. Juni
1906.

Schlussprotokoll.

Im Begriffe, die heute zwischen den Regierungen Deutschlands, Österreichs und Ungarns, Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Grossbritanniens, Italiens, der Niederlande und Schwedens abgeschlossene Konvention über die Behandlung des Zuckers zu vollziehen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Zu Artikel 3: In der Erwägung, dass der Zweck des Überzolls darin besteht, den inneren Markt der Erzeugungsländer wirksam zu schützen, behalten die hohen vertragsschliessenden Teile, jeder für sich, das Recht vor, eine Erhöhung des Überzolls zu beantragen, falls beträchtliche Mengen aus einem Vertragsstaate stammenden Zuckers bei ihnen eindringen sollten; diese Erhöhung darf aber nur den aus diesem Staate stammenden Zucker treffen.

Der Antrag ist an die ständige Kommission zu richten, die alsbald durch Mehrheitsbeschluss über die Berechtigung der beantragten Massregel, über die Dauer ihrer Anwendung und über den Satz der Erhöhung entscheidet; die Erhöhung darf einen Franken für 100 Kilogramm nicht übersteigen,

Die Zustimmung der Kommission darf nur erteilt werden, wenn der Einbruch in den betreffenden Markt die Folge einer tatsächlich geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nicht etwa das Ergebnis einer durch eine Verständigung unter den Erzeugern hervorgerufenen künstlichen Preissteigerung ist.

Zu Artikel 11. A. 1. Die Regierung von Grossbritannien erklärt, dass dem Zucker der Kronkolonien während der Dauer der Konvention keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt werden wird.

27. Juni
1906

2. Ausnahmsweise und unter grundsätzlichem Vorbehalt ihrer vollen Handlungsfreiheit bezüglich der fiskalischen Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und seinen Kolonien und Besitzungen erklärt sie ferner, dass dem Kolonialzucker während der Dauer der Konvention im Vereinigten Königreiche keinerlei Vorzug vor dem aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker bewilligt werden wird.

3. Sie erklärt endlich, dass die Konvention durch sie den Selbstverwaltungskolonien und Ostindien vorgelegt werden wird, damit diese ihren Beitritt erklären können.

Es besteht Einverständnis, dass die Regierung Seiner Britischen Majestät der Konvention namens der Kronkolonien beitreten kann.

B. Die niederländische Regierung erklärt, dass während der Dauer der Konvention dem Zucker der niederländischen Kolonien keinerlei direkte oder indirekte Prämie gewährt, und dass er in den Niederlanden nicht zu einem Tarife zugelassen werden wird, welcher niedriger ist als der, welcher auf den aus den Vertragsstaaten stammenden Zucker zur Anwendung gelangt.

Das gegenwärtige Schlussprotokoll, welches gleichzeitig mit der heute abgeschlossenen Konvention ratifiziert werden wird, soll als wesentlicher Bestandteil dieser Konvention gelten und dieselbe Kraft, Wirkung und Dauer besitzen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll aufgesetzt.

Geschehen in Brüssel, am 5. März 1902.

27. Juni
1906.

Protokoll.

Das Deutsche Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Grossbritannien, Italien, das Grossherzogtum Luxemburg, die Niederlande, Peru und Schweden, einerseits, und die Schweiz, anderseits, haben sich unter den nachstehend aufgeführten Vorbehalten und Bedingungen über den Beitritt der Schweiz zu der Konvention über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 geeinigt:

1. Solange die Schweiz keinen Zucker ausführt, wird die Bundesregierung von den Verpflichtungen, die den Gegenstand der Artikel 2 und 3 der Konvention bilden, befreit.

2. Der Delegierte der schweizerischen Regierung nimmt an den Sitzungen der ständigen Kommission mit beratender Stimme, aber ohne Stimmrecht, teil.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass das Stimmrecht, wenn es in der Folge dem Delegierten eines neu beitretenen, keinen Zucker ausführenden Staates eingeräumt werden sollte, unmittelbar auch dem Delegierten der schweizerischen Regierung zugestanden würde.

3. Der Beitritt der Schweiz zu der Konvention wird am 1. September 1906 wirksam werden.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Vertreter der der Zuckerkonvention angehörenden Staaten, einerseits, und der Schweiz, anderseits, das gegenwärtige Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in Brüssel, in einer Ausfertigung, am 26. Juni 1906. 27. Juni 1906.

Für das Deutsche Reich:

(sig.) **Graf von Wallwitz.**

Für die Schweiz:

(sig.) **Jules Borel.**

Für Österreich-Ungarn:

(sig.) **C^{te} Clary und Aldringen,**
Ministre d'Autriche-Hongrie.

Für Österreich:

(sig.) **Léopold Joas,** Conseiller
au Ministère des Finances.

Für Ungarn:

(sig.) **Teleszky Janos,** Conseiller
au Ministère des Finances.

Für Belgien:

(sig.) **Favereau.**

Für Frankreich:

(sig.) **A. Gérard.**

Für Grossbritannien:

(sig.) **Arthur H. Hardinge.**

Für Italien:

(sig.) **Bonin.**

Für das

Grossherzogtum Luxemburg:

(sig.) **Le Comte d'Ansembourg.**

Für die Niederlande:

(sig.) **van der Staal van Piershill.**

Für Peru:

(sig.) **D. Gamio.**

Für Schweden:

(sig.) **G. Falkenberg.**



6. Juli
1906.

Verordnung

betreffend

den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Um den Zutritt zu den durch das Bundesgesetz betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 19. Dezember 1877, eingerichteten Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte zu erlangen, ist nach Vorschrift der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. Dezember 1899, die Vorlegung eines Maturitätszeugnisses erforderlich.

Art. 2. Das Maturitätszeugnis muß auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes ausgestellt sein. Dieses ist der gegenwärtigen Verordnung als *Anhang I* beigefügt und bildet einen Bestandteil derselben.

Art. 3. Das Maturitätszeugnis wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von einer kantonalen Schulbehörde oder von der durch Bundesratsbeschuß vom 10. März 1891 eingesetzten eidgenössischen Maturitätskommission ausgestellt.

Art. 4. Die eidgenössische Maturitätskommission ist zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen nur für solche Kandidaten zuständig, welche ihre Gymnasialstudien an keiner schweizerischen Lehranstalt in der Weise abgeschlossen haben, daß sie dort zur Prüfung zugelassen werden können (Art. 5 und 8).

6. Juli
1906.

Art. 5. Ein besonderes, durch den Bundesrat zu genehmigendes Verzeichnis wird die schweizerischen Schulen angeben, deren Abgangs- resp. Reifezeugnisse als Maturitätsausweise gelten. In dieses Verzeichnis werden nur diejenigen Schulen aufgenommen, deren Organisation und Lehrplan eine gute Vorbildung auf die Universitätsstudien verbürgen.

Art. 6. Das eidg. Departement des Innern wird sich von Zeit zu Zeit durch Vermittlung der eidg. Maturitätskommission darüber vergewissern, daß die genannten Schulen dauernd die im vorhergehenden Artikel verlangte Gewähr bieten.

Art. 7. Der Bundesrat kann auf den Antrag des eidg. Departement des Innern und nach Anhörung der betreffenden Kantonsregierung die erteilte Berechtigung zurückziehen, wenn die geforderte Gewähr nicht mehr vorhanden ist, und insofern den bestehenden Mängeln nicht in einer bestimmten, vom Bundesrat festgesetzten Frist abgeholfen wird.

II. Kantonale Maturitätsprüfungen.

Art. 8. Die Maturitätszeugnisse mit eidgenössischer Gültigkeit dürfen nur regelmäßigen Schülern der obersten Klasse einer der in Art. 5 genannten Schulen ausgestellt werden, welche diese Schule während wenigstens eines ganzen Jahres besucht haben.

Art. 9. Die Maturitätsprüfung findet am Schlusse des Unterrichtes der obersten Klasse statt und hat sich auf die Muttersprache, die zweite Landessprache, Latein, Griechisch

6. Juli
1906.

oder dessen Ersatzsprache, die Geschichte, die Mathematik und die Physik zu erstrecken.

Bei dieser Prüfung ist wesentlich nur das Unterrichtspensum der obersten Klasse zu berücksichtigen und mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife als des Umfanges der Kenntnisse zu legen.

Bei Erteilung der Maturitätsnote soll das Schulzeugnis in den betreffenden Fächern gebührend berücksichtigt werden.

Art. 10. In bezug auf die übrigen im Maturitätszeugnis aufzuführenden Fächer und jedes einzelne derselben (Art. 11) steht es den Kantonen frei:

1. diese Fächer ebenfalls in die Hauptprüfung (Art. 9) einzubeziehen, oder
2. die Prüfung schon nach Abschluß des Unterrichtes in dem betreffenden Fach, jedoch nicht früher als zwei Jahre vor Schluß der gesamten Schulzeit vorzunehmen, oder
3. auf eine Prüfung zu verzichten und die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse desjenigen Jahres, in welchem der Fachunterricht abgeschlossen wurde, und welches nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Schluß der gesamten Schulzeit zurückliegen darf, in das Maturitätszeugnis einzusetzen.

Zu diesem Zwecke sind die Noten der Schulzeugnisse auf die in Art. 12 aufgestellte Skala zu reduzieren.

Art. 11. Das Maturitätszeugnis ist über folgende Fächer auszustellen und soll als Ausweis über einen erfolgreich absolvierten Unterricht in denselben im Umfang des eidgenössischen Maturitätsprogrammes gelten:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;

- | | |
|---|------------------|
| 4. griechische Sprache oder deren Ersatzsprache;
5. Geschichte und Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte;
10. Zeichnen. | 6. Juli
1906. |
|---|------------------|

Art. 12. Die gemäß Art. 9 und 10 ermittelten Noten für jedes der in Art. 11 aufgeführten Fächer sind in ganzen Zahlen auszudrücken, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Zensuren in sämtlichen Fächern (Art. 11) mehr als 3,5 beträgt. Ebenso schließen in den Fächern 1—9 eine Fachzensur mit der Note 1 oder zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

Art. 13. Das Zeugnis der Reife muß außer dem Prüfungsergebnis (Art. 12) enthalten: den Namen, Vornamen, Heimatsort, das Geburtsdatum des Geprüften, ferner das Datum des Eintrittes in die Schule, die Unterschriften der zuständigen kantonalen Erziehungsbehörde und des Rektors der Schule.

III. Eidgenössische Maturitätsprüfung.

a. Termin, Anmeldung und Zulassung zu den Maturitätsprüfungen.

Art. 14. Für diejenigen Kandidaten, welche kein vorschriftsgemäßes Maturitätszeugnis besitzen, veranstaltet die eidgenössische Maturitätskommission besondere Prüfungen (Art. 4).

6. Juli
1906.

Art. 15. Diese Prüfungen finden nach einer von der eidg. Maturitätskommission jährlich auszugebenden Termin-tabelle jeweilen im Frühjahr und im Herbste in der deutschen und in der französischen Schweiz statt.

Art. 16. Auf Grundlage der erfolgten Anmeldungen wird die eidg. Maturitätskommission die Prüfungsorte be-stimmen und im Einverständnisse mit dem eidgenössischen Departement des Innern die Examinatoren bezeichnen, sowie die weiteren nötigen Anordnungen erlassen.

Art. 17. Die Anmeldungen sollen für die Frühjahrs-prüfungen spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbst-prüfungen spätestens bis zum 1. August an den Präsidenten der eidg. Maturitätskommission gerichtet werden. Jeder An-meldung sind beizulegen :

1. ein Heimatschein ;
2. ein Altersausweis, insofern derselbe nicht durch ander-weitige Dokumente geleistet wird ;
3. möglichst vollständige Zeugnisse über den zurück-gelegten Bildungsgang (wie z. B. Nachweise über die Leistungen des Kandidaten in den besuchten Schulen) ;
4. ein curriculum vitæ und eine Erklärung über die Be-rufswahl.

Art. 18. Auf Grund dieser Schriften wird vorerst darüber entschieden, ob der Aspirant zu der Prüfung zu-zulassen sei. Aspiranten, welche das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden nur ausnahmsweise zugelassen.

Kandidaten, welche ein bis zur Universität führendes Gymnasium vor dessen Abschluß verlassen, werden, ganz besondere Fälle vorbehalten, zur eidgenössischen Maturitäts-prüfung erst nach Ablauf desjenigen Zeitraums zugelassen, der noch zur Vollendung ihrer Gymnasialstudien an der verlassenen Schule notwendig gewesen wäre.

Kandidaten, welche zwar das Gymnasium vollständig absolviert haben, aber bei der Maturitätsprüfung der Schule durchgefallen sind, werden zur eidgenössischen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrem Austritt aus der Schule zugelassen.

6. Juli
1906.

Über die Zulassung eines Schweizers entscheidet die eidg. Maturitätskommission.

Über die Zulassung eines Ausländers entscheidet, auf den Bericht der eidg. Maturitätskommission hin, das eidgenössische Departement des Innern.

Art. 19. Der Kandidat, welcher zur Prüfung zugelassen wird, hat für dieselbe eine Zulassungsgebühr von Fr. 10, welche unter keinen Umständen zurückerstattet oder für eine spätere Prüfungsserie angerechnet wird, und eine Prüfungsgebühr, welche für Schweizer und in der Schweiz aufgewachsene Ausländer Fr. 40, für die übrigen Ausländer Fr. 80 beträgt, zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

b. Prüfungen, Zensuren, Zeugnisse.

Art. 20. Die Prüfung erstreckt sich auf Grundlage des eidgenössischen Maturitätsprogrammes über folgende Fächer:

1. Muttersprache;
2. zweite Landessprache;
3. Latein;
4. Griechisch oder dessen Ersatzsprache;
5. Geschichte und Geographie;
6. Mathematik;
7. Physik;
8. Chemie;
9. Naturgeschichte;
10. Zeichnen.

6. Juli
1906.

Art. 21. In den Fächern 1, 2, 3, 4 und 6 (Art. 20) findet eine mündliche und eine schriftliche, in 10 eine schriftliche, in den übrigen Fächern nur eine mündliche Prüfung statt.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen: für die Muttersprache in einem Aufsatze, für die modernen Fremdsprachen in der Behandlung eines Aufsatzthemas oder in der Anfertigung einer Übersetzung in die Fremdsprache, für das Lateinische in der grammatisch richtigen Übersetzung eines Stücks aus der Muttersprache ins Lateinische, für das Griechische in einer Übersetzung eines vorgelegten gedruckten Textes in die Muttersprache, für die Mathematik in der Lösung einiger Probleme, für das Zeichnen in einer Skizze einfacher Gegenstände nach der Natur.

Art. 22. Für jedes Fach erhält der Kandidat eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist (Art. 12).

Art. 23. Nach beendigter Prüfung treten die Examinateure unter Vorsitz eines Mitgliedes der eidg. Maturitätskommission zusammen, um rücksichtlich der Zensuren und der Erteilung oder Verweigerung der Maturitätszeugnisse die Anträge an die eidg. Maturitätskommission festzusetzen.

Die auf Grund dieser Anträge von der eidg. Maturitätskommission zu erteilenden Zeugnisse werden nach einem Formular ausgefertigt, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang II beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Die eidg. Maturitätskommission hat das Recht, die ihr in diesem Artikel zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere ihrer Mitglieder zu delegieren.

Art. 24. Eine Fachzensur mit der Note 1, sowie zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 in den Fächern 1—9 schließen die Erteilung

des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Durchschnittsnote sämtlicher Fächer nicht über 3,5 liegt (Art. 12).

6. Juli
1906.

Art. 25. Die Benützung unerlaubter Hülfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit Zurückweisung von der Prüfung, resp. mit Verweigerung des Maturitätszeugnisses bestraft.

In besonders schweren Fällen kann durch Beschuß der eidg. Maturitätskommission Ausschließung für immer verfügt werden.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen (Absatz 1 und 2) aufmerksam zu machen.

Art. 26. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden hat, kann sich zu einem späteren Prüfungstermin wieder melden. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, erlassen, und werden die auf diese Fächer bezüglichen Noten der früheren Prüfung zur Berechnung des Gesamtergebnisses der späteren zugezogen, insofern die zweite Prüfung spätestens zwei Jahre nach der ersten stattfindet. Dagegen hat er die volle Zulassungs- und Prüfungsgebühr (Art. 19) zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Über die Prüfungen, welche nicht mit Erfolg bestanden worden sind, werden keine amtlichen besonderen Ausweise erteilt.

Art. 27. Die Mitglieder der kantonalen Erziehungsbehörden und die Lehrer der öffentlichen Mittelschulen haben zu den Prüfungen freien Zutritt. Anderen Personen ist der Zutritt zu den Prüfungen nur auf Grund ausdrücklicher Bewilligung durch das leitende Mitglied der eidg. Maturitätskommission gestattet.

6. Juli
1906.**IV. Auswärtige Maturitätszeugnisse.**

Art. 28. Ein durch eine auswärtige Behörde ausgestelltes Maturitätszeugnis kann unter Umständen das in Art. 1 geforderte Reifezeugnis ersetzen.

Über die Anerkennung derartiger Zeugnisse entscheidet jeweilen der leitende Ausschuß für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, welcher im Zweifelsfalle das Gutachten der eidg. Maturitätskommission einholt.

Vereinbarungen mit anderen Staaten bleiben vorbehalten.

In zweifelhaften Fällen steht der abschließende Entscheid dem Departement des Innern zu.

V. Maturitätsausweise für Realschüler.

Art. 29. Abiturienten derjenigen schweizerischen Real- und Industrieschulen, welche betreffend den prüfungsfreien Eintritt mit dem eidgenössischen Polytechnikum im Vertragsverhältnis stehen und deren Maturitätszeugnisse Noten über die Fächer 1, 2 und 4 b des eidgenössischen Maturitätsprogramms enthalten, können auf Grund des an einer solchen Schule nach Maßgabe dieses Vertragsverhältnisses erlangten Reifezeugnisses und einer Nachprüfung im Lateinischen gültige Maturitätsausweise für die Zulassung zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen erlangen.

Der Kandidat wird jedoch nur dann zur Nachprüfung zugelassen, wenn er den obersten Kurs an der betreffenden Real- oder Industrieschule regelmäßig absolviert hat.

Die Nachprüfung erstreckt sich auf Elementargrammatik, auf die hauptsächlichsten Regeln der Syntax und auf Übersetzungen aus Cicero (Reden), Livius, Vergil.

Art. 30. Diese Nachprüfung im Lateinischen wird von der eidg. Maturitätskommission abgenommen.

Der Kandidat hat sich bei dem Präsidenten dieser Kommission zur Nachprüfung anzumelden und gleichzeitig sein Reifezeugnis einzusenden.

Art. 31. Die Anmeldung zur Nachprüfung soll innert der in Art. 17 festgesetzten Fristen und spätestens zwei Jahre seit dem Erwerb des Reifezeugnisses erfolgen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können von der eidg. Maturitätskommission, jedoch nur in ganz besonderen Verhältnissen, bewilligt werden.

6. Juli
1906.

Die Nachprüfung gilt nur dann als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat wenigstens die Note 4 erhalten hat.

Hat ein Kandidat eine geringere Note als 4 erhalten, so kann er sich innerhalb eines Jahres nochmals zur Nachprüfung anmelden.

Eine dritte Prüfung ist nicht zulässig.

Art. 32. Auf Grund des Reifezeugnisses für das eidgenössische Polytechnikum und der Nachprüfung im Lateinischen erteilt die eidg. Maturitätskommission ein Ergänzungszeugnis nach einem Formular, welches der gegenwärtigen Verordnung als Anhang III beigefügt ist und einen Bestandteil derselben bildet.

Art. 33. Der Kandidat hat für die Nachprüfung im Lateinischen eine Gebühr von Fr. 10 zum voraus an das schweizerische Gesundheitsamt zu entrichten.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 34. Für die Behandlung von Beschwerden gegen die eidg. Maturitätskommission und von Rekursen gegen bestimmte Entscheidungen derselben ist das eidg. Departement des Innern zuständig.

Auf einen Rekurs gegen eine bestimmte Entscheidung der eidg. Maturitätskommission wird jedoch nur dann eingetreten, wenn er innert 14 Tagen seit der Eröffnung des angefochtenen Entscheides schriftlich eingereicht wird und der Entscheid eine der in vorstehender Verordnung festgesetzten Formvorschriften verletzt hat.

6. Juli Art. 35. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. April
1906. 1908 in Kraft.

Durch dieselbe werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben:

1. die Maturitätsprogramme und die Vollziehungsbestimmungen, welche der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 19. März 1888 beigegeben sind;
2. das Regulativ für die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vom 1. Juli 1891;
3. das durch Bundesratsbeschluss vom 26. Oktober 1900 sistierte Reglement betr. den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsärten, vom 14. Dezember 1899.

Bern, den 6. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Maturitätsprogramm.6. Juli
1906.**1. Muttersprache.*)**

Befähigung, ein vorgelegtes Thema grammatisch, stilistisch und logisch korrekt zu behandeln. Kenntnis der wichtigsten Perioden der Literatur und der Hauptwerke ihrer bedeutendsten Vertreter.

2. Zweite Landessprache.*)

Kenntnis der Grammatik. Angemessene Korrektheit und Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Übersicht der wichtigsten Perioden der modernen Literatur; Kenntnis einiger Hauptwerke und ihrer literarhistorischen Bedeutung.

3. Latein.

Formenlehre und Syntax. Cæsar, Livius, Sallust, Tacitus; Cicero; Vergil, Horaz.

4 a. Griechisch.

Formenlehre und Syntax. Herodot, Thukydides, Xenophon; Homer, Sophokles, Euripides; Plato.

*) Den Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

6. Juli
1906.**4 b. Ersatzsprache für das Griechische.**

Das Griechische kann durch die dritte Landessprache*) oder durch das Englische ersetzt werden. Die Anforderungen sind die nämlichen wie für die zweite Landessprache.

5. Geschichte und Geographie.

Geschichte des griechischen und römischen Altertums, des Mittelalters und der Neuzeit mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte.

Schweizergeschichte. Grundzüge der schweizerischen Verfassung.

Allgemeine Geographie. Geographie der Schweiz.

6. Mathematik.

a. Algebra. Die algebraischen Operationen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Logarithmen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszinsen- und Rentenrechnung. Elemente der Kombinationslehre und der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten.

b. Geometrie. Planimetrie, Stereometrie, ebene Trigonometrie. Fertigkeit in der Ausführung geometrischer Konstruktionen. Analytische Geometrie der Ebene: Punkt, Gerade, Kreis, Kegelschnitte in den einfachsten Gleichungsformen. Anwendung des Koordinatenbegriffs auf die graphische Darstellung von einfachen analytischen Funktionen und von elementaren Abhängigkeitsverhältnissen mechanischer und physikalischer Größen.

*) Dem Kandidaten steht die Auswahl unter Deutsch, Französisch, Italienisch als Muttersprache, zweite und dritte Landessprache frei.

6. Juli
1906.

7. Physik.

Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.
Hauptgesetze von Schall, Licht, Wärme, Magnetismus und Elektrizität.

Elemente der physikalischen Geographie.

8. Chemie.

Elemente der anorganischen Chemie: Einfache und zusammengesetzte Körper. Chemische Proportionen, chemische Formeln und Nomenklatur. Die wichtigsten Grundstoffe und Verbindungen.

9. Naturgeschichte.

Botanik: Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der Morphologie und Biologie der Pflanzen, wie der Grundzüge des natürlichen Systems.

Zoologie: Kenntnis der Organisation und Lebensverhältnisse der verschiedenen Tierstämme und der wichtigeren Tierklassen. Grundzüge der Systematik des Tierreichs.

Anthropologie: Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers. Grundzüge der Gesundheitslehre.

Mineralogie und Geologie: Allgemeine Mineralogie und Geologie. Übersicht der Perioden der Erdgeschichte.

10. Zeichnen.

Einige Übung im Freihandzeichnen und Skizzieren nach der Natur.

6. Juli
1906.

Eidgenössische Medizinalmaturität. Maturitätszeugnis.

(Name) von

(Kanton) geboren am
 hat die von der eidgenössischen Maturitätskommission in
 Anwendung der Verordnung vom
 angeordnete *Maturitätsprüfung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker
 und Tierärzte* am in
 bestanden, und es sind ih.... in den einzelnen Fächern die
 nachstehenden Zensuren erteilt worden:

Muttersprache (ist zu bezeichnen)
Zweite Landessprache (ist zu bezeichnen)
Latein
Griechisch oder dessen Ersatzsprache (die Sprache ist zu bezeichnen)
Geschichte und Geographie
Mathematik
Physik
Chemie
Naturgeschichte
Zeichnen

Auf Grundlage dieser Prüfung wird de... (Name)
 das *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für die eid-
 genössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dez. 1899 erteilt.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:

.....
 (6 ist die beste, 1 die geringste Note.)

Anhang III.

**Eidgenössische Medizinalmaturität.
Ergänzungszeugnis.**

6. Juli
1906.

(Name) von
 (Kanton) geboren am
 hat der eidg. Maturitätskommission ein von
 ausgestelltes Maturitätszeugnis vorgewiesen, das zum prü-
 fungsfreien Eintritt in das eidgenössische Polytechnikum
 berechtigt. D... selbe hat zudem am
 zu eine Ergänzungsprüfung in Latein
 mit der Note abgelegt.

Auf Grundlage dieses Prüfungsergebnisses wird de
 (Name) dieses *Ergänzungszeugnis* ausgestellt, wel-
 ches in Verbindung mit dem oben genannten Maturitäts-
 zeugnis als *Zeugnis der Reife* im Sinne der Verordnung für
 die eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 11. Dezember
 1899 gültig ist.

..... den

Im Namen der eidg. Maturitätskommission,
Der Präsident:

.....
 (6 ist die beste, 1 die geringste Note.)



11. Juli
1906.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Verbot der Beförderung von Zigeunern.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschliesst:

Den schweizerischen Transportanstalten wird die Beförderung von Zigeunern im Sinne von Art. 2, Ziff. 3, des Bundesgesetzes vom 29. März 1893 betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen verboten und das Post- und Eisenbahndepartement mit der Eröffnung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 11. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesgesetz30. März
1906.

betreffend

**Ergänzung des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar
1853 in bezug auf die anarchistischen Verbrechen.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

1. nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 15. Dezember 1902;
2. in Anwendung der Art. 64^{bis} und 114 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. I. In das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 wird folgende Bestimmung aufgenommen:

Zweiter Abschnitt.

Dritter Titel^{bis}.

Anreizung zu anarchistischen Verbrechen.

Art. 52^{bis}. Wer öffentlich zur Begehung anarchistischer Verbrechen auffordert oder dazu Anleitung gibt, oder derartige Verbrechen öffentlich in der Absicht verherrlicht, andere zur Begehung solcher Handlungen anzureizen, wird mit Gefängnis bestraft.

Vorbehalten bleibt Art. 4 des Bundesgesetzes vom 12. April 1894 betreffend Ergänzung des Bundesstrafrechts vom 4. Februar 1853.

30. März
1906.

Art. II. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 29. März 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 30. März 1906.

Der Präsident: **Hirter.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 4. April 1906 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 11. Juli 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Bundesbeschluss

30. März
1906.

betreffend

1. den mit Oesterreich-Ungarn am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrag;
2. die mit diesem Staate am gleichen Tage abgeschlossenen Uebereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und die Viehseuchopolizei.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des mit Österreich-Ungarn am 9. März 1906 abgeschlossenen Handelsvertrages;
2. der mit diesem Staate am gleichen Tage abgeschlossenen Übereinkommen über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr und über die Viehseuchopolizei;
3. einer Botschaft des Bundesrates vom 26. März 1906,

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Handelsvertrag und den genannten Übereinkommen wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

30. März
1906.

2. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Handelsvertrag gemäss der mit der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung ausgetauschten Erklärung bis längstens 30. Juni 1906 provisorisch anzuwenden.

3. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 29. März 1906.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 30. März 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Handelsvertrag
zwischen
der Schweiz und Österreich-Ungarn.

30. März
1906.

Abgeschlossen am 9. März 1906.
Ratifiziert von der Schweiz am 5. Juli 1906.
Ratifiziert von Oesterreich-Ungarn am 25. Juli 1906.
In Kraft seit 1. August 1906.

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen den Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und demjenigen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen u. s. w. und apostolischen Königs von Ungarn, am 9. März 1906 in Wien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Handelsvertrages, welcher vom schweizerischen Nationalrat am 29. März 1906 und vom schweizerischen Ständerat am 30. gleichen Monats genehmigt worden ist und also lautet:

**Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits,
und**

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w.
und Apostolischer König von Ungarn anderseits,**

von dem Wunsche beseelt, die zwischen ihren beiderseitigen Gebieten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- den Herrn Fernand H. du Martheray, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät;
- den Herrn Arnold Künzli, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;
- den Herrn Alfred Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;
- den Herrn Dr. Ernst Laur, Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes;

30. März *Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w.*
1906. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Agenor Grafen Goluchowski v. Goluchowo,
 Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer,
 Ritter des Ordens vom goldenen Vliese etc. etc., Minister des
 k. u. k. Hauses und des Äußern,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger
 Form befunden haben, die nachstehenden Artikel vereinbart und
 abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung
 der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durch-
 fuhr dürfen von keinem der vertragschliessenden Teile dritte
 Staaten günstiger als der andere vertragschliessende Teil behandelt
 werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später ein-
 geräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung
 dem andern vertragschliessenden Teile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenz-
 verkehrs andern Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden
 sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene
 Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für
 gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebiets-
 teile Geltung haben;
2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertrag-
 schliessenden Teile durch eine schon bestehende oder etwa
 künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich ferner, den
 gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Gebieten durch keinerlei
 Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a. bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa ein-
 zuführenden Staatsmonopolen;
- b. aus sicherheits-, gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rück-
 sichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesund-
 heitspflege und in Übereinstimmung mit den diesbezüglich
 geltenden internationalen Grundsätzen;
- c. unter ausserordentlichen Umständen in Beziehung auf Kriegs-
 bedürfnisse.

Der im vorstehenden Alinea *b* ausgesprochene Vorbehalt 30. März erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum 1906. Schutze der Landwirtschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragschliessenden Teile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mitteilen.

Artikel 2.

Die in der Anlage A*) bezeichneten Gegenstände österreichischen und ungarischen Ursprungs oder österreichischer und ungarischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Die in der Anlage B*) bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Von der Behandlung als Gewerberzeugnis des einen der vertragschliessenden Teile sind die in dessen Gebieten durch Verarbeitung ausländischer Stoffe im Veredlungsverkehr erzeugten Gegenstände nicht ausgeschlossen.

Damit eine Ware der vertragsmässigen Behandlung teilhaftig werde, muss in der Warenerklärung die Angabe des Ursprungs enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer, sowie österreichischer oder ungarischer Waren sollen in der Regel von der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach dem Ursprung der Ware gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung, von der zuständigen Handels- und Gewerbekammer oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamt ausgestellt sein und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

*) Die Anlagen sind hier nicht aufgenommen.

30. März Die von den Ortsbehörden, Handels- und Gewerbe kam mern
 1906. oder Zollämtern ausgestellten Ursprungszeugnisse bedürfen keines
 Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch erteilte
 Visum der Ursprungszeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Es herrscht darüber Einverständnis, dass in Bezug auf die Zuckergesetzgebung keiner der vertragschliessenden Teile durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages an der Erfüllung der ihm aus der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 erwachsenden Verpflichtungen behindert werden kann.

Artikel 3.

Von Waren aller Art, welche aus den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile kommen oder nach den Gebieten des andern Teiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waren unmittelbar transitieren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 4.

I. Zur Erleichterung des besondern Verkehrs, welcher sich zwischen den benachbarten Gebieten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die vertragschliessenden Teile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a. Für alle Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile in die Gebiete des andern auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Mess- und Marktverkehr auf ungewissen Verkauf in die Gebiete des andern Teiles versendet werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signierte Säcke jeder Art, sowie für leere signierte Fässer, welche aus den Gebieten des andern Teiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschliessungen binnen 12 Monaten stattfindet;

- b. für Arbeitsvieh; sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur 30. März Überwinterung, Fütterung, Mästung oder auf Weiden in 1906. die Gebiete des andern Teiles getrieben wird;
- c. für Gegenstände zur Reparatur.

In diesen Fällen muss die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

II. Der bisher für Vorarlberg und das Fürstentum Liechtenstein gewährleistete Stickerei-Veredlungsverkehr wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im bisherigen Umfange gültig bleiben. Er wird für die Kettenstickerei ausgedehnt auf Tirol. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein selbst veredelte Ware.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein etablierten oder ansässigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des andern vertragschliessenden Teiles seien, und ob dieselben als Vollmachträger von Auftraggebern in der Schweiz, in Tirol, Vorarlberg und dem Fürstentum Liechtenstein handeln.

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgeführtes Garn wird von den schweizerischen Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnis-falle beiderseits zollfrei gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Coupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Tirol, Vorarlberg oder nach dem Fürstentum Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre nicht ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Stickmusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrser-

30. März leichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, dass beim unmittelbaren Übergange solcher Waren aus den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile in die Gebiete des andern die Verschlussabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlusses und die Auspackung der Waren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Überhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

- a. Die Waren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergibt, dass und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluss gelegt worden sind.
- b. Dieser Verschluss muss bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.
- c. Die Deklaration muss vorschriftsmässig erfolgen, und es muss jede Unregelmässigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Lässt sich ohne Abladung der Waren die vollständige Überzeugung gewinnen, dass der im andern Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verriegelung der Waren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des andern Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse der eigenen Gebiete.

Keiner der vertragschliessenden Teile wird Gegenstände, welche in den eigenen Gebieten nicht erzeugt werden und welche

in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter 30. März dem Vorwande der innern Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschliessenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Zuschlagsabgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, unter Wahrung des im Absatze 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes, bei der Einfuhr ausser mit dem tarifmässig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch eine von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigte Gewerbelegitimationskarte darüber ausweisen, dass sie in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile, wo sie ihren Wohnsitz haben, zum Gewerbebetriebe berechtigt sind und die gesetzlichen Steuern und Abgaben hierfür entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen auch unter Mitführung von Mustern zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

30. März 1906. Die mit einer Gewerbelegitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter Anlage C*) anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbelegitimationskarten befugt sein sollen und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karte bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in den Gebieten eines der vertragschließenden Teile, sowie in Ansehung der von dem Mess- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des andern Teiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile, welche das Frachtfuhrgewerbe (einschließlich des Personentransportes auf Landwegen) oder die Schiffahrt zwischen verschiedenen Plätzen der beiderseitigen Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des andern Teiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile, unbeschadet der Meistbegünstigung, volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Artikel 8.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, einschließlich der Versicherungsgesellschaften, welche in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, sollen auch in den Gebieten des andern Teiles gegen Beobachtung der daselbst geltenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen befugt sein, alle ihre Rechte geltend zu machen und namentlich vor Gericht als Kläger oder Beklagte Prozesse zu führen. Die Frage, ob und inwieweit solche Gesellschaften in den Gebieten des andern vertragschließenden Teiles Grund-

*) Die Anlagen sind hier nicht aufgenommen.

stücke und sonstiges Vermögen erwerben können, ist nach den 30. März
in diesen Gebieten geltenden Gesetzen zu bestimmen. Betreffs
der Zulassung zum Betriebe ihrer Geschäfte in den Gebieten des
andern Teiles haben die daselbst geltenden gesetzlichen und regle-
mentarischen Bestimmungen Anwendung zu finden. In jedem Falle
sollen die gedachten Gesellschaften in den Gebieten des andern
Teiles dieselben Rechte geniessen, welche den als rechtlich be-
stehend anerkannten gleichartigen Gesellschaften irgend eines
dritten Landes zustehen oder künftig zugestanden werden.

Artikel 9.

Die Regelung des gegenseitigen Schutzes der Erfindungen,
Handels- und Fabrikmarken, Muster und Modelle, Namen und
Firmen der Angehörigen der vertragschliessenden Teile bleibt
einem besondern Übereinkommen vorbehalten.

Bis zum Zustandekommen eines solchen Übereinkommens
haben die bisher für den gegenseitigen Schutz dieser Rechte mass-
gebenden Bestimmungen (Vereinbarung vom 3. April 1886) in
Geltung zu bleiben.

Artikel 10.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der ver-
tragschliessenden Teile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich
schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung
der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Warenführer ge-
zwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-
oder umzuladen.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasser-
strassen in den Gebieten der vertragschliessenden Teile sollen
Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören,
unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von
Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und
Fahrzeuge des eigenen Landes.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Strassen, Kanäle,
Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der
Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung
des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krane und Wageanstalten,
der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von
Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für

30. März den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob die-
 1906. selben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden,
 den Angehörigen des andern vertragschliessenden Teiles unter
 gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den
 Inländern, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf Strassen, welche zur Verbindung der Gebiete der vertragschliessenden Teile unter sich oder mit dem Auslande dienen, nach Verhältnis der Streckenlänge nicht höher sein, als für den auf die eigenen Staatsgebiete beschränkten Verkehr.

Hinsichtlich der Abfertigung und Beförderung der aus den Gebieten des einen Teiles in die des andern Teiles übergehenden oder die letztern transitierenden Güter, soweit sie in diesen durch Schiffahrtsunternehmungen auf Flüssen oder Kanälen weiterbefördert werden, und bezüglich derjenigen Beförderungspreise dieser Unternehmungen, welche auf staatliche Veranlassung für bestimmte Güter eingeführt werden, verpflichten sich die vertragschliessenden Teile, keine Verfügung zu treffen, durch welche derartige Begünstigungen den Gütern des andern Teiles vorenthalten werden.

Artikel 12.

Die vertragschliessenden Teile werden dort, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Übergang der Transportmittel stattfindet, Waren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluss frei lassen, insofern jene Waren durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waren, welche in vorschriftsmässig verschliessbaren Eisenbahnwagen durch die Gebiete der vertragschliessenden Teile ausgeführt oder nach den Gebieten des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und

Revision, sowie vom Kolloverschluss sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Übergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, dass die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluss am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte haftbar sind.

Für die Zollabfertigung im gegenseitigen Eisenbahnverkehre gelten die hierüber besonders vereinbarten Bestimmungen

Insoweit von einem der vertragschliessenden Teile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Teile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht den vertragschliessenden Teilen frei, Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten mit dem Sitze in den Gebieten des andern Teiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muss er in üblicher Form von dem Teile, bei welchem er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragschliessenden Teile sollen in den Gebieten des andern Teiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten geniessen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden sollten.

Man ist darüber einverstanden, dass die etwa in den Gebieten des einen der vertragschliessenden Teile den Berufskonsuln eingeräumte Steuerfreiheit für Honorarkonsuln nicht in Anspruch genommen werden kann.

Jeder der vertragschliessenden Teile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der vertragschliessenden Teile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle andern Staaten gleichmässig Anwendung zu finden.

30. März

1906.

Artikel 14.

Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrages (Anlage A und B)^{*)} und der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen oder über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich der tatsächlichen Handhabung der sonstigen in Kraft bestehenden Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des andern Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, dass jeder Teil aus seinen Angehörigen zwei geeignete Persönlichkeiten zu Schiedsrichtern bestellt und dass die vertragschliessenden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die vertragschliessenden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstentum Liechtenstein (gemäss Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuervereinsvertrages), sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeiinten Länder oder Landesteile.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll am Tage der Auswechselung der Ratifikationen, die spätestens am 1. Juli 1906 zu erfolgen haben wird^{**)}, in Kraft treten und während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

^{*)} Die Anlagen sind hier nicht aufgenommen.

^{**)} Die Auswechselung der Ratifikationen ist am 30. Juli 1906 erfolgt und der Vertrag am 1. August definitiv in Kraft getreten (siehe das Austauschprotokoll vom 30. Juli und die Erklärung vom 28. Juni 1906, Seiten 247 und 246 hiernach).

Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich jedoch das 30. März Recht vor, zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1915 den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, dass derselbe zu diesem Termin ausser Kraft tritt.

Falls kein Teil von diesem Rechte Gebrauch macht und auch nicht zwölf Monate vor dem 31. Dezember 1917 seine Absicht kundgibt, die Wirkungen des Vertrages mit diesem Tage aufhören zu lassen, soll der Vertrag über den 31. Dezember 1917 hinaus bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragschliessenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und es werden die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beige drückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, am 9. März 1906.

(L. S.) (gez.) **F. H. du Martheray.**
 (L. S.) (gez.) **A. Künzli.**
 (L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**
 (L. S.) (gez.) **Ernst Laur.**
 (L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

Erklärung.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages am heutigen Tage zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich-Ungarn sind die Unterzeichneten dahin übereingekommen, dass dieser Handelsvertrag samt seinen Anlagen für die Zeit vom 12. März bis längstens 30. Juni 1906 provisorisch in Kraft gesetzt wird.

Wien, am 9. März 1906.

(L. S.) (gez.) **du Martheray.**
 (L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

30. März
1906.

Zusatzartikel.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragschliessenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-schweizerische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl, als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:
 - a. alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhedenden Gebühren weniger als 10 Heller oder 10 Rappen beträgt;
 - b. Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, lebende Pflanzen (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Ähren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben zum Tafelgenusse in Koffern von höchstens 10 Kilogramm), frisches Gemüse und Erdäpfel;
 - c. tierisches Blut;
 - d. Eier jeder Art;
 - e. Milch, auch geronnene (Topfen);
 - f. Roherzeugnisse der Wälder, Holz, Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;
 - g. Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gips, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;
 - h. gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluss der Dachfalzziegel), jedoch nur für den Bedarf der Grenzgebietsbewohner;

i. Kleie, Sansa (ausgepresste, völlig trockene Olivenschalen), Ölküchen und andere Rückstände von ausgepressten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k. ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Tonwaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l. vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauches gegen die Betreffenden anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung:

Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm, frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm, Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm, insoweit diese Waren für Bewohner des Grenzbezirkes nicht als Postsendungen eingebraucht werden.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschliessenden Teile bilden oder zur Erzeugung von monopolisierten Waren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr ausser den Zollstrassen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschliesslich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlass von Übersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen der vertragschliessenden Teile, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtensteinschen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Tiere (Ochsen, Kühe und Jungvieh), welche auf eine bestimmte vom Beteiligten zu bestimmende Frist, die zwei Jahre nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münstertal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

30. März 1906. 3. Gegen Verpflichtung der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), ferner für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münstertal zum Gerben auf österreichischem Gebiete.

In den Fällen sub 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

Die vertragschließenden Teile behalten sich vor, im gegenseitigen Einvernehmen den im Punkte 3 erwähnten Bearbeitungsverkehr innerhalb des Grenzbezirkes nach Maßgabe des sich ergebenden tatsächlichen Bedürfnisses weiter auszugestalten.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Teiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirtschaftsgebäude von Eingangs- und Ausgangszöllen befreit.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Österreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 15 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, daß das ganze Münstertal einschließlich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegen- den, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Grobe Tiroler Strumpfwaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner-, Montafoner- und Stansertal, sowie in Tirol erzeugte Loden werden beim Eingange in

die Schweiz über die Zollämter in St. Margarethen, Buchs und 30. März
Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waren versehen werden,
1906.

in limitierter Jahresmenge gegen Nachweisung ihres Ursprungs
durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes aus dem
Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung zu ermäßigten Zollsätzen,
und zwar: die Strumpfwaren zum Zollsätze von 30 Franken per
100 Kilogramm und die Loden zum Zollsätze von 45 Franken
pro 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge be-
trägt 250 Meterzentner pro Jahr, wovon die Zollämter St. Mar-
garethen und Buchs je 57 Meterzentner Strumpfwaren und je
57 Meterzentner Loden und das Zollamt Martinsbruck 11 Meter-
zentner Strumpfwaren und 11 Meterzentner Loden abfertigen
dürfen. Werden die erwähnten Waren von Händlern oder Hau-
sierern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle
Ursprungsbescheinigung für die jedesmal vorgeführte Quantität
ausgestellt sei, sondern es wird bei Übereinstimmung der charak-
teristischen Merkmale der Ware mit den beim Zollamte befind-
lichen Typen eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Ge-
samtmenge der betreffenden Waren, welche der Händler oder
Hausierer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend
angesehen werden.

Bei der Einfuhr in die Schweiz aus dem gegenüberliegen-
den österreichischen Grenzbezirke und aus Liechtenstein werden
gegen Nachweis dieses Ursprungs zugelassen:

Sägewaren aus Nadelholz, der Nr. 237 des schweizerischen
Zolltarifes, bis zu einem jährlichen Maximalquantum von 80,000
Meterzentner zum Satze von 70 Rappen pro 100 Kilogramm;

fertige Bodenteile für Parkettarie, unverleimt, der
Nr. 242 des schweizerischen Zolltarifes, bis zu einem jährlichen
Maximalquantum von 2500 Meterzentner zum Satze von 3 Franken
pro 100 Kilogramm.

7. Sämtliche Rheinbrücken werden für den Personenverkehr
ununterbrochen offen gehalten; der Personenverkehr auf den
Rheinfähren, sowie eine Abfertigung zollpflichtiger Waren findet
jedoch nur zu den hierfür festgesetzten Stunden statt.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waren aus Österreich
durch die Schweiz über das Samnaunertal nach dem Patznaunertal
und umgekehrt, sowie der Transit von Vieh und Waren
aus der Schweiz durch Österreich nach dem Samnaunertal und
umgekehrt, und zwar sowohl über die Zollämter Martinsbruck

30. März und Spisermühl als auch über das Zollamt Schalkelhof nach 1906. Spisermühl gestattet.

Infolge der Gestattung des Transites aus der Schweiz durch Österreich in das Samnaunertal und umgekehrt und der hierin enthaltenen Zusicherung des Bestandes der österreichischen Zollämter Spisermühl und Schalkelhof wird für die Dauer dieses Vertrages die im Artikel IV des schweizerisch-österreichischen Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 stipulierte Neutralisierung des Weges von der Schweizergrenze bei der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spisermühl an der Samnaunergrenze (Artikel II, lit. b des genannten Vertrages) in der Weise beschränkt, daß dieser Weg, soweit er sich auf österreichischem Gebiete befindet, der österreichischen Zollkontrolle, sowie den im österreichisch-ungarischen Zollgebiete geltenden Zollvorschriften unterworfen sein soll. Hiervon ausgenommen sind schweizerische Amtspersonen in amtlichen Verrichtungen, Angestellte der Grenzwache, Polizeiorgane und Militärpersonen in Dienstkleidung, mit oder ohne Bewaffnung.

Im übrigen soll nach den Bestimmungen des Artikels IV des Grenzregulierungsvertrages die Verkehrsfreiheit auf dem genannten Wege bestehen bleiben.

Nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sollen, falls die Bestimmungen dieses Zusatzartikels nicht im gegenseitigen Einvernehmen erneuert würden, die Bestimmungen des Grenzregulierungsvertrages vom 14. Juli 1868 in ihrem vollen Umfange wieder in Wirksamkeit treten.

Die den schweizerischen Militärpersonen in Dienstkleidung — mit oder ohne Bewaffnung — bei Passierung des auf österreichischem Gebiete gelegenen Teiles des Weges von der ehemaligen Alt-Finstermünzbrücke über den Schalkel- oder Schergenhof nach Spisermühl zugesicherte Befreiung von der Revision ist an die Bedingung geknüpft, dass sich die betreffenden Personen bei den österreichischen Zollämtern Spisermühl und Schalkelhof durch ein Zertifikat der hierzu ermächtigten schweizerischen Organe darüber ausweisen, dass sie entweder zur Militärdienstleistung in der Schweiz einberufen sind oder von derselben in ihre Wohnstätte zurückkehren.

Die schweizerische Regierung wird der österreichischen Regierung jene schweizerischen Organe namhaft machen, welche zur Ausstellung der oberwähnten Zertifikate ermächtigt sein sollen.

9. Die österreichischen Zollämter Taufers, Martinsbruck, 30. März Schalkelhof, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münstertale und dem Unterengadin durch das Avignatal, jedoch ohne Berührung von Taufers, wird für Waren und Vieh gestattet. Um die Ortschaft Taufers zu berühren, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besondern Bewilligung des k. k. Zollamtes Taufers.

11. Das mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse ausgestattete österreichische Nebenzollamt I. Klasse in Martinsbruck wird für die Dauer des Vertrages eine Einschränkung seiner dermaligen Kompetenzen nicht erfahren.

12. Medikamente, welche von den laut Übereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

erklärt den vorstehenden Vertrag als ratifiziert und in allen Teilen in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, soweit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern am fünften Juli eintausendneunhundertundsechs (5. Juli 1906).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

30. März
1906.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich-Ungarn abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrierenden Teil des Vertrages selbst bilden sollen :

Zu Artikel 1.

Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von den Gebieten des einen Teiles nach den Gebieten des andern Teiles gegenseitig gänzlich befreit :

1. Kunstsachen, welche für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.
2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluss der Proben von Nahrungs- und Genussmitteln.
3. Gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche anlässlich der Errichtung oder weitern Ausgestaltung eines Filialetablissements in den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile zur eigenen Benutzung aus dem Stammetablissement in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teiles eingeführt werden, falls hiermit auch eine Übersiedlung sei es des Fabrikshabers oder bei mehreren solchen wenigstens eines derselben oder des Betriebsleiters verbunden ist. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende, auch neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlass ihrer Verheiratung mit einer in einem der Gebiete des andern Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach einem der Gebiete des andern Teiles verlegen.

30. März
1906.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

Von der Zollfreiheit unter Zahl 3 und 4 sind ausgeschlossenen Nahrungs- und Genussmittel, unverarbeitete Gespinste und Gespinstwaren, sowie sonstige zur weitern Verarbeitung bestimmte Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende, einschliesslich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden; ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden, einschliesslich der Fuhrleute, zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschliesslich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschliesslich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim

30. März Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind ;
 1906. auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind,
 Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

Zu Artikel 4.

Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den beteiligten Regierungen hergestellt werde ; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wiedereingeführten, beziehungsweise der eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände soll in der Regel bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und die Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder 30. März durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in 1906. billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Die vertragschliessenden Teile werden für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge tragen.

§ 7. Jeder der vertragschliessenden Teile bestimmt für seine Gebiete diejenigen Ämter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr der Muster von Handlungsreisenden sowie von gebrauchten Umschliessungen darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder bar niedezulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleic oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der beteiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten :

- a. ein Verzeichnis der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Ware und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind ;
- b. die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe bar erlegt oder sichergestellt worden ist ;
- c. die Angabe über die Art der Bezeichnung ;
- d. die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

30. März
1906.

e. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Erteilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte tunlichst zu erleichtern, haben die vertragschliessenden Teile folgende Bestimmungen vereinbart :

I. Die veterinärpolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung, Fütterung, Mästung oder auf Märkte stattfindet, soweit hierüber nicht ein besonderes Übereinkommen getroffen worden ist.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits-, Winterungs-, Fütterungs- oder Mästungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Vorführung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne grosse Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Überwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache oder Grenzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabteilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu grosser Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Ar-

beitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Übergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hierzu an die Grenze, zum Übertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Übernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen ausserhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmässigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Tiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatieren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Tiere, so ist beim Wiederaustritt für das nicht gestellte Tier, beim Wiedereintritt aber für das substituierte Tier der tarifgemässe Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritt die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritt die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Tiere der Abgang ordnungsmässig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Tiere kein Zoll eingehoben.

0. März VI. Treten die Tiere erst nach Ablauf der bei der Aus-
1906. tritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zoll-
linie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach
den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch
ausserordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zustän-
digen Gemeindeamte gehörig bescheinigt ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

- a. die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte, zur Überwinterung, Fütterung oder Mästung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Tiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Muttermiere ausserhalb des Zollgebietes verblieben sind;
- b. Käse und Butter von den von der Weide, Überwinterung, Fütterung oder Mästung zurückgekehrten Tieren, und zwar pro Tag:

Käse,	von jeder Kuh	0,3	Kilogramm
	von jeder Ziege	0,06	"
	von jedem Schafe	0,03	"
Butter,	von jeder Kuh	0,2	"
	von jeder Ziege	0,04	"

Die vom Weide-, Überwinterungs-, Fütterungs- oder Mästungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im andern Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termins von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebbracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübergang des Weide-, Arbeits-, Markt-, Überwinterungs-, Fütterungs-

oder Mästungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Notwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebarens aufmerksam zu machen.

30. März
1906.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Krankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Übersetzung gefordert werden.

Zu Artikel 6.

I. Für den Fall einer Ermässigung der Zuckerverbrauchsabgabe wird für die Dauer des Vertrages eine Ermässigung der Zollsätze für die in der Anlage B unter Nrn. 127, 131 und 132 namentlich angeführten Artikel nach Massgabe des prozentuellen Gehaltes an Zucker, der zu ihrer Herstellung verwendet wird, eintreten.

In analoger Weise wird für den Fall einer Ermässigung des Kakaozolles der vertragsmässige Zollsatz für die in der Anlage B angeführten Artikel der Nr. 127 nach Massgabe ihres prozentuellen Kakaogehaltes herabgesetzt werden.

II. Die im vierten Absatz des Artikels 6 zur Sicherung des Monopols vorbehaltene Zuschlagsabgabe wird zurückerstattet, wenn binnen 2 Monaten nach Entrichtung derselben nachgewiesen wird, dass die Rohstoffe eine die Erzeugung von Monopolsartikeln ausschliessende Verwendung gefunden haben.

III. Man ist ferner darüber einverstanden, dass die Vorschrift im vierten Absatz des Artikels 6 nur auf eingestampfte oder getrocknete Weintrauben, Weintrester, Weinhefe, eingestampftes Obst und Obstabfälle, Wachholderbeeren, Enzianwurzeln, Südfrüchte und ähnliche Stoffe Anwendung findet.

IV. Man ist darüber einverstanden, dass rücksichtlich der ohne Verwendung von Alkohol hergestellten, daher einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegenden Glyzerinseifen, die die Erzeugungsweise solcher Seifen bescheinigenden Zertifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchs-

30. März 1906 station in Wien und der königlich ungarischen chemischen Reichsanstalt und Zentral-Versuchsstation in Budapest seitens der schweizerischen Zollstellen, abgesehen von Fällen begründeten Zweifels, in Rücksicht zu nehmen sind. Indessen berührt diese Bestimmung nicht das Recht der schweizerischen Zollämter, die Analyse der eingeführten Seifen ihrerseits zu überprüfen.

Zu Artikel 7.

Unter Frachtfuhrgewerbe im Sinne des letzten Absatzes des Artikels 7 ist die gewerbsmässige Beförderung von Gütern und Personen auf Landwegen, mit Ausschluss der Eisenbahnen, zu verstehen. Unter „Gewerbesteuer“ soll jede steuerliche Belastung des Gewerbebetriebes, einschliesslich der Besteuerung des Einkommens aus demselben, verstanden werden, gleichviel, ob die Steuer für Rechnung des Staates oder der Kommunen u. s. w. erhoben wird.

Soweit der Gewerbetreibende Transporte zwischen einzelnen, innerhalb der Gebiete des andern vertragschliessenden Teiles gelegenen Orten vermittelt, unterliegt er der Besteuerung nach den Landesgesetzen. Wenn der Gewerbetreibende in den Gebieten des andern vertragschliessenden Teiles neben dem Frachtfuhr- oder dem Schiffahrtsgewerbe ein selbständiges, nicht unmittelbar durch die Ausübung dieser Gewerbe bedingtes Nebengewerbe betreibt oder Grundeigentum besitzt, unterliegt er hierfür ebenfalls der Besteuerung nach den Landesgesetzen ohne Einschränkung.

Beim Schiffahrtsgewerbe ist der Betrieb eines selbständigen Nebengewerbes nicht darin zu finden, dass der Gewerbetreibende auf den in den Gebieten des andern Teiles gelegenen Stationen die aus seinem Heimatlande mit seinen Transportmitteln ankommenden Güter an die am Orte selbst befindlichen Empfänger unmittelbar oder an die ausserhalb befindlichen Empfänger durch Vermittlung der Eisenbahnen u. s. w. weiterbefördert, und umgekehrt, dass er die zur Beförderung mit seinen Transportmitteln bestimmten Güter am Orte selbst in Empfang nehmen und zur Verladung auf seine Transportmittel bringen lässt; ebensowenig kann ein solcher Betrieb schon darin gefunden werden, dass der Gewerbetreibende mit einem in den Gebieten des andern Teiles ansässigen selbständigen Spediteur eine dauernde Geschäftsverbindung unterhält.

Zu Artikel 14.

30. März
1906.

Über das Verfahren in Fällen, in denen auf Grund des Artikels 14 ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschliessenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz in den Gebieten des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des andern Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschliessenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichtes, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschliessenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein- für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschliessenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschliessenden Teile auf das vom Schiedsgerichte an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Zivilgerichte.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die blosse Tatsache der Auswechselung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragschliessenden Teilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 9. März 1906 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) (gez.) **F. du Martheray.**
 (L. S.) (gez.) **A. Künzli.**
 (L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**
 (L. S.) (gez.) **Ernst Laur.**
 (L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

30. März
1906.

Übereinkommen

zwischen

der Schweiz und Österreich-Ungarn vom 9. März 1906 über die Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr.

Zur Regelung der Zollabfertigung im Eisenbahnverkehr zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn sind die Unterzeichneten auf Grund der ihnen durch ihre Regierungen erteilten Ermächtigung über folgende Bestimmungen übereingekommen:

I. Güterverkehr.

§ 1.

Güterzüge dürfen die Zollgrenze auch zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und Festtagen überschreiten.

Jeder aus dem Auslande einfahrende Güterzug muss dem Grenzzollamte nach Massgabe der beiderseits bestehenden Zollvorschriften angemeldet werden.

Die zur Zollkontrolle erforderlichen Papiere sind dem zuständigen Grenzzollamte möglichst bald zuzustellen.

§ 2.

Alle Waren, welche in zollsicher eingerichteten Wagen verladen sind, sollen sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang der speziellen Deklaration, Abladung, Verwiegung und Revision, sowie dem Kolloverschluss beim Grenzzollamt nicht unterliegen, wenn sie von diesem an ein anderes Amt zur weitern Zollbehandlung überwiesen werden.

In Betreff der zollsichern Einrichtung der Wagen sind die 30. März auf der Berner Konferenz vom 15. Mai 1886 vereinbarten Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehre, sowie die etwaigen Abänderungen und Ergänzungen derselben massgebend.

1906.

Füllen die Waren einen Wagen nicht aus, so können sie mit dem Anspruche auf die vorerwähnten Erleichterungen in verschliessbare Abteilungen von zollsicher eingerichteten, gedeckt gebauten Wagen oder in abhebbare Kästen oder Körbe, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter zollamtlichem Verschluss befördert werden.

Von der Abladung und Verwiegung sollen in der Regel auch die bei dem Grenzzollamte zur endgültigen Zollabfertigung gelangenden zollfreien Waren befreit sein, wenn deren zollordnungsmässige Revision ohne Abladung durchführbar ist.

§ 3.

Die im § 2 bezeichneten Erleichterungen sollen auch im Falle einer unter zollamtlicher Überwachung stattfindenden Umladung der Güter (von Wagen zu Wagen), ohne dass damit die zollordnungsmässige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zugängig sein:

1. wenn der Übergang der Güterwagen wegen Verschiedenheit der baulichen Einrichtung der anschliessenden Eisenbahn nicht möglich ist,
2. wenn die Umladung des Gutes nach dem Ermessen der Bahnorgane aus andern Gründen notwendig ist.

II. Personen- und Gepäckverkehr.

§ 4.

Die im § 1 für die Güterzüge zugestandene Befugnis, die Zollgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, findet auch auf die Züge mit Personenbeförderung Anwendung.

§ 5.

Bei Überschreitung der Zollgrenze darf in den Personenwagen nur Handgepäck der Reisenden untergebracht sein.

30. März
1906.

§ 6.

Das Handgepäck der Reisenden und das eisenbahnmässig abgefertigte Reisegepäck werden in der Regel bei dem Grenzollamte revidiert. Jedoch sollen nach Massgabe des Bedürfnisses des Reiseverkehrs Erleichterungen zugelassen werden. Insbesondere soll nach Tunlichkeit Vorsorge getroffen werden, in einzelnen Relationen die Schlussabfertigung des ausgegebenen Reisegepäckes bei dem Zollamt der Bestimmungsstation zu ermöglichen. Auch wird seitens der Zollverwaltungen Verfügung getroffen werden, dass bei direkt übergehenden Zügen, beziehungsweise Wagen das Handgepäck der Reisenden in der Grenzstation nach Tunlichkeit in den Wagen selbst revidiert wird.

§ 7.

Die Zollabfertigung von Hand- und Reisegepäck soll in der Grenzstation derart beschleunigt werden, dass auch die an ein anderes Zollamt überwiesenen Gepäckstücke, wenn irgendwie tunlich, noch mit dem Anschlusszuge weiterbefördert werden können.

§ 8.

Eil- und Frachtgüter, welche mit personenführenden Zügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

Jedoch sollen verderbliche Eilgüter bei Zügen mit Personenbeförderung vom Grenzollamte ebenso beschleunigt abgefertigt werden wie Gepäck.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

Die Zollverwaltung jedes der beiderseitigen Zollgebiete wird den Verschluss, welchen die Zollverwaltung des andern Teiles angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, dass derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht. Dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

§ 10.

30. März
1906.

Inwieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der beiden Zollgebiete überlassen.

Den Begleitungsorganen sind in den zu überwachenden Zügen zweckentsprechende Plätze und, sofern sie von der Begleitung zurückkehren, Plätze in einem Personenwagen der ihnen gebührenden Klasse unentgeltlich einzuräumen.

§ 11.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, jede Änderung des Fahrplanes (Fahrordnung) rücksichtlich der die Grenze überschreitenden Züge und deren Anschlusszüge spätestens acht Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, dem Grenzzollamte und den von der Zollverwaltung etwa noch weiter bezeichneten Zolldienststellen anzuseigen.

Dagegen sind nicht fahrplanmässige Züge (Sonder- oder Erforderniszüge, Züge in mehreren Teilen, Lokomotivfahrten) von der Grenzstation nur dem zuständigen Grenzzollamte schriftlich, und zwar so frühzeitig anzuseigen, dass die für die Revision und Abfertigung dieser Züge notwendigen Verfügungen seitens des Zollamtes noch zeitgerecht getroffen werden können.

§ 12.

Die Vorschriften eines jeden Landes in Betreff der wegen Zolldefraudationen oder Kontraventionen verwirkten Strafen und diejenigen, in welchem Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Ebenso ist es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachtens, dass eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waren und zu den andern Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl als auch nötigenfalls bei andern Ämtern schreiten zu lassen.

§ 13.

Die zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz bestehenden Erleichterungen des Eisenbahnverkehrs sollen, sofern sie weiter

30. März gehen als die vorstehenden Bestimmungen, auch ferner aufrecht
1906. bleiben.

§ 14.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ohne besondere Ratifikation gleichzeitig mit dem heute unterzeichneten Handelsvertrage zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn in Kraft treten und, unbeschadet der Änderung, die in Berücksichtigung neu hervortretender Bedürfnisse im Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen etwa vereinbart werden möchte, während der Dauer dieses Handelsvertrages in Geltung bleiben.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, am 9. März
1906.

(L. S.) (gez.) **F. du Martheray.**

(L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

Viehseuchenübereinkommen
zwischen
der Schweiz und Oesterreich-Ungarn.

30. März
1906.

Abgeschlossen am 9. März 1906.
In Kraft seit 1. August 1906.

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht und Prüfung des zwischen dem Bevollmächtigten des schweiz. Bundesrates und demjenigen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen u. s. w. und apostolischen Königs von Ungarn am 9. März 1906 in Wien unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn, welches Übereinkommen vom schweiz. Nationalrate am 29. März 1906 und vom schweiz. Ständerate am 30. gl. Mts. genehmigt worden ist und also lautet:

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits,
und

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w.
und Apostolischer König von Ungarn anderseits,**

von dem Wunsche geleitet, den Verkehr mit Tieren zwischen den beiderseitigen Gebieten durch zweckmässige Vereinbarungen zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

30. März *Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:*

1906.

den Herrn Fernand H. du Martheray, ausserordentlichen Ge-
sandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen
Eidgenossenschaft bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät;

*Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen u. s. w.
und Apostolischer König von Ungarn:*

den Herrn Agenor Grafen Goluchowski v. Goluchowo,
Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat und Kämmerer,
Ritter des Ordens vom goldenen Vliese etc. etc., Minister
des k. und k. Hauses und des Äussern;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger
Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen
sind:

Artikel 1.

Die Bewohner von nicht mehr als fünf Kilometer von der
Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in
beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den
Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Tieren überschreiten,
jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in
Ausübung ihres Gewerbes unter Beobachtung der Sanitäts- und
Zollvorschriften, aber nicht zum Zwecke des Verkaufes oder des
Handels.

Artikel 2.

Wenn die Viehgesundheitsverhältnisse des Nachbargebietes
des andern Vertragsteiles dies erfordern, können die Behörden
der vertragschliessenden Teile Verfügungen erlassen, welche den
im voranstehenden Artikel und im § 8 des Schlussprotokolles
zum Artikel 4 des gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrages
vorgesehenen Grenzverkehr beschränken und die zum Zwecke
der Sicherung der Gesundheit des einheimischen Viehstandes
notwendig sind.

Es kann auch verfügt werden, dass das Vieh, das jenseits
der Grenze gewesen ist, bei seiner Rückkehr einer tierärztlichen
Untersuchung zu unterstellen sei, die immerhin für den Eigentümer
der Tiere kostenfrei ist; ferner dass Tiere, die jenseits der
Grenze konstatermassen mit von einer ansteckenden Tier-
krankheit befallenem Vieh in direkte oder indirekte Berührung

gekommen sind, am Wohnorte des Eigentümers abgesperrt werden 30. März
müssen. 1906.

Artikel 3.

Die Durchfuhr von Haustieren jeder Art aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des andern vertragsschliessenden Teiles unterliegt keiner Beschränkung, sofern die Tiere mit amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von ansteckenden Krankheiten befunden wurden und für die Durchfuhr ohne Ausladung Garantien geboten sind.

Wird an einem der Tiere während der Durchfuhr eine ansteckende Krankheit konstatiert, so ist auf Verlangen der Partei die ganze Sendung in das Ursprungsland zurückzuführen, insofern dagegen nicht schwerwiegende veterinärpolizeiliche Bedenken obwalten

Artikel 4.

Die Einfuhr von Einhufern über die für die Vieheinfuhr geöffneten Zollämter der vertragsschliessenden Teile unterliegt ebenfalls keiner Beschränkung, sofern jedes Tier durch den Grenztierarzt untersucht, frei von ansteckenden Krankheiten befunden und mit einer amtlichen Bescheinigung der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet ist.

Artikel 5.

Die Schweiz wird der Einfuhr von zum Abschlachten innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestimmten Ochsen, Stieren, Schweinen und Schafen, die aus Österreich-Ungarn in die Schlachthausstellungen von St. Margrethen, sowie auf die Rampe von Buchs gebracht oder mit den vorgeschriebenen Einfuhrbewilligungen in schweizerische Schlachthäuser geführt werden sollen, so lange kein Hindernis in den Weg legen, als diese Tiere mit den in dem Ursprungslande gesetzlich geforderten amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und der seuchenunbedenklichen Herkunft begleitet, an der Grenze frei von Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Schweinesteufe, Schweinepest, Schafräude oder Schafpocken befunden und bis zum schweizerischen Grenzzollamt ohne Aus- oder Zuladung per Eisenbahn geführt worden sind.

30. März Nach den öffentlichen Schlachthausstellungen von St. Gallen,
 1906. Basel und Genf kann unter den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Bedingungen die direkte Einfuhr von zum Abschlachten bestimmten Ochsen, Stieren, Schafen und Schweinen ohne besondere Einfuhrbewilligung im einzelnen Falle geschehen, aber nur durch solche Personen, die dazu vom schweizerischen Bundesrat ermächtigt worden sind. Die österreichischen oder ungarischen Importeure sollen bei der Erteilung dieser Ermächtigung den schweizerischen Importeuren gleichgestellt werden.

Sobald in andern als den im zweiten Absatz dieses Artikels genannten Ortschaften der Schweiz öffentliche Schlachthausanstalten mit den zugehörigen genügenden Räumlichkeiten und Einrichtungen erstellt sein werden, werden auch in diesen Schlachthäusern Schlachttiere aus Österreich-Ungarn unter den für die oben genannten Schlachthäuser festgestellten Bedingungen zugelassen werden.

Artikel 6.

Österreich-Ungarn wird unter Vorbehalt der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes der Einfuhr von schweizerischen Rindern und Ziegen zu Nutz- und Zuchztwecken kein Hindernis in den Weg legen, wenn diese Tiere mit den in der Schweiz gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft versehen sind, und an der Grenze frei von jeder auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, anzeigenpflichtigen Krankheit befunden werden.

Immerhin behalten sich die vertragschliessenden Teile für den Viehverkehr zwischen den Grenzgebieten unter den im Artikel 1 und 5 vorgesehenen Einschränkungen ihre volle Autonomie vor.

Artikel 7.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, die in den Artikeln 3, 5 und 6, erster Absatz, erwähnte Ein- und Durchfuhr von Vieh überhaupt nur dann zu beschränken, wenn innerhalb spätestens fünf Tagen nach der Einfuhr, den Einfuertag inbegriffen, an importierten Tieren die Rinderpest, die Lungenseuche oder die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest oder die Schweinepest — eine der letzten drei Krankheiten wiederholt — konstatiert wurde, oder wenn die Rinderpest in den Gebieten eines der vertragschliessenden Staaten auftritt.

Wegen Rinderpest und Lungenseuche verfügte Beschränkungen werden längstens 60 Tage, die wegen Maul- und Klauenseuche getroffenen längstens 21 Tage, die wegen Schweinenseuche oder Schweinepest verfügten längstens 30 Tage nach der Erlassung aufgehoben werden.

30. März
1906.

Wird eine Seuche aus den Gebieten eines der vertragsschliessenden Teile eingeschleppt, so werden die Einfuhrbeschränkungen nur gegen die Gebiete des betreffenden vertragsschliessenden Teiles erlassen werden.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Übereinkommen erstreckt sich auf die mit den Gebieten der vertragsschliessenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Landesteile.

Artikel 9.

Das vorliegende Übereinkommen wird mit dem Zeitpunkte des definitiven Inkrafttretens des gleichzeitig unterzeichneten Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn wirksam und hat die gleiche Dauer und Kündigungsfrist wie dieser.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Übereinkommens sollen gleichzeitig mit jenen des am heutigen Tage unterzeichneten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Übereinkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien am 9. März 1906.

(L. S.) (gez.) **F. du Martheray.**

(L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

erklärt das vorstehende Übereinkommen als ratifiziert und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft, dasselbe in allen Teilen, soweit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

30. März Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom
1906. Bundespräsidenten und vom Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern am fünften Juli eintausendneun-hundertundsechs (5. Juli 1906).

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Der Bundespräsident:

(gez.) **L. Forrer.**

(L. S.)

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

(gez.) **Ringier.**

Schlussprotokoll.

30. März
1906.

Bei der am heutigen Tage erfolgten Unterzeichnung des Viehseuchenübereinkommens zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

1. In der bisher geübten Praxis, wonach die Einfuhr von lebendem und totem Geflügel, sowie von totem Wildbret nach der Schweiz ohne weiteres zugelassen wird, wird keine Änderung eintreten.

Für die Einfuhr von Schlachtkälbern in die Schweiz soll die bisherige Praxis beibehalten werden.

2. Beschränkungen des im Artikel 1 vorgesehenen Viehverkehrs, sowie des Weideverkehrs mit Schafen werden nur insoweit erlassen werden, als es zur Abwendung einer dringenden Gefahr für die heimische Viehzucht unbedingt notwendig ist, und wird hierbei unter Beobachtung jeder mit der Abwehr einer Seuchengefahr vereinbarlichen Schonung der wirtschaftlichen Interessen der beiderseitigen Grenzbevölkerungen vorgegangen werden.

3. Es wird Vorsorge getroffen werden, dass die zur Einfuhr nach der Schweiz bestimmten Transporte von Schlachttieren von dem Herkunftsorte bis zum schweizerischen Grenzzollamte unmittelbar ohne jede Zu- oder Ausladung per Bahn befördert werden. Hiervon sind nur Notfälle, sowie die Ausladung der Tiere behufs Fütterung, welche jedoch spätestens in Innsbruck zu erfolgen hat, ausgenommen.

Ochsen, Stiere, Schweine und Schafe zum Abschlachten aus Vorarlberg oder dem Fürstentume Liechtenstein werden zu den in Artikel 5 genannten Bedingungen zugelassen, wenn sie direkt per Bahn in schweizerische Schlachthäuser gehen.

30. März 1906. Österreich-Ungarn verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Vergünstigung nur solchem Schlachtvieh, das in Vorarlberg oder dem Fürstentum Liechtenstein von Landwirten gemästet worden ist, zu gute komme, sowie nötigenfalls alle zur Hintanhaltung jeglichen Missbrauches dieser Vergünstigung geeigneten Massnahmen in Anwendung zu bringen. Sollten diese Massnahmen ohne Erfolg bleiben, so werden die vertragschliessenden Teile sich in das Einvernehmen setzen, und bleibt es nötigenfalls jedem derselben vorbehalten, die Einfuhr von Schlachtvieh ab Stationen zwischen Innsbruck und der Schweizergrenze ganz zu untersagen.

4. Die Bewilligung zur Einfuhr von Schlachtvieh in jene Schlachthäuser, für welche eine solche erforderlich ist, wird gegen Erfüllung der allgemein geltenden Bedingungen dann nicht verweigert werden, wenn die vorhandenen Räumlichkeiten des betreffenden Schlachthauses die Einfuhr zulassen.

Bei Erteilung dieser Bewilligungen wird grundsätzlich ein Unterschied zwischen schweizerischen und österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht gemacht werden.

Insofern jedoch die Durchführung dieses Grundsatzes mit Rücksicht auf die etwa obwaltenden lokalen Verhältnisse nicht in allen Fällen möglich sein sollte, werden die österreichischen oder ungarischen Importeure jedenfalls nicht ungünstiger behandelt werden als Importeure dritter Staaten.

5. Die im Artikel 5, zweiten Absatz vorgesehene Ermächtigung wird österreichischen oder ungarischen Importeuren nicht verweigert, wenn diese die bezüglichen allgemeinen Bedingungen erfüllen; sie können aber nicht beanspruchen, besser als die schweizerischen Importeure behandelt zu werden.

6. Die für den gegenseitigen Verkehr mit Nutz- und Zuchttieren vorgeschriebenen Bescheinigungen der seuchenunbedenklichen Herkunft werden die amtliche Bestätigung enthalten, dass in den Herkunftsgemeinden und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen kein Fall einer auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit konstatiert wurde.

7. In Anwendung des im Artikel 6, Absatz 2 ausgesprochenen Grundsatzes kann bis auf weiteres die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus und nach den Grenzbezirken bei dargetanem beiderseitigen wirtschaftlichen Bedürfnisse der betreffenden Parteien gegen fallweise Bewilligung unter Beobachtung der zum Schutze

des heimischen Viehbestandes gegen Einschleppung von Seuchen 30. März vorzuschreibenden Vorsichten gestattet werden.

1906.

Die vertragschliessenden Teile nehmen in Aussicht, über die Notwendigkeit und die Modalitäten einer weitern Regelung dieses Grenzverkehrs Erhebungen zu pflegen und nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen des Viehseuchenübereinkommens im gegenseitigen Einvernehmen auf Grundlage der bis dahin gewonnenen Erfahrungen die Frage der anderweitigen Regelung des bezeichneten Viehverkehrs zu prüfen und erforderlichenfalls einer den beiderseitigen Interessen entsprechenden Lösung zuzuführen.

8. Man ist darüber einverstanden, dass als Gebiete, gegen welche im Falle der Einschleppung einer Seuche Einfuhrbeschränkungen erlassen werden können, in Betracht kommen: einerseits die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder oder die Länder der ungarischen Krone, anderseits die Schweiz.

Hinsichtlich des im Viehseuchenübereinkommen geregelten Verkehrs wird das Gebiet des Fürstentumes Liechtenstein als zu den Gebieten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder gehörig betrachtet werden.

9. Die vertragschliessenden Teile räumen sich die Befugnis ein, zur Vertretung der eigenen Interessen in die gegenseitigen Gebiete Delegierte zu entsenden. Die Behörden werden allgemein angewiesen werden, diesen Delegierten, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen.

10. Die zur Regelung des gegenseitigen Viehverkehrs vereinbarten Bestimmungen beziehen sich nur auf die Herkünfte der vertragschliessenden Teile.

Wien, am 9. März 1906.

(L. S.) (gez.) **F. du Martheray.**
 (L. S.) (gez.) **Goluchowski.**

28. Juni
1906.

Erklärung

betreffend

die Abänderung des Artikels 16 des am 9. März 1906 unterzeichneten Handelsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich-Ungarn.

Der Bundesrat der schweiz. Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der zwischen dem Bevollmächtigten des schweizerischen Bundesrates und demjenigen Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen u. s. w. und Apostolischen Königs von Ungarn am 28. Juni 1906 in Wien vereinbarten Erklärung betreffend die Abänderung der Bestimmung im ersten Absatz des Artikels 16 des am 9. März 1906 zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrages, lautend :

In Abänderung der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 16 des am 9. März 1906 zu Wien unterzeichneten Handelsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Österreich-Ungarn haben die Unterzeichneten im Namen der vertragschliessenden Teile folgendes vereinbart :

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des genannten Vertrages wird an Stelle des 1. Juli 1906 der 1. August 1906 festgesetzt.

Die gegenwärtige Erklärung soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen gleichzeitig mit denen des genannten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, den 28. Juni 1906.

(L. S.) **Salis**, m. p.
(L. S.) **Goluchowski**, m. p.

beurkundet

28. Juni
1906.

die vorstehende Erklärung als ratifiziert und in Kraft erwachsen und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, dieselbe, soweit es von ihr abhängt, gewissenhaft zu beobachten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und vom Kanzler der schweizerischen Eidgenossenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel des Bundesrates versehen worden.

So geschehen in Bern am zweiten Juli eintausendneunhundertundsechs (2. Juli 1906).

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
(gez.) **L. Forrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
(gez.) **Ringier.**

Uebersetzung.

Austauschprotokoll.

Die Unterzeichneten sind zum Zwecke des Austausches der Ratifikationsurkunden des am 9. März 1906 zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn in Wien abgeschlossenen Handelsvertrages nebst Viehseuchenübereinkommen, sowie der Erklärung vom 28. Juni 1906 betreffend die Abänderung des Artikels 16 dieses Vertrags zusammengetreten *).

Bei diesem Anlasse haben die Unterzeichneten im Wortlaut des Vertrags folgende Irrtümer konstatiert und berichtet:

*) Siehe Seite 203 hiervor.

28. Juni 1. im zweiten Absatz von Nr. II des Artikels 4 des ungarischen Textes, sind die Worte „az osztrák-magyar vámterületen“ ersetzt worden durch „a Tirolban Vorarlbergben és Liechtenstein herczegségen“;
2. im zweiten Absatz des Artikels 9 ist das in Klammern angeführte Datum sowohl im deutschen als im ungarischen Texte durch das Datum des 22. Juni 1885 ersetzt worden.

Nachdem obige Irrtümer durch gegenwärtiges Protokoll in gegenseitigem Einverständnisse festgestellt und berichtigt worden, sind die Unterzeichneten zum Austausch der Ratifikationsurkunden geschritten.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten gegenwärtiges Protokoll unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, am 30. Juli 1906.

(L. S.) **F. du Martheray.**

(L. S.) **Lud. Müller.**



Verordnung20. August
1906.

des

**Bundesrates über die Bannbezirke für das
Hochgebirgswild.**

Der schweizerische Bundesrat,

auf den Antrag seines Departements des Innern;
in Vollziehung des Art. 15 des Bundesgesetzes über
Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904;

in Betracht, dass die sechste Periode der fünfjährigen Schonzeit in den Jagdbannbezirken gemäss Verordnung des Bundesrates vom 13. August 1901 mit dem 1. September 1906 abläuft, während Artikel 12 des genannten Bundesgesetzes die Eröffnung der Jagd auf Hochwild auf den 7. September verlegt;

im Hinblick darauf, dass nach Absatz 3 des erwähnten Art. 15 die Grenzen der Freiberge soweit als möglich einer Abänderung unterworfen werden sollen;

nach Einvernahme der sachbezüglichen Ansichten der beteiligten Kantone,

beschliesst:

Art 1. Der in der Verordnung des Bundesrates über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild, vom 13. August

20. August 1901 für die Zeit vom 1. September 1901 an auf fünf Jahre festgesetzte Bann wird bis 7. September 1906 verlängert. Von diesem Zeitpunkt an werden, gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, für die Dauer von weitern fünf Jahren die Jagdbannbezirke abgegrenzt wie folgt:

I. Kanton Bern.*)

Bezirk 1: Faulhorn.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Dem Mühlebach von seiner Einmündung in den Brienzersee bei Iseltwald entlang bis zu dessen Ursprung, von hier in gerader Linie über Punkt 2004 m. zum Sägistalsee, dem Fussweg nach auf das Faulhorn, von hier dem Fusspfad folgend, am Bachsee vorbei, unter Grossenegg durch, bis zum Wirtshaus Grosse Scheidegg, von da direkt zur Wetterhornspitze, und dem Grat nach über Mittelhorn, Rosenhorn, hinüber nach dem Renfenhorn und längs der linken Seite des Gauligletschers bis zur Mattenalp (Punkt 1936 m.), von da dem Urbachwasser nach bis zu seinem Einfluss in die Aare, welche die Grenze bildet bis zum Brienzersee, von dort dem linken Seeufer entlang bis zur Mündung des Mühlebaches bei Iseltwald.

Bezirk 2: Kander-Kien-Suldtal.

(Unverändert beibehalten.)

Grenzen: Vom Zusammenfluss der Kander und der Kien, letzterer folgend bis zum Einfluss des Erlibaches bei Kiental und diesem entlang hinauf nach der Schäferhütte

*) Die Ziffern II—XIII beziehen sich auf Bannbezirke anderer Kantone.

20. August
1906.

am Renggpass, von da über Höchst nach dem Dreispitz, dem Grat folgend nach der First und dem Littihorn, über den Grat durch die Winterfluh nach dem Lattreien- oder Suldbach hinunter und hinauf nach der Ostecke der Schweinsfluh, nach dem Rengglipass und hinauf bis zum Tanzbödeli; von hier dem Grat entlang nach der Höchst-Schwalmeren, Hohganthorn, Drettenhorn, Kienegg, Sausgrat, Kilchfluh, über den roten Herd nach dem Gross-Hundshorn bis zur Sefinen-Furgge, nach dem Gipfel der Bütlassen, über den Grat westlich nach der Zunge des Gamchigletschers hinunter, über diese und längs dem Fusse der Zahmen Frau um letztere herum und dem Felskamm nach aufwärts bis zur neuen Klubhütte Hohtürli, über den Grat nach dem Schwarzhorn, Bundstock, Dündenhorn, hinunter zur Quelle des Stegenbaches in der Alp Untergiesen, diesem entlang bis zur Kander und derselben folgend bis zur Einmündung der Kien.

Art. 2. Die Bannbezirke sind nach obigem Beschrieb in eine Karte einzutragen, welche von den betreffenden Kantonsbehörden den Jagdbewilligungen beizulegen ist.

Art. 3. In den Bannbezirken darf zu keiner Zeit gejagt werden. Das Tragen von Schiesswaffen in denselben ist ohne nachgewiesene Berechtigung untersagt und als Jagdfrevel zu bestrafen.

Von obigen Bestimmungen machen eine Ausnahme:
im bernischen Bezirk Faulhorn derjenige Streifen, der zwischen der unten beschriebenen Grenze und dem Aarefluss, resp. dem linken Ufer des Brienzsees liegt und in welchem Streifen die Niederjagd vom 1. Oktober bis 30. November stattfinden darf: Von Flühli am Urbachwasser unter der Burg durch nach Geissholz, von da dem Weg nach über Zwirgischwibbogen auf den höchsten Punkt der Überluegen-

20. August 1906. fluh, dann den Felsen nach bis zum Wandelbach, diesem entlang hinunter bis zum untersten Fall, von hier westlich dem Felsband nach bis zum Oltschifall und über die Amts-grenze, den Rieseten hinweg zum Felsband auf dem Fad und längs derselben hinunter und westlich abbiegend zu demjenigen von Ober-Rauft bis an dessen westliches Ende, weiter an das Margelband anschliessend quer abwärts über Privatboden und Wäldchen zum Flühli, dann zum Engebad, obenher Flücks Hotel (Hôtel Beau-Site), dem alten Fussweg folgend bis zur Brücke über den Giessbach und dort in den neuen Iseltwald-Fussweg einmündend. Diesem folgend durch das Unterholz der Gemeinde Brienz zum Schnabler, über Hohfluh (709 m.), Schwand, Gloten, Wilzenschwendi, dem untern Saum der Hagweiden entlang in den alten Weg oberhalb dem Steinbruchwald bis zur Häusergruppe „Auf dem Eis“ (808 m.), dem obern alten Fussweg nach unter den Häusern beim sogenannten Twerweg hindurch bis zur Abzweigung des Alpweges nach dem Wetzisboden und von da abwärts in die Fahrstrasse Iseltwald-Bönigen (600 m.) beim Mühlebach und diesem nach hinunter in den Brienzersee.

Art. 4. Die betreffenden Kantone haben für jeden Bannbezirk, je nach Ausdehnung desselben, wenigstens einen bis drei Wildhüter anzustellen, zu besolden, und denselben, soweit nötig, zeitweise Gehülfen beizugeben.

Die Ernennungen der Wildhüter sind jeweilen dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen.

Die Kantone sind ermächtigt, den Wildhütern auch die Aufsicht über die Fischgewässer, welche in den betreffenden Bannbezirken sich befinden oder an dieselben angrenzen, zu übertragen.

Art. 5. Die Kantone sind mit der Beaufsichtigung der Bannbezirke im allgemeinen und des Huttendienstes im besondern beauftragt und haben am Ende jeden Jahres dem eidgenössischen Departement des Innern einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

20. August
1906.

Art. 6. Bisherige Bannbezirke oder Teile solcher, für welche der Bann laut gegenwärtiger Verordnung aufgehoben wird, stehen infolgedessen nur noch unter den allgemein gültigen Bestimmungen des Jagdgesetzes, resp. unter denjenigen, welche die Kantone gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz festzusetzen für gut finden.

Art. 7. Es wird den betreffenden Kantonen anheimgestellt, je nach den obwaltenden Verhältnissen, die erforderlichen Massnahmen zur tunlichsten Erhaltung des Jagdwildes in den zu öffnenden Bannbezirken zu ergreifen.

An der Bestreitung der Kosten einer allfällig fortzusetzenden Wildhut in solchen Bezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 8. In denjenigen bisherigen Bannbezirken und in Teilen solcher, welche auf weitere fünf Jahre der Jagd geschlossen bleiben, kann im Interesse der Hebung des Wildstandes ein Abschuss alter Gemsböcke, nebst alter gelter Geissen, und alter Auer- und Birkhähne stattfinden, ferner von Murmeltieren, wenn ihr Schaden in Alpweiden erheblich ist. Der Abschuss darf jedoch nur mit ausdrücklicher Bewilligung des eidgenössischen Departements des Innern und nur nach dessen speziellen Vorschriften geschehen.

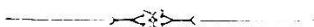
Art. 9. Durch gegenwärtige Verordnung wird diejenige vom 13. August 1901 (A. S. n. F. XVIII, 746) und

20. August der Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung derselben,
1906. vom 28. Januar 1902 (A. S. n. F. XIX, 32) ausser Kraft
erklärt.

Bern, den 20. August 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.



Regulativ20. August
1906.

für die

**pädagogische Prüfung bei der Aushebung der
Wehrpflichtigen**

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,
beschliesst:

Art. 1. Am Aushebungstage ist auch der Stand der Volksschulkenntnisse des ins dienstpflichtige Alter tretenden Schweizerbürgers durch eine Prüfung zu ermitteln.

Art. 2. Für diese pädagogische Prüfung und die Prüfungskommission (pädagogischer Experte, Gehülfe und Sekretär) gelten vorerst alle einschlägigen Bestimmungen (§§ 1, 6, 7, 8, 9, 10, 11) der Verordnung betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen vom 1. Mai 1903.

Art. 3. Der eidgenössische pädagogische Experte (§§ 1, und 7 B, Ziffer 2, genannter Verordnung) soll in der Regel nicht als solcher in dem Kanton prüfen, welchem er angehört. Bei Verhinderungs- und Ausstandsfällen des Experten ernennt das Militärdepartement einen Stellvertreter.

Art. 4. Die Stellungspflichtigen sind in ihrer Muttersprache in folgenden Fächern zu prüfen: 1. Lesen, 2. Aufsatz, 3. Rechnen, mündlich und schriftlich, 4. Vaterlandeskunde (Geographie, Geschichte und Verfassung, nur mündlich).

20. August Art. 5. In diesen Fächern werden folgende Noten
1906. erteilt:

Lesen.

Note 1: Geläufiges Lesen mit sinngemässer Betonung, sowie nach Inhalt und Form richtige freie Wiedergabe.

Note 2: Mechanische Lesefähigkeit und befriedigende Auskunft über den Inhalt des Gelesenen.

Note 3: Weniger befriedigendes mechanisches Lesen mit einem Verständnis des Lesestoffes.

Note 4: Mangelhaftes Lesen und ganz ungenügende Rechenschaft über den Inhalt.

Note 5: Des Lesens unkundig.

Aufsatz.

Kurze schriftliche Arbeit (Brief).

Note 1: Nach Inhalt und Form ganz oder nahezu korrekt.

Note 2: In logischer Hinsicht befriedigend, mit mehreren kleinen oder einzelnen grösseren Sprachfehlern.

Note 3: Schwach in Schrift und Sprachform, doch noch zusammenhängender, verständlicher Ausdruck.

Note 4: Geringe, für das praktische Leben fast wertlose Leistung.

Note 5: Vollständig wertlose Leistung.

Rechnen.

Eingekleidete Aufgaben. Als Note im Rechnen gilt der ganzzahlige Durchschnitt aus der Taxation im Kopf- und Zifferrechnen.

Note 1: Fertigkeit in den vier Spezies mit ganzen und gebrochenen Zahlen (Dezimalbrüche inbegriffen), Kenntnis des metrischen Systems und der gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten.

Note 2: Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, einfache Bruchformen. 20. August
1906.

Note 3: Rechnen mit kleineren ganzen Zahlen in leicht erfassbaren Verbindungen.

Note 4: Addition und Subtraktion in ganz kleinen Zahlenräumen (auch schriftlich nur unter 10,000). Etwelcher Gebrauch des Einmaleins beim Kopfrechnen.

Note 5: Unkenntnis im Zifferrechnen und Unfähigkeit, zweistellige Zahlen im Kopfe zusammenzuzählen.

Vaterlandskunde.

(Geographie, Geschichte, Verfassung.)

Note 1: Verständnis der Schweizerkarte nebst befriedigender Darstellung der Hauptmomente der vaterländischen Geschichte, der Bundes- und Kantonsverfassung.

Note 2: Richtige Beantwortung einzelner Fragen über schwierigere Gegenstände aus den drei Gebieten.

Note 3: Kenntnis einzelner leicht erfassbarer Tatsachen der drei Fachzweige.

Note 4: Beantwortung einiger der elementarsten Fragen aus der Landeskunde.

Note 5: Gänzliche Unkenntnis in der Vaterlandskunde.

Eine vom Militärdepartement genehmigte Wegleitung stellt nach obigen Grundzügen, an Hand der bisherigen Erfahrungen, sowie mit Berücksichtigung der Schulverhältnisse und der Anforderungen des praktischen Lebens die näheren Ausführungsbestimmungen für alle vier Fächer zusammen.

Art. 6. Zum Zwecke einer gleichmässigen Durchführung dieser Prüfungen werden die eidg. pädagogischen Experten alljährlich, die kantonalen (Gehülfen § 7 B, Ziffer 2, der Aushebungsverordnung) wenigstens alle drei Jahre vor Beginn der Rekrutierung zu einer Konferenz einberufen.

20. August
1906.

Ein vom Militärdepartement gewählter pädagogischer Oberexperte leitet diese Konferenzen gemäss erhaltenen Instruktionen; er wohnt überdies den Prüfungen an verschiedenen Orten bei und wirkt darauf hin, dass die Taxation der Leistungen allerorts in übereinstimmender Weise stattfindet. Er untersucht zum gleichen Behuf nach den Prüfungen einen Teil der schriftlichen Arbeiten; er steht mit den pädagogischen Experten in steter Relation; er erstattet dem Militärdepartement über seine Verrichtungen und den Gang der pädagogischen Prüfung Bericht und verbindet damit die nötigen Anträge.

Das Militärdepartement ernennt auch einen Stellvertreter des pädagogischen Oberexperten.

Art. 7. Die pädagogische Prüfung ist öffentlich. Die Zuhörer haben sich jeder Einmischung und Störung, sowie jeglichen Verkehrs mit den Examinanden zu enthalten.

Art. 8. Dieses Regulativ, durch welches dasjenige vom 15. Juli 1879 (A. S. n. F. IV, 219) aufgehoben wird, tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Das Militärdepartement ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Bern, den 20. August 1906.

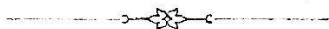
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss

1. September
1906.

betreffend

die Aufhebung der differentiellen Zollbehandlung spanischer Erzeugnisse.

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines am 1. September 1906 in Bern
abgeschlossenen neuen Handelsvertrages mit Spanien,

beschliesst:

1. Der Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1906 betreffend die Zollbehandlung spanischer Erzeugnisse tritt am 4. September 1906, nachts 12 Uhr, ausser Kraft.

2. Vom 5. September früh an sind die Erzeugnisse Spaniens und der spanischen Besitzungen und Kolonien bei der Einfuhr in die Schweiz bis auf weiteres nach dem Gebrauchstarif zu verzollen.

Die spanischen Weinspezialitäten Malvasia, Malaga und Xeres, deren gesamter Alkoholgehalt 18 Volumgrade nicht übersteigt, werden bis auf weiteres, ohne Rücksicht auf den Zuckergehalt, zum Vertragszoll von 8 Franken per 100 kg. brutto ohne Monopolgebühr und Zollzuschlag, zugelassen.

1. September 3. Das eidg. Finanz- und Zolldepartement wird mit
1906. der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 1. September 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der I. Vizekanzler:

Schatzmann.

Berichtigung

31. August
1906.

eines

Datums in Art. 11 des Uebereinkommens mit Italien, vom 24. März 1906, betreffend den Dienst der Gesundheitspolizei im internationalen Bahnhof Domodossola.

Durch Notenaustausch vom 13./20. August 1906 zwischen der schweizerischen Gesandtschaft in Rom und dem italienischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist festgestellt worden, dass das in Art. 11 des Übereinkommens vom 24. März 1906 betreffend den Dienst der Gesundheits- (Epidemien und Viehseuchen) Polizei im internationalen Bahnhof Domodossola erwähnte Gesetz das Datum vom 26. Juni 1902 und Nr. 272 trägt, statt desjenigen vom 26. Juli 1902 und der Nr. 276, wie irrtümlicherweise angegeben wurde.

Bern, den 31. August 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei.



18. September
1906.

Verordnung

betreffend

die Konzessionierung und die Kontrolle der Automobilunternehmungen, Aufzüge und Luftseilbahnen.

Der schweizerische Bundesrat,

in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Bundesgesetzes über das Postregal vom 5. April 1894,

beschließt:

Art. 1. Für die Erstellung und den Betrieb von Automobilunternehmungen, Aufzügen, Luftseilbahnen und ähnlichen Unternehmungen, welche den regelmäßigen und periodischen Transport von Personen auf Grund eines Fahrplanes und eines Tarifes besorgen, bedarf es einer Konzession im Sinne des Artikels 7 des Postregalgesetzes.

Eine Konzession ist dann nicht erforderlich, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einem Gasthofbetrieb ausgeführt werden und die Unternehmung sich ausschließlich mit dem Personen- und Gepäcktransport für ein bestimmtes Gasthaus befaßt. Die Fahrzeuge müssen in diesem Falle mit der Aufschrift des betreffenden Gasthauses versehen sein.

Art. 2. Die gegenwärtige Verordnung findet An - 18. September
wendung auf alle konzessionierten Automobilunterneh- 1906.
mungen, Aufzüge und Luftseilbahnen.

Außerdem bleiben für die konzessionierten Automobil-
unternehmungen in Kraft die Bestimmungen:

- a. des Konkordates über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, vom Bundesrat am 13. Juni 1904 genehmigt;
- b. anderer, die Automobilunternehmungen betreffenden kantonalen Erlasse,
soweit diese Bestimmungen nicht mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehen.

Art. 3. Der Bundesrat überträgt das Recht der Konzessionserteilung dem Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung) unter Vorbehalt des definitiven Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle.

Die Erteilung derartiger Konzessionen, sowie die Erneuerung solcher erfolgt nach Anhörung der Postverwaltung, der betreffenden Kantonsregierungen und durch deren Vermittlung auch der Lokalbehörden.

Art. 4. Die Konzession wird, wenn nicht besondere Verhältnisse die Festsetzung einer andern Dauer rechtfertigen, jeweilen erteilt:

- a. für Automobilunternehmungen auf 5 Jahre,
- b. für Aufzüge und Luftseilbahnen, welche feste Einrichtungen verlangen, auf 20 Jahre.

Art. 5. Jedes Konzessionsbegehren muß dem Eisenbahndepartement eingereicht werden, begleitet von folgenden Vorlagen:

I. einem technischen Bericht, der außer den allgemeinen insbesondere auch folgende besondere Angaben enthalten soll:

18. September
1906.

- a. Namen und Wohnort des Unternehmers, beziehungsweise Firma und Sitz der Gesellschaft;
- b. Bezeichnung der regelmäßig zu befahrenden Strecken;
- c. Minimum der Fahrleistungen, zu denen der Unternehmer sich verpflichtet;
- II. einem Situationsplan, aus welchem die Lage und Ausdehnung der ganzen Transportanstalt und ihrer Einrichtungen ersichtlich ist;
- III. einem Längenprofil und — wo dies zur Beurteilung der Verhältnisse nötig ist — charakteristischen Querprofilen.

Die unter I bis III erwähnten Vorlagen sind in je 3 vom Konzessionsbewerber und Projektverfasser unterzeichneten Exemplaren einzusenden.

Außerdem ist zu Handen jeder beteiligten Kantonsregierung je ein weiteres unterzeichnetes Exemplar dieser Vorlagen beizufügen.

Wird die Mitbenützung öffentlicher Straßen vorgesehen, so ist die Einwilligung der zuständigen kantonalen, und wenn erforderlich, auch lokalen Behörden nachzuweisen.

Art. 6. Gesuche um Erneuerung von Konzessionen sind wenigstens sechs Monate vor Ablauf derselben einzureichen.

Art. 7. Bevor mit dem Bau der festen Einrichtungen begonnen und die Anschaffung des Fahrmaterials vorgenommen werden darf, sind dem Eisenbahndepartement die bezüglichen Pläne und Berechnungen im Format 22/35 cm. in der Regel in je 3 Exemplaren, vom Konzessionsinhaber unterzeichnet, zur Genehmigung einzureichen. Aus diesen Vorlagen soll die Art und Weise der Konstruktion der betreffenden Objekte deutlich hervorgehen und deren Zweckmäßigkeit, Sicherheit und Zuverlässigkeit beurteilt werden können.

Ein Exemplar dieser Planvorlagen wird vom Departement der Kantonsregierung übersandt, um ihr Gelegenheit zu geben, allfällige Begehren des Kantons und der Gemeinden geltend zu machen.

18. September
1906.

Art. 8. Sollten im Laufe der Ausführung Änderungen an genehmigten Projekten vorgenommen werden müssen, so ist vorgängig die Einwilligung des Eisenbahndepartements einzuholen.

Art. 9. Die höchste Fahrgeschwindigkeit für Automobile konzessionierter Unternehmungen beträgt 20 km. pro Stunde. Im übrigen gelten für die einzelnen Straßenstrecken die kantonalen und lokalen Vorschriften.

Für Aufzüge und Luftseilbahnen wird die Fahrgeschwindigkeit vom Eisenbahndepartement von Fall zu Fall festgesetzt.

Art. 10. Bevor die Transportanstalt dem Verkehr übergeben werden darf, wird dieselbe vom Eisenbahndepartement in allen Teilen untersucht und, wo dies passend erscheint, erprobt werden.

Transportunternehmungen mit festen Einrichtungen (Luftseilbahnen, Aufzüge etc.) haben mindestens 20 Tage, Automobilunternehmungen mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Betriebseröffnung dem Eisenbahndepartement hiervon schriftliche Anzeige zu machen, damit dasselbe rechtzeitig die Kollaudation ansetzen und dazu die beteiligten Kantonsregierungen einladen kann.

Dem Kollaudationsgesuche ist der Nachweis über die Betriebsbereitschaft der Transportanstalt, sowohl was die Betriebsmittel als was das Personal betrifft, beizugeben.

Art. 11. Während der Dauer der Konzession übt das Eisenbahndepartement die technische Kontrolle über die Transportanstalt und deren Betrieb aus.

18. September 1906. Die Kantone volziehen das Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr, sowie andere, die Automobilunternehmungen betreffenden kantonalen Erlasse.

Ebenso bleibt das Aufsichtsrecht der kantonalen Behörden vorbehalten, soweit es die Ausübung der Strassenpolizei betrifft.

Art. 12. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann geschehen, wenn das Eisenbahndepartement seine förmliche Bewilligung hierzu erteilt hat. Dieses ist berechtigt, auch nach der Betriebseröffnung Änderungen an den Anlagen und Einrichtungen zu verlangen, wenn solche für die Sicherheit des Betriebes erforderlich sind.

Die Unternehmungen, deren Betrieb über den Winter eingestellt wird, haben spätestens 8 Tage vor der beabsichtigten Wiedereröffnung im Frühjahr dem Eisenbahndepartement davon Kenntnis zu geben und sich über die Betriebsbereitschaft auszuweisen.

Art. 13. Nachträgliche Ergänzungen der Betriebs-einrichtungen und des Fahrparkes sind dem Departement zur Kenntnis zu bringen. Neubeschaffte Fahrzeuge dürfen nur mit Bewilligung des Eisenbahndepartements in Betrieb gesetzt werden. Der Aufsichtsbehörde ist in solchen Fällen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, die ihr nötig scheinenden Untersuchungen vorzunehmen.

Art. 14. Zur Bedienung der maschinellen Einrichtungen der konzessionierten Transportanstalten und zur Aufsicht über dieselben dürfen nur fachkundige und zuverlässige Leute verwendet werden.

Art. 15. Die Überwachung der im Betriebe der Aufzüge und Luftseilbahnen verwendeten Drahtseile und

die periodische Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde 18. September
hat nach Maßgabe der jeweilen gültigen Verordnung be- 1906.
treffend die Kabel der Seilbahnen zu erfolgen.

Art. 16. Die Verwaltung hat die erforderlichen Regle-
mente und Dienstvorschriften aufzustellen und sie
vor deren Vollzug dem Eisenbahndepartement zur Ge-
nehmigung zu unterbreiten.

Art. 17. Die konzessionierten Unternehmungen sind
der Bundesgesetzgebung über die Arbeitszeit der Eisen-
bahnen unterstellt.

Von Unfällen, welche Tötungen oder Verletzungen
von Personen oder wesentliche Materialbeschädigungen zur
Folge hatten, sowie von Vorfällen, bei welchen die Sicher-
heit des Verkehrs erheblich gefährdet war (Art. 67 des
Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar
1853, revidiert durch Bundesbeschuß vom 5. Juni 1902),
hat der Konzessionär sofort dem Eisenbahndepartement und
der kantonalen Polizeibehörde Kenntnis zu geben.

Art. 18. Die Fahrpläne, sowie jede Änderung der-
selben sind wenigstens 14 Tage vor ihrer Inkraftsetzung
dem Eisenbahndepartement und der Kantonsregierung zur
Kenntnis zu bringen und vor Inkraftsetzung zu publizieren.

Art. 19. Die konzessionierten Unternehmungen sind
verpflichtet, auf Verlangen der Postverwaltung Postsen-
dungen (Brief- und Fahrpostkartenschlüsse, einschließlich
Außertstücke) mit allen fahrplanmäßigen Kursen zu be-
fördern.

Ferner haben sie zur gesicherten Aufbewahrung der
Postsendungen in den Fahrzeugen den geeigneten Raum
zur Verfügung zu stellen. Wo der Verkehrsumfang dies
erfordert, sind für den Posttransport nach Vereinbarung mit

18. September der Oberpostdirektion besondere Fahrzeuge zu verwenden
1906. oder Extrafahrten auszuführen.

Art. 20. Wenn die Fahrzeuge, mit denen Postsendungen befördert werden, von einem Postangestellten begleitet sind, so haftet die Transportanstalt nicht für die richtige Übernahme und Abgabe der Postsendungen auf den Anfangs-, Zwischen- und Endstationen, sondern lediglich für Verspätung, Beschädigung, Beraubung, Entwendung oder Verlust der Postsachen während des Transportes.

Art. 21. Die Postverwaltung ist berechtigt, bei einem Verkehr, der die Begleitung der Fahrzeuge durch einen Postangestellten nicht unbedingt erfordert, von der Transportanstalt die Besorgung des Postdienstes, der in der Übernahme und Abgabe der Postsendungen auf den Anfangs-, Zwischen- und Endstationen besteht, zu verlangen. In diesem Falle ist die Transportanstalt gegenüber der Postverwaltung über die im Artikel 20 erwähnte Haftbarkeit hinaus auch verantwortlich für die richtige Übernahme und Abgabe der Postsendungen. Die Transportunternehmung haftet gegenüber der Postverwaltung in jedem Falle im gleichen Umfange, wie die letztere gegenüber den Aufgebern oder Empfängern der Sendungen nach Maßgabe der Artikel 25 bis und mit 37 des Postregalgesetzes.

Art. 22. Die Postverwaltung ist befugt, an allen einen fahrplanmäßigen Dienst versehenden Transportmitteln (Wagen, Aufzüge etc.) Briefkästen zur Benutzung durch das Publikum anzubringen.

Art. 23. Für die Anweisung des Raumes in den Fahrzeugen für die Postsendungen und die Stellung besonderer Fahrzeuge für den Posttransport (Art. 19), sowie das Aufnehmen und Mitführen von Briefkästen (Art. 22) wird eine Vergütung nicht geleistet. Dagegen

kann die Transportanstalt für ihre übrigen Leistungen im Postdienst und Posttransport eine Entschädigung beanspruchen. Diese Entschädigung soll in keinem Falle über den wirklichen Wert der Leistungen hinausgehen; sie wird durch Verständigung zwischen der Postverwaltung und der Transportanstalt festgesetzt, wobei, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann, das Post- und Eisenbahndepartement entscheidet. Gegen den Entscheid desselben ist innerhalb 30 Tagen der Rekurs an den Bundesrat zulässig.

Art. 24. Dem Postpersonal ist der freie Zutritt zu den Anlagen und Transportmitteln der Transportanstalt, soweit es der Postdienst erfordert, gestattet.

Die Transportanstalt hat allfällige Zufahrtswege zu den Abgangs-, Zwischen- und Endstationen ohne Mitwirkung der Postverwaltung zu erstellen, und zwar auch dann, wenn solche im wesentlichen des Posttransportes wegen zu erstellen sind.

Art. 25. Findet aus irgend einem Grunde eine Betriebsunterbrechung statt, so haben die Transportanstalten dem Eisenbahndepartement, der Oberpostdirektion, den beteiligten Kantonregierungen und dem Publikum sofort Anzeige zu machen. Das Eisenbahndepartement wird unter Berücksichtigung der Eigenart der Transportanstalt bestimmen, ob dieselbe während der Betriebsunterbrechung auf geeignete Weise für die Herstellung des regelmäßigen Transportes der Personen und deren Gepäck, sowie der Postsendungen zu sorgen habe.

Art. 26. Dem Eisenbahndepartement, der Oberpostdirektion, den beteiligten Kantonsregierungen und dem Publikum ist ferner dann Mitteilung zu machen, wenn der Konzessionär vor Ablauf der Konzession auf diese verzichten und den Betrieb einstellen will.

18. September 1906. Art. 27. Die Transportanstalten haben das Aufsichtspersonal des Bundes auf Grund von Ausweis-karten, die das Eisenbahndepartement ausstellt, unentgeltlich zu befördern.

Art. 28. Jede auf Grund dieser Verordnung konzessionierte Transportanstalt ist gehalten, dem Eisenbahndepartement und den beteiligten Kantonsregierungen auf Verlangen den Geschäftsbericht samt Jahresrechnung und Bilanz, sowie das Protokoll der Generalversammlung alljährlich vorzulegen und das erforderliche statistische Material einzusenden.

Art. 29. Die konzessionierten Transportanstalten haben dem Bunde eine Konzessionsgebühr zu entrichten (Art. 7 des Postregalgesetzes).

Diese Gebühr wird alljährlich auf Grund der Rechnungsausweise (Art. 28) und unter Berücksichtigung des Reinertrages der Unternehmung im Verhältnis zum gewinnberechtigten Kapital festgesetzt und beträgt bei einem Reinertrag von weniger als $3\frac{1}{2}\%$ 10 Franken,

$\text{\texttt{n}} \quad 3\frac{1}{2}—6\%$	$1\frac{3}{4}—3\%$ des Reinertrages,
$\text{\texttt{n}} \quad \text{mehr als } 6\%$	3% des Reinertrages.

Die Festsetzung der Konzessionsgebühr erfolgt durch das Eisenbahndepartement unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates im Rekursfalle.

Art. 30. Die Unternehmungen sind verpflichtet, für das Personal eine Kranken- und Unterstützungs-kasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Ferner sind die Reisenden und das Personal bei einer Anstalt gegen Unfall zu versichern und die bezüglichen Verträge dem Eisenbahndepartement zur Einsicht vorzulegen.

Art. 31. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Eisenbahndepartements darf weder eine Konzession in ihrer

Gesamtheit, noch dürfen einzelne in derselben enthaltene Rechte oder Pflichten in irgend welcher Form an einen Dritten übertragen werden.

Art. 32. Die Übertretung der Vorschriften der Konzession oder der gegenwärtigen Verordnung wird vom Bundesrat mit den für die Verletzung des Postregals vorgesehenen Bußen bestraft. Dieselben betragen Fr. 1 bis Fr. 500 und können im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 2000 erhöht werden.

Bei wiederholter Verletzung oder Nichtbeachtung der Vorschriften der gegenwärtigen oder anderer Verordnungen des Bundesrates oder der konzessionsmäßigen Verpflichtungen kann das Eisenbahndepartement den Rückzug der Konzession verfügen.

Überdies bleibt die Verweisung an die Strafgerichte vorbehalten.

Art. 33. Das Post- und Eisenbahndepartement (Eisenbahnabteilung) ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Art. 34. Die gegenwärtige Verordnung tritt auf 1. Oktober 1906 in Kraft. Durch dieselbe wird der Bundesratsbeschuß betreffend Kontrolle der Luftseilbahnen und anderer Transportanstalten mit Motorenbetrieb vom 14. Oktober 1902 aufgehoben.

Bern, den 18. September 1906.

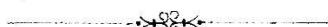
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



25. September
1906.

Beitritt

der

Republik Bolivia zum internationalen Telegraphen- vertrag.

Die britische Gesandtschaft hat dem Bundesrat mitgeteilt, dass die Republik Bolivia ihren Beitritt zum internationalen Telegraphenvertrag von St. Petersburg, vom 10./22. Juli 1875 (Revision von London, Juli 1903), erklärt habe.

Bern, den 25. September 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Verordnung

5. Oktober
1906.

betreffend

**die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit
Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeinde-
telephonstationen.**

Der schweizerische Bundesrat,

nach Einsicht der Artikel 2 und 8 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Telegraphenverwaltung vom
20. Dezember 1854 (A. S. V, 1);

auf den Bericht seines Post- und Eisenbahndeparte-
ments,

beschliesst:

Art. 1. Für die Errichtung von Telegraphenbureaux
werden folgende Leistungen gefordert:

- a. ein einmaliger Beitrag von Fr. 15 per 100 Meter
oder Bruchteil von 100 Metern der einfach- oder
doppeldrähtigen Anschlusslinie, im Maximum nicht
über Fr. 400;
- b. für die Dauer von 10 Jahren, von der Eröffnung
des betreffenden Bureaus an gerechnet:
 - 1. ein jährlicher Beitrag von Fr. 100 an die Be-
dienungskosten des Bureaus. Wenn dieser Beitrag
zum voraus abgelöst wird, so wird ein Skonto
von 4 % per Jahr bewilligt;

5. Oktober
1906.

2. eine jährliche Entschädigung bis auf Fr. 100 für das Bureau lokal. Für den Fall, dass die Gemeinde, im Einverständnisse mit dem dortigen Telegraphenbeamten, für unentgeltliche Lieferung des Lokals, dessen Annahme oder Verwerfung dem Post- und Eisenbahndepartement vorbehalten bleibt, sorgen sollte, wird derselben die Errichtung obiger Lokalentschädigung für so lange erlassen, als das Lokal dem Bedürfnisse entspricht, von der Telegraphenverwaltung benutzt und derselben unentgeltlich geliefert wird. Ist im gleichen Lokal eine Telephonzentrale oder eine Telephonumschaltestation untergebracht, so fällt diese Leistung ebenfalls dahin.

Art. 2. In besondern Fällen, wie z. B. bei vorübergehender oder provisorischer Errichtung von Telegraphen-Linien und -Bureaux oder von solchen, welche wesentlich zur Bedienung von Gasthäusern, Bädern oder andern Privatanstalten und dergleichen bestimmt sind, werden spezielle Verträge abgeschlossen. Die in diesen Verträgen vorgesehenen Leistungen können über die erste Vertragsperiode hinaus andauern oder nach diesem Zeitpunkte erhöht werden.

Art. 3. Die Leistungen für Gemeindetelephonstationen, welche an Stelle von Telegraphenbureaux errichtet und nicht mit einem Telephonnetz verbunden werden, also in der Regel lediglich der Telegrammvermittlung dienen, bestehen :

- a. aus einem jährlichen, vorausbezahlbaren Beitrag von Fr. 15 per Kilometer oder Bruchteil eines Kilometers der einfach- oder doppeldrähtigen Anschlusslinie, für die Dauer von 10 Jahren, von der Eröffnung der Station an gerechnet;

b. in der Besorgung des Dienstes mit Inbegriff der Zustellung der Telegramme durch eine zuverlässige Person, und in einem geeigneten Lokale, ohne dass dadurch der Telegraphenverwaltung irgendwelche Ausgaben an Gehalt, Miete und Bureaukosten erwachsen dürfen.

5. Oktober
1906.

Den Gemeinden bleibt es anheimgestellt, für die Dienstbesorgung eine Zuschlagstaxe von höchstens 25 Cts. für jedes aufgegebene, taxierte Telegramm zu erheben. Diese Zuschlagstaxe muss jedoch für jedermann die nämliche sein. Sie darf für ankommende Telegramme nicht erhoben werden.

Art. 4. Die von den Gemeinden zur Bedienung der Gemeindetelephonstationen vorgeschlagenen und vom Post- und Eisenbahndepartement ernannten Personen sind gegenüber der Verwaltung verantwortlich und haben, falls sie nicht bereits Postbeamte sind, eine vom vorgenannten Departemente festzusetzende Bürgschaft zu leisten, welche aber auch von der Gemeinde übernommen werden kann.

Art. 5. Das für die Unterbringung der Gemeindestation vorgeschlagene Lokal unterliegt der Genehmigung des Post- und Eisenbahndepartements.

In einem Gebäude, in dem eine Wirtschaft betrieben wird, darf eine Gemeindestation nur dann eingerichtet werden, wenn für die Aufstellung der Station entweder ein von den eigentlichen Wirtschaftslokalitäten unabhängiges Lokal oder eine schalldichte Kabine zur Verfügung gestellt wird.

Art. 6. Die Verwaltung übernimmt die Kosten der ersten Einrichtung der Gemeindetelephonstation und der ersten Instruktion des Telephonisten: dagegen sind die

5. Oktober 1906. Kosten einer allfälligen Stationsverlegung, sowie der Instruktion jedes nachfolgenden Beamten von der Gemeinde zu tragen.

Art. 7. Die Zustellung der ankommenden Telegramme durch die Gemeindetelephonstationen erfolgt bis auf die Entfernung von einem Kilometer unentgeltlich, vorbehältlich der auf dem Telegramme etwa lastenden Nachnahmen (für Nachsendung und dergleichen). Für grössere Entfernungen werden überdies die reglementarischen Expressen-gebühren erhoben, nämlich:

von 1001 — 1500 Meter 25 Cts.

" 1501 — 2000 " 50 "

und für jeden weiteren Kilometer 30 Cts., insofern diese Gebühren nicht vom Aufgeber vorausbezahlt wurden oder das Telegramm durch die Post bestellt werden soll.

Art. 8. Wenn eine Gemeindestation ausnahmsweise auch zu Gesprächen mit dem Anschlusstelegraphenbureau benutzt werden soll, so darf dies nur auf Grund einer von der Telegraphendirektion erteilten Bewilligung geschehen. In diesem Falle sind zu Handen der Verwaltung und per Gesprächseinheit von 3 Minuten oder für einen Bruchteil dieser Zeit die gesetzliche interurbane Taxe von 30 Cts. und zu Handen des Gemeindetelephonisten und des Beamten des Anschlussbureaus je 10 Cts. als Zuschlagstaxe zu beziehen.

Die Stationsinhaber sind nicht gehalten, Drittpersonen an den Apparat zu rufen.

Art. 9. Die Gemeindetelephonstationen und deren Vermittlungstelegraphenbureaux sind strengstens verpflichtet, die zwischen ihnen telephonierten Telegramme zu kollationieren.

Art. 10. Für die telephonische Aufnahme und Übermittlung von Telegrammen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz, vom 22. Juni 1877 (A. S. n. F., Bd. III, Seite 161) und der dazu gehörigen bundesrätlichen Verordnung vom 30. Juli 1886 A. S. n. F., Bd. IX, Seite 231).

5. Oktober
1906.

Art. 11. Die gegenwärtig mit Telegraphenbureaux versehenen Ortschaften, deren Verträge noch nicht abgelaufen sind, sind verpflichtet, die früher vereinbarten Leistungen, bestend in Lieferung von Stangen, Geldbeiträgen etc. während 10 Jahren, von der Eröffnung des Bureaus an gerechnet, zu tragen.

Das Gleiche gilt in bezug auf die jährlichen Beiträge an die Linienkosten derjenigen Gemeindetelephonstationen, die noch nicht 10 Jahre bestanden haben.

Art. 12. Gegenwärtige Verordnung ersetzt die Verordnung des Bundesrates betreffend die Errichtung von Telegraphenbureaux und von mit Telephonnetzen nicht verbundenen Gemeindetelephonstationen, vom 18. November 1898 (A. S. n. F., Bd. XVI, Seite 862), die Bundesratsbeschlüsse vom 9. Januar und 20. April 1900 betreffend ausserordentliche Gemeindeleistungen für bestehende Telegraphenbureaux III. Klasse (Telegraphenamtsblatt von 1900, Seite 124), den Bundesratsbeschluss betreffend Ergänzung von Art. 5 der Verordnung vom 18. November 1898 über Errichtung von Telegraphenbureaux, vom 23. Mai 1905 (Telegraphenamtsblatt von 1905, Seite 204), sowie die Art. 49, 50, 51, 52, 55, 58, 59 der Verordnung über das Telephonwesen vom 24. September 1895 (A. S. n. F., Bd. XV, Seite 234), soweit dieselben auf Gemeindetelephonstationen Bezug haben, die nicht mit dem schweiz. Telephonnetze verbunden sind.

5. Oktober Sie tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft und wird
1906. in die eidg. Gesetzesammlung aufgenommen.

Das Post- und Eisenbahndepartement wird mit dem
Vollzug derselben beauftragt.

Bern, den 5. Oktober 1906.

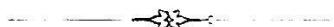
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung

5. Oktober
1906.

über die

**Dienststunden der Telegraphenbureaux III. Klasse
(inkl. Gemeindetelephonstationen) und der Tele-
phonzentralstationen III. Klasse (inkl. Telephon-
umschaltestationen).**

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung der über die Dienststunden
der Telegraphenbureaux und der Telephonzentralstationen
bestehenden Vorschriften;

auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Art. 1. Die Telegraphenbureaux und Telephonzentral-
stationen III. Klasse (inklusive Telephonumschaltestationen)
zerfallen hinsichtlich ihrer Dienstzeit

- a. in Bureaux mit beschränktem Tagesdienste,
- b. " " " erweitertem "
- c. " " " vollem "

Die Minimaldauer des beschränkten Tagesdienstes um-
fasst die Stunden von 7 Uhr morgens im Sommer (1. April bis

5. Oktober 1906. 15. Oktober) und von 8 Uhr morgens im Winter (16. Oktober bis 31. März) bis 12 Uhr mittags, 2 bis 6 Uhr nachmittags und 8 bis 8½ Uhr abends.

Wo der Telegraphendienst oder der Telephondienst oder beide Dienste zugleich mit dem Postdienste vereinigt sind, sollen die Bureaux, soweit es die Personal- und postdienstlichen Verhältnisse erlauben, Telegraph und Telephon auch in denjenigen Stunden bedienen, in denen sie nur für den Postdienst geöffnet wären.

Der erweiterte Tagesdienst erstreckt sich vormittags auf die gleichen Dienststunden wie der beschränkte, dauert aber nachmittags ununterbrochen von 1 Uhr bis 8½ Uhr abends.

Der volle Tagesdienst beginnt morgens ebenfalls um 7, bezw. um 8 Uhr, dehnt sich jedoch ohne jede Unterbrechung bis abends 9 Uhr aus.

Art. 2. Der erweiterte Tagesdienst wird auf denjenigen Telegraphenbureaux und Telephonzentralstationen III. Klasse (inklusive Telephonumschaltestationen) eingeführt, die jährlich mindestens 4000 Telegramme oder 15,000 Gespräche aufweisen.

Die jährliche Vergütung für diese Dienstausdehnung beträgt Fr. 240.

Art. 3. Der volle Tagesdienst wird eingeführt, wenn die Telegrammzahl auf mindestens 6000 oder die Gesprächszahl auf mindestens 20,000 per Jahr ansteigt.

Die Bureaux erhalten in diesem Falle eine jährliche Vergütung von Fr. 360.

Art. 4. Als Grundlage für die Festsetzung einer Dienstverlängerung dienen die Telegramm- und Gesprächszahlen des letzten abgelaufenen Kalenderjahres. Dabei fallen nur

die abgehenden und ankommenden internen und internationalen Telegramme, sowie die lokalen und die abgehenden und ankommenden interurbanen und internationalen Gespräche in Berechnung, nicht aber der Transitverkehr. Eine nachgewiesenermassen bloss zufällige Verkehrszunahme wird ebenfalls nicht berücksichtigt.

5. Oktober
1906.

Art. 5. Nach den auf diese Weise festgesetzten Verkehrszahlen bestimmt die Telegraphendirektion alljährlich diejenigen Bureaux, Zentralen und Umschaltestationen, deren Dienstzeit abgeändert werden soll. Diese Verfügung tritt jeweilen mit dem 1. April für die Dauer eines Jahres in Kraft.

Art. 6. Für diejenigen Telegraphenbureaux, Zentralstationen und Umschaltestationen, welche nur während eines Teiles des Jahres einen Verkehr aufweisen, der dem in Art. 2 und 3 angegebenen Jahresverkehr verhältnismässig entspricht, wird die Dienstausdehnung in der Regel nur für diese Zeit angeordnet und entschädigt.

Art. 7. Eine Dienstausdehnung kann unter den nämlichen Bedingungen auf Bureaux, Zentral- oder Umschaltestationen mit geringerem Verkehr eingeführt werden, wenn entweder:

- a. ganz besondere dienstliche Verhältnisse, wie der Wechsel-, Translations- und Vermittlungsdienst u. s. w. diese Massnahme als nötig erscheinen lassen, oder
- b. die Interessenten die daherigen Mehrkosten ganz oder zum Teil übernehmen.

Art. 8. Die Eisenbahntelegraphenbureaux, die an Private konzidierten Bureaux und die Gemeindetelephonstationen haben zum wenigsten den beschränkten Tagesdienst zu machen. Die in vorstehenden Art. 2 bis 7 enthaltenen Bestimmungen finden aber keine Anwendung:

5. Oktober
1906.

- a. auf die Eisenbahntelegraphenbureaux, insofern die Zustimmung der Bahnverwaltung nicht erhältlich ist;
- b. auf die Privatbureaux und Gemeindetelephonstationen, deren Bedienung gemäss den Verträgen ausschliesslich Sache der betreffenden Bureauinhaber ist oder zu Lasten der Gemeinden fällt.

Art. 9. Wenn auf einem Bureau mit vereinigtem Telegraphen- und Telephondienst eine Diensterweiterung eingeführt wird, so gilt dieselbe für beide Dienstzweige. Eine Erhöhung der Entschädigung von Fr. 240 oder von Fr. 360 tritt aber deshalb nicht ein.

Art. 10. Für diejenigen Bureaux, denen von der Verwaltung bezahlte Gehülfen zugeteilt sind, kommen die in Art. 2 und 3 festgesetzten Entschädigungen für so lange in Wegfall, als die Anwesenheit dieser Gehülfen andauert.

Art. 11. Wo die Umstände es gestatten, kann den Telegraphenbureaux, Telephonzentral- und Umschaltestationen, sowie den Gemeindetelephonstationen von der Telegraphendirektion, nach Anhörung der Gemeindebehörden und Telephonabonnenten, für die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage eine Dienstbeschränkung in dem Sinne bewilligt werden, dass die Dienstdauer in der Regel auf die Stunden von 8 bis 12 Uhr vormittags und $7\frac{1}{2}$ bis $8\frac{1}{2}$ Uhr abends herabgesetzt wird. In ausnahmsweise dringlichen Fällen, wie bei Feuersbrünsten, Überschwemmungen, Aufständen etc., sowie bei eidgenössischen kantonalen oder bezirksweisen Wahlen und Abstimmungen, sollen jedoch Telegraph und Telephon den Behörden auch während der Freistunden der Beamten zur Verfügung stehen.

Ebenso sollen im allgemeinen an Fremdenkurorten die Monate Juni bis September von der Bewilligung der Dienstreduktion ausgeschlossen werden.

5. Oktober
1906.

Art. 12. Wenn, von den im Artikel 11 angeführten dringlichen Fällen abgesehen, Beamte eines Telegraphenbureaus, einer Telephonzentral- oder Umschaltestation mit beschränktem oder erweitertem Tagesdienste während der Unterbrechung ihres Tagesdienstes, sei es an Werktagen, sei es an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, zu Telegramm- oder Gesprächsvermittlung herbeigerufen werden, so haben sie diesem Begehr Folge zu leisten, sind aber zum Bezug einer besondern Vergütung von 25 Cts. für jedes Telegramm oder Gespräch (ohne Rücksicht auf dessen Länge) zu eigenen Handen berechtigt.

Diese Vergütung darf indessen nicht erhoben werden, wenn Telegraph oder Telephon oder beide Dienste zugleich mit dem Postdienste vereinigt sind und die anbegehrte Telegramm- oder Gesprächsvermittlung in eine Tagesstunde fällt, in welcher der Beamte ohnehin dem Postdienste obzuliegen hat. Das Gleiche gilt aus dem in Art. 8 hiervor angegebenen Grunde für die an Private konzidierten Telegraphenbureaux und für die Gemeindetelephonstationen.

Art. 13. Die Telegraphenbureaux, Gemeindetelephonstationen, Telephonzentralen und Telephonumschaltestationen können erst dann geschlossen werden, wenn im Momente der Dienstunterbrechung keine Telegramme, Phonogramme oder keine Gespräche mehr auszuwechseln sind und für die bestehenden Gesprächsverbindungen das Schlusszeichen erfolgt ist.

Art. 14. Gegenwärtige Verordnung ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1874 betreffend den Sonntagsdienst der Telegraphenbureaux mit geringerem Verkehr (Telegraphenamtsblatt von 1874, Seite 333),

den Art. 74 der Verordnung über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz vom 30. Juli 1886 (A. S. n. F., Band IX, Seite 231),

5. Oktober 1906. die Art. 124 bis 126 der Verordnung betreffend das Telephonwesen vom 24. September 1895 (A. S. n. F., Band XV, Seite 234),

die Verordnung über die Dienststunden der Telegraphenbureaux und Telephonzentralstationen III. Klasse, vom 2. November 1903 (A. S. n. F., Band XIX, Seite 726),

den Bundesratsbeschluss vom 5. Juli 1904 betreffend Ausdehnung des beschränkten Sonntagsdienstes auf die staatlich anerkannten Feiertage (Telegraphenamtsblatt von 1904, Seite 167).

Sie tritt mit dem 1. April 1907 in Kraft und ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 15. Das Post- und Eisenbahndepartement ist mit deren Vollziehung beauftragt.

Bern, den 5. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesgesetz27. Juni
1906.

betreffend

**die Abänderung der Artikel 18, 20 und 37 des
Militärversicherungsgesetzes.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
5. April 1904,
beschliesst:

Art. 1. Die Artikel 18, 20 und 37 des Bundesgesetzes
betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit
und Unfall vom 28. Juni 1901 erhalten folgende Fassung:

Art. 18. Dem Oberfeldarzt ist über die Erkrankungen und Unfälle, für welche die Leistungen der Militärversicherung in Anspruch genommen werden können, Anzeige zu machen, und zwar:

- a. während des Militärdienstes durch die Sanitätsrapporte;
- b. in den andern Fällen mittelst sofortiger direkter Anzeige. Der behandelnde Arzt ist zu dieser Anzeige verpflichtet; er haftet gegenüber dem

27. Juni
1906.

Versicherten für die Folgen schuldhafter Unterlassung rechtzeitiger Anzeige. Für solche Anzeigen haben die Ärzte Anspruch auf Entschädigung nach den vom Bundesrate aufzustellenden Bestimmungen.

Art. 20. Wenn die Erkrankung keine Absonderung erfordert und die Umstände eine zweckmässige und für eine rasche Heilung förderliche Verpflegung und ärztliche Behandlung zu Hause erwarten lassen, so ist vom Oberfeldarzt auf Begehrung statt der Spitalverpflegung häusliche Verpflegung zu bewilligen.

Für häusliche Verpflegung, die der Oberfeldarzt weder angeordnet noch bewilligt hat, ist die Militärversicherung zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Art. 37. Hat der Verstorbene weder eine Witwe noch Kinder hinterlassen oder hört die Pensionsberechtigung der Witwe oder der Kinder auf, so erhalten die folgenden Verwandten eine Pension, und zwar:

- a. der Vater oder die Mutter bis auf 20 %, beide Eltern zusammen bis auf 35 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit;
- b. einzelne elternlose Geschwister bis auf 15 %, mehrere elternlose Geschwister zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr, bei Erwerbsunfähigkeit bis 70 Jahre nach dem Geburtsjahr des Verstorbenen;
- c. ein Grossvater und eine Grossmutter bis auf 15 %, Grossvater und Grossmutter zusammen bis auf 25 % des Jahresverdienstes des Verstorbenen, je auf Lebenszeit.

Dabei schliessen die Eltern die Geschwister und diese die Grosseltern für so lange aus, als je die erstern selbst die Pension beziehen.

27. Juni
1906.

Die Pensionen werden innerhalb der in lit. *a—c* festgesetzten Beträge unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse bemessen. Namentlich sind dabei in Betracht zu ziehen: die Bedürftigkeit der Berechtigten, der ihnen wirklich erwachsene Schaden und die ihnen durch den Tod des Versicherten wahrscheinlich entgangene Hülfe.

Eine Pension wird nicht ausgerichtet, wenn und solange für eine solche ein Bedürfnis offenbar nicht vorliegt.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 3. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. Juni 1906.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

27. Juni **D**er schweizerische Bundesrat beschließt:
1906.

Das vorstehende, unterm 4. Juli 1906 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz, ist in die eidg. Gesetzesammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1907 in Kraft.

Bern, den 8. Oktober 1906.

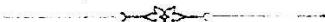
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss

23. Juni
1902.

über

die am 19. März 1902 in Paris abgeschlossene internationale Übereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. der von den Bevollmächtigten der Schweiz, von Deutschland, Österreich-Ungarn, einschliesslich Lichtenstein, Belgien, Spanien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Monaco, Portugal und Schweden am 19. März 1902 in Paris abgeschlossenen Übereinkunft zum Schutze der der Landwirtschaft nützlichen Vögel;
2. der bezüglichen Botschaft des Bundesrates vom 30. Mai 1902,

beschliesst:

Art. 1. Der genannten Übereinkunft wird die Genehmigung erteilt.

23. Juni Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Ausführung dieses
1902. Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 14. Juni 1902.

Der Präsident: Dr. Iten.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 23. Juni 1902.

Der Präsident: Casimir von Arx.

Der Protokollführer: Schatzmann.

23. Juni
1902.

Übereinkunft

zwischen

der Schweiz, Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien,
Spanien, Frankreich, Griechenland, Lichtenstein,
Luxemburg, Monaco, Portugal und Schweden

betreffend

den Schutz der der Landwirtschaft nützlichen Vögel.

Abgeschlossen in Paris am 19. März 1902.

In Kraft mit dem 6. Dezember 1906.

Der Schweizerische Bundesrat; Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen, im Namen des Deutschen Reiches; Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn, auch handelnd im Namen Seiner Hoheit des Fürsten von Lichtenstein; Seine Majestät der König der Belgier; Seine Majestät der König von Spanien, und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs; der Präsident der Französischen Republik; Seine Majestät der König der Hellenen; Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg; Seine Hoheit der Fürst von Monaco; Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen von Schweden,

haben in Anerkennung der Zweckmäßigkeit eines gemeinsamen Vorgehens in den verschiedenen Ländern zur Erhaltung der der Landwirtschaft nützlichen Vögel beschlossen, zu diesem Zweck eine Übereinkunft abzuschließen und als ihre Bevollmächtigten ernannt:

23. Juni
1902.

Der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Charles Lardy, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen:

Seine Hoheit den Fürsten Radolin, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn:

Seine Excellenz Herrn Grafen von Wolkenstein-Trostburg, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Baron d'Anethan, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin des Königreichs:

Seine Excellenz Herrn de Leon y Castillo, Marquis del Muni, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Der Präsident der französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Theophil Delcassé, Deputierter, Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der König der Hellenen:
Herrn N. Delyanni, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

23. Juni
 1902.

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Luxemburg:

Herrn Vannerus, Geschäftsträger von Luxemburg in Paris;

Seine Hoheit der Fürst von Monaco:

Herrn J. B. Depelley, Geschäftsträger von Monaco in Paris;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien:

Herrn T. de Souza Roza, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen von Schweden:

Herrn H. Åkerman, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister beim Präsidenten der französischen Republik,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Art. 1.

Die der Landwirtschaft nützlichen Vögel, speciell die Insektenfresser und namentlich die in der, gegenwärtiger Übereinkunft angefügten Liste Nr. 1 aufgeführten, welches Verzeichnis durch die Gesetzgebung eines jeden Landes beliebig ergänzt werden kann, genießen des absoluten Schutzes

23. Juni
1902.

in der Weise, daß es untersagt ist, sie zu töten, zu welcher Zeit und auf welche Art es immer sein möge, sowie deren Nester, Eier und Brut zu zerstören.

Bis dieses Resultat allgemein erreicht sein wird, verpflichten sich die hohen vertragsschließenden Parteien die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, oder ihren resp. gesetzgebenden Behörden zu beantragen, um den Vollzug der in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu sichern.

Art. 2.

Das Ausnehmen der Nester und Eier, das Fangen und Zerstören der Brut wird zu jeder Zeit und durch welche Mittel es immer sein mag, verboten.

Die Ein- und Durchfuhr, der Transport, das Hausieren, das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von solchen Nestern, Eiern und Brut wird verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf die Zerstörung von Nestern, welche die Vögel in oder an Wohnhäusern, an Gebäuden im allgemeinen oder im Innern von Höfen gebaut haben, insofern die Zerstörung durch den Eigentümer, Nutznießer oder ihre Bevollmächtigten geschieht. Ausnahmsweise kann von den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen abgegangen werden bezüglich der Eier des Kiebitz und der Möve.

Art. 3.

Verboten wird das Legen und die Verwendung von Fallen, Käfigen, Netzen, Schlingen, Leimruten und aller andern Mittel, welche die Erleichterung des Massenfangs oder der Massenzerstörung der Vögel zum Zweck haben.

Art. 4.

Für den Fall, daß es den hohen vertragsschließenden Parteien nicht möglich sein sollte, die im vorstehenden

23. Juui
1902.

Artikel enthaltenen Schutzmaßregeln in ihrem ganzen Umfange sofort anzuwenden, sind sie befugt, die ihnen nötig erscheinenden Erleichterungen zu gewähren, mit der Verpflichtung jedoch, die Anwendung der Fangarten, Geräte und Mittel des Fanges und der Zerstörung zu beschränken, und zwar in der Weise, daß nach und nach die im hiervor erwähnten Art. 3 verlangten Schutzmaßregeln verwirklicht werden.

Art. 5.

Außer dem im Art. 3 enthaltenen allgemeinen Verbot ist ferner untersagt, vom 1. März bis 15. September jeden Jahres die in der Liste Nr. 1 als Anhang zur Übereinkunft aufgeführten nützlichen Vögel einzufangen oder zu töten.

Der Verkauf und das Feilbieten ist während des gleichen Zeitraumes ebenfalls zu verbieten.

Die hohen vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, soweit es ihre Gesetzgebung zuläßt, die Ein- und Durchfuhr, sowie den Transport genannter Vögel vom 1. März bis 15. September zu verbieten.

Die Dauer des in diesem Artikel vorgesehenen Verbotes kann jedoch für die nördlichen Staaten abgeändert werden,

Art. 6.

Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise Eigentümern oder Pächtern von Weinbergen, Baumgärten (Obstgärten), Gärten, Baumschulen, angepflanzten oder angesäten Feldern, sowie den mit deren Aufsicht betrauteten Organen die zeitweise Erlaubnis erteilen, Vögel, deren Anwesenheit schädlich und wirklichen Schaden verursacht, mittelst der Schußwaffe zu erlegen.

Immerhin bleibt das Feilbieten und der Verkauf der auf diese Weise erlegten Vögel verboten.

23. Juni
1902.

Art. 7.

Ausnahmen von den Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft können zu wissenschaftlichen oder zu Zwecken der Wiederbevölkerung durch die zuständigen Behörden bewilligt werden, je nach dem vorliegenden Falle und unter Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen, um Mißbräuche zu verhüten.

Ebenso kann unter den gleichen Vorsichtsmaßnahmen der Fang, der Verkauf und das Einsperren von Vögeln zur Haltung in Käfigen bewilligt werden. Diese Bewilligungen sind durch die zuständigen Behörden zu erteilen.

Art. 8.

Die Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft finden keine Anwendung auf das Hausgeflügel sowie auf das Jagdgeflügel, welches in den reservierten Jagden vorkommt und als solches in der betreffenden Landesgesetzgebung bezeichnet wird.

Überall sonst ist die Erlegung des Jagdgeflügels nur mittelst der Feuerwaffe und zu den im Gesetz bezeichneten Zeiten gestattet.

Die Vertragsstaaten sind eingeladen, den Verkauf, Transport und die Durchfuhr des Jagdgeflügels, dessen Jagd auf ihrem Gebiet untersagt ist, während der Dauer dieses Verbotes zu verbieten.

Art. 9.

Jede vertragschließende Partei kann von den Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft Ausnahmen gestatten:

1. für diejenigen Vögel, welche die Landesgesetzgebung als der Jagd oder Fischerei schädlich erklärt, und deren Abschuß oder Erlegung erlaubt;
2. für diejenigen Vögel, welche die Landesgesetzgebung als der lokalen Landwirtschaft schädliche bezeichnet.

23. Juni
1902.

In Ermangelung einer offiziellen, durch die Gesetzgebung des Landes aufgestellten Liste findet Ziffer 2 dieses Artikels auf diejenigen Vögel ihre Anwendung, welche in der als Anhang zur gegenwärtigen Übereinkunft gegebenen Liste Nr. 2 bezeichnet sind.

Art. 10.

Die hohen vertragschliessenden Parteien werden die geeigneten Maßnahmen treffen, um ihre Gesetzgebung mit den Bestimmungen gegenwärtiger Übereinkunft binnen einer Frist von 3 Jahren, vom Datum der Unterzeichnung derselben an gerechnet, in Einklang zu bringen.

Art. 11.

Die hohen vertragschliessenden Staaten werden sich durch Vermittlung der französischen Regierung die Gesetze und administrativen Erlasse gegenseitig mitteilen, welche in Bezug auf vorliegende Übereinkunft bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Art. 12.

Wenn es als notwendig befunden wird, werden sich die hohen vertragschließenden Parteien bei einer internationalen Vereinigung vertreten lassen behufs Prüfung von Fragen, die sich bezüglich der Ausführung dieser Übereinkunft erheben könnten, und von Anträgen über Änderung der Übereinkunft, welche gestützt auf die gemachten Erfahrungen als wünschbar erscheinen.

Art. 13.

Den bei gegenwärtiger Übereinkunft nicht vertretenen Staaten bleibt das Recht vorbehalten, auf ihr Verlangen sich derselben anzuschließen. Dieser Anschluß wird allen Vertragsstaaten durch die französische Regierung auf diplomatischem Wege zur Kenntnis gebracht werden.

23. Juni
1902.

Art. 14.

Gegenwärtige Übereinkunft hat spätestens ein Jahr vom Tage des Ratifikationsaustausches an gerechnet in Kraft zu treten.

Sie bleibt zwischen den vertragschließenden Staaten auf unbeschränkte Zeit in Kraft. Im Falle des Rücktrittes eines Staates hat derselbe nur seine Wirkung für diesen Staat selbst, und erst nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Notifikation hinweg, an welchem er den übrigen vertragschließenden Staaten zur Kenntnis gebracht worden ist.

Art. 15.

Die gegenwärtige Übereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationen in möglichst kürzester Frist in Paris ausgetauscht werden.

Art. 16.

Die Bestimmung des zweiten Alineas des Art. 8 gegenwärtiger Übereinkunft braucht ausnahmsweise für die nördlichen Provinzen von Schweden nicht angewandt zu werden in Anbetracht der ganz besonderen klimatologischen Verhältnisse, unter denen dieselben stehen.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und ihre Insiegel beigedrückt.

So geschehen zu Paris am 19. März 1902.

(L. S.) Lardy.	(L. S.) N. S. Delyanni.
(L. S.) Radolin.	(L. S.) Vannerus.
(L. S.) A. Wolkenstein.	(L. S.) J. Depelley.
(L. S.) Baron d'Anethan.	(L. S.) T. de Souza Roza.
(L. S.) F. de Leon y Castillo.	(L. S.) Åkerman.
(L. S.) Delcassé.	

Liste Nr. 1.23. Juni
1902.*Nützliche Vögel.***Nachtraubvögel:**

- Sperlingseule (Athene) und Steinkauz (Glaucidium).
 Sperbereule (Surnia).
 Waldkauz (Syrnium).
 Schleiereule (Strix flammea L.).
 Waldohreule (Otus).
 Zwergohreule (Scops giu Scop).

Klettervögel:

- Spechte, alle Arten (Picus, Gecinus etc.).

Kukucksvögel:

- Mandelkrähe (Coracias garrula L.).
 Bienenfresser (Merops).

Gemeine Sperlingsvögel:

- Wiedehopf (Upupa epops).
 Baumläufer (Certhia), Alpenmauerläufer (Tichodroma), Spechtmieise (Sitta).
 Alpensegler, Mauersegler (Cypselus).
 Nachtschwalbe (Caprimulgus).
 Nachtigall (Luscinia).
 Blaukehlchen (Cyanecula).
 Rotschwänzchen (Ruticilla).
 Rotkehlchen (Rubecula).
 Schmätzer (Pratincola und Saxicola).
 Braunellen (Accentor).
 Sylvien oder Sänger aller Art, wie:

23. Juni
1902.

Sylvien (Silvia);
 Zaungrasmücke (Curruca);
 Gartenspötter (Hypolaïs);
 Sumpf- und Rohrsänger (Acrocephalus, Calamodyta, Locustella) etc.;
 Cistensänger (Cisticola).
 Laubvögel (Phyllosecopus).
 Goldhähnchen (Regulus) und Zaunkönig (Troglodytes).
 Meisen aller Art (Parus, Panurus, Orites etc.).
 Fliegenschnäpper (Muscicapa).
 Schwalben aller Art (Hirundo, Chelidon, Cotyle).
 Bachstelzen (Motacilla) und Schafstelze (Budytes).
 Pieper (Anthus, Corydala).
 Kreuzschnäbel (Loxia).
 Citronenzeisige (Citrinella) und Girlitz (Serinus).
 Stieglitz (Carduelis) und Erlenzeisig (Chrysomitis).
 Star und Rosenstar (Sturnus, Pastor etc.).

Sumpfvögel:

Weißer und schwarzer Storch (Ciconia).

Liste Nr. 2.

Schädliche Vögel.

Tagraubvögel:

Bart- oder Lämmergeier (Gypaëtus barbatus L.).
 Adler (Aquila, Nisaëtus), sämtliche Arten.
 Seeadler (Haliaëtus), alle Arten.
 Fischadler (Pandion haliaëtus).
 Gabelschwänze (Milan), (Milvus, Elanus, Nauclerus), sämtliche Arten.
 Falken (Falco), alle Arten mit Ausnahme des Rotfußfalken, des Turmfalken und des Rötelfalken.

Taubenhabicht (*Astur palumbarius* L.).

23. Juni

Sperber (*Accipiter*).

1902.

Weihe (*Circus*).

Nachtraubvögel:

Uhu (*Bubo maximus* Flem.).

Gemeine Sperlingsvögel:

Rabe (*Corvus corax* L.).

Elster (*Pica rustica* Scop.).

Eichelhäher (*Garrulus glandarius* L.).

Sumpfvögel:

Reiher (*Ardea*), grauer und Purpurreiher.

Rohrdommel (*Botaurus*) und Nachtreiher (*Nycticorax*).

Schwimmvögel:

Pelikan (*Pelecanus*).

Cormoran (*Phalacrocorax* oder *Graculus*).

Sägetaucher (*Mergus*).

Seetaucher (*Colymbus*).

Protokoll

über

die Niederlegung der Ratifikationsurkunden betreffend
die am 19. März 1902 in Paris unterzeichnete internationale
Übereinkunft zum Schutze der der Land-
wirtschaft nützlichen Vögeln.

In Vollziehung des Artikels 15 der internationalen
Übereinkunft vom 19. März 1902 sind die unterzeichneten
Vertreter der Vertragsstaaten im Ministerium der Auswärtigen

23. Juni
1902. Angelegenheiten in Paris zusammengetreten, um die Ratifikationsurkunden der hohen vertragschliessenden Mächte in die Hände der Regierung der Französischen Republik niederzulegen, was an die Stelle des Austausches dieser Urkunden tritt.

Die Ratifikationsurkunden :

1. Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preussen;
2. Seiner Majestät des Kaisers von Österreich, Königs von Böhmen etc. etc., Apostolischen Königs von Ungarn, der auch im Namen Seiner Hoheit des Fürsten von Lichtenstein handelt;
3. Seiner Majestät des Königs von Belgien;
4. Seiner Majestät des Königs von Spanien;
5. des Herrn Präsidenten der französischen Republik;
6. Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs von Luxemburg;
7. Seiner Hoheit des Fürsten von Monaco;
8. Seiner Majestät des Königs von Schweden;
9. und des Schweizerischen Bundesrates;

sind vorgewiesen, nach erfolgter Prüfung in guter und gehöriger Form befunden und der Regierung der Französischen Republik übergeben worden, um ins Archiv des Departements der Auswärtigen Angelegenheiten niedergelegt zu werden.

Da andererseits die Gesandten von Griechenland und von Portugal zur Erfüllung dieser Formalität einen Aufschub verlangt haben, so sind die Unterzeichneten übereingekommen, die Regierung der Französischen Republik zu beauftragen, die Ratifikationsurkunden der genannten Staaten in Empfang zu nehmen. Diese Ratifikationsurkunden sind bis spätestens 6. Dezember 1906 einzureichen, an welchem Tage die Übereinkunft, gemäss Art. 14, für alle Staaten, die sie alsdann ratifiziert haben werden, in Kraft tritt.

Die französische Regierung wird den Vertragsstaaten von der Niederlegung dieser Ratifikationen Kenntnis geben.

23. Juni
1902.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll aufgenommen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Paris, am 6. Dezember 1905.

Für Deutschland:

(L. S.) Gez. **H. von Flotow.**

Für Österreich und für Ungarn:

Der Botschafter von Österreich-Ungarn :

(L. S.) Gez. **R. Khevenhüller.**

Für Belgien:

(L. S.) Gez. **A. Leghait.**

Für Spanien:

(L. S.) Gez. **F. de Leon y Castillo.**

Für die Französische Republik:

(L. S.) Gez. **Rouvier.**

Für Luxemburg:

(L. S.) Gez. **Vannerus.**

Für Monaco:

(L. S.) Gez. **Balny d'Avricourt.**

Für Schweden:

(L. S.) Gez. **Aug. F. Gyldenstolpe.**

Für die Schweiz:

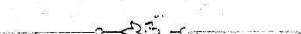
(L. S.) Gez. **Lardy.**

Für getreue Abschrift:

Der bevollmächtigte Gesandte,

Chef des Protokolls:

Gez. **Armand Mollard.**



12. Oktober
1906.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung von Artikel 11 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

Die gegenwärtigen Bestimmungen des Artikels 11 (Empfangschein) der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 3. Dezember 1894 (A. S. n. F. XIV, 555), werden aufgehoben und durch die nachstehenden ersetzt:

Art. 11.

Empfangschein.

1. Für rekommandierte Briefpostsendungen (inbegriffen Wertbriefe und Wertschachteln), Postanweisungen, Einzugsmandate und Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) mit

Wertangabe nach dem In- und Auslande ist die Abgabe einer Empfangsbescheinigung an den Aufgeber obligatorisch und unentgeltlich. Diese wird auf einem besondern losen Formular oder in einem Empfangsbuch erteilt. Von der Abgabe einer Empfangsbescheinigung kann nur Umgang genommen werden, wenn der Versender von sich aus ausdrücklich darauf verzichtet.

12. Oktober
1906.

Für Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) ohne Wertangabe nach dem In- und Auslande wird der Empfang nur auf Verlangen des Versenders bescheinigt, und zwar gegen eine Gebühr von 5 Cts. für jede Bescheinigung, wenn sie auf besonderm losem Formular, und von 3 Cts. für jede Bescheinigung, wenn sie in einem Empfangsbuch erteilt wird.

2. Die Ausstellung von Kollektivempfangscheinen ist nur gestattet für mehrere vom gleichen Versender an den gleichen Empfänger gerichtete Fahrpoststücke (inbegriffen Poststücke) ohne Wertangabe nach dem In- und Auslande, sowie in dem im Artikel 59, Ziffer 2, hiernach bezeichneten Falle.

3. Die Ausstellung von Empfangscheindoppeln im Falle des Verlustes der ursprünglichen Empfangscheine, sowie von nachträglichen Empfangscheinen ist für Gratisempfangscheine unentgeltlich und für die der Gebühr unterliegenden Empfangscheine gegen Bezahlung dieser Gebühr zulässig, sobald kein Zweifel darüber besteht, dass der Gesuchsteller der wirkliche Aufgeber der fraglichen Sendung ist. Auf solchen Empfangscheinen ist auf der Vorderseite die handschriftliche Bezeichnung „Duplikat“ und daneben ein Abdruck des Datumstempels anzubringen. Das wirkliche Aufgabedatum der Sendung ist dagegen handschriftlich anzugeben.

Erfordert die Ausstellung des Empfangscheindoppels ein Nachschlagen in den bereits im Archiv befindlichen

12. Oktober 1906. Registern etc., so ist die im Artikel 27, Ziffer 3, der Transportordnung für die schweizerischen Posten festgesetzte Taxe zu entrichten.

Bern, den 12. Oktober 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss

23. Oktober
1906.

betreffend

Kontrollierung der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse im Feingehalte von 14 Karat.

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen betreffend den Feingehalt der nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse mit den in diesem Lande bestehenden Vorschriften zu sichern;

in Vollziehung des Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, vom 23. Dezember 1880;

gestützt auf die Kompetenzen, welche ihm auf Grund der durch das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1886 aufgestellten Zusatzbestimmung zu Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1880 betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren zu stehen;

in Anbetracht der zustimmenden Gutachten seitens der Mehrheit der Interessenten;

23. Oktober auf den Antrag seines Finanz- und Zolldepartements,
1906. Amt für Gold- und Silberwaren,

beschliesst:

Art. 1. Die nach Österreich-Ungarn bestimmten goldenen Uhrgehäuse, welche den Feingehaltsaufdruck „14 k. — 0,58“ oder eine diesem entsprechende Bezeichnung tragen, sollen bei der an jedem ihrer einschliesslich des Lots eingeschmolzenen Teile ausgeführten Probe einen Feingehalt von wenigstens 0,573 ergeben.

Art. 2. Eine Instruktion des Departements an die Kontrollämter wird das für strikte Ausführung der Bestimmungen von Art. 1 einzuschlagende Verfahren feststellen.

Art. 3. Gegenwärtiger Beschluss ist in die amtliche Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Dezember 1906 in Kraft.

Bern, den 23. Oktober 1906.

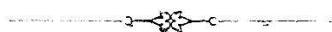
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesbeschluss

16. November
1906.

betreffend

**den am 1. September 1906 abgeschlossenen Han-
delsvertrag zwischen der Schweiz und Spanien.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. des am 1. September 1906 mit Spanien abgeschlossenen Handelsvertrages, nebst Protokoll;
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 2. November 1906,

beschliesst:

Art. 1. Dem genannten Vertrage wird die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 15. November 1906.

Der Präsident: Hirter.

Der Protokollführer: Ringier.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 16. November 1906.

Der Präsident: A. Ammann.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Übersetzung nach dem französischen Originaltext.)

16. November
1906.

Handelsvertrag
zwischen
der Schweiz und Spanien.

Abgeschlossen am 1. September 1906.
In Kraft mit 20. November 1906.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft
und
Seine Majestät der König von Spanien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft enger zu schliessen und die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Ländern auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Handelsvertrag zu vereinbaren und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft :
Herrn Arnold Künzli, Mitglied des schweizerischen Nationalrates ;
Herrn Alfred Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates ;
Herrn Dr. E. Lau r, Sekretär des schweizerischen Bauernverbandes ;

Herrn Dr. Arnold Eichmann, Chef der Handelsabteilung des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements; 16. November 1906.

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Exzellenz Herrn José de la Rica y Calvo, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Seine Exzellenz Herrn Juan Blas Sitges, Generaldirektor der Zölle,

die, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die vertragschliessenden Teile sichern sich gegenseitig für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Durchfuhr die Rechte und die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich demnach, den andern unentgeltlich an allen Vorrechten und Begünstigungen teilnehmen zu lassen, die er in den genannten Beziehungen, namentlich was den Betrag, die Sicherstellung und die Erhebung der in diesem Vertrag oder anderweitig festgesetzten Zölle, die Zollniederlagen, die innern Abgaben, die Zollformalitäten und die zollamtliche Behandlung der Güter und die auf Rechnung des Staates, der Provinzen, der Kantone oder der Gemeinden erhobenen Zuschläge oder Verbrauchssteuern anbetrifft, einer dritten Macht zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 2.

Die Zölle, denen die in der Beilage A^{*)}) bezeichneten Gegenstände spanischen Ursprungs oder spanischer Fabri-

^{*)} Nicht aufgenommen.

16. November kation bei ihrer Einfuhr in die Schweiz unterliegen, dürfen 1906. mit den Zuschlagsabgaben in keinem Falle höher sein, als die in dem genannten Tarif vereinbarten Ansätze. Andererseits dürfen die Zölle, denen die in der Beilage B*) und in den sich darauf beziehenden Anmerkungen bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Spanien unterliegen, mit den Zuschlagsabgaben in keinem Falle höher sein, als die in dem genannten Tarif vereinbarten Ansätze.

Die vertragschliessenden Teile behalten sich gegenseitig das Recht vor, die Einfuhr- und Ausfuhrzölle in Gold zu erheben; sie sichern sich aber in dieser Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 dieses Vertrages finden keine Anwendung auf die Begünstigungen, die Spanien Portugal oder Marokko zugestanden hat oder noch zugestehen wird.

Artikel 4.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile kann verlangen, dass der Importeur, als Nachweis für den einheimischen Ursprung oder die einheimische Fabrikation der Erzeugnisse, dem Zollamt des Einfuhrlandes nach dem Wortlaut der Beilage C*) dieses Vertrages eine amtliche Erklärung vorlege, die vom Produzenten oder Fabrikanten, oder vom Versender vor den Behörden des Ortes der Produktion oder der Niederlage abgegeben worden ist.

Die Ursprungszeugnisse können auch von den Zollbehörden des betreffenden Landes ausgestellt werden.

Die Gebühr für die Ausstellung oder die amtliche Beglaubigung der Ursprungszeugnisse und anderer Nach-

*) Nicht aufgenommen.

weise über den Ursprung der Waren darf 2 Franken*) 16. November per Stück nicht übersteigen.

Für Postpakete sind keine Ursprungszeugnisse erforderlich.

Artikel 5.

Die innern Produktions-, Fabrikations- oder Verbrauchssteuern, die von den Erzeugnissen eines der vertragschliessenden Staaten jetzt oder künftig auf Rechnung des Staates, der Kantone, Provinzen, Gemeinden und Korporationen erhoben werden, dürfen für die gleichartigen, aus dem andern Vertragsstaate stammenden Erzeugnisse unter keinem Vorwande höher oder lästiger sein; es bleiben jedoch die Bestimmungen im Artikel 6 vorbehalten.

Artikel 6.

Erzeugnisse, die jetzt oder künftig den Gegenstand von Staatsmonopolen des einen der vertragschliessenden Teile bilden, sowie Stoffe, die zur Herstellung von monopolisierten Waren dienen, können zur Sicherung des Monopols bei der Einfuhr einer Zuschlagsabgabe unterworfen werden, auch wenn diese Abgabe von den gleichartigen Erzeugnissen oder Stoffen des Inlandes nicht erhoben wird.

Diese Taxe soll jedoch zurückerstattet werden, wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachgewiesen wird, dass die besteuerten Materialien in anderer Weise als zur Herstellung eines Monopolartikels verwendet worden sind.

Die beiden Regierungen behalten sich das Recht vor, die alkoholhaltigen oder mit Alkohol hergestellten Erzeugnisse mit einer Abgabe zu belegen, die der auf den ver-

*) In der alten Handelsübereinkunft mit Spanien war die Legalisationsgebühr auf Fr. 5 festgesetzt; sie durfte aber 25 % des Zollbetrages der betreffenden Sendung nicht übersteigen.

16. November wendeten Alkohol entfallenden, innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Artikel 7.

Schweizerische Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisende, die für Rechnung eines schweizerischen Hauses in Spanien reisen und mit einer von den Behörden ihres Landes ausgestellten Legitimationskarte versehen sind, können ohne Entrichtung irgend einer Gebühr Ankäufe für den Bedarf ihrer Industrie machen und mit Mustern oder ohne solche Bestellungen aufnehmen; sie dürfen aber nicht mit Waren hausieren. Anderseits sollen die spanischen Fabrikanten, Kaufleute und Handelsreisenden, die in der Schweiz für Rechnung eines spanischen Hauses reisen, in bezug auf die Patente wie die schweizerischen Reisenden oder wie diejenigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Gegenstände, die einem Eingangszoll unterliegen, und die von Handelsreisenden als Muster eingeführt werden, sollen beiderseits zeitweilig zollfrei zugelassen werden, unter der Bedingung, dass die zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Rückfuhr in ein Niederlagshaus erforderlichen Zollformalitäten erfüllt werden.

Die Legitimationskarten sind nach dem in der Beilage D*) dieses Vertrages enthaltenen Formular auszufertigen.

Artikel 8.

Dieser Vertrag soll am 20. November 1906 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 vollziehbar bleiben. Wenn keiner der vertragschliessenden Teile dem andern zwölf Monate vor Ablauf dieser Zeit die Absicht kundgeben sollte, den Vertrag ausser Wirkung zu setzen, so

*) Nicht aufgenommen.

bleibt er gültig bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage 16. November
an, an welchem der eine oder andere der vertragschliessenden 1906.
Teile ihn gekündet haben wird.

Art. 9.

Dieser Vertrag soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Madrid ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung, am ersten September eintausendneinhundertsechs.

(L. S.) (gez.) **A. Künzli.** (L. S.) (gez.) **José de la Rica**

(L. S.) (gez.) **Alfred Frey.** (L. S.) (gez.) **y Calvo.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur.** (L. S.) (gez.) **Juan B. Sitges.**

(L. S.) (gez.) **A. Eichmann.**

16. November
1906.

Austauschprotokoll.

Die Unterzeichneten sind zum Zwecke des Austausches der Ratifikationen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Majestät des Königs von Spanien betreffend den am 1. September 1906 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossenen Handelsvertrag zusammengetreten und haben, nachdem die Ratifikationsurkunden übereinstimmend und in guter und gehöriger Form befunden worden waren, den Austausch derselben vorgenommen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll aufgenommen, welches sie in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen haben.

Geschehen in Madrid, den neunzehnten November ein tausend neinhundert und sechs.

Der Bevollmächtigte
der schweizerischen Eidgenossenschaft:
(L. S.) Gez. **A. Mengotti.**

Der Staatsminister
Seiner Katholischen Majestät:
(L. S.) Gez. **Pio Gullon.**



Bundesbeschluss

16. November
1906.

betreffend

**die am 20. Oktober 1906 abgeschlossene Handels-
Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. der am 20. Oktober 1906 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsübereinkunft,
2. der betreffenden Botschaft des Bundesrates vom 5. November 1906,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1. Der genannten Übereinkunft wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,
Bern, den 17. November 1906.

Der Präsident: **Hirter.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Also beschlossen vom Ständerate,
Bern, den 19. November 1906.

Der Präsident: **A. Ammann.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Übersetzung nach dem französischen Originaltext.

19. November
1906.

Handelsübereinkunft

zwischen

der Schweiz und Frankreich.

Abgeschlossen am 20. Oktober 1906.

In Kraft mit 23. November 1906.

Der schweizerische Bundesrat

und

der Präsident der französischen Republik,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung des Handels zwischen den beiden Völkern zu begünstigen, haben beschlossen, zu diesem Zweck eine Übereinkunft abzuschliessen und haben hierfür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Adolf Deucher, Chef des Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departements;

Herrn Karl Eduard Lardy, Doktor der Rechte, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der schweizerischen Eidgenossenschaft bei der französischen Republik;

Herrn Arnold Künzli, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Alfred Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrates;

Herrn Louis Martin, Mitglied des schweizerischen National- 19. November
rates;

1906.

Herrn Dr. Ernst Laur, Sekretär des schweizerischen
Bauernverbandes;

Der Präsident der französischen Republik:

Seine Excellenz Herrn Révoil, Botschafter der französischen
Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft;

Herrn Thiébaut, bevollmächtigten Minister;

Herrn Chapsal, Direktor des Handels im Handelsmini-
sterium,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und ge-
höriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende
Artikel geeinigt haben :

Art. 1.

Die Gegenstände französischen Ursprungs oder fran-
zösischer Fabrikation, die in der Beilage A*) zu dieser Über-
einkunft bezeichnet sind und direkt aus dem französischen
Gebiet eingeführt werden, sollen in der Schweiz zu den
in dieser Beilage festgesetzten Zöllen, in denen alle Zu-
schlagstaxen inbegriffen sind, zugelassen werden. Die in
der genannten Beilage nicht enthaltenen Gegenstände sollen
in der Schweiz den niedrigsten Zöllen unterliegen. Wenn
einer der in der genannten Beilage A eingetragenen Zölle
erhöht werden sollte, so darf der neue Ansatz auf die Er-
zeugnisse französischen Ursprungs oder französischer Fabri-
kation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die
französische Regierung angewendet werden.

Art. 2.

Die Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schwei-
zerischer Fabrikation, die in der Beilage B zu dieser Über-

*) Nicht aufgenommen.

19. November einkunft bezeichnet sind und direkt aus dem schweizerischen 1906. Gebiet eingeführt werden, sollen in Frankreich zu den in dieser Beilage festgesetzten Zöllen, in denen alle Zuschlags taxen inbegriffen sind, zugelassen werden. Die in der genannten Beilage nicht enthaltenen Gegenstände sollen in Frankreich den Ansätzen des Minimaltarifes unterliegen. Wenn einer der in der genannten Beilage B*) eingetragenen Zölle erhöht werden sollte, so darf der neue Ansatz auf die Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation erst zwölf Monate nach erfolgter Anzeige an die schweizerische Regierung angewendet werden.

Art. 3.

Die schweizerische Regierung verpflichtet sich, den Erzeugnissen der Landschaft Gex die Vorteile der Bestimmungen zu gewähren, die in dem dieser Übereinkunft beigefügten Reglement, Beilage C*), enthalten sind.

Art. 4.

Jeder der vertragschliessenden Teile verpflichtet sich überdies, den andern unentgeltlich an jeder Begünstigung, edem Vorrecht oder jeder Ermässigung der Zolltarife für die Einfuhr oder die Ausfuhr teilnehmen zu lassen, die er einem dritten Staate einräumen sollte.

Art. 5.

Als direkt eingeführt sollen auch diejenigen Waren schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation gelten, die auf ausländischen, an die Schweiz anschliessenden Eisenbahnen nach Frankreich versandt werden, sofern in diesem Falle die Eisenbahnwagen oder die Frachtstücke, die diese Waren enthalten, vom schweizerischen Zollamte verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder

*) Nicht aufgenommen.

Bleie bei der Ankunft in Frankreich unversehrt befunden 19. November
werden und die Beförderung nach den zwischen den beiden 1906.
Regierungen für den internationalen Eisenbahndienst verein-
barten Normen stattfindet.

Die Waren französischen Ursprungs oder französischer
Fabrikation sollen unter den nämlichen Bedingungen bei
der Einfuhr in die Schweiz genau gleich behandelt werden.

Art. 6.

Wenn einer der beiden vertragschliessenden Teile es
für notwendig hält, eine neue Zuschlags- oder Verbrauchs-
abgabe oder eine Zuschlagstaxe für einen Gegenstand ein-
heimischer Erzeugung oder Fabrikation einzuführen, so
kann der gleichartige ausländische Gegenstand bei der Ein-
fuhr sofort mit einer Steuer oder einer Zuschlagstaxe im
gleichen Betrage belegt werden.

Im Falle der Aufhebung oder Ermässigung der vor-
erwähnten Steuern und Abgaben sind die Zuschlagsgebühren
aufzuheben oder im Verhältnis herabzusetzen.

Wenn jedoch im Falle einer Aufhebung die Fabrikate
einer Überwachung oder sonstigen administrativen Mass-
nahme unterstellt werden, so sind die direkten oder in-
direkten Lasten, die den einheimischen Fabrikanten hieraus
entstehen, durch eine gleichwertige Zuschlagstaxe auf den
Erzeugnissen des andern Landes auszugleichen.

Die Rückzölle bei der Ausfuhr französischer oder
schweizerischer Erzeugnisse sollen genau nur die Zuschlags-
oder innern Verbrauchsabgaben repräsentieren, die auf den
genannten Erzeugnissen oder auf den Stoffen lasten, die zu
deren Herstellung verwendet werden.

Art. 7.

Waren jeder Art, die aus einem der beiden Länder
herstammen und in das andere eingeführt werden, dürfen

19. November 1906. keinen höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben unterworfen werden, als wie sie von den gleichartigen Waren einheimischer Erzeugung jetzt oder in Zukunft erhoben werden. Die Einfuhrabgaben sollen jedoch um so viel erhöht werden dürfen, als die durch das Verbrauchssteuersystem den einheimischen Produzenten verursachten Kosten betragen.

Art. 8.

Die Regierung der Eidgenossenschaft leistet Gewähr dafür, dass die französischen Erzeugnisse von den Verwaltungsbehörden der Kantone oder Gemeinden in keinem Falle mit andern oder höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben belegt werden, als wie sie den Produkten des eigenen Landes auferlegt sind; die französische Regierung ihrerseits leistet Gewähr dafür, dass die schweizerischen Erzeugnisse von den Verwaltungsbehörden der Departemente oder Gemeinden in keinem Falle mit andern oder höhern Zuschlags- oder Verbrauchsabgaben belegt werden, als wie sie den Produkten des eigenen Landes auferlegt sind.

Art. 9.

Die beiden vertragschliessenden Teile behalten sich das Recht vor, die alkoholhaltigen oder mit Alkohol hergestellten Erzeugnisse mit einer Abgabe zu belegen, die der auf den verwendeten Alkohol entfallenden, innern fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 10.

Goldschmiede- und Bijouteriewaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edeln Metallen sollen bei der Einfuhr aus einem der beiden Länder ins andere dem für die gleichartigen Waren einheimischer Fabrikation geltendem

Kontrollverfahren unterliegen, und vorkommendenfalls nach 19. November
den nämlichen Grundsätzen, wie diese, die Stempel- und
Garantiegebühren bezahlen.

1906.

Die zur Kontrolle und Stempelung der oben bezeichneten Gegenstände gegenwärtig in Bellegarde und in Pontarlier errichteten besondern Bureaux oder diejenigen, die an Stelle dieser beiden Bureaux in jedem andern, nahe an der Schweizergrenze liegenden Orte errichtet werden könnten, sollen während der Dauer dieser Übereinkunft fortbestehen. Man ist einverstanden, dass die Gold- und Silberwaren auch im rohen Zustande kontrolliert werden können, sofern die Arbeiten derart vorgerückt sind, dass sie bei der Fertigstellung keinerlei Veränderung erleiden; ferner, dass die rohen oder fertigen Uhrenschalen den französischen Kontrollämtern zugesandt werden können, sofern für deren Wiederausfuhr durch eine verbürgte Erklärung (soumission cautionnée) Sicherheit geleistet wird.

Art. 11.

Waren von anderm als schweizerischem Ursprung, die aus der Schweiz in Frankreich eingeführt werden, sollen nicht höhern Zuschlagsabgaben unterworfen sein, als die gleichartigen Waren, die aus irgend einem andern europäischen Lande auf anderm Wege als direkt mit französischen Schiffen in Frankreich eingeführt werden.

Art. 12.

Die Importeure französischer oder schweizerischer Waren sollen der Verpflichtung, Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch zwischen einem dritten Lande und dem einen oder andern der vertragschliessenden Teile kein Meistbegünstigungsverhältnis besteht, darf die Vorweisung

19. November von Ursprungszeugnissen ausnahmsweise verlangt werden.

1906.

In diesem Falle sollen die Zeugnisse entweder vom Vorstand des Ausfuhrzollamtes oder, an den Versandorten, von den Handelskammern, den Konsuln oder Konsularagenten des Landes, in das die Einfuhr stattzufinden hat, oder von einer Ortsbehörde ausgestellt werden. Die Ausstellung und das Visum der Ursprungszeugnisse haben unentgeltlich zu geschehen.

Art. 13.

Die Anstände über die Art, die Gattung, die Klasse, den Ursprung oder den Wert der eingeführten Waren sollen nach der allgemeinen Gesetzgebung des Bestimmungslandes erledigt werden.

Art. 14.

Die Zolldeklarationen müssen alle für die Verzollung erforderlichen Angaben enthalten; es sollen also darin ausser der Art, Gattung, Beschaffenheit, Herkunft und Bestimmung der Waren je nach Umständen auch deren Gewicht, Anzahl, Mass oder Wert angegeben sein.

Wenn es dem Deklaranten nicht möglich ist, die zu verzollende Warengattung oder Menge anzugeben, so kann ihm das Zollamt gestatten, die Gattung, das Gewicht, das Mass oder die Anzahl auf seine Kosten in einem vom Zollamt bezeichneten oder genehmigten Lokal zu ermitteln, worauf der Importeur die ausführliche Deklaration der Ware innerhalb der von der Gesetzgebung eines jeden Landes bestimmten Fristen anzufertigen hat.

Art. 15.

Wenn der Deklarant wünscht, dass der Zoll für die nach dem Nettogewichte abzufertigenden Waren vom wirklichen Nettogewichte erhoben werde, so hat er dieses

Gewicht in seiner Deklaration anzugeben. Geschieht dies 19. November nicht, so findet die Verzollung nach dem Bruttogewichte unter Abzug der gesetzlichen Tara statt. 1906.

Art. 16.

Man ist darüber einverstanden, dass die nach dieser Übereinkunft zu erhebenden Zölle wegen Havarie oder irgendwelcher Verschlechterung der Waren in keiner Weise ermässigt werden sollen.

Art. 17.

Die durch eines der beiden Länder durchgehenden Waren jeder Art sind gegenseitig von jedem Transitzoll befreit.

Die Durchfuhr nachgemachter Waren ist untersagt; diejenige von Schiesspulver, von Explosiv- und Sprengstoffen, von Kriegswaffen und Schiessbedarf kann ebenfalls untersagt oder von besondern Bewilligungen abhängig gemacht werden.

Die Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation wird gegenseitig jedem der beiden Länder für alles, was die Durchfuhr betrifft, zugesichert.

Art. 18.

Kaufleute, Industrielle und andere Produzenten des einen der beiden Länder, sowie ihre Handelsreisenden, sollen das Recht haben, im andern Lande gegen Vorweisung einer Legitimationskarte, ohne Entrichtung irgend einer Patenttaxe, Ankäufe für ihren Handel oder ihre Industrie zu machen und dort bei Personen oder Häusern, die ihre Artikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, Bestellungen aufzusuchen. Sie können Muster oder Modelle mit sich führen; das Hausieren mit Waren ist ihnen jedoch

19. November untersagt, sofern sie hierfür nicht die Erlaubnis nach der 1906. Gesetzgebung des Landes, das sie bereisen, erhalten haben.

Da die in Frankreich niedergelassenen Kaufleute, Industriellen und andern Produzenten, sowie ihre Handelsreisenden, in der Schweiz beim Aufsuchen von Bestellungen bei Privatpersonen, die weder Handel noch Industrie betreiben, eine besondere Patenttaxe zu entrichten haben, so sollen umgekehrt die in der Schweiz niedergelassenen Kaufleute, Industriellen und andern Produzenten, sowie ihre Handelsreisenden, wenn sie in Frankreich unter den nämlichen Bedingungen Bestellungen aufsuchen, einer gleichen Taxe unterworfen sein.

Ferner bleibt vereinbart, dass wenn den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Personen im einen der beiden Länder eine Patenttaxe auferlegt werden sollte, die Kaufleute, Industriellen und sonstigen Produzenten dieses Landes, sowie ihre Handelsreisenden, im andern Lande einer gleichen Steuer unterworfen werden können.

Art. 19.

Die Legitimationskarte für Handelsreisende ist nach dem dieser Übereinkunft beigefügten Formular (Beilage D)*) auszustellen. Den beteiligten Personen des einen der beiden Länder wird gegen Vorweisung dieser Karte im andern Lande eine neue Karte verabfolgt, die sie berechtigt, dasselbst ihre Kaufs- und Verkaufsgeschäfte auszuführen, und zwar nach Entrichtung der Patenttaxe, wenn eine solche vorgeschrieben ist.

Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig das Verzeichnis der Behörden mitteilen, die zur Ausstellung der verschiedenen, im vorhergehenden Absatz bezeichneten Karten ermächtigt sind.

*) Nicht aufgenommen.

Art. 20.

19. November
1906.

Zollpflichtige Waren, die als Muster oder Modelle dienen und von den im Art. 18 dieser Übereinkunft genannten Personen in eines der beiden Länder eingeführt werden, sind zollfrei zuzulassen, sofern die nachstehenden, zur Sicherung der Wiederausfuhr oder der Aufbewahrung in einem Niederlagshause erforderlichen Formalitäten erfüllt werden

1. Das Zollamt, über das die Muster oder Modelle eingeführt werden, bestimmt den Betrag des Zolles, dem die genannten Gegenstände unterliegen. Der Handelsreisende hat diesen Betrag beim Zollamt bar zu deponieren oder dafür genügende Sicherheit zu leisten.

2. Zur Festhaltung der Identität ist jedes einzelne Muster oder Modell, soweit dies möglich ist, mit einem Stempel (estampille, timbre), Siegel oder Blei zu bezeichnen. Diese Zeichen können ausnahmsweise auch an den Behältern angebracht werden, mit denen die Gegenstände direkt verbunden sind, wenn das Einfuhrzollamt findet, dass dieses Verfahren genügende Sicherheit biete.

Die amtlichen Erkennungszeichen zur Festhaltung der Identität von Mustern und Modellen, die aus einem der beiden Länder ausgeführt werden und zur Wiedereinfuhr in dasselbe bestimmt sind, sollen gegenseitig anerkannt werden. Die von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes angebrachten Zeichen sollen also dazu dienen, die Identität der Gegenstände auch im andern Gebiete festzustellen. Immerhin können die Zollbehörden des einen oder andern Landes Ergänzungszeichen anbringen, wenn sie diese Vorsichtsmassnahme als unerlässlich erachten.

3. Dem Importeur ist ein Erlaubnisschein oder eine Bescheinigung auszustellen, worin enthalten ist:

19. November 1906.
- a. ein Verzeichnis der eingeführten Muster oder Modelle mit näheren Angaben über die Art der Gegenstände, sowie der besondern Zeichen, die zur Feststellung ihrer Identität dienen können;
 - b. die Angabe des Zollbetrages, dem die Muster oder Modelle unterliegen, sowie die Angabe, ob der Zollbetrag bar deponiert oder sichergestellt worden ist;
 - c. die Beschreibung des Erkennungszeichens (Stempel, Siegel oder Blei), das auf den Mustern, Modellen oder, wenn dies zutrifft, auf den Behältern angebracht worden ist;
 - d. die Frist, nach deren Ablauf der Zollbetrag, je nachdem er hinterlegt oder sichergestellt wurde, der Zollkasse verfallen ist oder entrichtet werden muss, sofern die Muster oder Modelle innerhalb dieser Frist nicht wieder ausgeführt oder in ein Niederlagshaus gebracht worden sind. Die genannte Frist darf zwölf Monate nicht übersteigen.

4. Ausser den Stempelabgaben für die Ausstellung der Bescheinigung oder des Erlaubnisscheines sind vom Importeur keine Gebühren zu erheben, auch nicht für die Anbringung der Zeichen zur Sicherung der Identität der Muster oder Modelle.

5. Die Muster oder Modelle können sowohl über das Zollamt ihres Eintrittes, als auch über jedes andere, zur Abfertigung von Mustern oder Modellen ermächtigte Zollamt wieder ausgeführt werden.

6. Wenn die Muster oder Modelle vor Ablauf der oben bestimmten Frist (3, lit. d) einem hierfür geöffneten Zollamt zur Wiederausfuhr oder Übergabe an ein Niederlagshaus vorgewiesen werden, so hat sich dieses Zollamt durch eine Prüfung zu überzeugen, ob die ihm vorge-

wiesen Artikel wirklich diejenigen sind, wofür die Einfuhrbewilligung erteilt worden ist. Wenn hierüber kein Zweifel besteht, hat das Zollamt die Wiederausfuhr oder die Übergabe an ein Niederlagshaus zu bestätigen und den bei der Einfuhr hinterlegten Zollbetrag zurückzuerstatten oder die Löschung der Kautions zu ordnen.

19. November
1906.

Art. 21.

Die Bestimmungen der Art. 18, 19 und 20 dieser Übereinkunft sind sowohl auf Gewerbe, die im Umherziehen ausgeübt werden, als auf den Hausierhandel nicht anwendbar. Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich in dieser Hinsicht volle Freiheit seiner Gesetzgebung vor.

Art. 22.

Die beiden vertragschliessenden Teile verpflichten sich, gegen einander keinerlei Verbot oder zeitweilige Beschränkung der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr in Kraft zu setzen, die nicht gleichzeitig auf die andern Nationen Anwendung fänden. Vorbehalten bleiben jedoch Ausnahmen, die aus sanitarischen Gründen, zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen oder der Zerstörung von Ernten, sowie mit Rücksicht auf Kriegsereignisse notwendig würden.

Art. 23.

Die schweizerischen Landesangehörigen sind nicht gehalten, in Frankreich eine Fabrik zu besitzen, um dort in Beziehung auf die gewerblichen Muster und Modelle den gleichen Schutz zu geniessen, wie die eigenen Landesangehörigen. Die französischen Landesangehörigen sollen in der Schweiz den nämlichen Vorteil geniessen.

19. November
1906.

Art. 24.

Wenn zwischen den vertragschliessenden Teilen über die Auslegung dieser Übereinkunft oder ihrer Beilagen, sowie über die Anwendung der Zölle, die in den Tarifverträgen der vertragschliessenden Teile mit dritten Mächten festgesetzt sind, ein Streit entstehen sollte, so ist dieser auf Verlangen des einen oder andern Teils nach den in der Beilage E vorgesehenen Bedingungen auf schiedsrichterlichem Wege zu schlichten, und zwar gilt dies auch für die Entscheidung der Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung der Übereinkunft beziehe.

Art. 25.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft gelten auch für Algerien.

Immerhin können die Vorteile dieser Bestimmungen auf schweizerische Waren bei ihrer Einfuhr in Algerien nur dann Anwendung finden, wenn diese Frankreich transitiert haben.

Die Waren schweizerischen Ursprungs, die direkt in die französischen Kolonien und Besitzungen und in die Protektoratsländer Hinterindiens eingeführt werden, sollen dort zu den niedrigsten Taxen zugelassen werden, die auf fremde Erzeugnisse anwendbar sind; ferner sollen der Handel und die Industrie der Schweiz in diesen Gebieten die Vorteile der meistbegünstigten Nation geniessen. Die aus den französischen Kolonien und Besitzungen und aus den Protektoratsländern Hinterindiens herstammenden Waren, die direkt in die Schweiz eingeführt werden, geniessen ebenfalls die Vorteile der meistbegünstigten Nation. Die Bestimmungen dieser Übereinkunft sollen übrigens auch für jene Gebiete gelten.

Art. 26.

19. November
1906.

Die Bestimmungen dieser Übereinkunft finden keine Anwendung auf solche Waren, die im einen oder andern der beiden Länder jetzt oder in Zukunft den Gegenstand von Staatsmonopolen bilden.

Art. 27.

Die vertragschliessenden Teile verpflichten sich, während der Dauer dieser Übereinkunft die von den beiden Regierungen am 23. Februar 1882 abgeschlossene Übereinkunft betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen, sowie den Zusatzartikel zu derselben, vom 25. Juni 1895, nicht aufzukündigen.

Art. 28.

Diese Übereinkunft soll am 20. November 1906 *) in Kraft treten und wirksam bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, wo der eine der vertragschliessenden Teile dem andern seine Absicht, sie aufzuhören zu lassen, kund gegeben haben wird.

Art. 29.

Diese Übereinkunft soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikationsurkunden so bald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diese Übereinkunft unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

*) Durch Austauschprotokoll vom 21. November 1906 (siehe Seite 63 hiernach) ist der 23. November 1906 als Datum des Inkrafttretens bestimmt worden.

19. November Geschehen in doppelter Ausfertigung in Bern, am
1906. 20. Oktober 1906.

(L. S.) (gez.) **A. Deucher.**

(L. S.) (gez.) **Révoil.**

(L. S.) (gez.) **Lardy.**

(L. S.) (gez.) **Thiébaut.**

(L. S.) (gez.) **A. Künzli.**

(L. S.) (gez.) **Chapsal.**

(L. S.) (gez.) **Alfred Frey.**

(L. S.) (gez.) **Louis Martin.**

(L. S.) (gez.) **Ernst Laur.**

Beilage E.

Einsetzung und Verfahren des Schiedsgerichts.

19. November
1906.

Wenn nach Artikel 24 ein Schiedsspruch zu erfolgen hat, so soll das Schiedsgericht im einzelnen Falle auf folgende Weise gebildet werden:

1. Jeder der vertragschliessenden Teile ernennt aus seinen eigenen Landesangehörigen eine geeignete Person als Schiedsrichter.
 2. Die beiden vertragschliessenden Teile wählen sodann aus den Angehörigen einer dritten Macht den Obmann des Schiedsgerichts.
 3. Wenn sie sich hierüber nicht einigen können, so stellt jeder Teil einen Kandidaten auf, der anderer Nationalität ist, als die in Anwendung des vorhergehenden Paragraphen vorgeschlagenen Personen.
 4. Aus den beiden so bezeichneten Kandidaten wird der Obmann des Schiedsgerichts durch das Los bestimmt, wenn zwischen den beiden Teilen nicht allenfalls vorher eine Verständigung hierüber erfolgt.
 5. Der Obmann ist Vorsitzender des Gerichtshofes, dessen Beschlüsse durch die Mehrheit der Stimmen gefasst werden.
- Für den ersten Streitfall wird das Schiedsgericht im Gebiete desjenigen Teils Sitzung halten, der durch das Los bestimmt wird, für den zweiten Fall im Gebiete des

19. November andern Teils, und so abwechselnd in dem einen oder dem 1906. andern Gebiete, in der Stadt, die von der Regierung des Landes bestimmt wird, in dem das Schiedsgericht zusammenkommt. Die betreffende Regierung hat das Personal und das Lokal, die für die Arbeiten des Schiedsgerichts erforderlich sind, zu dessen Verfügung zu stellen.

Jeder Teil wird dem Gerichtshofe einen Vertreter stellen, der als Vermittler zwischen dem Gericht und der Regierung dient, die ihn ernannt hat.

Das Verfahren findet ausschliesslich auf schriftlichem Wege statt; der Gerichtshof ist jedoch befugt, sich von den Agenten der beiden Parteien, sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Vorladung er für nützlich erachtet, mündliche Aufschlüsse erteilen zu lassen.

Um die Vorladung und Einvernahme dieser Sachverständigen oder Zeugen zu sichern, wird auf Verlangen des Schiedsgerichtshofes jeder der vertragschliessenden Teile unter den gleichen Bedingungen mitwirken, wie bei der Vollziehung von Rechtshülfegesuchen.

Die Kosten des Schiedsgerichts werden beiden Parteien zur Hälfte übertragen.

Austauschprotokoll.

19. November
1906.

Die Unterzeichneten sind zum Zwecke des Austausches der Ratifikationen des schweizerischen Bundesrates und des Präsidenten der französischen Republik betreffend die in Bern am 20. Oktober 1906 unterzeichnete Handelsübereinkunft zusammengetreten, haben die Urkunden vorgelegt und, nachdem dieselben geprüft und in gehöriger und guter Form befunden worden waren, den Austausch vorgenommen.

Da es infolge höherer Gewalt nicht möglich gewesen ist, den Austausch der Ratifikationen der erwähnten Übereinkunft rechtzeitig genug vorzunehmen, damit dieselbe, wie in Artikel 28 vorgesehen ist, am 20. laufenden Monats hätte in Kraft erklärt werden können, sind die beiden vertragschliessenden Regierungen bei der heute erfolgten Übergabe der Ratifikationen übereingekommen, als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 23. November festzusetzen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, dieses Protokoll aufgenommen und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Bern, den 21. November 1906.

(L. S.) Gez. **Deucher.**

(L. S.) Gez. **Baron de Villiers du Terrage.**

6. November
1906.

Beitritt der Republik Ecuador

zu den

internationalen Übereinkommen betreffend den Geld- anweisungsdienst und die Poststücke.

Mit Note vom 6. August 1906 erklärt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten der Republik Ecuador den Beitritt dieser Republik zu den Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst und betreffend die Poststücke, abgeschlossen in Washington am 15. Juni 1897.

Bern, den 6. November 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei,

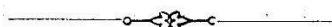
Note. Diesen Übereinkommen sind bisher folgende Staaten beigetreten:

a. dem Übereinkommen betreffend den Geldanweisungsdienst: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Kreta, Cuba, Dänemark und dänische Kolonien, Dominikanische Republik, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Honduras, Italien, Japan,

Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande und niederländische Kolonien, Peru, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Schweden, Tunis und Uruguay;

6. November
1906.

b. dem Poststückvertrag: Deutschland und deutsche Schutzgebiete, Argentinien, Österreich-Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Belgien, Bulgarien, Chile, Kolumbien, Cuba, Kreta, Dänemark und dänische Kolonien, Dominikanische Republik, Ägypten, Spanien, Frankreich und französische Kolonien, Griechenland, Guatemala, Britisch Indien, Italien, Japan, Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, Niederlande und niederländische Kolonien, Persien, Peru, Portugal und portugiesische Kolonien, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Tunis, Türkei, Uruguay und Venezuela.



23. November
1906.

Beitritt von Island

zum

internationalen Telegraphenvertrage von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (Revision von London, Juli 1903).

Mit Note vom 12. dies teilt die britische Gesandtschaft dem Bundesrate mit, dass die Insel Island den Beitritt zum internationalen Telegraphenvertrage von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 (Revision von London, Juli 1903) erklärt hat, mit Beginn vom 1. Oktober 1906 an.

Bern, den 23. November 1906.

Schweiz. Bundeskanzlei.



Bundesratsbeschluss

27. November
1906.

betreffend

den Transport der Wehrpflichtigen zur Mobilmachung.

Der schweizerische Bundesrat,
auf den Antrag seines Militärdepartements,

beschliesst:

1. Sämtliche Transportanstalten (normalspurige und schmalspurige Eisenbahnen und Dampfschiffgesellschaften) sind im Falle der Kriegsmobilmachung verpflichtet, die einrückenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften ohne Bezahlung des Fahrgeldes und ohne Fahrkarten oder Gutschein nach dem Depotort ihrer Ausrüstung und nach dem Sammelplatz ihrer Einheit zu befördern.
2. In gleicher Weise sind im Mobilmachungsfalle das Offiziersgepäck und die Fahrräder der Radfahrer, sowie bei Distanzen von über 20 km. die Offiziers- und Kavalleriepferde und die Begleiter von Offizierspferden zu befördern.
3. Als Ausweis zur Fahrtberechtigung dient den Wehrpflichtigen die Uniform oder das Dienstbüchlein. Der Ausweis erfolgt den Zugsbeamten gegenüber.

27. November 1906. Für Gepäck und Fahrräder werden die Gepäckscheine und für Pferde die Begleitpapiere taxfrei verabfolgt.

4. Für diese Transportleistungen werden die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen von der Eidgenossenschaft entschädigt. Die Berechnung dieser Entschädigung erfolgt durch das Oberkriegskommissariat auf Grund der zu diesem Zwecke ergänzten Nominativtats der Einheiten und des Militärtarifs für den Kriegsbetrieb.

Dabei sind in Berechnung zu ziehen :

- a. Das Gepäck für unberittene Offiziere mit je 30 kg. ;
Das Gepäck für berittene Offiziere mit je 60 kg. ;
- b. Ein Fahrrad mit je 20 kg.

Das Gepäck der Bedienten wird unberechnet im Pferdewagen befördert.

5. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft. Durch denselben wird der Bundesratsbeschluss vom 15. April 1902 aufgehoben.

Bern, den 27. November 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschluss

17. Dezember
1906.

betreffend

Revision der Artikel 26, 41, 43 und 44 der Verordnung vom 30. Juli 1886 über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz.

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,
beschliesst:

I. Die Artikel 26, 41, 43 und 44 der Verordnung vom 30. Juli 1886 über die Benutzung der elektrischen Telegraphen im Innern der Schweiz werden abgeändert und erhalten nun folgende Fassung:

Art. 26. Jeder Aufgeber ist berechtigt, für das Telegramm und die dafür erlegten Gebühren einen Empfangsschein zu verlangen. Die Aushingabe des Empfangsscheines erfolgt unentgeltlich.

Bei jedem Telegraphenbureau, oder durch die Vermittlung eines solchen, können auch Telegrammempfangsscheinheftchen, enthaltend 400 Nummern, zum Preise von 50 Cts. per Heftchen, bezogen werden.

17. Dezember Art. 41. Die Zustellung an den Adressaten erfolgt
1906. bis auf die Entfernung von einem Kilometer unentgeltlich.
Der Ausgangspunkt für die Distanzbemessung wird im Ein-
verständnis mit der Gemeindebehörde festgesetzt und soll
möglichst zentral gelegen sein.

Dem Post- und Eisenbahndepartement bleibt es indessen vorbehalten, den Gratisbestellrayon jederzeit bis auf zwei Kilometer und in besondern Fällen auch weiter auszudehnen, sofern die baulichen Verhältnisse stark bevölkerter Ortschaften dies als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Während des Schlusses der Filialbureaux mit Vertragungsdienst soll deren Gratisbestellrayon unentgeltlich vom Hauptbureau aus bedient werden.

Ebenso hat auch die Bestellung von Telegrammen an im Lokalbestellrayon eines Filialbureaus ohne Bestelldienst wohnhafte Personen durch das Hauptbureau unentgeltlich zu erfolgen.

Art. 43. Liegt die Wohnung des Adressaten außerhalb dem Gratisbestellrayon des Bestimmungsbureaus oder einer Filiale, so wird das Telegramm in der Regel ohne weitern Zuschlag als gewöhnlicher, taxfreier Brief durch die Post an seine Bestimmung befördert.

Besteht zwischen dem Adressaten und einem Telephon-abonnenten ein dem Telegraphenbureau schriftlich bekannt gegebenes Abkommen betreffend telephonische Abnahme und Bestellung der Telegramme durch den Abonnenten, so wird das Telegramm dem letztern zutelephoniert und erst nachher der Post übergeben. Eine Verantwortlichkeit für die richtige Bestellung übernimmt jedoch die Verwaltung in diesem Falle nicht. Für die gesetzliche Telephontaxe von 10 Cts. wird der Abonnent belastet.

Will ein Aufgeber die telephonische Übermittlung vermeiden, so hat er vor der Adresse eine der in Art. 44

und 45 vorgesehenen Bestellungsarten (Expressen, Post, 17. Dezember Stafette) vorzuschreiben, womit jede andere Beförderungsart ausgeschlossen ist.

1906.

Art. 44. Der Aufgeber ist berechtigt, die Zustellung durch Expressen zu verlangen, wobei er die entfallende Gebühr entweder zum voraus erlegt oder vom Adressaten erheben lassen kann. Im ersten Falle ist die Originaldepesche mit der Notiz „Expressen bezahlt“ (oder abgekürzt XP), im letztern Falle bloss mit „Expressen“ zu versehen. Diese Angaben werden bei der Taxation mitberechnet.

Ebenso kann jedermann verlangen, dass die für ihn anlangenden Telegramme ihm sofort per Expressen zugestellt werden. Dieses Begehren ist schriftlich zu stellen und soll die Verpflichtung zur Zahlung der reglementarischen Gebühren enthalten.

Die Expressengebühr beträgt für die beiden ersten halben Kilometer (oder deren Bruchteil) über die Gratisbestellzone hinaus je 25 Cts., für jeden weiteren ganzen Kilometer (oder dessen Bruchteil) 30 Cts.

Die Entfernungen werden vom Ausgangspunkte aus (siehe Art. 41) nach dem kürzesten öffentlichen Wege berechnet.

II. Dieser Beschluss tritt am 1. April 1907 in Kraft.

Bern, den 17. Dezember 1906.

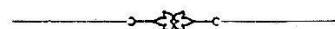
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



22. Dezember
1906.

Bundesratsbeschluss

betreffend

Abänderung der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Prüfungskosten).

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes seines Departements des
Innern;

gestützt auf Artikel 74 der Verordnung vom 2. Juli
1880 für die eidgenössischen Medizinalprüfungen und Ar-
tikel 91 derjenigen vom 11. Dezember 1899,

beschliesst:

Art. 1. Die im Artikel 22, Alinea 3, der Verordnung
für die eidgenössischen Medizinalprüfungen, vom 11. De-
zember 1899, vorgesehene Anmeldungsgebühr von Fr. 5
wird auf Fr. 10 erhöht.

Art. 2. Die im Artikel 44 der nämlichen Verordnung
enthaltenen Gebühren für die tierärztlichen Prüfungen wer-
den festgesetzt wie folgt:

für die naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 30 (Bundes-
ratsbeschluss vom 17. September 1903),
für die anatomisch-physiologische Prüfung Fr. 50,
für die Fachprüfung Fr. 120.

Art. 3. Das Regulativ über die Entschädigungen der
Examinateuren und Abwarte (im Anhang zur Prüfungs

verordnung vom 11. Dezember 1899), wird in folgender Weise abgeändert:

1906.

Der Abschnitt B. I.: Mündliche Prüfungen, erhält folgende Fassung:

„Die Entschädigung beträgt Fr. 10 für jeden effektiven halben Sitzungstag.

Als halber Sitzungstag kann nur ein solcher angerechnet werden, an dem ein Examinator wenigstens zwei Kandidaten geprüft hat, abgesehen von den Fällen, wo nur ein Kandidat vorhanden oder von einer Prüfungsserie ein einzelner übrig geblieben ist.“

Die in B. II: Praktisch-schriftliche Prüfungen, sub 1 (Medizinische Prüfungen), b (Fachprüfung), vorgesehene Entschädigung für Prüfung in Chirurgie (Art. 55, a, b, c) wird von Fr. 25 auf Fr. 20 herabgesetzt.

Der Abschnitt C: „Coexaminateuren“ erhält folgende Fassung:

„Die Coexamitoren erhalten per effektiven halben Sitzungstag Fr. 6.

Bei den praktischen Prüfungen, wo Coexaminateuren zugezogen werden, sollen in der Regel drei Kandidaten pro Halbtag geprüft werden.“

Art. 4. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1907 in Kraft.

Bern, den 22. Dezember 1906.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

